I. publ. g. 43.
Bauer

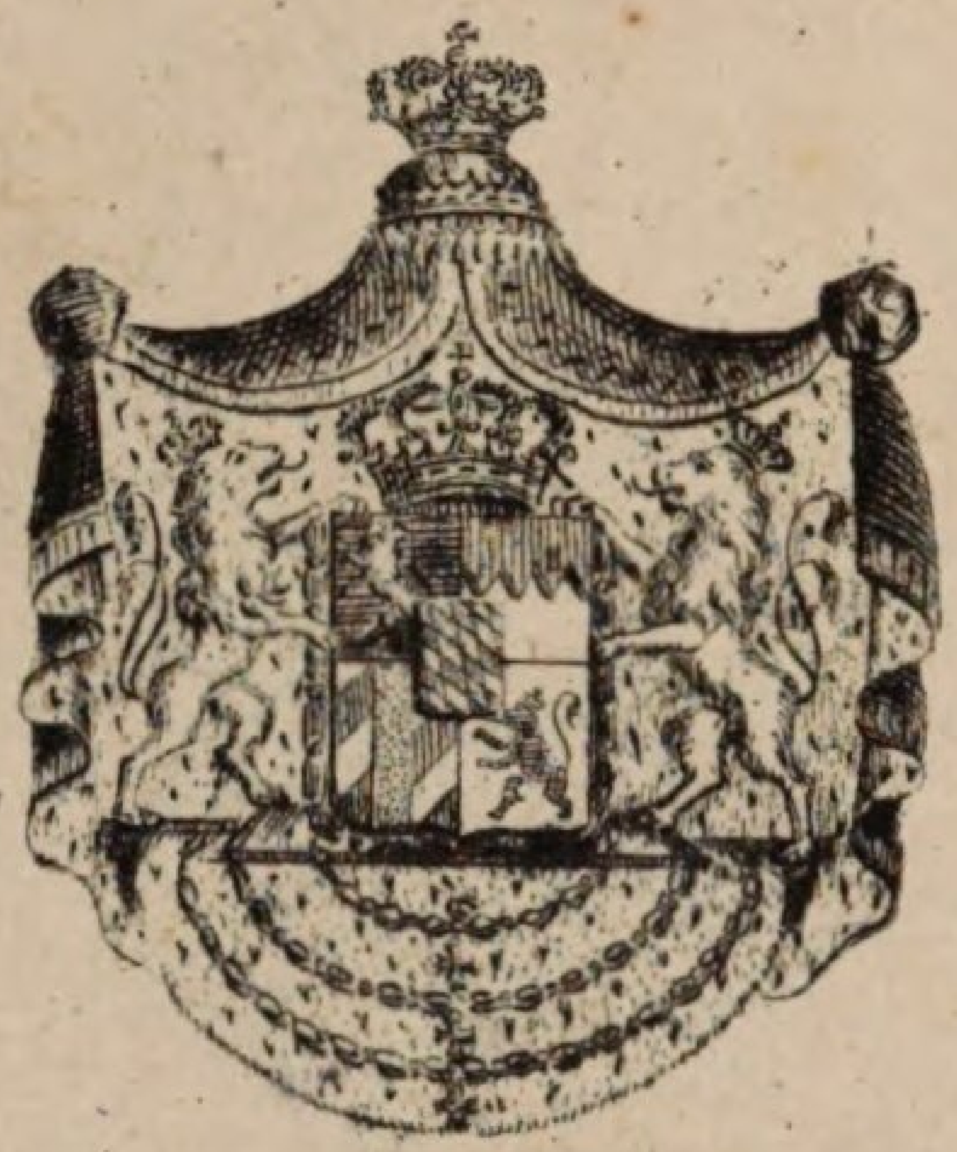

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36611439510011

<36611439510011

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zum deutschen

Privatfürstenrechte

in

Darstellungen merkwürdiger Rechtssachen

von

Dr. Anton Bauer,

Ritter des Guelphen-Ordens und des Kurhessischen Ordens
vom goldnen Löwen.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1839.

311. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Unter der großen Zahl merkwürdiger Rechtssachen, welche ich, während eines Zeitraums von vierzig Jahren, theils in Privatgutachten, theils in Deductionen zu bearbeiten hatte, befinden sich viele in das deutsche Privatfürstenrecht einschlagende.

Da dergleichen, als einzelne Denkschriften gedruckte Ausarbeitungen nicht in den Buchhandel kommen und daher auch nicht zur Kenntniß des größeren juristischen Publicums gelangen, so schien es mir angemessen, eine Auswahl derselben, abgekürzt in einer kleinen Sammlung herauszugeben. Hierbei geht meine Absicht zunächst dahin, die einschlagenden Lehren des Privatfür=

stenrechts durch deren Anwendung auf wirkliche Fälle zu erläutern. Ob außerdem die mitgetheilten Ausarbeitungen auch dazu geeignet sind, von den Lehrern der juristischen Praxis als belehrende Beispiele geordneter, klarer, umsichtiger Darstellungen und bündiger Rechtsausführungen empfohlen zu werden, überlasse ich der Beurtheilung sachverständiger Richter.

Göttingen im April 1839.

Bauer.

Inhalt.

I. Darstellung des Rechtsstreits zwischen dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg und Hohenlimburg, Kläger, und dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt, Beklagten, Anfechtung der Successionsfähigkeit des Beklagten und geforderte Herausgabe sämmtlicher Bentheimischen Familienbesitzungen betreffend S. 1–96

II. Darstellung der Rechtssache des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Klägers, wider den Herzog zu Arenberg, Beklagten, die Erbfolge in die Gräflich Markschen Besitzungen, jetzt deren Surrogate betreffend S. 97–188

III. Darstellung des Rechtsstreits zwischen dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen und dem Prinzen Victor zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, als testamentarischem Universalerben des Landgrafen Victor Amadeus zu Hessen-Rotenburg, die Ansprüche des Ersteren auf den gesammten Allodialnachlaß des Landgrafen betreffend S. 189–288

IV. Ausführung des dem Fürstlichen Sammthause Hessen Philippsthal gebürenden Rechtsanspruchs auf eine Apanage aus der, durch das Erlöschen der Hessen = Rotenburgischen Linie, an das Kurhaus gefallenen sogenannten Quart S. 289—322

I.

Rechtsstreit

zwischen

dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zu Hohenlimburg, Kläger

und

dem Fürsten von Bentheim zu Steinfurt, Beklagtem.

Anfechtung der Successionsfähigkeit des Beklagten und geforderte Herausgabe sämmtlicher Bentheimischen Familienbesitzungen betreffend.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Historische Darstellung.
1) Stammtafel. §. 1.
2) Früherer Bestand der Linien und Besitzungen des gräflichen Hauses Bentheim. §. 2.
3) Streit über die Succession der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm. §. 3.
4) Beilegung dieses Streits durch den Bielefelder Vergleich. §. 4.
5) Folgen des Bielefelder Vergleichs. §. 5.
6) Neuere Ereignisse. §. 6.
7) Geschichte des jetzigen Rechtsstreits. §. 7.

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung.
Vorerinnerung. §. 8.
Erste Abtheilung. Von der Einrede der von Seiten des Tecklenburgischen Hauses geschehenen Anerkennung des Steinfurtischen Hauses, als einer ebenbürtigen, zur Succession berechtigten Linie des gräflichen Hauses Bentheim.
I. Rechtsgrund dieser Einrede. §. 9.
II. Beweis der Thatsache, welche derselben zum Grunde liegt.
A. Einleitung. §. 10.

B. Darstellung der einzelnen Anerkennungshandlungen.
1) Mitwirkung des Tecklenburgischen Hauses zur Zustandebringung des Bielefelder Vergleichs.
a. Nachweisung derselben. §. 11.
b. Widerlegung der dagegen vorgebrachten Einwendungen. §. 12.
2) Genehmigung des Bielefelder Vergleichs. §. 13.
3) Spätere Anerkennungshandlungen. §. 14.
Zweite Abtheilung. Von der Einrede der Verjährung.
I. Begründung dieser Einrede. §. 15.
II. Beseitigung der Einwendungen. §. 16.
Schluß. §. 17.

Erster Abschnitt.

Historische Darstellung.

§. 1.

Stammtafel,

mit Hinweglassung derjenigen Personen, auf welche es gegenwärtig nicht ankommt.

1. Arnold IV.
Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt, Limburg, ꝛc. ꝛc.

2. Adolph
Graf zu Tecklenburg

3. Arnold Jobst
Graf zu Bentheim u. Steinfurt
† 1643.

4. Wilhelm Heinrich
† 1632.

5. Moritz (Sohn von 2.)
† 1674.

6. Ernst Wilhelm (Sohn von 3.)
† 1693.

7. Philipp Conrad (Sohn von 3.)
† 1668.

8. Johann Adolph (Sohn von 5.)
† 1704.

9. Friedrich Moritz (Sohn von 5.)
† 1710.

10. Ernst (Sohn von 6.)
† 1713.

11. Christoph Bernhard (Sohn von 6.)
† 1697.

12. Arnold Jost (Sohn von 6.)
† 1691.

13. Statius Philipp (Sohn von 6.)
† 1749.

14. Arnold Moritz (Sohn von 7.)
seit 1693 Besitzer von Bentheim
† 1701.

15. Moritz Casimir (Sohn von 9.)
† 1768.

16. Friedrich Belgicus Carl (Sohn von 10.)
seit 1693 Besitzer von Steinfurt
† 1733.

17. Herman Friedrich (Sohn von 14.)
† 1731.

18. Moritz Casimir (Sohn von 15.)
† 1805.

19. Carl Paul Ernst (Sohn von 16.)
† 1780.

20. Friedrich Carl (Sohn von 17.)
(† d. 19. Februar 1803)
letzter Graf von Bentheim-Bentheim.

21. Emil (Sohn von 18.)
Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda
Kläger.

22. Ludwig (Sohn von 19.)
Fürst zu Bentheim-Steinfurt
† 1817.

23. Alexis (Sohn von 22.)
Fürst zu Bentheim-Steinfurt
Besitzer der beiden Grafschaften
Beklagter.

§. 2.

Früherer Bestand der Linien und Besitzungen des gräflichen Hauses Bentheim.

Arnold IV. Graf von Bentheim (1.) besaß die Grafschaften Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, die Herrschaften Rheda, Gronau, Wevelinghoven, Alpen und mehrere andere Güter.

Nach seinem im Jahre 1606 erfolgten Tode erhielt sein ältester Sohn Adolph (2.) die Grafschaft Tecklenburg nebst Zubehörungen, der zweite Sohn Arnold Jobst (3.) die Grafschaft Bentheim und der dritte Sohn Wilhelm Heinrich (4.) die Grafschaft Steinfurt nebst Gronau.

Nachdem letzterer im Jahre 1632 kinderlos gestorben war, kam durch einen Vergleich vom Jahre 1638 die Grafschaft Steinfurt an den Grafen Arnold Jobst von Bentheim (3.) die Herrschaft Gronau sammt andern Gütern aber an den Grafen Moritz von Tecklenburg (5.).

Graf Arnold Jobst (3.) hinterließ bei seinem Tode zwei Söhne, Ernst Wilhelm (6.) und Philip Conrad (7.), welche sich durch einen Vergleich vom Jahre 1656 dahin vereinigten, daß ersterer in die Grafschaft Bentheim, letzterer in die Grafschaft Steinfurt succedirte.

§. 3.

Streit über die Succession der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm.

Der Graf Ernst Wilhelm (6.) vermählte sich im Jahre 1661 mit Gertrude von Zelst *), welche nach-

*) oder van Zelst, wie sie, als Niederländerin, gewöhnlich

her durch Kaiserliches Diplom vom 23ten Januar 1666 in den Grafenstand erhoben wurde, oder wie es in dem Diplom heißt: »in den Stand und Grad der altgebornen »Reichsgrafen ehelich entsprossenen Gräfinnen, wofür sie »nebst ihren, mit dem Grafen Ernst Wilhelm erzeugten »und noch zu erzeugenden Kindern geachtet und ernannt »werden sollte.«

In dieser Ehe hatte Graf Ernst Wilhelm vier Söhne, Ernst (10.), Christoph Bernhard (11.), Arnold Jost (12.) und Statius Philipp (13.) erzeugt, welche er durch eine am 6ten Mai 1665 ausgestellte Urkunde »damit sie von demjenigen, was ihnen von Gott, und Rechtswegen gebühre, nicht unfuglich verdrängt würden« schon jetzt zu wirklichen Besitzern seiner Graf- und Herrschaften erklärte.

Nachdem aber derselbe im Jahre 1668 zur katholischen Kirche übergegangen war, und deshalb seine Gemahlin sich nebst ihren vier Söhnen in die Niederlande, unter den Schutz der Generalstaaten begeben hatte, suchte er, aus Religionseifer, und unter dem Einflusse des damaligen Bischofs von Münster (von Galen) seine eignen Söhne von der Succession auszuschließen und diese seinem, gleichfalls zur katholischen Kirche übergegangenen Neffen Arnold Moritz (14.) zuzuwenden, indem er denselben in einer am 30ten Mai 1679 ausgestellten Successionsordnung, welche jedoch vom Kaiser nur »salvo jure liberorum« bestätigt wurde, zu seinem Universalerben einsetzte, und in einer am 13ten Mai 1686 errichteten letzten Willensordnung seine vier Söhne enterbte.

---

genannt wurde, woraus indessen kein Zweifel an ihrem Adel abzuleiten steht.

Letztere wendeten sich deshalb mit einer Klage an den Reichshofrath, welcher im Jahre 1687 auf die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück Commission erkannte, um die gütliche Beilegung der Successionsstreitigkeiten zu vermitteln und, in deren Entstehung, die Sache zum Erkenntnisse vorzubereiten.

§. 4.

Beilegung des Streits durch den Bielefelder Vergleich.

Die von den beiden Commissarien ernannten Subdelegirten erließen darauf an den Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim, den Grafen Arnold Moritz von Steinfurt, den Grafen Johann Adolph von Tecklenburg, als damaliges Linienhaupt, und die vier Söhne des Grafen Ernst Wilhelm die Ladung zu den in Bielefeld vorzunehmenden Vergleichsunterhandlungen, bei welchen auch wirklich ein Tecklenburgischer Bevollmächtigter erschien, und eine Vollmacht übergab, laut deren er beauftragt war, zu einem billigen Vergleiche mitzuwirken.

Hier wurde nun von Seiten der Subdelegirten am 17ten Juli 1690 ein Vergleich vorgeschlagen, vermöge dessen, nach dem Absterben des Grafen Ernst Wilhelm, der Graf Arnold Moritz die Grafschaft Bentheim, die vier Bentheimischen Söhne aber die Grafschaft Steinfurt erhalten sollten; beiden jedoch wechselseitig auf den Fall des Aussterbens ihrer Descendenz die Succession in ihre Besitzungen und zu dem Ende die Aufnahme in die Mitbelehnung zugesichert wurde. Zugleich wurde darin ein zwischen den Grafen Ernst Wilhelm und Arnold Moritz am 26ten August 1663 der Succession wegen eingegangener Vertrag aufgehoben.

Die Bevollmächtigten der vier jungen Grafen von Bentheim nahmen den Vergleich bloß zur Berichterstattung, überreichten mehrere Erinnerungen dagegen, und forderten insbesondere, daß ihren Principalen auch noch die Herrschaft Alpen zugesichert werde.

Um nun die endliche Abschließung des Vergleichs zu Stande zu bringen, erließ die Kaiserliche Commission an alle interessirte Theile und darunter auch an den Grafen Johann Adolph zu Tecklenburg, unter genauer Angabe des Zwecks, gehörig eingehändigte Ladungen zu einer in Bielefeld zu haltenden anderweiten Zusammenkunft, mit der Aufforderung, die Gründe ihrer etwaigen Verweigerung des Beitritts zu dem Vergleiche vorzubringen.

In dem hier vorgelegten Vergleichsentwurfe war noch die Bestimmung aufgenommen, daß die Söhne als geborne Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg nicht nur in Steinfurt, sondern auch in die Herrschaft Alpen succediren sollten, worauf nun der Vergleich von ihren Bevollmächtigten genehmigt, und am $\frac{\text{28ten April}}{\text{8ten Mai}}$ 1691 unterzeichnet wurde.

Auch erhielt der Vergleich, und zwar als ein mit allerseits Interessenten Belieben abgeschlossener Vertrag, mittelst Reichshofrathsrescripts vom 20ten December 1691 die gerichtliche Bestätigung.

§. 5.

Folgen des Bielefelder Vergleichs.

Als nun der Graf Ernst Wilhelm (6.) von Bentheim im Jahre 1693 verstarb, succedirten, in Gemäß-

heit des Bielefelder Vergleichs, seine noch lebenden drei Söhne in die Grafschaft Steinfurt und die Herrschaft Alpen, nebst Zubehörungen, nahmen solche in Besitz, und führten nun den vollen Haustitel der Grafen von Bentheim, Tecklenburg-Steinfurt und Limburg.

Sie notificirten diese Besitzergreifung, mittelst Schreiben vom 7/17ten December 1693, den Grafen Johann Adolph (8.) und Friedrich Moritz (9.) von Tecklenburg, welche ihnen durch die Antwortschreiben vom 4ten und 10ten Januar 1694 zu der Ankunft und Besitznahme Glück wünschten, und die Versicherung eines freundvetterlichen Benehmens erwiederten.

Da nun auch der Graf Arnold Moritz (14.), bisheriger Besitzer von Steinfurt, vermöge des Bielefelder Vergleichs, in die Grafschaft Bentheim succedirt war, so bestanden jetzt drei Linien des Gräflich Bentheimischen Hauses, nemlich die Tecklenburgische, die (neue) Bentheimische und die (neue) Steinfurtische Linie.

Diese drei Linien behandelten sich nun stets wechselseitig als solche, gaben sich unter einander den vollen Haustitel der Grafen von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, unterhielten Mittheilung über wichtige Familienereignisse, und conferirten, in älteren und neueren Zeiten, über gemeinschaftliche Familienangelegenheiten, insbesondere über Veräußerung von Familiengütern über Kirchen- und Schulsachen, über Familienschulden, so wie über die Maaßregeln zum Schutz wider die vom gräflichen Hause Solms auf die Grafschaft Tecklenburg gemachten Ansprüche. Auch machten wohl die beiden protestantischen Linien Tecklenburg und Steinfurt, da wo es auf kirchliche Gegenstände ankam, gemein-

schaftliche Sache mit einander wider die katholische Linie Bentheim.

Da indessen der Graf Ernst von Steinfurt (10.), ältester Sohn des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim (6.), es nicht verschmerzen konnte, daß ihm und seinen Brüdern nicht die väterlichen Besitzungen zu Theil geworden waren, so entstanden hierüber, so wie über das Schuldenwesen, zwischen den nunmehrigen Linien Bentheim und Steinfurt neue Streitigkeiten. Nachdem die Kaiserliche Commission in den Jahren 1693 und 1694 dieselben gütlich auszugleichen vergeblich bemüht gewesen war, compromittirten beide Theile im Jahre 1701 auf den König Wilhelm von England, welcher mittelst schiedsrichterlichen Ausspruchs vom 11ten November 1701 den Grafen Arnold Moritz Wilhelm von Bentheim (14.) zur Bezahlung einer Summe von 80000 Thalern an die Steinfurtische Linie verurtheilte, den Bielefelder Vergleich übrigens bestätigte, und dessen Garantie übernahm.

Auch der König Friedrich I. von Preußen (1704) und die General-Staaten der vereinigten Niederlande (1707) bestätigten und garantirten den Vergleich sowohl, als den Schiedsrichterspruch und diese beiden Rechtsnormen erhielten außerdem die Kaiserliche Bestätigung.

Die Steinfurtische Linie erlangte nun auch im Jahre 1705, so wie nachher bei allen Gelegenheiten, und zwar unter der ausdrücklichen Benennung der Grafen von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, die Kaiserliche Belehnung mit der Grafschaft Steinfurt, so wie die Mitbelehnung über die Grafschaft Bentheim, wobei jedes Mal der Bielefelder Vergleich von

1690/91 und das schiedsrichterliche Urtheil von 1701 von neuem bestätigt wurden.

Späterhin erschien diese Steifurtische Linie auch in den Versammlungen des Westphälischen Grafen-Collegii, so wie auf den Kreistagen des Westphälischen Kreises, übte daselbst das ihr, als einem regierenden Reichsgräflichen Hause, gebürende Sitz- und Stimmrecht, erfüllte alle ihm als solchem obliegende Pflichten, und war vom Kaiser und Reich, von den jene Rechtsnormen garantirenden Mächten, von dem Corpus der evangelischen Reichsstände von dem Westphälischen Kreise, von dem Grafen-Collegium und von den beiden andern Bentheimischen Linien, als ein Reichsständisches Gräfliches Haus bei allen Gelegenheiten und ohnunterbrochen bis in die neuesten Zeiten anerkannt.

§. 6.

Neuere Ereignisse.

Nachdem so die drei Linien des Bentheimischen Hauses, nemlich die Bentheim-Tecklenburgische, die Bentheim-Steinfurtische, und die Bentheim-Bentheimische über ein Jahrhundert, als eben so viele ebenbürtige, agnatische Hauptlinien neben einander bestanden hatten, erlosch mit dem am 19ten Februar 1803 erfolgten Absterben des Grafen Friedrich Carl von Bentheim (20.) die durch Arnold Moritz Wilhelm (14.) gestiftete Bentheim-Bentheimische Linie, welche vermöge des Bielefelder Vergleichs die Grafschaft Bentheim mit Zubehörungen in Besitz hatte.

In diese Besitzungen succedirte daher der Graf, nachherige Fürst Ludwig von Bentheim-Steinfurt (22.),

theils als nächster Agnat, theils vermöge des im Bielefelder Vergleich deshalb zu Gunsten der Steinfurtischen Linie ausdrücklich gemachten Vorbehaltes und der erhaltenen Mitbelehnung.

Derselbe nahm ohne allen Widerspruch die Grafschaft Bentheim in Besitz, trat deren Regierung an, und erhielt am 14ten Juli 1804 die Kaiserliche Alleinbelehnung mit dieser Grafschaft, bei welcher Gelegenheit zugleich die ofterwähnten älteren Rechtsnormen von neuem bestätigt wurden.

Nach der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung der Deutschen Reichsverfassung wurden die Grafschaften Bentheim und Steinfurt vermöge des Rheinbundes dem Großherzogthume Berg und späterhin dem Französischen Reiche einverleibt. Nachdem aber späterhin Deutschland von der Französischen Herrschaft befreiet worden, kam mittelst der Deutschen Bundesacte die Grafschaft Steinfurt unter die Preussische, und die Grafschaft Bentheim unter die Hannoversche Souverainetät.

Als darauf der Fürst Ludwig von Bentheim zu Steinfurt am 20sten August 1817 verstarb, succedirte ihm sein Sohn Alexis (23.) in die Grafschaften Bentheim und Steinfurt, nebst den dazu gehörigen Besitzungen.

Auf die von Seiten des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Münster an den gedachten jetzigen Fürsten ergangene Aufforderung zur Berichtigung seines Besitztitels, lieferte derselbe die nöthigen Beweise, worauf der Besitztitel für berichtigt erkannt, und dem gemäß die Eintragung in das Hypothekenbuch ohne allen Widerspruch bewirkt wurde.

§. 7.

Geschichte des jetzigen Rechtsstreits.

Nach allen diesen während eines Zeitraums von mehr als 130 Jahren vorgefallenen Ereignissen, hätte man nicht erwarten können, daß die Tecklenburgische Linie des Bentheimischen Hauses es versuchen würde, das so oft und allseitig anerkannte Recht der Bentheim-Steinfurtischen Linie auf die in ihrem Besitz befindlichen Bentheimischen Familiengüter in Zweifel zu ziehen.

Gleichwohl geschah dieses, indem der Fürst von Bentheim-Tecklenburg zu Hohenlimburg wider den Fürsten von Bentheim zu Steinfurt am 30sten September 1821 bei dem Königlich-Preussischen Oberlandesgerichte zu Münster wegen der Grafschaft Steinfurt, und späterhin bei der Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Justiz-Kanzley zu Osnabrück wegen der Grafschaft Bentheim eine Klage erhob, welche auf Herausgabe sämmtlicher in den Händen des Beklagten befindlichen und in dem Bezirke jener beiden Gerichtshöfe gelegenen Bentheimischen Besitzungen, sammt den seit dem 19ten Februar 1803 erhobenen Nutzungen, gerichtet wurde.

In der Klageschrift selbst sowohl, als in einer mittelst derselben überreichten bereits im Jahre 1814 gedruckten Deduction *) wird die erhobene Erbschafts-Klage auf die Behauptung gestützt, daß die Ehe des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim (6.) mit der Gertrud von Zelst,

*) Für den Verfasser dieser sehr gelehrten, aber ohne genügende Kenntniß der die Einrede der Anerkennung begründenden Thatsachen abgefaßten Ausführung gilt der Staatsrath Jaup zu Darmstadt.

ungeachtet der Erhebung der letzteren in den Grafenstand, als eine Mißheirath anzusehen, mithin die daraus entsprossenen Nachkommen keine ebenbürtige successionsfähige Agnaten des Bentheimischen Hauses seien *).

Der Beklagte, welcher die der Klage zum Grund gelegten Thatumstände in Abrede stellte, setzte der Klage, ohne sich weiter auf dieselbe einzulassen, die Einrede des beendigten Rechtsstreits, und zwar aus einem doppelten Grunde entgegen, nemlich 1., weil das Recht seines Hauses auf die fraglichen Besitzungen durch den Bielefelder Vergleich und sämmtliche sich auf diesen beziehenden späteren Rechtshandlungen von allen Seiten, insbesondere auch von der Tecklenburgischen Linie auf vielfältige Weise längst anerkannt, und weil 2. die Klage jedenfalls durch die Verjährung ausgeschlossen sei.

Von Seiten des Klägers wurde die vorgeschützte Einrede des beendigten Rechtsstreits für ungegründet erklärt und dagegen im Wesentlichen angeführt: 1. der Bielefelder Vergleich sei von der Tecklenburgischen Linie nicht mit abgeschlossen, und daher für solche nicht verbindend. Und

*) Als zweiter Klagegrund wurde ein von Ernst Wilhelm zur Ausschließung seiner Söhne mit seinem Bruder Philipp Conrad eingegangener Erbvertrag vom 26. August 1663 angeführt. Da indessen der Vater nicht berechtigt war, seine Söhne von der Erbfolge in die Stammgüter der Familie auszuschließen, dieser an sich ungültige Vertrag, an welchem indeß Tecklenburg nicht Theil genommen hatte, auch nachher von den beiden Paciscenten durch den Bielefelder Vertrag wieder aufgehoben worden ist, mithin aus diesen Gründen der Klage nicht zur Grundlage dienen kann, so wird dessen in gegenwärtiger Ausführung nicht weiter erwähnt.

wenn gleich der Graf Johann Adolph von Tecklenburg zu den Vergleichsunterhandlungen wegen seines etwaigen Interesses vorgeladen worden, und durch einen Bevollmächtigten dabei erschienen sei, so habe letzterer doch an dem Vergleiche selbst keinen Antheil genommen, und es werde seiner in den späteren Commissionsprotocollen nicht mehr erwähnt. Auch habe der Graf Johann Adolph von Bentheim-Tecklenburg im Jahre 1695 am Kaiserlichen Hofe eine Protestation wider den Bielefelder Vergleich eingelegt, weshalb also die Tecklenburgische Linie weder an den Vergleich selbst, noch an dasjenige, was späterhin in Folge desselben geschehen, gebunden sei. Und da 2. die Tecklenburgische Linie erst nach dem, im Jahre 1803 erfolgten Erlöschen der Bentheimischen Linie zur Succession berufen gewesen sei, mithin vorher nicht habe klagen können, so stehe ihr die Verjährung nicht entgegen.

Dagegen erwiederte der Beklagte, die Theilnahme des Gräflich-Tecklenburgischen Bevollmächtigten an der Zustandebringung des Bielefelder Vergleichs gehe aus seiner Vollmacht und aus den Commissionsprotocollen deutlich hervor. Wenn derselbe die Conferenzen vor deren Beendigung verlassen hätte, so würde solches gewiß im Protocolle bemerkt worden sein. Ein Widerspruch gegen die Succession der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm sei von dem Tecklenburgischen Deputirten nicht geschehen, ungeachtet jenen zugleich die Succession in die Grafschaft Bentheim vorbehalten worden wäre. Das Tecklenburgische Haus sei zur Erklärung über die vom Kaiser bestätigten Vergleichsvorschläge aufgefordert worden, hätte sich also darüber erklären müssen, und da dies nicht geschehen, so habe es sich den Vergleich gefallen lassen. Die Protestation vom Jahre 1695 sei theils nicht gegen den Bielefelder Vergleich selbst gerich-

tet, theils verspätet gewesen, theils als unstatthaft verworfen worden. Auch habe das Bentheim-Tecklenburgische Haus die jetzige Bentheimische Linie seit dem Abschluß des Bielefelder Vergleichs bis auf die neuesten Zeiten stets als eine für sich bestehende, agnatische Linie anerkannt und behandelt *).

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

---

§. 8.

Vorerinnerung.

Nach der jetzigen Lage gegenwärtiger Rechtssache kommt es nicht darauf an, zu beurtheilen, ob die erhobene Klage an und für sich gegründet sei. Denn wenn dieses auch der Fall wäre, so würde sie dennoch durch die dagegen vorgeschützte Einrede des beendigten Rechtsstreits entkräftet werden, weshalb denn auch das Königliche Oberlandesgericht zu Münster die Instruction der

*) Der Beklagte bestritt auch die Legitimation zur Sache, indem dem Tecklenburgischen Hause, selbst nach dem Erlöschen der Bentheim-Steinfurtischen Linie, kein Successionsrecht in die Grafschaften Bentheim und Steinfurt zukomme, da die Erbeinigung von 1487 nur zwischen Bentheim und Steinfurt errichtet, hingegen Tecklenburg nicht in dieselbe aufgenommen sey. Dieser Punkt ist indessen nicht weiter verhandelt worden.

Sache mit Recht vor der Hand nur auf jene Einrede gerichtet, und dadurch eventuell ganz unnöthige Verhandlungen abgeschnitten hat. Daher bedarf es keiner Bestimmung des schwankenden Begriffs einer Mißheirath, keiner Untersuchung darüber, ob die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Gemahlin aus dem niedern Adel oder aus dem freien angesehenen Bürgerstande am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts als eine Mißheirath betrachtet worden; keiner Beurtheilung der Frage, ob die Ehe des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim (6.) mit der Gertrud von Zelst wirklich als eine Mißheirath anzusehen sei? und ob nicht wenigstens diese Ehe durch die Erhebung der letztern in den Grafenstand in eine gleiche Ehe verwandelt, hierdurch aber, vermöge des damals noch nicht durch die Wahlcapitulation beschränkten Kaiserlichen Reservatrechtes, den aus jener Ehe erzeugten Söhnen mit der Ebenbürtigkeit zugleich alle hiervon abhängenden Rechte ertheilt worden seien, wie solches bekanntlich in so vielen Reichsständischen Familien geschehen ist.

Alle diese Erörterungen sind durch das Dasein eines über den fraglichen Status des Bentheim-Steinfurtischen Hauses noch obschwebenden Streites bedingt, und werden also durch den Beweis der proceßhindernden Einrede des beendigten Rechtsstreites ausgeschlossen, weshalb der Beklagte nicht verbunden war, sich auf die Klage selbst einzulassen, da diese, auch wenn sie wirklich an sich gegründet wäre, doch durch die gedachte Einrede gänzlich beseitiget würde.

Vielmehr kommt es gegenwärtig allein auf eine Prüfung der vorgeschützten Einrede des beendigten Rechtsstreits an. Diese begreift aber zwei verschiedene Einreden, nämlich:

1. Die Einrede der, von der klagenden Tecklenburgischen Linie längst geschehenen Anerkennung des Steinfurtischen Hauses als einer ebenbürtigen, zur Succession berechtigten, agnatischen Linie des Bentheimischen Hauses, (erste Abtheilung).

2. Die Einrede der Verjährung (zweite Abtheilung).

Jede dieser beiden Einreden ist, wenn sie begründet wird, für sich hinreichend, die Klage zu entkräften.

Erste Abtheilung.

Von der Einrede der, von Seiten des Tecklenburgischen Hauses geschehenen Anerkennung des Steinfurtischen Hauses, als einer ebenbürtigen, zur Succession berechtigten Linie des Gräflichen Hauses Bentheim.

§. 9.

I. Rechtsgrund dieser Einrede.

Es ist ein unbestrittener Grundsatz des deutschen Privatfürstenrechts, daß die, aus einer wirklichen oder doch angeblichen Mißheirath entsprungenen Kinder, mit Einwilligung der zur Erbfolge Berechtigten, zur Succession in Land und Leute gelangen können, wie dieses selbst durch die Kaiserliche Wahlcapitulation vom Jahre 1742 anerkannt wurde.

Eben so gewiß und unbestritten ist die Thatsache, daß die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim

(6.), vermöge des Bielefelder Vergleichs, mit ausdrücklicher Einwilligung des Grafen Arnold Moritz (14.), als des nächsten Agnaten, welcher, unter Voraussetzung ihrer Successionsunfähigkeit, sie von der Erbfolge in die väterlichen Besitzungen ausgeschlossen haben würde, zur Succession in die Grafschaft Steinfurt gelangt, und dadurch für successionsfähig anerkannt worden sind.

Dies wird nun zwar von Tecklenburgischer Seite für ungenügend erklärt, um der Nachkommenschaft des Grafen Ernst Wilhelm für immer und in aller Hinsicht die Eigenschaft einer ebenbürtigen, zur Succession berechtigten Linie beizulegen und zu sichern, indem hierzu vielmehr auch die Zustimmung sämmtlicher damals lebender naher oder entfernter Agnaten, mithin auch der Grafen Johann Adolph (8.) und Friedrich Moritz (9.) von Tecklenburg erforderlich gewesen sei, welche jedoch nicht dazu eingewilligt hätten.

Hiergegen ist indessen

A. zu bemerken, daß es allerdings für hinreichend zu halten ist, wenn die Anerkennung der Successionsfähigkeit und die Zulassung zur Succession von dem zur Erbfolge berechtigten nächsten Agnaten, ohne Widerspruch der entfernteren, geschehen ist.

Denn wenn in einer reichsständischen Familie über die Successionsfähigkeit der, aus einer, als Mißheirath, angefochtenen Ehe gebornen Kinder Streit entstand, so war stets derjenige Zeitpunkt, wo die streitige Succession eröffnet wurde, der entscheidende Moment. Willigten dann die nächsten Agnaten, welche im Fall der Ausschließung jener Kinder zur Erbfolge berufen waren, ein, und ließen es die entfernteren Agnaten ohne Widerspruch geschehen, so erklärten letztere hierdurch,

zwar nur stillschweigend, aber deutlich genug ihre Zustimmung; denn da die Anerkennung der Successionsberechtigung für sie höchst nachtheilig war, so begründete, unter den obwaltenden Umständen, ihr Stillschweigen einen sichern Schluß auf ihre Zustimmung. Wenn nun die Kinder aus der bestrittenen Ehe in Land und Leute succedirten, so gelangten sie sammt ihren Nachkommen hierdurch unbedingt und für immer zu der Eigenschaft successionsberechtigter Agnaten und regierender Herrn, oder mit einem Worte zur anerkannten Legitimität im modernen Sinne des Staats- und Privatfürstenrechts. Dieselben bilden also nunmehr nicht bloß dem damals nächsten, ausdrücklich einwilligenden Agnaten gegenüber, sondern absolut, d. h. in allen möglichen Beziehungen, insbesondere auch im Verhältniß zu den damals nicht widersprechenden entferntern Agnaten und deren Nachkommen, mithin zur ganzen Familie, und für alle Zeiten eine legitime regierende Linie des reichsständischen Hauses. Und wenn gleich die spätere und strengere, das Kaiserliche Standeserhöhungsrecht beschränkende und unstreitig notorische Mißheirathen voraussetzende Wahlcapitulation vom Jahr 1742 Art. 22 §. 4. die Einwilligung der wahren Erbfolge erfordert, so findet doch einestheils diese auf den vorliegenden Fall, welcher sich 50 Jahre früher ereignete, keine Anwendung; anderntheils ist dieselbe aus dem früheren Herkommen zu erklären, wonach es genügte, wenn nur der nächste Agnat ausdrücklich einwilligte, die entfernteren aber nicht widersprachen.

So ist es auch in der Praxis immer gehalten worden, und viele jetzt regierende Linien reichsständischer Häuser sind bloß durch Einwilligung des nächsten und ohne Widerspruch der entferntern Agnaten zur Succession und Regierung gelangt.

Struv iurisprud. heroica. P. II. Q. 2. §. 41.

»— Dignitates, titulos, insignia illustris cu-
»iusdam familiae et successionem in principa-
»tus huius familiae imperator liberis conce-
»dere nequit nisi proximiores agnati con-
»sentiant.«

Pütter über Mißheirathen S. 89. erklärt es für hinreichend,

»daß von wegen der entfernteren Stammvettern
»kein Widerspruch erfolgte.«

Runde Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 578.

»Es ist aber nach diesem Gesetze (der Wahlcapi-
»tulation vor 1742) als ausgemacht anzusehen,
»daß wenn die nächsten Stammerben nicht
»widersprechen, oder sie wohl gar genehmi-
»gen, die Kinder aus derselben zum vollen Ge-
»nusse der Vorrechte ebenbürtiger Absprößlinge
»des Stammes gelangen.«

Eichhorn Einl. in das deutsche Privatr. IV. Ausg. Gött. 1836. §. 292. S. 720. sagt: die Wahlcapitulation

»beruft sich auf das Herkommen und verleiht
»der durch die Natur der Stammfolge gegebenen
»Regel, daß ohne Einwilligung der näch-
»sten ebenbürtigen Erben, auch eine Stan-
»deserhöhung dem Mangel der Ebenbürtigkeit nicht
»abhelfen könne.«

Wollte man auch annehmen, daß die Nachkommen der entfernteren, in jenem Zeitpunkte nicht widersprechenden Agnaten den jetzt regierenden Herrn, wegen seiner Abstammung aus einer Mißheirath eines seiner Vorfahren, zu verdrängen berechtigt wären, so würde es um die Le-

gitimität eines großen, vielleicht des größten Theils der gegenwärtig lebenden deutschen Fürsten sehr übel aussehen.

Wendet man nun jenen Grundsatz des Privatfürstenrechts auf den vorliegenden Fall an, so ist es außer Zweifel, daß der damalige nächste Agnat, Graf Arnold Moritz (14.), mittelst des Bielefelder Vergleichs ausdrücklich in die Succession der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm willigte, sowie daß die entfernteren Tecklenburgischen Agnaten derselben auf keine Weise widersprachen. Ueberhaupt hatten diese an der vom Grafen Arnold Moritz unternommenen Anfechtung der Successionsfähigkeit der jungen Grafen von vorn herein niemals Antheil genommen, sich der durch den Bielefelder Vergleich geschehenen Anerkennung derselben als ebenbürtiger Agnaten durchaus nicht entgegengesetzt, und die wirkliche Succession derselben in die Grafschaft Steinfurt u. s. w., so wie deren Besitznahme und Regierungsantritt, auch die Bestätigung und Garantirung jenes Vergleiches durch die Krone Preußen und die Generalstaaten, ohne allen Widerspruch geschehen lassen, und ungeachtet der vielfältigsten dringendsten Veranlassungen durchaus nichts gethan, was auf den Mangel ihrer Zustimmung auch nur im Entferntesten hingedeutet hätte.

Nachdem solchergestalt die Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm mit ausdrücklicher Einwilligung des nächsten Agnaten und ohne allen Widerspruch der entfernteren Tecklenburgischen Agnaten als successionsfähig anerkannt und zur wirklichen Succession gelangt waren, und sich nun im beinahe anderthalbhundertjährigen ungestörten, von Kaiser und Reich bestätigten und von mehreren Mächten gerantirten Besitze der Eigenschaft eines legitimen regierenden Hauses befunden haben, kann, nach dem Aussterben der aus-

drücklich einwilligenden Bentheimischen Linie, von der entfernteren Tecklenburgischen Linie, unter dem Vorwande, daß sie in die Gelangung der Steinfurtischen Linie zur Succession und Regierung nicht ausdrücklich gewilliget habe, diese Eigenschaft nicht mehr angefochten werden.

Auch findet ja das Haus Tecklenburg jetzt, wo es auf die Succession, wegen der Abstammung des Beklagten aus einer angeblichen Mißheirath Anspruch machen zu können glaubt, das Haus Steinfurt, als ein längst anerkanntes, legitimes und durch stete ebenbürtige Vermählung fortgepflanztes Fürstenhaus, kann ihm also nun nicht weiter diesen Stand bestreiten und dasselbe, unter dem offenbar grundlosen Vorwande der fehlenden Ebenbürtigkeit, aus dem langjährigen, allseitig anerkannten Besitze nicht wieder verdrängen.

Kein einziger Publicist hat bis jetzt eine so offenbar grundlose Behauptung gewagt. Und wenn gleich in mancher reichsständischen Familie die aus einer wirklichen Mißheirath oder aus einer morganatischen Ehe entsprungene Descendenz nur mit Einwilligung des nächsten Agnaten, oder auch wohl ohne alle Einwilligung der Stammvettern zur Succession gelangte, so existirt doch kein einziger Fall, wo, nach dem Erlöschen der Linie des consentirenden Agnaten, eine entferntere Linie, aus dem Grunde, weil sie nicht eingewilligt habe, die doch nun einmal im Besitze der Legitimität befindliche Linie wieder daraus verdrängt hätte.

Pütter, welcher in seiner Schrift über Mißheirathen alle Fälle mit dem größten Fleiße zusammen getragen hat, führt nicht ein einziges Beispiel dieser Art an. Vielmehr bestätigt er an mehreren Stellen ausdrücklich die vorstehend ausgeführte richtige Ansicht. So sagt er z. B. S. 371.

»Gesetzt endlich, diejenigen, die der Succession un»standesmäßiger Kinder zu widersprechen berechtiget »wären, sind nicht mehr da, oder lassen von ihrem »Widerspruche ab, oder geben vielmehr ihre Ein»willigung — so steht auch der ganzen Nach»kommenschaft einer solchen Ehe alsdann gar »nichts mehr im Wege.

Es läßt sich auch hiergegen nicht etwa einwenden, daß

1) der nähere Agnat durch seine Einwilligung die entfernteren Agnaten nicht verpflichten könne. Denn von Uebernahme einer Verpflichtung war damals gar nicht die Rede, sondern bloß von Anerkennung eines bestrittenen Zustandes, wobei der nächste Agnat als der hierzu legitimirte erschien, indem es lediglich auf den Zeitpunkt der eröffneten Succession ankam.

Eben so unanwendbar ist sodann

2) der bekannte Rechtssatz, daß Verfügungen eines früheren Besitzers über Lehn und Stammgüter der Familie, insbesondere Abänderungen der Erbfolgeordnung, für die nicht einwilligenden Agnaten nicht bindend sind, sondern von diesen, wenn sie zur Erbfolge berufen werden, angefochten werden können. Denn

a) die vom nächsten Agnaten geschehene Anerkennung der, von ihm allein, und nicht auch von den entfernteren Agnaten bestrittenen Eigenschaft eines legitimen successionsfähigen Familiengliedes, kann durchaus nicht als eine Verfügung über Lehn- und Stammgut betrachtet werden. Insbesondere wurde dadurch die bestimmte Erbordnung nicht abgeändert, indem ja, dieser zufolge, die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm nach dessen Tode als Descendenten des letzten Besitzers, die nächsten Lehnfolger waren. Der bloß vom nächsten Agnaten Graf Ar-

nold Moritz erhobene Widerspruch konnte auch von diesem allein zurückgenommen werden. Wenn er dieses mittelst Vergleichs that, durch welchen er die so mächtig unterstützten Ansprüche der vier jungen Grafen anerkannte und die entfernteren Agnaten, welche den fraglichen Stand derselben niemals bestritten hatten, solches ohne allen Widerspruch geschehen ließen, so gelangten die Söhne des letzten Lehnsbesitzers, vermöge ihrer, nun von keiner Seite weiter bestrittenen Eigenschaft successionsfähiger Descendenten, mithin als nächste Lehnfolger zur Succession, und besaßen von nun an die Lehn- und Stammgüter als eine unbestritten legitime Linie des gräflich Bentheimischen Hauses.

Die Unanwendbarkeit des fraglichen Rechtssatzes beruht aber außerdem

b) noch auf einem andern Grunde. Es kommt nemlich bei Anfechtung der von einem früheren Besitzer, ohne Consens der Agnaten, geschehenen Verfügungen über das Lehn, allerdings auf den Zeitpunkt an, wo die nicht einwilligenden Agnaten zur Succession gelangen, indem die Eigenthums- oder Erbschaftsklage früher von ihnen nicht angestellt werden konnte. Im vorliegenden Falle ist aber von Bestreitung der Eigenschaft eines successionsfähigen Familiengliedes, also eines Personenstandes die Rede. Die hierauf abzweckende negative Präjudicialklage war aber bereits in dem Zeitpunkte, wo sich die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm diesen Stand beilegten und zu dessen Anerkennung und Besitz gelangten, statthaft und konnte auch von den entfernteren Agnaten angestellt werden. Wenn diese also damals den fraglichen Personenstand weder außergerichtlich noch gerichtlich bestritten, sondern dessen ausdrückliche Anerkennung durch den nächsten

Agnaten ohne allen Widerspruch geschehen ließen, so können ihre Nachkommen diesen Stand, in dessen ungestörtem Besitze sich nun die Abkömmlinge des Grafen Ernst Wilhelm seit anderthalb Jahrhunderten befunden haben, nicht mehr anfechten. Es findet demnach zwischen diesem Falle und der Vindication eines veräußerten Lehns durchaus keine Analogie statt.

Da es nun der vorstehenden Ausführung zufolge rechtlich fest steht, daß die vom nächsten Agnaten, ohne Widerspruch der entfernteren, geschehene Anerkennung der bezweifelten Eigenschaft eines ebenbürtigen successionsfähigen Familiengliedes hinreicht, um demselben für immer diese Eigenschaft zu sichern, und da es thatsächlich gewiß ist, daß die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm von dem Grafen Arnold Moritz, als dem nächsten Agnaten, welcher ihnen vorher jene Eigenschaft bestritten hatte, ohne allen Widerspruch von Seiten der entfernteren Tecklenburgischen Agnaten, als rechte Grafen von Bentheim anerkannt *) und als solche, zur Succession in die Grafschaft Steinfurt, unter Vorbehalt der Nachfolge in die Grafschaft Bentheim zugelassen worden sind; so erscheint die der Klage entgegengesetzte Einrede der rechtgültigen Anerkennung, wenn man solche in dem bisher vorausgesetzten allein richtigen Sinne nimmt, als rechtlich und thatsächlich vollkommen gegründet und die, von den entfernteren Tecklenburgischen Agnaten auf Bestreitung der

---

*) Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der von Seiten des vom Kurfürsten Philipp als damaligem Chef der älteren Linie des pfälzischen Hauses, ohne Widerspruch der jüngeren Linie, geschehenen Anerkennung des Grafen Ludwig von Löwenstein, als eines successionsberechtigten Agnaten.

gedachten Eigenschaft des Bentheim-Steinfurtischen Hauses und Herausgabe der Familienbesitzungen gerichtete Klage wird dadurch völlig entkräftet.

Wenn man aber auch

B. von der, als unrichtig nachgewiesenen Rechtsansicht, daß die bloße Unterlassung eines Widerspruchs von Seiten der entfernteren Agnaten zur Begründung jener Einrede nicht genüge, sondern die positive Zustimmung derselben erforderlich sei, ausgehen wollte, so würde doch, selbst unter dieser Voraussetzung, die Einrede der Anerkennung wohlbegründet sein, indem die Thatsache, daß die Grafen von Tecklenburg der vom Grafen Arnold Moritz geschehenen ausdrücklichen Anerkennung der fraglichen Eigenschaft der Descendenten des Grafen Ernst Wilhelm und deren Zulassung zur Succession ihre Zustimmung ertheilt haben, außer allem Zweifel ist, wie sich solches aus der nun folgenden Ausführung ergibt.

§. 10.

II. Beweis der Thatsache, welche der Einrede der Anerkennung zum Grunde liegt.

A. Einleitung.

Wenn man der Einrede der Anerkennung den bloß hypothetisch angenommenen Rechtssatz, daß die Einwilligung auch der entfernteren Agnaten erforderlich sei, zum Grunde legt, so besteht die, zur factischen Begründung jener Einrede zu erweisende Thatsache in der, von Seiten des Tecklenburgischen Hauses geschehenen Anerkennung des Steinfurtischen Hauses, als einer ebenbürtigen, zur Succession berechtigten Linie des ehemals Gräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Bentheim.

Bei Darstellung und Prüfung der Beweise dieser Thatsache sind aber einige allgemeine Bemerkungen nicht außer Acht zu lassen. Es ist nämlich,

1) was die Art der Anerkennung betrifft,

a) einerlei, ob die Zustimmung des Tecklenburgischen Hauses in einer vorher erklärten Einwilligung, oder in einer hinterher geschehenen Genehmigung bestand, indem letztere bekanntlich rückwirkende Kraft hat. Auch leidet es

b) keinen Zweifel, daß die erwiesene stillschweigende Zustimmung gleiche Kraft mit der ausdrücklichen Einwilligung hat, so wie daß bei Gegenständen der vorliegenden Art, erstere weit häufiger vorkommt als letztere *).

Hiernächst

2) darf man bei Würdigung der einzelnen Anerkennungshandlungen niemals vergessen, daß die Tecklenburgischen Agnaten die Successionsfähigkeit der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm niemals bestritten, daß sie gegen dieselben nicht Partei machten, daß sie vielmehr das, aus blindem Religionseifer entsprungene, ungerechte Verfahren des zur Katholischen Kirche übergetretenen »denaturirten alten Vaters« (wie König Friedrich I. von Preußen denselben nannte) gegen seine Söhne keinesweges billigten. Und wenn schon bei den Vergleichsunterhandlungen, ihr Bevollmächtigter, den obwaltenden Verhältnissen gemäß, auf Seiten der Deputirten der andern beiden regierenden

---

*) In der Tecklenburgischen Druckschrift S. 59. N. 1. wird es ausdrücklich anerkannt, daß die stillschweigende Einwilligung »in dieser Beziehung völlig gleiche Wirkung« habe.

Herrn und insofern den jungen Grafen gegenüber stand, so beförderte er doch die Zufriedenstellung der letztern.

Hiergegen läßt sich auch nicht etwa einwenden, es sei dem eignen Interesse der Grafen von Tecklenburg angemessen gewesen, sich der Zulassung der jungen Grafen zu widersetzen. Denn da letztere die kräftige Verwendung und den mächtigen Schutz der Generalstaaten, der Könige von England und Preußen und der gesammten evangelischen Reichsstände für sich hatten, so durften erstere, als die entfernten Agnaten, nicht hoffen, sich der gütlichen Beilegung des Streites durch Zulassung der Söhne zur Succession in einen Theil der Familienbesitzungen mit Erfolg entgegensetzen zu können, weshalb sie es vorzogen, den gleich ihnen protestantisch gebliebenen Söhnen gegen ihren Vater und den Grafen Arnold Moritz, welche beide zur katholischen Kirche übergetreten waren, Beistand zu leisten, und durch ihre Mitwirkung den gehässigen, und so großes Aergerniß erregenden Familienzwist beilegen zu helfen, womit dann die von der Gegenseite geltend gemachte Unwahrscheinlichkeit der Mitwirkung des Tecklenburgischen Bevollmächtigten zu einem solchen Vergleiche gänzlich verschwindet.

Betrachtet man das ganze Verfahren des Tecklenburgischen Hauses und die einzelnen auf den fraglichen Gegenstand sich beziehenden Handlungen desselben aus diesem unverkennbar richtigen Gesichtspunkte, so wird man darin sicher die bündigste Anerkennung der Successionsfähigkeit der jungen Grafen und die unzweideutigste Einwilligung in die Zulassung derselben zur Succession in die Familienbesitzungen finden.

§. 11.

B. Darstellung der einzelnen Anerkennungshandlungen.

1) Mitwirkung des Tecklenburgischen Hauses zur Zustandebringung des Bielefelder Vergleiches.

a. Nachweisung derselben.

Das Tecklenburgische Haus war zwar in dem, von den Söhnen des Grafen Ernst Wilhelm, wider ihren Vater und den Grafen Arnold Moritz beim Reichshofrath anhängig gemachten Rechtsstreite nicht als Partei aufgetreten, und schloß daher auch den Vergleich nicht als Haupttransigent mit ab, weshalb dessen denn auch weder in dem Vergleichsinstrumente, noch in der Kaiserlichen Bestätigung u. s. w., namentlich Erwähnung geschah. Dasselbe nahm jedoch als entfernterer Agnat an den Vergleichsunterhandlungen thätigen Antheil, wirkte zur Abschließung des Vergleichs mit, und willigte also hierdurch auf eine sehr unzweideutige Art in die durch den Vergleich ausgesprochene Anerkennung der Successionsfähigkeit der jungen Grafen und deren Zulassung zur Erbfolge in die Grafschaft Steinfurt, so wie eventuell in die Grafschaft Bentheim. Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur den actenmäßigen Hergang der Verhandlungen ins Auge fassen:

1) Die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm hatten beim Reichshofrathe auf Anerkennung ihres Successionsrechtes und Sicherung der ihnen gebührenden Erbfolge in die Grafschaft Bentheim geklagt. Der Reichshofrath erkannte deshalb im Jahre 1687 auf die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück Commission, die gütliche Beilegung dieses Successionsstreites zu versuchen.

2) Die hierauf ernannten Subdelegirten bestimmten Bielefeld zu einer Zusammenkunft aller bei der Sache Betheiligten, um daselbst Vergleichsunterhandlungen zu pflegen. Sie erließen daher Ladungen, nicht nur an die streitenden Theile, nemlich den Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim, so wie den Grafen Arnold Moritz von Steinfurt auf der einen Seite, und die vier Söhne des ersteren auf der anderen Seite, sondern auch an den Grafen Johann von Tecklenburg. Letzterer, als entfernterer Agnat, wurde ausdrücklich bloß zu dem Ende geladen, damit er »sein etwa dabei habendes Interesse beobachten möge.«

3) In Folge dieser Ladung erschien der Drost Lüning, als Mandatar des Grafen Johann Adolph von Tecklenburg, damaligen Hauptes der Tecklenburgischen Linie, zu Bielefeld und legitimirte sich zur Theilnahme an den Vergleichsunterhandlungen durch Uebergabe einer Vollmacht vom 27 Juni 1790, worin angedeutet wurde, daß der Graf bei dem Streite nicht nothwendig interessirt sei, und laut deren die Instruction des Bevollmächtigten dahin ging, daß er

»zu billigmäßiger gütlicher Handlung und Ver-
»gleich beiständig sein solle.«

Zwar sollte er dabei dem Zwecke der Ladung gemäß, auch das Interesse des Grafen hinsichtlich der Familiengüter gehörig mit beachten; hierin lag jedoch keine Beschränkung hinsichtlich der für den Zweck der gütlichen Vereinbarung nothwendigen Schritte desselben, wozu vor allen Dingen die Bewirkung der Zulassung der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm zur Succession gehörte.

4) Als Gegenstand der Vergleichsunterhandlungen wurde damals in der That schon nicht mehr die Frage

betrachtet: Ob überhaupt die jungen Grafen als successionsfähig anerkannt werden, sondern nur die Bestimmung der Opfer, welche sie dieser Anerkennung bringen, wie viel sie daher von ihren Ansprüchen nachgeben sollten, und wie die Succession, zum Zwecke der gütlichen Ausgleichung, zu reguliren sei. Es handelte sich also bloß von der Modalität der Erbfolge. Denn über die Frage ob? konnte jetzt schon kein Streit mehr obwalten, da die Zulassung der jungen Grafen, welche man nicht als bloßen Gegenstand eines Familienzwistes, sondern als eine Religionssache von großer politischer Wichtigkeit betrachtete, von Seiten Englands, Preußens, der Generalstaaten und des Corpus der evangelischen Reichsstände mit dem größten Nachdrucke gefordert und hierdurch gerade der Kaiser bewogen worden war, eine Vergleichscommission anzuordnen.

Daß dieses die damals herrschende Ansicht über den wahren Grund und Gegenstand der Vergleichsunterhandlungen war, ergibt sich aus denselben mit der größten Evidenz. Denn laut des Commissionsprotocolls wurde in dem ganzen Laufe der Unterhandlungen die Frage: ob die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm successionsfähig seien und ob sie überhaupt zur Succession gelangen sollten? niemals als Gegenstand des Streites und der gütlichen Vereinbarung zur Sprache gebracht. Vielmehr handelte sich es von Anfang an stets und allein nur von Bestimmung desjenigen Theils der reichsständischen Familienbesitzungen, in welchen die jungen Grafen succediren sollten, während der Anerkennung ihres Standes nur nebenher als einer natürlichen Folge der Gelangung zur Succession Erwähnung geschah, wie denn auch im Vergleichsinstrumente selbst keine solche Anerkennung ausgesprochen wurde, welches doch hätte geschehen

müssen, wenn diese den Gegenstand des Vergleichs ausgemacht hätte.

Nachdem nemlich

5) Der Kaiserlichen Commission das von ihr zunächst geforderte Verzeichniß sämmtlicher Bentheimischer Besitzungen vorgelegt worden war, machte sie am 13. Jul. 1790 den Vorschlag, daß den jungen Grafen die Grafschaft Limburg und die Herrschaft Alpen überlassen, und ihnen außerdem eine Geldsumme von 40000 Rthl. entrichtet werden möge, welcher Vorschlag jedoch von denselben abgelehnt wurde.

Deshalb übergaben nun

6) die Deputirten von Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg eine von Allen unterzeichnete »Bitte und Eventualprotestation«, worin sie sich hierüber beschwerten und die Commission ersuchten, daß solche selbst ein oder das andere Ausgleichungsmittel in Vorschlag bringen möge, worauf diese am 14 Jul. darauf antrug, daß den jungen Grafen, welche auf die Grafschaft Bentheim drangen, statt deren die Grafschaft Steinfurt abgetreten, ihnen jedoch die Succession in erstere Grafschaft vorbehalten werde. Um sie zur Annahme dieses Vorschlags zu bewegen, stellten ihnen die Commissarien vor: »daß sie hierdurch für eheliche »leibeslehnsfähige gräflich Bentheimische Söhne »und Erben ipso facto erkannt, mithin verschiedene »hinc inde angeführte exceptiones auf einmal abseiten »gestellt, dero Frau Mutter Standeserhöhung »bestätigt und sie verfolglich von der ganzen ehrbaren Welt für wahre Bentheimische Grafen angenommen und respectirt, anbei zugleich in die »Eventualsuccession in die Grafschaft Bentheim »gesetzt würden.«

Deutlicher und bündiger konnte wohl die, in der Gelangung zur Succession liegende, unbedingte, d. h. allen Betheiligten gegenüber und für alle Zeiten wirksame Anerkennung des Status der Söhne des Grafen Wilhelm Ernst, als ebenbürtiger successionsfähiger Agnaten, nicht ausgesprochen werden. Die Deputirten der drei regierenden Herrn erklärten auf jenen Vorschlag, »daß dieser Stein fast schwer »zu heben sein dürfte, daß sie es aber wohl übernehmen »wollten, dem Herrn Grafen (Arnold Moritz), so sich jetzt »zu Rheda aufhielte, Parte davon zu geben und dessen »Meinung durch Einen oder Zwei ihres Mittels »einzuholen. Sie würden auch nicht ermangeln, den Herrn »Grafen in allewege suchen dahin zu disponiren »und ab dem Verfolge, insofern möglich, annoch bei »morgiger Conferenz zu referiren und des Herrn »Grafen Resolution getreulich zu eröffnen.«

Hierauf wurde

7) von Seiten der Commissarien den drei Deputirten angedeutet, daß einer oder zwei ihres Mittels sich nach Rheda, wo damals der Graf Arnold Moritz bei dem Grafen von Tecklenburg sich aufhielt, begeben und ersteren zur Eingehung jenes Vorschlags zu bewegen suchen, dann aber in der, am folgenden Tage zu haltenden Conferenz, vom Erfolge berichten möchten, welcher Aufforderung zufolge der Tecklenburgische Deputirte Drost Lünig und der Steinfurtische Deputirte Dr. Riccius dieses Geschäft übernahmen, und sich zu dem Ende nach Rheda verfügten, wie solches Nachmittags zu Protocoll gemeldet wurde.

8) Am folgenden Tage erschienen beide wieder vor der Commission und berichteten: »daß der Graf Arnold Moritz sich Anfangs über den Vorschlag nicht herauslassen

»wollen, jedoch auf ihr Zureden und gethane aus»führliche Repräsentation verschiedener bei der Sub»delegation eingenommenen triftigen Motiven« — endlich erklärt habe, »daß er den Vorschlag anzunehmen bereit sei.«

Also der Tecklenburgische Deputirte gab sich alle Mühe, den Grafen Arnold Moritz zu bewegen, daß er die jungen Grafen nicht nur unmittelbar in die Grafschaft Steinfurt succediren lasse, sondern ihnen auch die eventuelle Succession in die Grafschaft Bentheim einräume, und berichtete der Commission, daß diese Bemühung gelungen sei. Er bewirkte also die Zustimmung des gedachten Grafen zu der Hauptbedingung des nachher definitiv abgeschlossenen Vergleichs. Es bedurfte daher von seiner Seite keiner zu Protocoll gegebenen besonderen Erklärung, daß auch er, als Bevollmächtigter des Grafen von Tecklenburg, den Vorschlag billige, da diese Billigung deutlich genug darin lag, daß er selbst und zwar zu Rheda, also unter den Augen seines Herrn, den Grafen Arnold Moritz zur Annahme des Vorschlags bewogen hatte.

Unter diesen Umständen läßt sich die Theilnahme Tecklenburgs an den Vergleichsunterhandlungen, die thätige Mitwirkung desselben an der Zustandebringung des Vergleichs und die hierin liegende unzweideutige Anerkennung der — ohnedies von Seiten dieses Grafen niemals bestrittenen — Successionsfähigkeit der jungen Grafen vernünftiger Weise d. h. aus einem bestimmten und hinreichenden Grunde, nicht weiter bezweifeln. Diese wichtige Thatsache liefert allein schon den vollständigen Beweis der Einrede der Anerkennung.

Nachdem sich die Commission auf diese Art der Zustimmung sämmtlicher regierender Herrn zu ihren Vorschlägen versichert hatte, schritt sie nun

8) zur Entwerfung ihrer Final-Compositionsvorschläge in 7 Artikeln, laut deren die jungen Grafen unter Vorbehalt des näheren (also mit Ausschließung der Tecklenburgischen Linie ihnen zustehenden) Successionsrechts hinsichtlich der Grafschaft Bentheim, in die Grafschaft Steinfurt succediren, und in die gräflich Bentheimischen Sammtbelehnungen mit aufgenommen werden sollten. Wonach sich es also nicht etwa von einer bloßen Abtretung des Besitzes, sondern von der Succession in die fraglichen Stammgüter handelte. Auch sollte die gedachte Successionsordnung in den Bentheimischen Huldigungseiden ausgedrückt werden, und der zwischen dem Grafen Ernst Wilhelm und dem Grafen Arnold Moritz am 20. Aug. 1663 abgeschlossene Erbvertrag aufgehoben sein.

9) Diesen zu Protocoll genommenen Vergleichsentwurf, nebst einer Darstellung der Beweggründe zu dessen Annahme legten die Commissarien am 17 Jul. 1690 den versammelten Bevollmächtigten zur Annahme vor, worauf die drei Depütirten der regierenden Herrn solchen ausdrücklich genehmigten, indem sie erklärten: »daß sie es »ihres Theils dabei bewenden lassen könnten.« Der Bevollmächtigte der jungen Grafen nahm hingegen den Vergleich nur mit Vorbehalt der Genehmigung seiner Principalen an. Um Letztere zufrieden zu stellen und sie zur Zustimmung zu bewegen, kam dann noch die weitere Abtretung der Herrschaft Alpen in Vorschlag, und in dem Reichshofrathsconclusum vom 22. Jan. 1691, welches den Entwurf billigte, wurde in dieser Hinsicht bemerkt, daß die jungen Grafen an Steinfurt, besonders wenn noch die Herrschaft Alpen dazugelegt werde, eben so viel, wo nicht mehr bekämen, als Bent-

heim einbringe. Nachdem nun diesem gemäß einige Zusätze zu dem Vergleichsentwurfe gemacht waren, wurden

10) sämmtliche Interessenten, insbesondere auch der Graf von Tecklenburg am 16/20 März 1691 vor die Commission geladen, um ihre endliche Erklärung über den Entwurf abzulegen, »oder aber Ursachen, warum »sie sich auf die vorgeschlagene Weise zu vergleichen nicht »gemeint, gebürlich anzuzeigen.«

Es erfolgte indessen von Seiten der drei regierenden Herrn ungeachtet dieser Aufforderung, kein Widerspruch, wodurch sie deutlich genug ihre Beruhigung bei den von ihnen bereits in den Hauptpuncten ausdrücklich angenommenen Vergleichsartikeln aussprachen, so daß mithin der bestätigte Vergleich aus diesem Grunde, auch gegen das zur Wahrung seiner Rechte aufgeforderte Haus Tecklenburg, die Wirkung rechtskräftiger Urtheile hat.

11) Auch die Bevollmächtigten der jungen Grafen nahmen nunmehr, nachdem ihnen die Herrschaft Alpen zugelegt worden, am $\frac{\text{28. April}}{\text{8. Mai}}$ 1791 den Vergleich ohne alle neue Bedingung an, indem sie nur hinsichtlich der Fassung den Ausdruck verlangten, daß sie als geborne Grafen von Bentheim succediren sollten, welches ja bereits von Seiten der Commission wiederholt erklärt worden, und von den übrigen Bevollmächtigten angenommen war, auch ohnedies, als eine nothwendige Voraussetzung und Folge der Zulassung zur Succession sich ganz von selbst verstand. Auf diese Weise war nun der Vergleich völlig zu Stande gekommen und wurde nunmehr

12) durch das Reichshofrathsconclusum vom 20. December 1691 als ein »mit allerseits Interessenten Belieben« (also auch mit Zustimmung des Grafen von

Tecklenburg) abgeschlossener Vertrag, bestätigt, auch wie bereits oben (§. 5.) bemerkt worden, von allen Seiten vollzogen.

Aus dieser actenmäßigen chronologischen Geschichte der Unterhandlungen und des Abschlusses des Bielefelder Vergleichs ergibt sich die vollkommenste Gewißheit der Thatsache, daß das Haus Tecklenburg an den Unterhandlungen Theil nahm und zu der Zustandebringung des Vergleichs mitwirkte, mithin der, in beiden ausgesprochenen Zulassung der jungen Grafen zur unmittelbaren Nachfolge in die Grafschaft Steinfurt und zur eventuellen Succession in die Grafschaft Bentheim zustimmte, und hierdurch die ohnedies von ihm selbst nicht bestrittene Successionsberechtigung der jungen Grafen auf das bündigste anerkannte.

§. 12.

b. Widerlegung einiger dagegen vorgebrachter Einwendungen.

Die entscheidende Wichtigkeit dieser unbestreitbaren Thatsache, durch welche allein schon die Einrede der Anerkennung vollkommen begründet wird, hat auf Seiten des klagenden Tecklenburgischen Hauses den Versuch veranlaßt, gedachte Thatsache durch einige Einwendungen zu beseitigen.

A. Dasselbe stellt nemlich die Behauptung auf, daß der Tecklenburgische Deputirte, welcher sich am 14. Jul. nach Rheda begeben hatte, um den Grafen Arnold Moritz zur Annahme der commissarischen Vergleichsvorschläge zu bewegen, von daher nicht wieder nach Bielefeld zurückgekommen sei, den fernern Vergleichsunterhandlungen nicht beigewohnt und keinen weitern Antheil an denselben genommen habe.

Der einzige Grund dieser Behauptung wird von dem Umstande entlehnt, daß der Tecklenburgische Deputirte in den folgenden Protocollen nicht weiter besonders genannt werde, sondern nur der Bentheimischen und Steinfurtischen Deputirten Erwähnung geschehe.

Wäre nun auch diese Behauptung richtig, so würde dennoch der vorstehend geführte Beweis der Mitwirkung des Tecklenburgischen Deputirten bei den Vergleichsunterhandlungen und der hierdurch geschehenen Anerkennung als genügend anzusehen sein, weil schon in der dritten Commissionssitzung der Vorschlag geschehen war, den vier Bentheimschen Söhnen die Grafschaft Limburg als gebornen Reichsgrafen, abzutreten, ohne daß von Seiten des Tecklenburgischen Deputirten ein Widerspruch erfolgte. Und da letzterer mitgewirkt hatte, um den Grafen Arnold Moritz zur Abtretung der Grafschaft Steinfurt zu bewegen, so lag hierin allein schon eine genügende Zustimmung zu dem Vergleiche. Auch würde er, wenn er den gedachten Vorschlag nicht gebilligt hätte, gewiß seinen Widerspruch zu Protocoll erklärt haben, da er ja laut seiner Vollmacht verpflichtet war, das Interesse seines Herrn hinsichtlich der Familiengüter zu wahren. Von einem Widerspruch kommt jedoch in den Protocollen nicht das Geringste vor.

Die mehrgedachte Behauptung ist jedoch in der That unwahr, indem vielmehr der Tecklenburgische Deputirte auch der vierten und allen folgenden Sitzungen beiwohnte, und unter den in dem Protocolle genannten Bentheim- und Steinfurtischen Deputirten mitbegriffen wurde.

Zum Beweise dieser Thatsache dient

1. schon der bloße Umstand, daß einer geschehenen Entlassung oder des Ausbleibens desselben im Protocolle

nicht gedacht wird. Da es nun, wie auch im Appellationsberichte §. 12. bemerkt wird, bei den Conferenzen höchst formell herging, und das Protocoll mit der größten Umständlichkeit geführt wurde, so würde gewiß die erfolgte Entlassung des Tecklenburgischen Deputirten oder sein Ausbleiben, als ein sehr erheblicher Umstand, ausdrücklich darin bemerkt worden sein; vielmehr wird aber am Schlusse des Protocolls über die dritte Session ausdrücklich bemerkt, »daß allerseits Deputirte« und Bevollmächtigte aufgefordert worden, sich des andern Tages mit gehöriger Erklärung einzufinden. Da nun aber in den folgenden Protocollen nicht gesagt wird, daß der Tecklenburgische Deputirte nicht erschienen sei, so liegt darin allein schon der Beweis, daß er auch den folgenden Sitzungen beiwohnte.

Hiernächst wird es

2. keinem aufmerksamen Leser der Commissionsprotocolle entgehen, daß unter den darin angeführten Gräflich Bentheimisch- und Steinfurtischen Deputirten auch der Tecklenburgische Deputirte mit begriffen wird. Der in den Protocollen herrschende Sprachgebrauch ist nemlich folgender:

Die Mandatarien der drei regierenden Herrn heißen darin stets »Deputirte« und werden den »Bevollmächtigten« der vier jungen Grafen entgegengesetzt. Erstere werden nur im Eingange des ersten Protocolls vollständig bezeichnet, als die Gräflich Bentheim-Steinfurt- und Tecklenburgischen Deputirten. Nachher heißen sie aber entweder ganz allgemein »die gräflichen Deputirten«, auch »die gräflich Bentheimischen Deputirten«, oder gewöhnlicher »die gräflich Bentheim- und Steinfurtischen Deputirten.« Nur da, wo etwas angeführt wird, was sich blos auf den ei-

nen oder andern der drei Deputirten bezieht, wird dieser allein genannt. So heißt es z. B. am Ende des Protocolls vom 14. Jul. 1690, daß der Tecklenburgische Deputirte, Drost Lüning und der Steinfurtische Deputirte, Dr. Riccius nach Rheda gegangen seien. Und im Anfange des Protocolls vom 15. Jul. wird bemerkt, der Bentheimische Deputirte, Dr. Balke habe anzeigen lassen, daß jene beiden noch nicht zurück gekommen seien. Der Grund, weshalb im Protocoll gerade der kürzere Ausdruck »Bentheim- und Steinfurtschen Deputirten« gewählt wurde, lag ohne Zweifel darin, daß Bentheim uud Steinfurt die Hauptinteressenten waren. Daß aber wirklich unter dem Ausdruck: »Bentheim- und Steinfurtische Deputirte« auch der Tecklenburgische mit verstanden wurde, dieses ergiebt sich auf das deutlichste

a. schon daraus, daß letzterer zu den Deputirten der regierenden Herrn gehörte, sich daher an diese anschloß und mit ihnen den Bevollmächtigten der jungen Grafen gegenüber stand. Eben daher saßen die drei gräflichen Deputirten an Einem Tische zusammen. Auch handelten sie vereinigt. So überreichten sie z. B. am 13. Jul. 1690 die, von allen dreien unterschriebene Bitte und Eventual-Protestation, worin sie die jungen Grafen den Gegentheil nennen und worin sie die Commisson baten, Ausgleichungsmittel vorzuschlagen. So übernahmen sie es auch, einen oder zwei ihres Mittels nach Rheda zu schicken und den Grafen Arnold Moritz zur Abtretung der Grafschaft Steinfurt zu bewegen. Und an der Ausführung dieses Auftrags nahm insbesondere der Tecklenburgische Deputirte Antheil.

Außer dem

b. wird der Ausdruck »Bentheim- und Steinfur-

tische Deputirte« selbst in Beziehung auf solche Handlungen gebraucht, von denen es ganz gewiß ist, daß auch der Tecklenburgische Deputirte daran Theil nahm. So heißt es z. B. in dem Protocolle vom 13. Jul. 1690 die Bentheim- und Steinfurtischen Deputirten hätten die unter dem Buchstaben R. beigelegte »Bitte und Eventualprotestation« übergeben, und doch hatte hieran auch der Tecklenburgische Deputirte Antheil genommen, wie solches dessen Namens Unterschrift zeigt. Auch im Eingang des Protocolls vom 14. Jul. ist von dieser von den Bentheim-Steinfurtischen Deputirten übergebenen Eventualprotestation die Rede. Sodann heißt es in dem eben gedachten Protocolle, die Bentheim- und Steinfurtischen Deputirten hätten erklärt, sie wollten es übernehmen, die Meinung des sich jetzt in Rheda aufhaltenden Grafen Arnold Moritz durch »einen oder zwei ihres Mittels« einzuholen. Um aber von zweien ihres Mittels reden zu können, mußten ihrer nothwendig wenigstens drei sein und also der Tecklenburgische Deputirte mit darunter verstanden werden. Eben so wird nachher in dem nemlichen Protocolle bemerkt, daß die Bentheim- und Steinfurtischen Deputirten von der Commission abermals bedeutet worden, ohne einigen Verzug einen oder zwei ihres Mittels abzufertigen.

Es ist also außer Zweifel, daß in dem Commissionsprotocolle unter dem Ausdruck »Bentheim- und Steinfurtische Deputirte« auch der Tecklenburgische Deputirte mitbegriffen sei.

Die hierdurch genugsam bewiesene weitere Theilnahme des Tecklenburgischen Deputirten an den Vergleichsunterhandlungen ergiebt sich ferner

c. auch aus dem, laut Protocolls vom 15. Juni 1690

über den Erfolg der Sendung nach Rheda erstatteten Bericht. Hiernach ließ nemlich der in Bielefeld zurück gebliebene Bentheimische Deputirte, Dr. Balke, Morgens um 8 Uhr melden, daß der Tecklenburgische Deputirte, Drost Lüning, und der Steinfurtische Deputirte, Dr. Riccius, welche sich nach Rheda begeben hätten, noch nicht zurückgekommen seien, weshalb er gebeten haben wolle, die auf 9 Uhr angesagte Conferenz bis etwa um 10 Uhr auszusetzen. Darauf heißt es dann weiter »Eodem mane immediate post decimam haben sich die Bentheimischen und Steinfurtischen Deputirten eingefunden und ab der an Herrn Grafen Arnold Moritz übernommenen Commission und von demselben erlangter Resolution referirt u. s. w.« Da nun kaum zwei Stunden vorher gebeten worden war, die Conferenz bis zur Zurückkunft des Drosts Lüning und des Dr. Riccius auszusetzen, und nun gesagt wird, daß gleich nach 10 Uhr die Deputirten sich eingefunden und ausführlichen Bericht über ihre Sendung erstattet hätten, so ist es klar, daß der erwartete Tecklenburgische Deputirte, Drost Lüning, kaum zwei Stunden später, nicht auf einmal ganz verschwunden sein konnte, sondern vielmehr, da er an der Sendung Theil genommen hatte, auch den Bericht mit abstattete, zumal da die Berichterstatter immer von dem, was sie gethan, in der Mehrzahl reden.

Hiergegen wird nun zwar von der Gegenseite bemerkt, es könne sein, daß es nur nicht ganz genau ausgedrückt worden, wenn das Protocoll die Deputirten von ihrem Berichte in der Mehrzahl reden lasse; oder daß die Mehrzahl sich nicht auf die, welche den Auftrag nach Rheda ausgerichtet, sondern auf die, welche davon referirt hätten, beziehe. Diese bloßen Möglichkeiten können indessen gegen

die bemerkte durch das Protocoll erwiesene Thatsache nicht angeführt werden.

Da die von Rheda zurückgekehrten beiden Deputirten berichteten:

»daß der Graf von Steinfurt auf ihr Zusprechen
»und gethane ausführliche Repräsentation in Hin-
»sicht des Vorschlags wegen der Grafschaft Stein-
»furt dem Gutbefinden der Subdelegirten sich zu
»conformiren — erbötig wären u. s. w.«

so ist es evident, daß sie hierbei von ihren Handlungen d. h. von dem durch sie beide geschehenen Zusprechen und von der durch sie gethanen Repräsentation reden.

Die fortdauernde Theilnahme Tecklenburgs an den Vergleichsunterhandlungen geht sodann

3. auch daraus hervor, daß in der am 16/26. März 1691 ergangenen weiteren Ladung nach Bielefeld unter den »interessirten Theilen« ausdrücklich auch Tecklenburg genannt und aufgefordert wurde, seine endliche Erklärung einzubringen oder caussas quare non anzuzeigen. Endlich

4. liefert das auf die mit Bericht eingesendeten vollständigen Commissionsacten ergangene Reichshofrathsconclusum vom 20. Decbr. 1691, den vollen Beweis, daß Tecklenburg dem Vergleich zugestimmt hatte. Denn in diesem Conclusum wird ausdrücklich gesagt, daß der Vergleich »mit allerseits Interessirten Belieben« geschlossen worden. Daß sich aber diese Clausel auch auf die Zustimmung Tecklenburgs bezog, dies ergiebt sich auf das deutlichste theils daraus, daß der Graf von Tecklenburg gleich bei Eröffnung der Vergleichsunterhandlungen als Interessent mit geladen war, theils aus der mehrgedachten — von dem Tecklenburgischen Deputirten unterschriebenen

und von ihm mitüberreichten »Eventualprotestation«, indem sich das Haus Tecklenburg darin den als Gegentheil bezeichneten jungen Grafen für den Fall, daß sich dieselben nicht zu einem gütlichen Vergleiche bequemen würden, als Partei mit entgegen gestellt hatte. Wenn also nach diesem Vorgang das Reichshofraths-conclusum sagt, daß der Vergleich mit allerseits Interessenten Belieben sei geschlossen worden, so leidet es keinen Zweifel, daß auch Tecklenburg den von der Commission vorgeschlagenen Vergleich gebilligt hatte, und daß folglich die Erwähnung des Beliebens aller Interessenten ohne alle Einschränkung zu verstehen ist.

Zur Beseitigung der außer allen Zweifel gesetzten wichtigen Thatsache, daß das Tecklenburgische Haus zur Zustandebringung des Bielefelder Vergleichs mitgewirkt habe, beruft man sich außerdem und vorzüglich

B. auf eine angeblich Tecklenburgischer Seits im Jahre 1695 wider diesen Vergleich eingelegte Protestation, als durch welche dasselbe deutlich zu erkennen gegeben habe, daß es keineswegs seine Absicht gewesen sei, die Successionsfähigkeit der jungen Grafen anzuerkennen. Zum Beweise dieses Einwandes hat dasselbe zwei Urkunden beigebracht, nämlich ein Notariatsinstrument vom 24sten — 29sten August 1694 und das Präsentationsschreiben vom 8. Febr. 1695, mittelst dessen die Notariatskunde beim Reichshofrath überreicht wurde. Dieser Einwand der Protestation ist indessen

1) nicht in der Wahrheit gegründet, indem das Notariatsinstrument selbst keine Protestation wider den Bielefelder Vergleich enthält. Es wird darin vielmehr nur angeführt, daß wegen der im Bentheim-Steinfurtischen Hause der Succession halber vorge-

wesenen und obschwebenden Differenzen, dem Vernehmen nach, zu Lüde, unweit Pyrmont, am 17/27. August 1694 eine Conferenz vorgenommen werden solle, über deren Gegenstände dem Grafen Johann Adolph keine völlige Nachricht zugekommen sei, weshalb derselbe gegen alle unter den Hauptparteien etwa zu Stande kommende Beschlüsse, soweit solche seinem Hause nachtheilig seien, sich verwahren wolle.

Dieses zunächst der Commission übergebene im März 1695 beim Reichshofrathe eingereichte Protestationsinstrument ist aber offenbar nicht wider den bereits im Jahre 1690/91 zu Bielefeld unter Tecklenburgischer Mitwirkung und Zustimmung bereits definitiv abgeschlossenen, vom Kaiser schon im December 1691, als mit aller Interessenten Belieben eingegangen, bestätigten, durch die im Jahre 1699 eingetretene Succession der jungen Grafen in die Grafschaft Steinfurt nebst Alpen, in seinem Hauptpunkte bereits vollzogenen Vergleich gerichtet. Vielmehr bezog sich die Protestation auf die späteren, zur Ausgleichung der über die weitere Vollziehung des Vergleichs durch neue Forderungen der jungen Grafen veranlaßten und annoch obschwebenden Streitigkeiten, welche nicht durch die zu Lüde, Lemgo und Bielefeld gepflogenen, jedoch fruchtlos gebliebenen Unterhandlungen, sondern erst später durch den Schiedsrichterspruch vom J. 1701 völlig geschlichtet wurden. In dem gedachten Präsentationsschreiben vom 8. Februar 1695 heißt es sodann: der Graf von Tecklenburg habe von demjenigen, was etwa bei der Commission zwischen den Hauptinteressenten vorgegangen, die mehrmals gesuchte Nachricht nicht erhalten können und deshalb das anliegende Instrument bei der Commission übergeben; hierauf fährt er fort: »wenn

nun seitherdem verlauten wollen, es solle in erstgedachten Successions- und andern Irrungssachen ein Hauptvergleich getroffen sein«, von dessen Inhalt ihm nichts beglaubtes zugekommen, so wolle er die in dem beiliegenden Instrument enthaltene bedingte Verwahrung wiederholen und sich dadurch »nochmalen« verwahren. Unter dem hierin erwähnten, erst nach der im Notariatsinstrumente vom August 1694 geschlossen sein sollenden »Hauptvergleiche« kann indessen der schon im Jahre 1691 abgeschlossene und bereits im Jahre 1693 in seinen Hauptpuncten erfüllte Bielefelder Vergleich unmöglich gemeint sein. Denn theils trifft die Zeitfolge nicht zu, indem ja das Präsentationsschreiben sich auf einen dem Gerüchte nach seitdem, d. h. seit der Protestation vom 24. August 1694 getroffenen Vergleich bezieht, theils war der Bielefelder Vergleich dem Grafen von Tecklenburg genau bekannt, da solcher im Beisein und unter thätiger Mitwirkung seines Bevollmächtigten zu Stande gekommen, der Entwurf desselben durch Reichshofrathsbeschluß vom 22. Januar 1691 sämmtlichen Interessenten mitgetheilt und insbesondere auch der Graf von Tecklenburg durch die am 27. März mit jenem Beschluß insinuirte Ladung aufgefordert worden war, sich über den Vergleichsentwurf zu erklären. Ueberdies gründete sich ja die im Jahre 1693 erfolgte Succession der jungen Grafen in die ihnen von dem Grafen Arnold Moritz gegen die väterliche Grafschaft Bentheim, überlassene Grafschaft Steinfurt, nebst der Herrschaft Alpen, lediglich auf den Bielefelder Vergleich, dessen Hauptbestimmung hierdurch recht offenkundig wurde.

Wäre es daher die Absicht des Grafen von Tecklenburg gewesen, gegen diesen Vergleich zu protestiren, so würde er denselben gewiß bestimmt bezeichnet und seine Verwah-

rung insbesondere gegen die wirkliche Succession der jungen Grafen gerichtet haben, wovon aber weder in der Notariatsurkunde, noch in dem Präsentationsschreiben irgend eine Erwähnung oder auch nur leise Andeutung vorkommt. Auch waren die Grafen Johann Adolf und Friedrich Moritz von Tecklenburg von einer solchen Verwahrung so weit entfernt, daß sie in ihrem Schreiben vom 4. und 10. Januar 1694 den jungen Grafen, welche ihnen den Regierungsantritt und die Besitznahme der Grafschaft Steinfurt förmlich bekannt gemacht hatten, hierzu Glück wünschten. Gegen diesen bündigen Beweis, daß die fragliche Protestation den Bielefelder Vergleich nicht betraf, kann man auch nicht etwa einwenden, da bis zum Jahre 1695 über die Bentheimischen Successionsstreitigkeiten kein anderer Vergleich, als nur der Bielefelder von 1690/91 abgeschlossen worden sei, habe sich die gedachte Protestation blos auf diesen beziehen können. Denn dieser Schlußfolge liegt die falsche Prämisse zum Grunde, daß die fragliche Protestation wider einen bestimmten, wirklich geschlossenen Vergleich gerichtet gewesen sei. Dies war aber keineswegs der Fall, indem vielmehr, nach dem Inhalte der beiden gedachten Urkunden, die Verwahrung nur wider einen, dem Gerüchte nach, unterhandelt oder geschlossen sein sollenden Vergleich eingelegt, und deshalb auch nur eine »bedingte« und eine »Eventualprotestation« genannt wurde. Da es nun aber gewiß ist, daß weder zu Lüde, noch sonst irgendwo, um jene Zeit ein solcher Vergleich geschlossen worden, mithin die Bedingung, unter welcher die Protestation geschah, nicht eingetreten und also die blos auf einem falschen Gerücht beruhende Verwahrung gegen ein Unding gerichtet war, so verschwand sie mit dem Nicht-

eintritt der Bedingung, und es kann also von derselben, als etwas Wirklichem, nicht weiter die Rede sein.

Es ist diesemnach außer allem Zweifel, daß die oftgedachte Eventualprotestation gegen den Bielefelder Vergleich nicht gerichtet war und selbst nicht einmal gerichtet sein konnte.

Wollte man sie aber auch ein Mal als gegen denselben gerichtet betrachten, so würde sie doch, selbst unter dieser Voraussetzung, die Einrede, daß das Tecklenburgische Haus durch seine Mitwirkung zur Zustandebringung des Bielefelder Vergleichs die Successionsfähigkeit der jungen Grafen anerkannt und in deren Zulassung zur Succession eingewilligt habe, aus mehreren Gründen nicht zu entkräften vermögen.

Die Protestation würde nemlich

2) nicht rechtsgültig, mithin unwirksam gewesen sein, und zwar aus einem doppelten Grunde, indem sie

a) mit der eben erwähnten Zustimmung Tecklenburgs in dem offenbarsten Widerspruch stehen, mithin als eine protestatio facto contraria anzusehen wäre. Denn da das Haus Tecklenburg zum Abschlusse des Vergleiches thätig mitgewirkt, und nicht nur zu den Hauptbestimmungen desselben seine Zustimmung gegeben, sondern auch, ungeachtet der ergangenen Ladung, gegen den ihm mitgetheilten Entwurf nichts eingewendet, überdies den jungen Grafen zu dem vermöge des Vergleichs erfolgten Regierungsantritt Glück gewünscht und ihm dabei den vollen Haustitel gegeben hatte, konnte es die, aus der Natur seiner eignen Handlungen nothwendig entspringenden Folgen durch eine eingelegte Verwahrung nicht abwenden.

Auch wäre die Protestation jedenfalls

b) verspätet gewesen. Denn soll eine Verwahrung

den, aus einer eignen oder fremden Handlung zu besorgenden Nachtheil abwenden, so muß sie re adhuc integra geschehen, und also, falls sie gegen die Folgen einer eignen Handlung gerichtet ist, diese begleiten. Wenn daher die Handlung bereits geschehen und deren Wirkung bereits eingetreten, insbesondere der bestandene Rechtszustand bereits geändert ist, so kann die erfolgte Wirkung durch Protestation nicht wieder aufgehoben und der vorige Rechtszustand dadurch nicht wieder hergestellt werden.

Hofacker princ. iur. civ. T. II. §. 787.

Waldeck über die Wirksamkeit der Protestationen. In dessen Controversenentscheidungen. Braunschw. 1827. S. 167.

Nun waren aber zur Zeit der erst im Jahre 1694 eingelegten Protestation bereits mehrere wichtige, theils fremde, theils eigne Handlungen geschehen, gegen welche der Graf Tecklenburg hätte protestiren müssen, falls er die rechtlichen Folgen derselben hätte abwenden wollen. Die Kaiserliche Commission hatte nemlich schon im Jul. 1690 den Vorschlag gemacht, daß den jungen Grafen die unmittelbare Succession in Steinfurt und die Eventualsuccession in Bentheim zugesichert werden solle; der Graf Arnold Moritz hatte diesen Vorschlag angenommen; die Commission hatte dann im März 1691 den Grafen Tecklenburg aufgefordert, falls er dem Vergleich nicht zustimmen wolle, die Gründe hiervon anzugeben; auch ihm die Vergleichsartikel zugeschickt; der Reichshofrath hatte dem Vergleiche, als einem mit aller Betheiligten Zustimmung eingegangenen Vertrage, die Bestätigung ertheilt; die jungen Grafen succedirten im Jahre 1693, nahmen Steinfurt in Besitz, traten die Regierung an, machten solches den Agnaten bekannt und legten sich den vollen Haustitel regierender Grafen von Bentheim,

Tecklenburg, Steinfurt und Limburg bei. Keine dieser Handlungen durfte der Graf von Tecklenburg geschehen lassen, ohne alsbald dagegen zu protestiren, wenn er sich gegen deren rechtliche Folgen schützen wollte.

Auch mehreren seiner eignen Handlungen hätte er sogleich eine Verwahrung hinzufügen müssen, namentlich als sein Bevollmächtigter es übernommen hatte, den Grafen Arnold Moritz zur Annahme der Vergleichsvorschläge zu bewegen, und als er den jungen Grafen zum Regierungsantritt Glück wünschte und ihnen den vollen Haustitel gab.

Da er nun alles dieses geschehen ließ, oder selbst that, ohne sich dabei gegen die rechtlichen Folgen dieser Handlungen zu verwahren, so konnte er durch eine erst im August 1694, mithin weit später eingelegte Protestation die nun bereits längst eingetretenen rechtlichen Wirkungen aller jener Handlungen nicht wieder aufheben und der Verwahrung keine rückwirkende Kraft beilegen. Eben so unstatthaft ist es aber, wenn man der blos gegen einen unbestimmten Vergleich gerichteten Protestation sogar die Wirkung beilegen will, alle spätere Tecklenburgischer Seits geschehene ausdrückliche Anerkennungshandlungen im Voraus zu entkräften.

Nächstdem würde die Verwahrung, falls sie wirklich gegen den Bielefelder Vergleich gerichtet gewesen wäre,

3) für rechtskräftig verworfen zu halten sein.

Denn in dem ein Jahr nach Einlegung der gedachten Eventualprotestation ergangenen Reichshofraths-Conclusum vom 23. Januar 1696 heißt es unter Num. 3. hinsichtlich des Bielefelder Vergleichs, daß

»Ihro Kaiserliche Majestät den einmal in der Haupt-
»sache geschlossenen und von Ihro aus höchster
»Macht und Autorität ex officio confirmirten Ver-

»gleich jetzo und zu künftigen Zeiten in »seinem Vigor conservirt wissen wollen.«

Auch in einem späteren Reichshofraths-Conclusum vom 14. Jun. 1698 wird gesagt, daß Ihro Kaiserliche Majestät

»den Bielefelder Vergleich ad amussim vollzo»gen haben wollen.«

Beide Beschlüsse, bei welchen Tecklenburg sich beruhigte, zeigen, daß das höchste Reichsgericht den so mühevoll zu Stande gebrachten Vergleich nicht durch eine solche vage Eventualprotestation antasten ließ, wonach also letztere jedenfalls als rechtskräftig verworfen anzusehen sein würde. Und eine solche Verwerfung spricht sich auch noch in späteren Rechtshandlungen des Reichsoberhauptes aus, indem der Kaiser in Folge des Bielefelder Vergleichs den jungen Grafen im Jahre 1704 nicht nur die Belehnung über die Grafschaft Steinfurt, sondern auch die Mitbelehnung über die Grafschaft Bentheim ertheilte.

Die solchergestalt rechtskräftig verworfene Protestation ist endlich auch,

4) in so fern man sich solche als gegen den Bielefelder Vergleich gerichtet denkt, von den Grafen von Tecklenburg zurückgenommen worden, indem nicht nur der Graf Johann Adolph, welcher dieselbe eingelegt hatte, sondern auch seine Regierungsnachfolger durch viele und mannichfaltige spätere Handlungen (§. 14.) die Rechtsgültigkeit des Bielefelder Vergleichs auf die sprechendste Weise anerkannt und dadurch deutlich ihre Zustimmung zu den Bestimmungen desselben gegeben haben. Daß durch dergleichen spätere, der angeblichen Protestation gerade entgegen laufende Handlungen, diese stillschweigend, aber auf die unzweideutigste Weise zurückgenommen worden sei, läßt sich nicht bezweifeln.

Da nun, der vorstehenden Ausführung zufolge, die geltend gemachte Eventualprotestation einestheils nicht wider den Bielefelder Vergleich, insbesondere nicht wider die denselben zum Grund liegende Anerkennung der Successionsfähigkeit, gerichtet war, anderntheils wenn man sie auf denselben beziehen wollte, solche doch als eine mit früheren Handlungen im grellsten Widerspruch stehende, daher an sich nichtige, so wie als eine verspätete und rechtskräftig verworfene, außerdem aber als eine durch spätere Handlungen zurückgenommene Protestation anzusehen und daher von aller rechtlichen Wirksamkeit entblößt sein würde; so kann durch die Berufung auf eine solche Protestation die in der Mitwirkung des Tecklenburgischen Hauses zur Stiftung des Bielefelder Vergleichs liegende deutliche und bündige Anerkennung der Successionsfähigkeit der jungen Grafen und Einwilligung in die Gelangung derselben zür unmittelbaren Nachfolge in die Grafschaft Steinfurt, so wie zur Eventualsuccession in die Grafschaft Bentheim, dadurch nicht ungeschehen gemacht oder entkräftet werden. Vielmehr ist diese Mitwirkung allein schon zur Begründung der Einrede der Anerkennung vollkommen hinreichend, und alle und jede weitere Berufung auf diese vorgebliche Protestation ist als ein ganz grundloser Vorwand zu betrachten.

§. 13.

2) Nachherige Genehmigung des Bielefelder Vergleichs.

Wenn auch Tecklenburg nicht auf die beschriebene Weise zur Zustandebringung des Bielefelder Vergleichs mitgewürkt hätte, so würde doch die von ihm geschehene nachherige

Genehmigung dieses Vergleichs, durch welche die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm, als geborne Grafen von Bentheim, zum Succession in Steinfurt und Bentheim zugelassen wurden, allein schon zur Begründung der Einrede der Anerkennung genügen.

Diese Genehmigung ergiebt sich auf das überzeugendste aus dem ganzen, im Verhältniß zur Descendenz des Grafen Ernst Wilhelm beobachteten nachherigen Benehmen des Tecklenburgischen Hauses, insbesondere aus seiner gänzlichen Beruhigung bei einer Reihe sehr wichtiger auf den Vergleich und dessen Vollstreckung sich beziehender Handlungen, welche sämmtlich in Folge des Bielefelder Vergleichs geschahen.

Als nemlich

1) der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim im Jahre 1693 starb, succedirten seine Söhne, dem gedachten Vergleich zufolge, in die Grafschaft Steinfurt nebst der Herrschaft Alpen, nahmen von beiden Besitz und traten die Regierung derselben an. Da sich nun Tecklenburg hierbei beruhigte, so gelangten sie mit ausdrücklichem Consens des nächsten und mit stillschweigender Zustimmung des entfernten Agnaten, folglich mit Einwilligung aller Agnaten zu der ihnen ehemals streitig gemachten Succession und Regierung.

2) Nachdem die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm dem Grafen Johann Adolph (8.) und Friedrich Moritz (9.) von Tecklenburg, ihren Regierungsantritt und die Besitznahme der Grafschaft Steinfurt förmlich bekannt gemacht hatten, erließen letztere an sie die Antwortschreiben vom 4. und 10. Januar 1694, worin sie denselben für die Bekanntmachung dankten, zu der Besitznahme Glück wünschten und sich, als dienstwillige

Vettern zu einem freund-vetterlichen und nachbarlichen Benehmen verpflichteten, welcher Verpflichtung freilich die jetzt erhobene Klage schnurstracks entgegenläuft.

3) Die jungen Grafen führten seit dem Jahre 1693 den vollen Haustitel der regierenden Grafen von Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg. Dies würden die Grafen von Tecklenburg nicht geduldet haben, wenn sie den Bielefelder Vergleich nicht gebilliget hätten.

Auch als nun ferner

4) der schiedsrichterliche Ausspruch des Königs von England am 11. Novbr. 1701 erfolgte, welcher den Bielefelder Vergleich um eine Summe von 80,000 Rthlr. zu Gunsten der jungen Grafen vergrößerte, dieser Ausspruch auch nachher die förmliche Garantie von Preußen (1704) und von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande (1707) erhielt, beruhigte sich Tecklenburg bei diesen sprechenden Anerkennungen des rechtsgültigen Bestandes der nunmehrigen Steinfurtischen Linie, als einer eigenen dritten Linie des Bentheimischen Sammthauses und als eines legitimen reichsständischen Hauses.

Außerdem erhielten jetzt

5) die Grafen Ernst (10.) und Statius Philipp (11.) die Kaiserliche Alleinbelehnung über die Grafschaft Steinfurt, so wie die Mitbelehnung über die Grafschaft Bentheim, und es wurden sowohl bei Gelegenheit dieser erstmaligen Belehnung (1705), als in allen folgenden Lehnbriefen, der Bielefelder Vergleich und der schiedsrichterliche Ausspruch von neuem bestätigt. Jede dieser Belehnungen enthielt für das Haus Tecklenburg eine Aufforderung zum Protestiren, falls es nicht in den

Bielefelder Vergleich gewilligt gehabt hätte. Die Unterlassung jedes Widerspruchs war folglich Genehmigung.

Es wurde ferner

6) seitdem, dem Bielefelder Vergleiche Art. 4. gemäß, die Successionsordnung, vermöge welcher den jungen Grafen die Eventualsuccession in die Grafschaft Bentheim zukam, in den Bentheimischen Huldigungseiden mit ausgedrückt.

Die nunmehrigen Grafen von Steinfurt traten jetzt auch

7) in der Eigenschaft eines Reichs- und Kreisstandes auf, indem sie sowohl in den Versammlungen des westphälischen Grafen-Collegii, als auf den westphälischen Kreistagen erschienen.

Als endlich

8) mit dem im Jahre 1803 erfolgten Ableben des Grafen Friedrich Carl von Bentheim (20.) die Bentheimische Linie erlosch, succedirte der Graf (nachherige Fürst) Ludwig von Steinfurt (22.), Kraft der ihm, in Folge des Bielefelder Vergleichs, ertheilten Mitbelehnung, in die Grafschaft Bentheim, nahm solche ungestört in Besitz und erhielt nunmehr die Kaiserliche Alleinbelehnung über dieselbe. Indem das Tecklenburgische Haus auch dieses ruhig geschehen ließ und dem Grafen Ludwig, nach wie vor, den Titel eines regierenden Grafen von Bentheim und Steinfurt gab, legte es von neuem seine Genehmigung des Bielefelder Vergleichs an den Tag.

Die Descendenz des Grafen Ernst Wilhelm gelangte also, in Gemäßheit des, mit ausdrücklichem Consens des nächsten Agnaten und unter Mitwirkung Tecklenburgs errichteten Bielefelder Vergleichs, zum Besitz und zur Regie-

rung der Reichsgrafschaften Steinfurt und Bentheim, so wie zum Besitz der Eigenschaft eines durch Kaiserliche Bestätigung und Belehnung sanctionirten, von England, Preußen und den vereinigten Niederlanden garantirten, von Seiten des Reichs und des westphälischen Kreises anerkannten legitimen, reichsständischen Hauses und einer selbstständigen agnatischen Hauptlinie des gräflichen Hauses Bentheim.

Wenn man nun bedenkt, daß alle diese offenkundigen Handlungen in Folge des Bielefelder Vergleichs geschahen und daß das Haus Tecklenburg, falls es die Absicht gehabt hätte, sich der Anerkennung und Succession der jungen Grafen entgegen zu setzen, sich durch die gedachten, unter dieser Voraussetzung für dasselbe höchst präjudicirlichen Handlungen auf das dringendste zum nachdrücklichen Widerspruch und Wahrung seiner vermeintlichen Rechte würde aufgefordert gesehen haben; wenn man ferner dessen gänzliche Beruhigung bei allen diesen Vorgängen, mit seiner vorausgehenden Theilnahme an der Zustandebringung des Bielefelder Vergleichs, so wie mit seinem späteren, bis in die neueste Zeit fortgesetzten Benehmen vergleicht; so kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß Tecklenburg, indem es alle jene, auf Vollziehung des Bielefelder Vergleichs sich beziehenden Handlungen ohne den geringsten Widerspruch geschehen ließ, hierdurch jenen Vergleich genehmigte. Auch beweist die aus diesem ganzen Benehmen des Tecklenburgischen Hauses klar hervorgehende Genehmigung des Bielefelder Vergleiches, daß die von ihm gegen einen angeblich geschlossenen und ihm unbekannt gebliebenen Vergleich im Jahre 1695 eingelegte eventuelle Protestation nicht gegen jenen Vergleich gerichtet war, jedenfalls aber das gedachte Haus solche ganz aufgegeben hatte.

§. 14.

3) Spätere Anerkennungshandlungen.

Das Haus Tecklenburg hat aber nicht nur durch seine Mitwirkung zum Bielefelder Vergleiche (§. 11. und 12.) und durch seine nachherige Genehmigung dieses Vergleichs (§. 13.), sondern auch außerdem noch durch eine große Zahl mannichfaltiger späterer, bis auf die neueste Zeit fortgesetzter Anerkennungshandlungen, die Descendenten des Grafen Ernst Wilhelm, welche sich seit dem Jahre 1693, in Folge des Bielefelder Vergleichs, in dem von Kaiser und Reich anerkannten, von England, Preußen und Holland garantirten Besitze der Grafschaft Steinfurt, so wie der Reichs- und Kreisstandschaft befanden, als eine eigne legitime agnatische Linie ununterbrochen und uneingeschränkt anerkannt.

Diese vielen einzelnen, theils unter sich, theils mit dem bereits geschilderten früheren Benehmen des Tecklenburgischen Hauses in der genauesten Verbindung stehenden und in ihrem natürlichen Zusammenhange zu erwägenden Anerkennungshandlungen, lassen sich auf folgende Gattungen gleichartiger Handlungen zurückführen, wodurch die Uebersicht derselben und die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit erleichtert wird.

I. Die Grafen von Tecklenburg, und zwar nicht etwa bloß das damalige Haupt dieser Linie, Graf Johann Adolph, sondern auch Graf Friedrich Moritz und mehrere seiner Nachkommen gaben (laut producirter Urkunden A. F. H. M. N. O. P.) den Söhnen des Grafen Ernst Wilhelm, nach ihrer Succession in die Grafschaft Steinfurt und von da an bei allen Gelegenheiten, den vollen Haustitel der Grafen von Bentheim, Tecklenburg, Stein-

furt und Limburg, Herrn zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, welcher diesen doch durch das Kaiserliche Diplom nicht verliehen worden, und den ihnen Graf Arnold Moritz zu verleihen nicht berechtigt war, welchen ihnen folglich die Grafen von Tecklenburg freiwillig beilegten.

Nun ist aber bekanntlich gerade der Besitz des Haustitels das gewöhnlichste und bestimmteste Zeichen des Anspruchs auf Ebenbürtigkeit, sammt dem hierauf beruhenden Successionsrechte. Die in der beständigen Ertheilung dieses Haustitels liegende Anerkennung ist auch im vorliegenden Falle um so sprechender, da in dem Titel selbst auch solche Bentheimische Familiengüter genannt werden, welche die Tecklenburgische Linie besaß, wie Limburg, Rheda u. s. w., indem dieselbe dadurch deutlich zu erkennen gab, daß sie den Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm auch auf diese Besitzungen ein eventuelles Successionsrecht einräume.

Es ist zwar hiergegen bemerkt worden, der Haustitel habe den jungen Grafen um deswillen gebürt, weil ihre Mutter vom Kaiser in den Stand einer Gräfin von Bentheim erhoben und also hierdurch jedermann verpflichtet worden sei, den reichsgräflichen Stand der Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm anzuerkennen. Allein hier ist nicht von bloßer Anerkennung des reichsgräflichen Standes die Rede, sondern von Beilegung des vollen Bentheimischen Haustitels. Dieser war aber durch das Kaiserliche Diplom vom 23sten Januar 1666 der Gemahlin des Grafen Ernst Wilhelm nicht ertheilt worden. Wenn also die Grafen von Tecklenburg den Nachkommen des genannten Grafen gedachten Titel gaben, so geschah solches freiwillig, und enthält folglich, in Verbindung

mit so vielen andern Handlungen, eine deutliche Anerkennung der Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit derselben.

Auch läßt sich die Anerkennung der Ebenbürtigkeit nicht von der der Successionsberechtigung trennen.

Nächstdem

II. wurden die Grafen von Steinfurt von Seiten der Grafen von Tecklenburg stets und bei allen Gelegenheiten als Agnaten anerkannt.

Wenn dagegen Tecklenburgischer Seits erinnert wird, es sei natürlich, daß man die verwandtschaftlichen Verhältnisse derjenigen anerkenne, mit welchen man durch die Bande des Bluts verbunden sei, so ist dieses offenbar völlig unpassend. Denn der Ausdruck »Agnaten« ist keineswegs gleichbedeutend mit »Blutsverwandten,« sondern bezeichnet, in der Sprache des Lehnrechts und Privatfürstenrechts, zur Succession berechtigte Stammvettern. Wenn also die eine Linie eines reichsständischen Hauses der andern Linie nicht nur den vollen Haustitel, sondern auch das Prädicat der Agnaten beilegt, so räumt sie ihr auch die von dieser Eigenschaft abhängigen Rechte ein.

Daß nun aber das Tecklenburgische Haus der Steinfurtischen Linie dieses Prädicat stets beigelegt habe, davon finden sich folgende Beweise in den Acten.

A. In den unter den Buchstaben B. C. G. vorgelegten Schreiben des Grafen von Tecklenburg an die Grafen von Steinfurt werden letztere ausdrücklich Agnaten genannt. In einem derselben (C.) meldet der Graf Moritz von Tecklenburg am 7ten Mai 1707 dem Grafen Ernst von Steinfurt »als einem interessirten agnato« die Gefahr des Verlustes der Grafschaft Tecklenburg. Das Interesse desselben bei diesem Gegenstande entsprang aber offen=

bar aus dem eventuellen Successionsrechte in Hinsicht dieser Grafschaft, welches also durch diese Anmeldung anerkannt wurde.

B. Der von dem Grafen Moritz Casimir von Tecklenburg wegen der Grafschaft Tecklenburg im Jahre 1729 mit der Krone Preußen geschlossene Vertrag (E.) gedenkt ausdrücklich im Art. 1. der Successionsansprüche, welche den Agnaten zu Bentheim und Steinfurt auf die Grafschaft Limburg, in deren Besitz sich doch die Tecklenburgische Linie befand, zukämen.

C. Aus der wegen der Vormundschaft über den minderjährigen Grafen Carl von Steinfurt geführten Correspondenz (G. bis L.) ergibt sich, daß der Graf Statius Philipp von Steinfurt den Grafen Moritz Casimir von Tecklenburg im Jahre 1746 aufforderte, als Agnat jene Vormundschaft zu übernehmen, daß letzterer zwar erwiederte, wie Bentheim näherer Agnat sei, daß er sich aber doch nachher entschloß, der Vormundschaft sich zu unterziehen. Es nahmen also auch die beiden andern Linien von Seiten der Grafen von Steinfurt die Bezeichnung als Agnaten an. Auch in dem über jenen Gegenstand am 23sten Juni 1747 ergangenen Kaiserlichen Patent wird ausdrücklich erwähnt, wie Graf Statius Philipp gewünscht habe, daß ein Agnat vom Hause die Vormundschaft übernehme.

D. Im Jahre 1750 vermählte sich der Graf Moritz Casimir von Tecklenburg mit der Gräfin Amalie Isabelle Sidonie von Steinfurt. Während nun schon in dieser Vermählung an sich ein neuer Beweis der geschehenen Anerkennung der Ebenbürtigkeit des Steinfurtischen Hauses liegt, enthielten auch die Ehepacten vom 14. Jul. 1750 (M.) eine Entsagung der ebengenannten Gräfin

auf alle väterliche Besitzungen zu Gunsten des Steinfurtischen Mannsstammes. Diese hat nun zwar die Gegenseite dahin gedeutet, daß jene Verzichtleistung sich bloß auf diejenigen Familiengüter beziehe, in deren Besitz sich damals die Steinfurtische Linie befunden. Auch habe letztere noch andere, zu den Bentheimischen Familiengütern nicht gehörende Besitzungen gehabt. Allein die Entsagung auf alle väterliche Güter begreift, nach dem damaligen in dergleichen Verzichten herrschenden Sprachgebrauche, sämmtliche Bentheimische Stammgüter. Ohnedies liegt das Schlüssige nicht sowohl in der Entsagung an sich, als vielmehr darin, daß der regierende Graf von Tecklenburg (des Klägers Großvater) Ehepacten einging und unterzeichnete, worin seine Braut zu Gunsten des Steinfurtischen Mannsstammes auf die unter den väterlichen Besitzungen mitbegriffenen Familiengüter entsagte, indem der Bräutigam, als Mitpaciscent, hierdurch die Agnatenqualität und die Successionsrechte des Steinfurtischen Mannsstammes auf das deutlichste anerkannte.

E. Auch in der von Seiten des Tecklenburgischen Hauses im Jahr 1788 als Anlage der Deduction wegen Bedbur öffentlich bekannt gemachten Stammtafel (Q.) ist die Steinfurtische Linie unter den Agnaten mit aufgeführt.

Bei allen diesen verschiedenartigen und wichtigen Gelegenheiten legten also die Grafen von Tecklenburg den Grafen von Steinfurt die Eigenschaft von Agnaten des Gräflich Bentheimischen Hauses bei, und räumten ihnen folglich hierdurch auch alle durch die Agnatenqualität bedingte Rechte ein, indem die Anerkennung des Perso-

nenstandes auch das Zugeständniß der rechtlichen Folgen desselben enthält.

In die Reihe der Anerkennungshandlungen gehört es ferner,

III. daß das Tecklenburgische Haus die Grafen von Steinfurt als rechtmäßige Besitzer der Grafschaft Steinfurt und als ein regierendes Haus behandelte.

Den Beweis dieses erheblichen Umstandes liefern die bei den Acten befindlichen Schreiben, wodurch die Grafen von Tecklenburg den Grafen von Steinfurt zum Regierungsantritt Glück wünschten. Dieses geschah aber

A. schon im Jahre 1694. Als nemlich, nach dem im Jahr 1693 erfolgten Tode des Grafen Ernst Wilhelm, seine damals noch lebenden Söhne den Grafen Johann Adolph und Friedrich Moritz von Tecklenburg am 7/17ten December 1693 die geschehene Besitznahme der Grafschaft Steinfurt bekannt machten, erließen letztere an erstere die vom Beklagten vorgelegten Glückwünschungsschreiben d. d. Hohenlimburg den 4ten Januar 1694 und Rheda den 10/20. Januar 1694: sind nun gleich diese Schreiben nicht im Original übergeben, und daher von klagender Seite nicht anerkannt worden, so tragen sie doch den Stempel der Aechtheit an sich und befinden sich in einem von dem damaligen Secretair der Kaiserlichen Subdelegations-Commission beglaubigten, im Gräflich Steinfurtischen Archiv aufbewahrt gewesenen Actenverfolg, wonach sie also, in Verbindung mit den übrigen, damit völlig übereinstimmenden Originalurkunden, allerdings vollen Glauben verdienen.

B. Ein anderes, in der Urschrift vorgelegtes Glückwünschungsschreiben des Grafen Moritz Casimir von Tecklen-

burg vom 7ten December 1728 ist ausdrücklich auf den Antritt der »Regierung Dero Grafschaft und übrigen Länder« gerichtet, und hat die Addresse:

à Monsieur, Monsieur le Comte Fréderic Comte régnant de Bentheim, Tecklenburg et Steinfurt.

Die Gegenseite will dies zwar auf die Regierung anderer mütterlicher Güter beziehen; da letztere aber keine reichsständige Besitzungen, sondern mittelbare Güter waren, da der Glückwunsch sich ausdrücklich auf den Antritt seiner Grafschaft Steinfurt bezieht und das Schreiben an den regierenden Grafen von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt addressirt ist, so findet eine solche Deutung nicht statt.

Außerdem wird

C. in den von demselben Grafen Moritz Casimir von Tecklenburg am 14ten Juli 1750 errichteten Ehepacten der Bruder der Braut als regierender Graf zu Bentheim und Steinfurt bezeichnet.

Indem solchergestalt die Vorfahren des Klägers die Vorfahren des Beklagten bei dergleichen feierlichen Gelegenheiten als rechtmäßige Besitzer von Steinfurt und als ein regierendes Haus behandelten, erkannten sie letztere auf das bestimmteste als zur Succession berechtigte Agnaten und als rechtmäßige Landesherrn an.

Einen andern Beweis dieser Anerkennung gaben sodann die Grafen von Tecklenburg dadurch, daß sie

IV. das Steinfurtische Haus bei vielen Gelegenheiten als eine eigene dritte Hauptlinie des Gräflich-Bentheimischen Hauses betrachteten und behandelten.

So heißt es

A. in einem Schreiben an den Grafen Ernst von Stein-

furt vom 27sten Januar 1703, daß die darin erwähnte Sache »alle drei Häuser« betreffe.

Nächstdem

B. hatte Graf Friedrich Moritz von Tecklenburg laut eines Schreibens vom 7. Januar 1700, also kurz nach dem Bielefelder Vergleich, die Grafen von Bentheim und von Steinfurt zu einer wegen der Solmsischen Ansprüche auf die Grafschaft Tecklenburg zu haltenden Zusammenkunft aufgefordert, um diese Sache »zu sämmtlicher Häuser Beßtem mit gesammter Hand anzugreifen« und auch wegen der übrigen »des sämmtlichen Hauses Angelegenheiten« zu deliberiren. Diese Zusammenkunft wurde dann auch wirklich am 26sten März 1700 zu Dülmen gehalten.

In dem Eingange des daselbst errichteten Recesses heißt es:

»nachdem die sämmtlichen hohen Herrn Agna»ten der Gräflichen Häuser Bentheim, Teck»lenburg, Steinfurt und Limburg resolvirt u. »s. w.«

Im Art. 2. dieses Recesses wurde die Quote des von dem Hause Steinfurt zu entrichtenden Beitrags zu denjenigen Kosten bestimmt, welche die Vertheidigung der Grafschaft Tecklenburg wider die Ansprüche der Grafen von Solms erfordern würde.

Was kann aber wohl sprechender sein, als die Aufforderung an die Steinfurtische Linie zur Rettung einer in den Händen der Tecklenburgischen Linie befindlichen Familienbesitzung mitzuwirken und hierzu Geldbeiträge zu leisten!

Hierzu kommt,

C. daß das protestantische Tecklenburgische Haus da, wo es auf Religionsangelegenheiten ankam, sich mit dem gleichfalls protestantischen

Hause Steinfurt wider das katholische Haus Bentheim verband.

So beschwert sich der Graf Moritz Casimir von Tecklenburg in einem Schreiben vom 19ten März 1742 bei dem Grafen von Hohenzollern darüber, daß Bentheim den beiden protestantischen Häusern Tecklenburg und Steinfurt einen untüchtigen Mann zum Professor der Theologie an dem protestantischen Gymnasium zu Steinfurt aufdringen wolle.

Bei allen diesen Gelegenheiten wurde also Steinfurt von Tecklenburg als eine eigene dritte Hauptlinie des Bentheimischen Hauses anerkannt und behandelt.

Eine ganz vorzüglich wichtige und ganz unzweideutige Art von Anerkennungshandlungen besteht ferner

V. darin, daß die Grafen von Tecklenburg den Grafen von Steinfurt nicht nur in dem bereits erwähnten Dülmer Recesse von 1700, sondern auch bei mehreren andern Gelegenheiten ein Successionsrecht selbst auf die Tecklenburgischen Besitzungen einräumten, worüber sich in den Acten folgende Beweise finden.

A. Durch den Interimsvergleich vom Jahre 1638 waren mehrere zur Grafschaft Steinfurt gehörig gewesene Besitzungen dem Hause Tecklenburg zugetheilt worden. Als nun der Graf Friedrich Moritz von Tecklenburg (9.) einige Parcelen derselben zur Bestreitung der Kosten des Processes wider die Grafen von Solms verkaufen wollte, schickte er im Jahre 1703 seinen Rath, Dr. Winkel, an den Grafen Ernst von Steinfurt (10.), um dessen Consens zu dem Verkaufe einzuholen, welchen letzterer aber nicht eher gab, als bis ersterer am 26. Januar 1703 einen Revers ausstellte, worin er unter Anerkennung der

Nothwendigkeit dieses Consenses, sich zur Erstattung der Kaufsumme an das Haus Steinfurt verpflichtete, falls jene Parcelen an letzteres Haus auf irgend eine Weise zurückkommen sollten.

In diesem schriftlichen und mündlichen Ansuchen um den Consens in die Veräußerung lag auch nicht etwa nur eine überflüssige Cautel, sondern die Einwilligung des Grafen von Steinfurt in die Veräußerung der befragten Tecklenburgischen Besitzung wurde auf besonderes Verlangen in dem Revers (A.) ausdrücklich als nothwendig anerkannt, da es in demselben heißt:

»den dazu nöthigen Consens zu ersuchen, Uns »höchst genöthiget finden.«

Schon in dem bloßen Nachsuchen des Consenses liegt die Anerkennung eines der Steinfurtischen Linie zustehenden Widerspruchsrechtes, mithin des eventuellen agnatischen Successionsrechtes, als worauf allein die Nothwendigkeit der Einwilligung und das Widerspruchsrecht beruhen konnte, zugleich enthält dieses Verfahren eine neue Anerkennung der Selbstständigkeit der Steinfurtischen Linie. Als nachher

B. derselbe Graf Friedrich Moritz von Tecklenburg mehrere ihm zugetheilte Familiengüter veräußert hatte, und ihn deshalb der Graf Ernst von Steinfurt mit einer Klage bedrohete, suchte sich ersterer mittelst Schreibens vom 5. Januar 1705 (B.) deshalb zu rechtfertigen und erkannte also auch dadurch die Eigenschaft der Grafen von Steinfurt eines zur eventuellen Succession in die Tecklenburgischen Besitzungen berechtigten agnatischen Hauses an.

Zu den deutlichen und bündigen Anerkennungen dieser Art gab insbesondere

C. der wichtige Rechtsstreit Veranlassung, in welchen das Tecklenburgische Haus mit den Grafen von Solms über die Grafschaft Tecklenburg verwickelt war.

Dieser Rechtsstreit wurde von den Grafen von Tecklenburg stets als eine gemeinschaftliche Angelegenheit des ganzen Bentheimischen Hauses betrachtet, und die Grafen von Steinfurt wurden von ihnen als dabei interessirte Agnaten behandelt, wie sich dieses aus folgenden actenmäßigen Thatsachen ergiebt.

1) Schon in einem Schreiben des Grafen Friedrich Moritz von Tecklenburg an den Geschäftsmann des Grafen von Steinfurt, Oberst Bachmann, vom 7. Januar 1700 suchte ersterer eine Zusammenkunft aller drei Häuser zu Stande zu bringen, um

»wegen der Solmischen Werke völlige Abrede
»zu nehmen und die Hauptsache zu sämmtlicher
»Häuser Besten mit gesammter Hand an-
»zugreifen.«

Dieser Aufforderung gemäß kamen wirklich, wie bereits oben in anderer Hinsicht erwähnt worden, die Bevollmächtigten der drei Häuser in Dülmen zusammen und verpflichteten sich zur gemeinschaftlichen Betreibung des Processes wider Solms.

Als nachher

2) Graf Ernst von Steinfurt dem Grafen Friedrich Moritz von Tecklenburg den Consens zur Veräußerung gewisser Pertinenzen verweigerte, machte letzterer es geltend, daß er die Kaufgelder zur Erhaltung der Grafschaft Tecklenburg verwenden wolle, wobei von ihm und seinem Rathe Winkel (in den Schreiben vom 25. und 27. Januar 1703) geäußert wird, daß diese Angelegenheit alle drei Häuser betreffe, daß der Graf von Steinfurt

sein dabei obwaltendes eignes Interesse beherzigen möge und daß es ihn dereinst gereuen werde, wenn er dazu nicht mitwirke. Was konnte dies für ein anderes Interesse sein, als das, welches aus dem eventuellen Successionsrechte auf die Tecklenburgischen Besitzungen entsprang?

3) In dem oben erwähnten Schreiben des Grafen Friedrich Moritz von Tecklenburg an den Grafen Ernst von Steinfurt d. d. Rheda den 5. Januar (B.), worin er sich wegen Verwendung des Kaufgeldes für veräußerte Familienbesitzungen rechtfertigt, sagt derselbe unter andern, daß er die Grafschaft Tecklenburg zu erhalten suche und dadurch eine Sache verfechte, aus welcher der Nutzen wohl eher seinen Agnaten, als ihm zu gut kommen werde. Zugleich äußert er das Vertrauen, daß Graf Ernst von Steinfurt zur Hintertreibung des Solmischen Vorhabens, die ganze Grafschaft Tecklenburg in fremde Hände zu bringen, alles mögliche beitragen werde.

Als es nun

4) späterhin bekannt wurde, daß der Graf von Solms seine Ansprüche auf Tecklenburg an die Krone Preußen für 250,000 Rthlr. abgetreten habe, meldete solches der Graf Friedrich Moritz von Tecklenburg mittelst Schreibens vom 7. Mai 1707 (C.) dem Grafen Ernst von Steinfurt »als einem interessirten agnato« und forderte denselben auf, dasjenige mit beizutragen, was zur Conservation des Gesamthauses dienen möchte.

So wurden also die Grafen von Steinfurt von Seiten der Grafen von Tecklenburg durchgehends als bei Erhaltung der Grafschaft Tecklenburg interessirte, zur Mitwirkung für diese wichtige Angelegenheit des Bentheimischen Gesamthauses verpflichtete Agnaten anerkannt, mithin denselben das eventuelle Successionsrecht in die Teck-

lenburgischen Besitzungen beigelegt. Wenn daher das Tecklenburgische Haus der damaligen Steinfurtischen Linie jetzt sogar das Successionsrecht in die Bentheim-Steinfurtischen Besitzungen bestreitet, so steht dies mit jenen Erklärungen in dem auffallendsten Widerspruche. Auch sind die eben angeführten Anerkennungshandlungen um so entscheidender, da sie in die nächste Zeit nach Beendigung der Successionsstreitigkeiten fallen, mithin einer Periode angehören, wo diese Streitigkeiten noch in frischem Andenken waren, und wo das Steinfurtische Haus sich noch nicht in dem durch den Ablauf eines Jahrhunderts sanctionirten Besitze der Grafschaft Steinfurt befand.

Eben daher enthalten diese Handlungen eine so bestimmte und deutliche Anerkennung des Steinfurtischen Hauses, als einer ebenbürtigen, zur Succession berechtigten, agnatischen Linie, daß sie ganz alleinstehend schon vollkommen zu dem hier in Frage seienden Beweise genügen würden.

In dieselbe Kategorie von Anerkennungshandlungen gehört es auch noch,

5) daß der Graf Moritz Casimir von Tecklenburg, als er der Krone Preußen durch Vergleich vom Jahre 1729 (E.) die Grafschaft Tecklenburg abtrat, und ihr auch die Succession in die Grafschaft Limburg zusicherte, darin den Agnaten von Bentheim und Steinfurt die ihnen etwa auf die Herrschaft Limburg zukommenden Successionsrechte vorbehielt.

Zu allen diesen zahlreichen und mannichfaltigen, während der Dauer der Bentheim-Bentheimischen Linie vorgefallenen Handlungen kommt es endlich

VI. noch, daß das Tecklenburgische Haus, auch nach dem im Jahre 1803 erfolgten Aussterben dieser Linie den damals regierenden Grafen von Steinfurt

als Agnaten und rechtmäßigen Landesherrn von Bentheim und Steinfurt anerkannt hat.

Wäre diese Anerkennung nicht schon während der Dauer jener Linie längst und oftmals geschehen, oder hätte das Tecklenburgische Haus die Absicht gehegt, nach dem Erlöschen der Bentheimischen Linie, ungeachtet der längst erfolgten Anerkennung der Steinfurtischen Linie, einen Versuch zu deren Ausschließung zu machen, so hätte der damals regierende Graf Moritz Casimir von Tecklenburg (18.) nunmehr, bei einer so dringenden Veranlassung, alsbald die nöthigen Schritte thun müssen. Statt dessen verhielt er sich aber auch jetzt ganz ruhig, ließ es ohne Widerspruch geschehen, daß Graf Ludwig von Steinfurt (22.) in die Grafschaft succedirte, dieselbe in Besitz nahm und die Kaiserliche Alleinbelehnung darüber erhielt. Auch unterließ er es für sich um die Belehnung mit den Grafschaften Bentheim und Steinfurt nachzusuchen.

Als nun der Graf Ludwig von Steinfurt sich bereits seit länger als einem Jahre im Besitz der eben gedachten beiden Grafschaften befunden hatte, erließ der Graf Moritz Casimir von Tecklenburg unterm 10. Mai 1804 ein Schreiben an denselben, worin er ihn von neuem als Agnaten uud rechtmäßigen Landesherrn anerkannte.

Dieses Schreiben (R.), worin letzterer den ersteren von der Geburt eines Enkels benachrichtigt, und welches von dem fortdauernden guten verwandtschaftlichen Verhältniß zeigt, ist addressirt:

»des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn
»Ludwig, regierenden Grafen zu Bent-
»heim, Steinfurt u. s. w. Hochgräflicher Gna-
»den«

»Burg-Steinfurt.«

Die hierin liegende, nach Erlöschung der Bentheimischen Linie geschehene Anerkennung des Grafen Ludwig von Steinfurt, als regierenden Grafen von Bentheim und Steinfurt, ist so deutlich und bündig, daß sie allein hinreichen würde, um zu beweisen, daß die Descendenz des Grafen Ernst Wilhelm mit Zustimmung der Tecklenburgischen Linie in die Grafschaft Steinfurt und nun auch in die Grafschaft succedirt sei. Vergleicht und verbindet man solche aber mit allen früheren Anerkennungshandlungen, so hebt sie jeden möglichen Zweifel an der Wahrheit derjenigen Thatsache, welche der Einrede der Anerkennung zum Grunde liegt.

Wenn man diese lange Reihe der, während eines fast anderthalbhundertjährigen Zeitraums, sowohl bei der Dauer der Bentheimischen Linie, als nach deren Aussterben, von Seiten der Grafen von Tecklenburg bei allen Gelegenheiten, ununterbrochen vorgenommenen Anerkennungshandlungen überblickt; wenn man alle diese so zahlreichen, mannichfaltigen und sprechenden Handlungen, welche zum Theil alleinstehend genügen würden, miteinander vergleicht und verbindet; so ergiebt sich auch schon aus diesen allein und von der Mitwirkung zum Bielefelder Vergleich, so wie von dessen Genehmigung ganz abgesehen, der bündigste Beweis, daß das Gräfliche Haus Steinfurt, welches sich seit dem Jahre 1693 in dem von Kaiser und Reich anerkannten, und von England, Preußen und den vereinigten Niederlanden garantirten Besitze der Grafschaft Steinfurt, sowohl in Hinsicht der Landesherrschaft, als der Reichs- und Kreisstandschaft befand, von Seiten des Tecklenburgischen Hauses stets als eine ebenbürtige, zur Succession berechtigte, agna-

tische Linie des Gräflich Bentheimischen Hauses auf das bestimmteste anerkannt worden ist.

Diesen bündigen Beweis hat nun die Gegenseite durch das Vorgeben zu entkräften gesucht, die Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm seien nicht als Grafen von Bentheim und vermöge eines ihnen zugestandenen Successionsrechts zum Besitze und der Regierung der Grafschaft Steinfurt gelangt, sondern bloß in Folge der ihnen vom Grafen von Bentheim geschehenen Abtretung. Tecklenburgischer Seits habe man sie daher nicht als zur Succession berechtigte Agnaten und als eine selbstständige Linie des Bentheimischen Hauses, sondern nur als einstweilige Inhaber der ihnen abgetretenen Grafschaft Steinfurt, mithin nur für die Dauer der Bentheimischen Linie, in deren Namen allein sie solche besessen und regiert hätten, betrachtet und behandelt, ihnen also nur in dieser Beziehung die Eigenschaft rechtmäßiger Besitzer beigelegt, welche Eigenschaft also mit dem Erlöschen der Bentheimischen Linie verschwunden sei, weshalb denn auch die so zu beschränkende Anerkennung keine weitere rechtliche Folgen haben könne.

Die offenbare Grundlosigkeit dieses Vorgebens läßt sich jedoch nicht verkennen.

A. Es ist nemlich dagegen

1) vor allen Dingen zu bemerken, daß es sich überhaupt nicht etwa bloß von einer Abtretung und vom Besitze der Grafschaft Steinfurt, sondern von der persönlichen Eigenschaft ebenbürtiger successionsfähiger Agnaten, also vom status, als dem Grunde jenes Besitzes und von der Succession in jene Grafschaft handelte. Nun widerstreitet es aber der Natur der Sache, daß den Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm der Stand einer successionsfähi-

gen Linie des Bentheimischen Hauses nur relativ und temporär, d. h. bloß in ihrem Verhältnisse zur Bentheimischen Speciallinie und nur für die Dauer derselben sollte zugestanden und anerkannt worden sein. Vielmehr ist die Agnatenqualität, wie alle Personenrechte, etwas Absolutes, und es sind die auf Geburt sich gründenden Personenrechte etwas Dauerndes. Das Haus Tecklenburg konnte also

2) den Descendenten des Grafen Ernst Wilhelm die fragliche Eigenschaft nicht bloß vor der Hand und für eine gewisse Zeit beilegen, sondern erkannte solche durch deren einmalige Anerkennung für immer an.

Auch bringen es die Grundsätze des deutschen Privatfürstenrechts mit sich, daß, wenn Söhne, deren Ebenbürtigkeit in Zweifel gezogen war, mit Einwilligung des nächsten und mit Zustimmung, oder doch ohne Widerspruch der entfernteren Agnaten, nach dem Tode des Vaters ein Mal zur Succession gelangt sind, nun sammt ihrer aus gleichen Ehen entsprungenen Descendenz, für immer den vollen Genuß der Rechte ebenbürtiger Abkömmlinge des Hauses behalten.

Runde d. P. R. §. 578.

Pütter über Mißheirathen. S. 371.

»— Ihre ferneren Nachkommen werden nachher eben so, als ob nie eine Mißheirath unter ihren Vorfahren vorgefallen wäre, in Ehren gehalten u. s. w.«

Diese Wirkung hat dann auch die von den nächsten Agnaten ohne Widerspruch der entfernteren geschehene Zulassung aus ungleichen Ehen geborner Descendenten bekanntlich in den vielen reichsständischen Häusern, wo dieser Fall vorkam, stets gehabt, und es hat in dergleichen Fäl-

len späterhin keine Anfechtung der Successionsfähigkeit mehr stattgefunden.

Ist aber hiernach die neu aufgestellte Hypothese von einer bloß relativen und temporären Anerkennung schon im Allgemeinen ganz unstatthaft, so findet sie

B. im vorliegenden Falle auch noch aus besonderen Gründen durchaus keine Anwendung, indem mehrere der oben dargestellten Anerkennungshandlungen eine solche Beschränkung der geschehenen Anerkennung völlig ausschließen.

Dahin gehört

1) die Mitwirkung Tecklenburgs zum Bielefelder Vergleich (§. 11. u. 12.) und die Genehmigung desselben (§. 13.). Denn

a) den diesem Vergleiche vorausgehenden Unterhandlungen zufolge, wurden die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm durch die Einräumung der Erbfolge in die Grafschaft Steinfurt, sammt der Eventualbelehnung mit der Grafschaft Bentheim, für eheliche leibeslehnsfähige gräflich Bentheimische Söhne und Erben erkannt, so von der ganzen ehrbaren Welt für wahre Bentheimische Grafen, für rechte Grafen gehalten würden. Und im Vergleiche selbst wurde es ausgesprochen, daß sie als geborne Grafen von Bentheim succediren sollten. Es war also nicht von einer bloßen Abtretung der im Namen des Grafen Arnold Moritz zu besitzenden und regierenden Grafschaft Steinfurt die Rede.

Außerdem wurde ja

b) den jungen Grafen auf den Fall des Aussterbens der Bentheimischen Speciallinie die Succession in die Grafschaft Bentheim zugesichert, und es also dadurch deutlich ausgesprochen, daß sie nicht bloß für die

Dauer jener Linie successionsfähig sein, sondern vielmehr auch nach deren Erlöschen, als rechte Grafen von Bentheim, in die, früher zu den väterlichen Besitzungen gehörende Grafschaft Bentheim succediren sollten. Da der Tecklenburgische Deputirte selbst den, hierauf gerichteten Vorschlag der Commission nach Rheda brachte und durch seine Vorstellungen den Grafen Arnold Moritz zur Annahme desselben bewog, und da das Tecklenburgische Haus den Bielefelder Vergleich genehmiget hat, so wird hierdurch die Behauptung einer bloß provisorischen und zeitigen Anerkennung bündig widerlegt.

Auch ließen die Grafen von Tecklenburg

2) die, in Gemäßheit des Bielefelder Vergleichs, den jungen Grafen über die Grafschaft Bentheim zu Theil werdende Mitbelehnung eben so ohne allen Widerspruch geschehen, wie die Alleinbelehnung derselben mit der Grafschaft Steinfurt. Die Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm besaßen also die Grafschaft Steinfurt, sammt dem Successionsrechte in die Grafschaft Bentheim, vermöge der ihnen selbst ertheilten Belehnung, in eignem Namen. Da dies aber den Grafen von Tecklenburg wohl bekannt war, so ist hiernach auch der Sinn ihrer Anerkennungshandlungen zu beurtheilen. Hätten sie diesen also eine andere Bedeutung geben wollen, so mußten sie die ausdrückliche Beschränkung und Verwahrung hinzufügen, daß sie die jungen Grafen nur als solche anerkannten, welche Namens der Grafen von Bentheim und während der Dauer dieser Linie die Grafschaft Steinfurt im Besitz hätten; eine solche Erklärung ist jedoch niemals erfolgt. Ueberhaupt ist es ganz unzulässig, dem Verfahren der damaligen Grafen von Tecklenburg eine solche Absicht und Bedeutung unterzuschieben, da es aus dem oben er-

zählten Hergange der Ausgleichung der Successionsstreitigkeiten sich mit Gewißheit ergiebt, daß jene an eine solche relative und temporäre Anerkennung durchaus nicht dachten, indem sie wohl wußten, daß Kaiser und Reich, England, Preußen und Holland die Descendenz des Grafen Ernst Wilhelm nicht bloß als temporäre Besitzer der Grafschaft Steinfurt, sondern als ein reichsständisches Haus erhalten wissen wollten.

Hierzu kommt,

3) daß die Grafen von Tecklenburg die Nachkommenschaft des Grafen Ernst Wilhelm ausdrücklich als eine eigne selbstständige Linie des Ben:heimischen Hauses anerkannt haben, indem sie, wie oben (§. 14. IV.) nachgewiesen worden, von allen drei Häusern reden, die Steinfurtische Linie zur Mitwirkung bei Angelegenheiten des Sammthauses auffordern und sogar mit derselben wider die Bentheimische Linie gemeinschaftliche Sache machten.

Auch erkannten sie

4) die Eigenschaft der Grafen zu Steinfurt, als einer selbstständigen dritten Linie, dadurch auf das bündigste an, daß sie deren Consens zur Veräußerung von Familiengütern für nothwendig erklärten. Denn hätten dieselbe Steinfurt nur Namens des Grafen von Bentheim besessen, mithin nur zwei selbstständige Linien bestanden, so bedurften sie bloß der Einwilligung des Grafen von Bentheim, nicht aber des Grafen von Steinfurt, welchem unter dieser Voraussetzung kein eignes Recht gebürt hätte. Diese beiden zuletzt bemerkten Thatsachen, nemlich die Anerkennung der Descendenz des Grafen Ernst Wilhelm, als einer eignen dritten Linie und der Nothwendigkeit des Consenses derselben, liefern allein schon den vollen

Beweis der Grundlosigkeit des neuen Vorgebens einer bloß relativen und temporären Anerkennung.

Eine weitere Bestätigung erhält dies endlich

5) durch den wichtigen Umstand, daß, als der Graf von Steinfurt, beim Erlöschen der Bentheimischen Linie, kraft seines durch den Bielefelder Vergleich anerkannten Erbfolgerechtes, in die Grafschaft Bentheim succedirte und die Regierung antrat, der damals regierende Graf von Tecklenburg dies nicht bloß ohne Widerspruch geschehen ließ, sondern auch noch nachher an denselben, als regierenden Grafen zu Bentheim, Steinfurt u. s. w. schrieb und dadurch deutlich zeigte, daß es ihm nicht einfiel, diesen Grafen bloß als nur während der Dauer des Bentheimischen Stammes und in dessen Namen regierenden Herrn zu betrachten. Das Sprechende dieses Benehmens geht noch deutlicher daraus hervor, daß seitdem 18 Jahre verflossen, ohne daß von Tecklenburgischer Seite ein Widerspruch erfolgte. Sollte diese lange Zeit auch etwa nicht zur Begründung der Einrede der Ersitzung genügen, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, daß, um der Beruhigung bei einem präjudicirlichen Vorgange die Eigenschaft einer schlüssigen Handlung zu geben, es nicht des Ablaufs der Verjährungsfrist bedarf, während hingegen, um derselben diese Eigenschaft zu entziehen, ein alsbaldiger Widerspruch erforderlich ist.

Nachdem solchergestalt die völlige Grundlosigkeit des Vorgebens einer relativen und temporären Anerkennung der Grafen von Steinfurt, als bloßer einstweiliger Inhaber der, ihnen von dem Grafen von Bentheim, für die Dauer seines Stammes, abgetretenen Grafschaft Steinfurt von allen Seiten bündig dargethan worden, lassen sich nun aus der obigen Darstellung des Beweises

der Einrede der Anerkennung folgende sichere Ergebnisse zusammenfassen.

Es ist, was

1) den Bielefelder Vergleich anlangt, durch welchen die Successionsfähigkeit der jungen Grafen anerkannt und denselben, als rechten Grafen zu Bentheim, die unmittelbare Succession in die Grafschaft Steinfurt, sammt der Eventualsuccession in die Grafschaft Bentheim zugesichert wurde, erwiesen, daß die Grafen von Tecklenburg, als die entfernteren Agnaten, diese Zugeständnisse nicht etwa bloß — welches doch schon hinreichend gewesen wäre (§. 10.) — ohne Widerspruch geschehen ließen, sondern

a) theils zur Zustandebringung dieses Vergleichs thätig mitwirkten und die gedachten Bestimmungen desselben ausdrücklich billigten (§. 11. u. 12.),

b) theils dem Vergleich noch nachher genehmigten (§. 13.). Auch ist es

2) dargethan, daß das Tecklenburgische Haus bei den verschiedensten Gelegenheiten durch eine große Zahl und Mannichfaltigkeit späterer, bis auf die neueste Zeit fortgesetzter Handlungen, die Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm, als eine eigne, successionsfähige, agnatische Linie des reichsgräflichen, jetzt fürstlichen Hauses Bentheim und als rechtmäßige Besitzer und Regenten der Grafschaften Steinfurt und Bentheim ununterbrochen und uneingeschränkt anerkannt hat.

Das Haus Steinfurt befindet sich nun seit beinahe anderthalb Jahrhunderten in dem, von nahen und entfernten Agnaten anerkannten, vom Kaiser und Reich bestätigten, von England, Holland und Preußen garantirten Besitze jener Eigenschaft und vermag 16 ebenbürtige Ahnen zu beweisen.

Es ist daher ein ganz unstatthaftes Beginnen, wenn, nach allen erwähnten Vorgängen, die Grafen von Tecklenburg diesen, von ihnen selbst auf so vielfältige Weise anerkannten Zustand anzufechten wagen. Die von ihnen zu diesem Ende angestellte Klage wird also durch die völlig liquide Einrede der Anerkennung gänzlich entkräftet.

Zweite Abtheilung.

Von der Einrede der Verjährung.

§. 15.

I. Begründung dieser Einrede.

Da die zunächst vorgeschützte Einrede der Anerkennung sowohl rechtlich als thatsächlich vollkommen gegründet, mithin durch sie allein schon die Klage völlig elidirt ist, so bedarf es zwar der bloß eventuell vorgetragenen Einrede der erlöschenden Verjährung *) nicht. Jedenfalls würde indessen auch durch diese allein die Klage beseitiget werden.

Um nun die Statthaftigkeit und die Begründung der Einrede der erlöschenden Verjährung richtig beurtheilen zu

*) Es ist zwar der Klage auch die Einrede der erwerbenden Verjährung entgegengesetzt worden. Da indessen das Dasein der auf weniger Erfordernissen beruhenden und daher leichter zu begründenden erlöschenden Verjährung hier klar vorliegt, so bedarf es nicht der Untersuchung, ob auch erstere statthaft und begründet sei. Es ist deshalb in obiger Ausführung stets nur von der erlöschenden Verjährung die Rede.

können, ist vor allen Dingen die Natur derjenigen Klage zu bestimmen, welcher diese Einrede entgengesetzt ist.

Der Kläger hat aber zwei verschiedene Klagen angestellt, nemlich

I. die Klage auf Herausgabe der Grafschaft Steinfurt und der übrigen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Münster gelegenen Familiengüter, sammt allen, seit dem Erlöschen der Bentheim-Bentheimischen Linie erhobenen Nutzungen. Da diese Klage auf ein angebliches Familiensuccessionsrecht gestützt wird, so ist es die Erbschaftsklage und diese macht die vom Kläger erhobene Hauptklage aus.

Diese Hauptklage konnten nun die Grafen von der Tecklenburgischen Linie nicht eher anstellen, als bis sie nach der Familiensuccessionsordnung gerufen wurden, welches (ihr Erbfolgerecht und die Erbunfähigkeit der Steinfurtischen Linie vorausgesetzt) erst nach dem Erlöschen der Bentheim-Bentheimischen Linie, mithin mit dem im Jahre 1803 erfolgten Ableben des Grafen Friedrich Carl (20.) eintrat.

Vor diesem Ereigniß war die Erbschaftsklage allerdings actio nondum nata, das Tecklenburgische Haus konnte solche also vorher nicht anstellen, und es fand daher nach der bekannten Rechtsregel: agere non valenti nulla currit praescriptio, die Verjährung wider dieselbe nicht statt. Diese würde vielmehr erst mit dem 19. Febr. 1803 begonnen, und also, da die Klage bereits im Jahre 1821 angestellt wurde, ihren Lauf noch nicht beendigt haben.

In so fern man also die Einrede der Verjährung auf die vom Kläger angestellte Hauptklage, nemlich die Erbschaftsklage beziehen wollte, würde sie allerdings offenbar unstatthaft und grundlos sein. Gegen diese Klage

ist jedoch von Seiten des Beklagten die gedachte Einrede durchaus nicht vorgeschützt worden, und es daher eine unzulässige Entstellung des wahren Sachverhältnisses, wenn den Vorträgen des Klägers und dem zweiten Urtheile immer diese falsche Voraussetzung zum Grunde gelegt wird.

Die Einrede der Verjährung ist vielmehr

II. bloß und allein gegen die Klage, in so fern sie auf Bestreitung des rechtlichen Zustandes des Steinfurtischen Hauses als einer ebenbürtigen successionsfähigen Linie gerichtet ist, vorgeschützt worden.

Um nemlich den Beklagten von der Succession auszuschließen, bestreitet ihm Kläger die Eigenschaft eines ebenbürtigen Agnaten, indem er dessen Abstammung aus einer Mißheirath behauptet.

Bevor also über den Grund oder Ungrund der Erbschaftsklage erkannt werden könnte, müßte erst über die gedachte Anfechtung des Status entschieden werden, und nur wenn dem Beklagten die bestrittene Eigenschaft aberkannt würde, fände eine Verurtheilung desselben hinsichtlich der Erbschaftsklage statt.

In so fern nun die Tecklenburgischer Seits angestellte Klage auf Anfechtung des fraglichen Status abzweckt, ist sie ohne allen Zweifel eine negative Präjudicialklage, nemlich die actio praeiudicialis negativâ de agnatione. Eine solche Präjudiciaklage kann aber entweder allein und vor der Hauptklage, oder mit dieser verbunden angestellt, und also quaestio status et hereditatis zugleich erhoben werden, in welchem letzteren Falle dann eine successive Klaghäufung zu dem Ende geschieht, damit zunächst über die Präjudicialklage entschieden und darauf sogleich, ohne daß es eines neuen Klaglibells bedürfte, über die Hauptklage erkannt werde.

Leyser Spec. 36. med. 5.

I. F. Meissner De concursu et cumulatione actionum. Gotting. 1794. §. 14. p. 28.

Daß nun von Seiten des Klägers auf diese Weise beide Klagen wirklich cumulirt worden sind, erhellet deutlich aus der mit dem Klaglibell und zu dessen Begründung übergebenen Druckschrift vom J. 1814, deren Hauptzweck und Hauptinhalt dahin gerichtet ist, den Status des Beklagten als eines ebenbürtigen successionsfähigen Bentheimischen Agnaten anzufechten. Auch war ja diese Anfechtung das einzige Mittel zur Erreichung des Zwecks der Erbschaftsklage.

Gegen jene Präjudicialklage und nur gegen sie allein ist nun die von Seiten des Beklagten vorgeschützte Einrede der erlöschenden Verjährung gerichtet, und bloß in dieser Richtung ist deren Statthaftigkeit zu beurtheilen. Freilich wird durch die Verjährung der Präjudicialklage mittelbar auch die Hauptklage ausgeschlossen, weil durch dieselbe der Klagegrund der letzteren vernichtet wird. Deshalb kann man aber doch die Einrede nicht als wider die Hauptklage vorgeschützt betrachten, und es ist daher ein unstatthaftes Beginnen, wenn man von Seiten des Klägers der fraglichen Einrede eine solche falsche Richtung beilegt und sie in dieser ihr untergeschobenen Eigenschaft beurtheilt.

Daß aber die wider die angestellte negative Präjudicialklage vorgetragene Einrede der erlöschenden Verjährung statthaft und wohl begründet sei, unterliegt keinem haltbaren Zweifel. Denn

1) sämmtliche Agnaten sind unstreitig berechtigt, einem jeden, welcher sich den Status eines ebenbürtigen successionsfähigen Familiengliedes beilegt, diese Ei-

genschaft zu bestreiten und zu dem Ende eine negative Präjudicialklage wider denselben anzustellen.

Suendendörffer de actionibus forens. C. II. membr. 4. art. 13 sq.

Grass praxis actionum forens. C. IV. sect. 2. §. 1. pag. 13.

Schmidt Lehrb. von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 418.

Hofacker princ. iur. civil. T. I. §. 273.

Denn die Anmaßung eines solchen rechtlichen Zustandes ist, wie alle Personenrechte, etwas Absolutes, läuft dem Rechte eines jeden legitimen Familiengliedes entgegen und kann daher von jedem, selbst von entferntesten angefochten werden. Zwischen dem nächsten, zur Succession Berufenen und dem entfernten nur eventuell zur Succession Berechtigten, ist bloß der Unterschied, daß Ersterer dem Andern zugleich quaestionem status et hereditatis erheben, und also die Hauptklage mit der Präjudicialklage verbinden kann, während hingegen letzterer nur befugt ist, durch Anfechtung des angemaßten Status sein eventuelles Successionsrecht zu schützen, damit, wenn dereinst die Erbfolgeordnung ihn oder seine Nachkommen trifft, der Andere vermöge des usurpirten Status ihm nicht ausschließen könne (ne praeiudicium ei fiat), zu welchem Ende der entferntere Agnat also die negative Präjudicialklage allein anzustellen hat, um nachher, wenn er zur Succession berufen wird, die Hauptklage mit Erfolg anstellen zu können. Daß aber die quaestio status auch ohne die quaestio haereditatis erhoben werden könne, bringt nicht nur die Natur der Sache mit sich, sondern es ist auch durch die Gesetze anerkannt, indem z. B. der Pandectentitel de Carboniano Edicto theils von solchen Fällen redet, wo einem

Impubes bloß controversia status und nicht zugleich controversia bonorum erhoben wird, theils von Fällen, wo beides zugleich bestritten wird.

Fragt man nun

2) nach dem Zeitpuncte, wo die gedachte negative Präjudicialklage angestellt werden konnte, mithin als nata actio der Verjährung unterworfen war, so bestimmt sich dieser nach der Handlung der, vom Andern geschehenen Anmaßung des fraglichen Status. Denn dies ist die, dem Rechte der Familien entgegenlaufende und das Interesse der Familienglieder verletzende Handlung, und es war nun jedes derselben befugt, darauf zu klagen, daß dem Besitzer der angemaßte Status aberkannt werde.

Arg. l. 1. D. de liberali caussa (40, 12).
Schmidt Lehrb. von Klagen und Einreden. 8te Ausg. Jena 1823. §. 241. 242.
Claproth Einl. in d. bürgerl. Proceß. Th. II. §. 104. Not. 3 u. 5.

Wendet man dieses auf den vorliegenden Fall an, so ist der Abschluß des Bielefelder Vergleichs vom Jahre 1691 der Zeitpunct, wo die Präjudicialklage auf Ableugnung des Status ebenbürtiger successionsfähiger Familienglieder wider die Söhne des Grafen Ernst Wilhelm angestellt werden konnte, indem durch den Vergleich denselben, als gebornen wahren Grafen von Bentheim, die Succession in die Grafschaft Steinfurt und eventuell in die Grafschaft Bentheim zugesichert wurde, alle spätere Ereignisse aber, insbesondere die wirkliche Nachfolge in Steinfurt, der Regierungsantritt, die Belehnung u. s. w. bloße Folgen des Bielefelder Vergleichs waren.

Jedenfalls würde aber die im Jahre 1693 geschehene Annahme des vollen Haustitels der Grafen von

Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg als ganz unbestreitbarer Zeitpunct anzusehen sein, wo von allen Bentheimischen Agnaten die negative Präjudicialklage erhoben werden konnte.

Es ist auch

3) gar nicht zu verkennen, daß insbesondere die Grafen von Tecklenburg ein bedeutendes rechtliches Interesse bei Anfechtung des fraglichen Status hatten. Denn wenn sie den jungen Grafen diese Eigenschaft nicht einräumen wollten, so durften sie es nicht geschehen lassen, daß diese sich auch Grafen von Tecklenburg und Limburg nannten, und es konnte ihrer Einsicht unmöglich entgehen, daß, wenn sie es ohne Widerspruch duldeten, daß die jungen Grafen nicht nur selbst diesen Zustand sich anmaßten, sondern auch die nächsten Agnaten ihnen denselben beilegten, und solche daher in den ruhigen Besitz der fraglichen Eigenschaft gelangten, in der Folge, beim Erlöschen der Bentheimischen Linie, die Erbfolge nicht an ihre, die Tecklenburgische, sondern an die, nunmehr als ebenbürtig bestehende, nähere Steinfurtische Linie gelangen werde. Wollten sie also diesen Rechtsnachtheil abwenden, so mußten sie nothwendig den fraglichen Status alsbald anfechten, und dies um so mehr, da sie von der Kaiserlichen Commission zur Wahrung ihres etwaigen Interesses aufgefordert waren. Waren sie hiernach zur Anstellung der negativen Präjudicialklage nicht nur befugt, sondern auch dabei höchlich interessirt, mithin zur Sache legitimirt, so war jene Klage ohne Zweifel schon damals für sie actio nata, und es fing eben daher die Verjährung gegen dieselbe zu laufen an.

Seit dem Jahre 1693, wo die Grafen von Steinfurt den vollen Bentheimischen Haustitel zu führen begannen,

also seit dem Anfangspuncte der Verjährung, ist nun bis zu der, erst im Jahre 1821 geschehenen Anstellung der Klage, ein Zeitraum von 128 Jahren verflossen, mithin die dreißigjährige Verjährungsfrist mehr als viermal abgelaufen, und also die Präjudicialklage zur Anfechtung des oftgedachten Status längst verjährt. Es findet daher eine weitere Anfechtung dieser Eigenschaft um so weniger statt, da bekanntlich schon der vierzigjährige ungestörte Besitz einen vollkommenen Schutz dagegen gewährt.

L. 4. C. de praescr. 30 vel 40 annor. (7, 39.).
»Quicunque super quolibet iure, quod per »memoratum tempus (40 annorum) inconcus- »sum possedit, superque sua conditione, »qua per idem tempus, absque ulla iudiciali »sententia, simili munitione potitus est, sit »liber, et praesentis saluberrimae legis ple- »nissima munitione securus.«

Und auf diesen Schutz im Besitze des fraglichen Zustandes gebürt der Nachkommenschaft des Grafen Ernst Wilhelm um so viel mehr der gerechteste Anspruch, da sie nicht bloß den einfachen Ablauf der Verjährungszeit für sich hat, sondern auch einestheils auf eine, in allen Hinsichten legale und gehörig autorisirte Weise, nemlich unter ausdrücklicher Einwilligung des nächsten, und ohne Widerspruch der entfernten, zur Wahrung ihres etwaigen Interesses aufgeforderten Agnaten, unter Kaiserlicher Bestätigung und Belehnung, so wie unter der Garantie Hollands, Preußens und Englands in den Besitz des gelangten, anderntheils während eines nun anderthalbhundertjährigen, nicht bloß ungestörten, sondern auch von allen Seiten anerkannten Besitzes, sämmtliche öffentliche und Familienrechte eines reichsständischen Hauses und einer ebenbürtigen Linie der gräflichen Bentheimischen

Familie ausübte, sich mithin in einem sehr qualificirten Besitze befand.

Wenn also auch die negative Präjudicialklage zu der Zeit, wo sie angestellt werden konnte und mußte, an sich gegründet gewesen sein sollte, so steht ihr doch nunmehr die Einrede der Verjährung entgegen.

§. 16.

II. Widerlegung der Einwendungen.

Wider die solchergestalt als vollkommen begründet nachgewiesene Einrede der erlöschenden Verjährung, sind nun zwar in den Vorträgen des Klägers und in den Entscheidungsgründen des in zweiter Instanz gefällten Urtheils mehrere Einwürfe vorgebracht worden. Diese sind jedoch völlig grundlos, und es läßt sich deren Unhaltbarkeit leicht nachweisen.

Es wird nemlich

1) vorgegeben, die Anfechtung des Status ebenbürtiger successionsfähiger Agnaten sei in der That nichts anders als Anfechtung einer, vom Grafen Arnold Moritz geschehenen unbefugten Verfügung über die Lehn- und Stammgüter, indem diese Verfügung gerade darin bestehe, daß er den jungen Grafen die Successionsfähigkeit eingeräumt habe. Allein indem Graf Arnold Moritz den früher gegen die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit der jungen Grafen erhobenen Zweifel zurücknahm und beides anerkannte, verfügte er keineswegs über die Lehn- und Stammgüter; auch änderte er die bestehende Successionsordnung nicht. Vielmehr war die Gelangung der Söhne des Grafen Ernst Wilhelm zur Succession eine bloße Folge des zwar früher bestritten gewese-

nen, aber vom nächsten Agnaten, ohne Widerspruch der entfernteren, nicht etwa verliehenen, sondern nur anerkannten Status der Ebenbürtigkeit.

Es steht daher mit dem klar vorliegenden Sachverhältnisse im offenbarsten Widerspruch, wenn die auf Anfechtung dieses Status abzweckende negative Präjudicialklage, für eine, auf Vernichtung einer ungültigen Verfügung über Lehn= und Stammgüter gerichtete qualificirte Erbschaftsklage ausgegeben, und so die Verwechslung wesentlich verschiedener Rechtsmittel hervorgebracht werden soll. Während aber der Kläger auf der einen Seite einen so wesentlichen Unterschied übersehen hat oder zu beseitigen sucht,

ist nächstdem

2) auf der andern Seite eine ganz unstatthafte Unterscheidung behauptet worden. Es soll nemlich zwischen bloßer Führung des Titels und Wappens der Familie, und zwischen der Successiosfähigkeit unterschieden, und diesem Unterschiede die Wirkung beigelegt werden, daß erstere von allen Familiengliedern alsbald, letztere aber nur von den zur Succession berufenen angefochten werden könne. Diese willkürliche Unterscheidung ist aber ungegründet, indem das Recht den Haustitel und das Familienwappen zu führen, eben so, wie die Successionsberechtigung, bloße Folgen des rechtlichen Zustandes eines ebenbürtigen Agnaten sind. Wer daher die durch diesen Zustand bedingten Familienrechte bestreiten will, der muß nothwendig den Zustand selbst, als die Bedingung, anfechten und zu dem Ende die negative Präjudicialklage anstellen, um sich auf diese Weise sein eventuelles Successionsrecht zu sichern.

Man hat sodann

3) eingewendet, gegen die Präjudicialklage laufe nur dann sogleich die Verjährung, wenn man sich solche als eine für sich anzustellende selbstständige Klage, mithin ohne die Hauptklage denke. Wenn man dieselbe hingegen in Beziehung auf Successionsrechte betrachte, so sei sie, vor dem Anfall der Erbfolge, als eine noch nicht geborne Klage anzusehen, mithin der Verjährung nicht ausgesetzt; denn alsdann sei die Frage über die Succession mit der Frage über den Status identisch und es falle das Resultat beider Klagen, der Präjudicial- und der Hauptklage, in Eins zusammen.

Man mag indessen die Präjudicialklage allein, oder mit der Hauptklage cumulirt anstellen (mit andern Worten: bloß die quaestio status, oder die quaestio de statu et de hereditate erheben), so behält sie immer ihre rechtliche Natur, als woran die Cumulation mit der Hauptklage nichts zu ändern vermag. Nach dieser ihrer eigenthümlichen Natur ist dann auch die Frage: ob sie bereits nata actio war, mithin der Anfangspunct der Verjährung zu bestimmen. Ist hiernach die Präjudicialklage durch Verjährung erloschen, so kann sie durch Cumulation mit der erst später entstandenen Hauptklage nicht wieder ins Leben zurückgerufen werden. Läßt sich nunmehr der fragliche Status überhaupt nicht mehr anfechten, so ist es auch nicht möglich, denselben bloß in Beziehung auf ein einzelnes, von ihm abhängendes Recht, z. B. das Successionsrecht, anzufechten.

Da nun das Haus Tecklenburg es versäumt hat, der Descendenz des Grafen Ernst Wilhelm, welche seit dem Jahre 1693 den vollen Haustitel der Grafen von Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg führte und sich im Besitze aller, von dem durch diesen Titel be-

zeichneten Status abhängenden Rechte befanden, diesen rechtlichen Zustand binnen der dreißigjährigen Verjährungsfrist mittelst der negativen Präjudicialklage zu bestreiten, so kann es auch nun dem Beklagten keines der durch jenen Status bedingten Rechte streitig machen.

Der weitere Einwand, daß es

4) den Grafen von Tecklenburg vor dem Erlöschen der Bentheimischen Linie an der erforderlichen Legitimation zur Sache gefehlt haben würde, beruht auf der schon oben gerügten Verwechslung der Präjudicialklage mit der Hauptklage. Nur letztere wurde erst mit dem Aussterben der Grafen von Bentheim-Bentheim geboren, erstere hingegen bereits in dem Augenblick, wo die Descendenten sich in dem Besitze des Status ebenbürtiger Agnaten und aller hiervon abhängenden Rechte befanden. Auch hatte das Tecklenburgische Haus, wie oben (§. 15.) gezeigt worden, ein klar vorliegendes rechtliches Interesse dabei, es nicht zu dulden, daß die jungen Grafen sich jenen für dasselbe so nachtheiligen Status anmaßten. Hiernach war es also vollkommen zur alsbaldigen Anfechtung dieses Status legitimirt, und überdies sogar von Seiten der Kaiserlichen Commission mittelst der Ladung vom 16/26. März 1691 ausdrücklich aufgefordert, seinen etwaigen Widerspruch wider den Entwurf des, die Anerkennung des gedachten Status enthaltenden Vergleichs vorzubringen, worin in der That eine Provocation zum Klagen lag. Wollte man aber auch mit den Urtheilsgründen des in zweiter Instanz gefällten Erkenntnisses, und im offenbaren Widerspruch mit den unbestreitbar richtigen Ansichten vom Wesen der fraglichen Klagen, annehmen, daß das Haus Tecklenburg erst nach dem Erlöschen der Bentheimischen Linie berechtigt gewesen sei, der Descendenz des Grafen

Ernst Wilhelm den ofterwähnten Status mittelst der, nun in Verbindung mit der Hauptklage anzustellenden Präjudicialklage zu bestreiten; so würde doch hierdurch für den Kläger nichts gewonnen, indem es dann auf den Status des jetzigen Beklagten, welchem er denselben streitig macht, ankommen würde. Daß aber dieser ein ebenbürtiger successionsfähiger Agnat des Bentheimischen Hauses sei, ist gar nicht zu bezweifeln, da die Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm, von welchen derselbe abstammt, im Jahre 1693 als geborne, rechte Grafen von Bentheim zur Succession, zur Regierung von Land und Leuten und zur Reichsstandschaft gelangten und sich stets standesmäßig vermählten, so daß die Bentheim-Steinfurtische Linie nun seit beinahe anderthalbhundert Jahren, als ein von allen Seiten anerkanntes legitimes reichsständisches Haus, als eine ebenbürtige agnatische Linie des gräflichen, jetzt fürstlichen Hauses Bentheim besteht, und der Beklagte 16 ebenbürtige Ahnen zu beweisen vermag *).

Eine jetzt erst versuchte Anfechtung eines, dem gegenwärtigen Beklagten unbestreitbar zukommenden Status, würde daher wegen offenbaren Mangels des Klagegrundes ohne Erfolg bleiben, und gerade um dies zu verhindern, hätte die Präjudicialklage, als es Zeit war, angestellt werden müssen.

Es liegt also folgendes Dilemma vor:

a) Konnten die Grafen von Tecklenburg schon seit dem Jahre 1693 den Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm den Status successionsfähiger Bentheimischer Agnaten be-

---

*) Der Verfasser eines Aufsatzes in der Minerva von 1830 Maiheft S. 261 f. drückt dies so aus: »der (etwaige) Heirathsfehler »sei durch das reine Blut von vier Generationen purificirt.«

streiten (ex tunc), dann ist wegen abgelaufener Verjährungsfrist die negative Präjudicialklage längst verjährt.

b) Konnten sie diese Klage aber erst nach dem Erlöschen der Bentheim-Bentheimischen Linie anstellen (ex nunc), so ist dieselbe ungegründet, weil es dem Beklagten keineswegs an dem Status eines ebenbürtigen successionsfähigen Agnaten fehlt, mithin der in dem angeblichen Mangel dieser Eigenschaft bestehende Klagegrund wegfällt.

Dies ist dann auch die Lage nicht weniger jetzt regierender Linien Fürstlicher und selbst Königlicher Häuser, deren aus wirklichen, oder doch streitigen Mißheirathen entsprungene Ahnherrn, mit oder ohne Consens oder doch ohne Widerspruch der nächsten oder aller Agnaten zur Succession gelangten, und seitdem als ebenbürtige Häuser bestanden, ohne daß Jemand sich einfallen ließ, daß jetzt noch eine Anfechtung dieses ihres Status rechtlich statt finde.

§. 17.

Schluß.

Die von Seiten des Fürsten von Tecklenburg wider den Fürsten von Bentheim Steinfurt auf Anerkennung des Status eines ebenbürtigen Agnaten, und, dem vorgängig, auf dessen Verurtheilung zur Herausgabe sämmtlicher Familienbesitzungen gerichtete Klage ist also, den vorstehenden Ausführungen zufolge, schon durch die Einrede der Anerkennung entkräftet (§. 9 bis 14.), würde aber jedenfalls durch die Einrede der Verjährung (§. 15. und 16.) ausgeschlossen werden.

Nach diesen Ansichten erkannte dann auch der erste Senat des Königlich Preußischen Oberlandgerichtes zu Mün-

ster, indem er den Kläger, mittelst Erkenntnisses vom 23. August 1825 mit seiner Klage schlechthin abwies.

Auf die vom Kläger hingegen ergriffene Appellation an den zweiten Senat des gedachten Oberlandgerichts erfolgte zwar am 28. August 1827 ein abänderndes Erkenntniß, worin die Einreden der Anerkennung und der Verjährung aus den unhaltbarsten Gründen verworfen und die Kosten beider Instanzen verglichen wurden.

Es wurde jedoch auf die hiergegen von Seiten des Beklagten eingelegte Revision, durch Urtheil des Geheimen-Ober-Tribunals zu Berlin das erste Erkenntniß gerechtest wieder hergestellt, mithin die Einrede des beendigten Rechtsstreits für gegründet anerkannt, womit dann dieser Rechtsstreit, in so fern er sich auf Herausgabe der Grafschaft Steinfurt bezog, sein Ende erreichte.

Ueber die wegen der Grafschaft Bentheim bei der Justizcanzlei zu Osnabrück angestellte Klage ist noch kein Erkenntniß ergangen. Da indessen sowohl die Einrede der Anerkennung, als die Einrede der Verjährung den vorstehenden Ausführungen zufolge vollkommen gegründet ist, so steht eine Abweisung jener Klage um so sicherer zu erwarten, als es, was die erste dieser beiden Einreden anlangt, in der That sehr auffallend sein würde, wenn die Anfechtung des fraglichen Status des Fürstlichen Hauses Bentheim Steinfurt von den Preußischen Gerichtshöfen für unstatthaft, von den Hannöverschen aber für statthaft erkannt werden sollte, während doch dasselbe Haus nicht zugleich ebenbürtig und auch unebenbürtig sein kann.

Außerdem ist der Klage wegen Bentheim noch eine neue Einrede, nemlich die der fehlenden Activlegitimation zur Sache aus dem Grunde entgegengesetzt

worden, weil der Kläger, in Folge einer vorgelegten, mit den nöthigen historischen Belegen versehenen, Stammtafel, väterlicher Seits von der unebenbürtigen, mit dem Grafen Georg Wilhelm zu Sayn, Wittgenstein Berlenberg vermählten, Amalie Margretha de la Place und mütterlicher Seits von deren Schwester, Anna Helena de la Place, welche mit dem Grafen Gustav zu Sayn Wittgenstein und Hohenstein vermählt war, abstamme, mithin es ihm in doppelter Hinsicht an der Ebenbürtigkeit fehle.

Sollte nun die gedachte Abstammung genügend erwiesen werden, so würde dadurch der Status der Ebenbürtigkeit der Tecklenburgischen Linie um so sicherer ausgeschlossen, als nach der mehrerwähnten Tecklenburgischen Druckschrift vom Jahre 1814 §. 33. S. 58: »gerade in dem Witt»gensteinischen Hause beiderseitiger hoher Adel der »Eltern als Erforderniß einer vollwirkenden Ehe und »zur Successionsfähigkeit der Nachkommen, durch ein Fa»milienstatut festgesetzt worden,« womit also aller Streit über den Begriff einer Mißheirath wegfällt. Es würde daher dem Kläger nicht nur an der Legitimation zur Sache fehlen, sondern eventuell auch der Grundsatz: in pari caussa melior est conditio possidentis zur Anwendung kommen, mithin aus beiden Gründen der Kläger mit seiner Klage abgewiesen werden müssen.

Da indessen die Einrede des beendigten Rechtsstreits offenbar gegründet ist, so bedarf es jener neuen Einrede nicht, und es scheint daher nicht nöthig, eine Instruction wegen der ihr zum Grunde liegenden Thatsache anzuordnen, wenn gleich der Beklagte, wegen deren eventueller Erheblichkeit, hierauf zu dringen, ohne allen Zweifel befugt ist.

II.

Darstellung der Rechtssache

des

Fürsten Carl Constantin Ludwig Joseph zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,

Klägers,

wider den

Herzog Prosper Ludwig zu Arenberg,

Beklagten.

Die Erbfolge in die Gräflich Markschen Besitzungen, jetzt deren Surrogate, betreffend.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Geschichtserzählung. §. 1—9.
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung.
Einleitung. §. 10.
Erste Abtheilung. Beweis, daß unter der Formel: »auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser« bloß das Erlöschen des Mannsstammes zu verstehen sei:
I. Nach dem rechtlichen Sprachgebrauche im Allgemeinen, und zwar
A. vermöge des Wortsinnes. §. 11.
B. In Gemäßheit des Zeugnisses vieler Urkunden und Germanisten. §. 12.
II. In besonderer Rücksicht auf den Erbvergleich vom Jahre 1679.
A. Natur dieses Vertrages. §. 13.
B. Veranlassung desselben und Absicht der vertragschließenden Theile. §. 14.
C. Vergleichung mit andern Urkunden, welche sich auf die transigirenden Häuser beziehen. §. 15.
Zweite Abtheilung. Prüfung und Widerlegung der Entscheidungsgründe des beschwerenden Urtheils.
Einleitung. §. 16.

A. Widerlegung des ersten Entscheidungsgrundes:
Sowohl nach der Sprache des gemeinen Lebens, als in der weiteren juristischen Bedeutung, bedeute Stamm auch die weibliche Descendenz. §. 17.

B. Widerlegung des zweiten Entscheidungsgrundes:
Der eigenthümliche Sinn der Ausdrücke Stamm und Name beziehe sich auf Stammgüter, wozu jedoch Schleiden und Saffenburg nicht gehört hätten. §. 18.
1) Beweis, daß Schleiden und Saffenburg wirklich Stammgüter waren. §. 19.
2) Beseitigung der gegen die Stammgutseigenschaft erhobenen Zweifel. §. 20.

C. Widerlegung des dritten Entscheidungsgrundes:
Der Kläger sei derjenige, welcher einen ungewöhnlichen Vortheil behaupte, weshalb die fragliche Formel gegen ihn ausgelegt werden müsse. §. 21.

Schluß. §. 22.

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung.

---

§. 1.

Stammtafel,

(mit Hinweglassung der Personen, auf welche es jetzt nicht ankommt).

1. Philipp Graf von der Mark — 2. Catharina Gräfin von Manderscheid.

Kinder:

3. Ernst Graf von der Mark
4. Josina
5. Graf Johann Dietrich zu Löwenstein
6. Elisabeth Catharina

Kinder von 3. Ernst Graf von der Mark:

7. Aus erster Ehe Johann Friedrich † 1674.
8. Aus zweiter unstandesmäßiger Ehe Franz Anton

Nachkommen von 8. Franz Anton:

10. Ludwig Peter
12. Ludwig Engelbrecht letzter Graf von der Mark. † 1773.

Dessen Tochter 15. Luise Margarethe, vermählt mit 14. Herzog Carl Leopold von Arenberg.

Deren Nachkommen:

17. Ludwig Engelbert
19. Ludwig Prosper Herzog von Arenberg, **Beklagter.**

Nachkommen von 5. Graf Johann Dietrich zu Löwenstein:

9. Ferdinand Carl Graf zu Löwenstein
11. Maximilian Carl
13. Dominicus
16. Theodor Alexander
18. Constantin
20. Carl Constantin Ludwig Joseph Fürst zu Löwenstein, **Kläger.**

§. 2.

Der Graf Philipp von der Mark (1.) gelangte vermöge des, seiner Gemahlin, Catharine Gräfin von der Manderscheid (2.), zukommenden Successionsrechtes zum Besitze eines großen Theils der Manderscheidschen Stammgüter, wozu insbesondere auch die Grafschaft Schleiden und die Herrschaft Saffenburg gehören.

Da diese beiden Besitzungen gemischte Weiberlehne waren, so würde nach dem Tode des Grafen Philipp und seiner Gemahlin nicht nur der Sohn, Graf Ernst von der Mark (3.), sondern auch die mit dem Grafen Johann Dietrich zu Löwenstein (5.) vermählte Tochter, Gräfin Josina von der Mark (1.), zur Erbfolge in dieselben gelangt sein.

Letztere entsagte aber zur Erhaltung des gräflich Markschen Stammes und Namens der, ihr in Hinsicht aller väterlichen und mütterlichen Güter gebürenden, Succession zum Vortheile des genannten Bruders und dessen männlicher Nachkommen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Rückfalls beim Erlöschen des Mannsstammes.

Diese Verzichtleistung wurde schon in den Ehepacten vom 1. October 1610 von Seiten der Gräfin Josina, unter Zustimmung ihres damaligen Verlobten, des Grafen Johann Dietrich zu Löwenstein, versprochen, und darauf am 11. Januar 1611 die förmliche Verzichtsurkunde vollzogen.

Letztere enthält zunächst eine freiwillige, jedoch bloß relative Entsagung auf die Succession in die väterlichen Güter, unter Angabe der Gründe, durch welche die Gräfin Josina hierzu bewogen worden:

»Irem Herrn Vater und geliebten Bruder —
»und Irer G. G. ehelichen männlichen Lei-

»beserben zue Eren Nutz und Vortheil, so lan-
»ge dieselben in absteigender Lini — vorhanden
»sein, **aber ferner, noch weiter oder**
»**länger nicht.**« —

Dieser Entsagung wurde sodann ein ausdrücklicher **Vorbehalt des Rückfalls** beim Abgang des Markschen Mannsstammes hinzugefügt, in den Worten:

»— doch dergestalt, daß auf den Fall der von wol-
»ermelten beiden Herrn Grafen von der Mark,
»Vater und Sohn in absteigender Linie herkom-
»mender ehelichen Leibeserben Manns-Stamb
»erleschen sollte, daß alsdan oftwolermeltes Fräu-
»lein von der Markh und deroselben eheliche Leibs-
»Erben, Iren Regreß zu allen denen Güt-
»tern auff welche Ihre Gnaden jetzo verziegen —
»wiederumb haben und daran in keineswegs
»verhindert werden, noch durch diesen Vertzig wei-
»ter verbunden sein sollen.« —

§. 3.

Der Graf Ernst von der Mark, welcher in Gemäßheit jener Verzichtleistung allein zur Succession gelangt war, und sich den Besitz der mütterlichen Stammgüter durch einen, mit den übrigen Manderscheidschen Cognaten im Jahre 1611 abgeschlossenen Vergleich gesichert hatte, hinterließ bei seinem im Jahre 1654 erfolgten Tode aus seiner ersten Ehe nur einen blödsinnigen, successionsunfähigen Sohn, Johann Friedrich (7.), welchem daher der Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein, als nächster zur Erbfolge berechtigter Cognat, zum gesetzlichen Vormunde bestellt wurde. Zwar hatte der Graf Ernst aus seiner zweiten unstandesmäßigen Ehe einen Sohn, Franz Anton (8.); dieser war jedoch wegen

seiner Abstammung aus einer Mißheirath nicht successionsfähig. Da es hiernach an erbfolgefähiger männlicher Descendenz gänzlich fehlte, so war schon damals der Mannsstamm des reichsgräflich Markschen Hauses erloschen, mithin der Fall, auf welchen sich die Gräfin Josina, für sich und ihre Erben, den Regreß vorbehalten hatte, wirklich eingetreten, folglich dem von der Gräfin Josina abstammenden Hause Löwenstein die Succession in sämmtliche Marksche Besitzungen angefallen.

§. 4.

Als deshalb der Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein dieses Successionsrecht geltend machte, und zu dem Ende dem Grafen Franz Anton von der Mark die Erbfolgefähigkeit wegen fehlender Ebenbürtigkeit bestritt, entsprang hieraus ein Rechtsstreit, welcher durch einen zwischen Beiden zu Cölln am 18. April 1671 abgeschlossenen Vergleich beigelegt werde.

Hierin erkannte der Graf Franz Anton das dem Grafen Ferdinand Carl zu Löwenstein, als Sohn der Gräfin Josina, beim Erlöschen des Markschen Mannsstamms zukommende Rückfallsrecht dadurch bündig an, daß er zu Gunsten desselben auf den ganzen Nachlaß seines Vaters entsagte, wogegen ihm, für sich und seine männlichen Nachkommen, vom Grafen Ferdinand Carl nur das Schloß und die Herrschaft Schleiden eingeräumt, dabei aber bedungen wurde, daß letztere Besitzung beim Erlöschen seines Mannsstamms wieder an das Haus Löwenstein zurückfallen solle.

§. 5.

Nach dem im Jahre 1674 erfolgten Ableben des blödsinnigen Grafen Johann Friedrich, weigerte sich jedoch der Graf Franz Anton, im Vertrauen auf den von ihm angerufenen Beistand der Spanischen Truppen, den Vergleich vom 18. April 1671 zu erfüllen, und es gelang ihm, während der damaligen Kriegsunruhen die Löwensteinische Vormundschaft mit Hülfe jener Truppen aus dem Besitze der übrigen Markschen Güter gewaltsam zu verdrängen.

Um den hieraus von neuem entstandenen Successionsstreit nebst vielen andern zwischen beiden Theilen obwaltenden Processen gütlich beizulegen, wurden im December 1679 zu Cöln Vergleichsunterhandlungen gepflogen. Für den Grafen Franz Anton von der Mark erschienen dabei zwei von ihm durch Vollmacht vom 7. December 1679 mit Abschluß eines Vergleichs beauftragte Rechtsgelehrte: der Canzler Josten und der Rath Lt. Schriels. Löwensteinischer Seits unterhandelte der Graf Max Carl zu Löwenstein, unter Beistand seiner Oheime, der Landgrafen von Fürstenberg, besonders des berühmten Cardinals von Fürstenberg, Bischofs von Strasburg, so wie des Bevollmächtigten seiner Mutter, Canzleidirectors Motz, eines sehr erfahrnen Rechtsgelehrten.

So kam nun ein am 14. December 1679 förmlich vollzogener allgemeiner Grund- und Erbvergleich zu Stande. Hierdurch wurde insbesondere der gedachte Successionsstreit dahin ausgeglichen, daß der Graf Max Carl zu Löwenstein die Markschen Rechte auf die Herrschaften Kerpen und Kasselburg erhielt, übrigens aber ein wechselseitiger Erbvertrag des Inhalts errichtet wurde, daß beim Erlöschen des Mannsstamms eines der beiden reichs-

ständischen Häuser, die durch den Vergleich einander überlassenen und abgetretenen Markschen Güter auf das überlebende Haus wieder zurückfallen sollten. Es heißt in dieser Hinsicht:

»Vierzehendtens — — ist ferner hiermit verabschie»det, daß die jetzo Crafft dieses einander ultro »citroque respective überlassen= und abgetrettene »Markhische Güter, so viel deren tempore des »sich ereignenden Falls noch vorhanden sein werden, »auff folgenden Abgang des Stam»mens und Nhamens eines der transigiren»den Löwenstein= Catholischer Linie und Marck»hischen Häußer, vff den überlebenden Theil, »wie sich der Fall zuträgt, wiederumb pleno iure »zurückfallen — sollen.«

Dieser Grund= und Erbvergleich erhielt auch von Seiten des Kurfürsten von Cöln, als Lehnsherrn, mittelst Rescripts vom 20. December 1679, die von beiden Theilen erbetene Bestätigung und wurde von dem Grafen Franz Anton durch eine am 5. Januar 1680 vollzogene besondere Urkunde in allen Puncten genehmigt.

§. 6.

Mit dem am 6. October 1773 eingetretenen Tode des letzten Grafen von der Mark, erlosch der Marksche Mannsstamm und mit ihm das ganze reichsgräflich Marksche Haus, so daß nicht einmal der Name desselben übrig blieb, indem die Tochter des letzten Grafen, Luise Margrethe (15.), mit dem Herzoge Carl Leopold von Arenberg (14.) vermählt war. Eben daher war der in jenem Erbvertrage ausbedungene Rückfall der

Märkischen Besitzungen an das Löwensteinische Haus, nunmehr »ipso iure« erfolgt.

Die erwähnte eheliche Verbindung des Herzogs von Arenberg mit der Tochter des letzten Grafen von der Mark wurde jedoch von Seiten des Arenbergischen Hauses zu Vorwande gebraucht, um sich factisch in den Besitz de Märkischen Nachlasses zu setzen.

Dieses, dem klaren Inhalte des feierlich abgeschlossenen Erbvertrags vom Jahre 1679 schnurstracks entgegen laufende Beginnen war um so auffallender, da dem Grafen Franz Anton von der Mark die Herrschaft Saffenburg, welche er sammt allen übrigen Cölnischen Lehen durch Felonie verwirkt hatte, durch die Bestätigungsurkunde vom 20. December 1679 bloß ex nova gratia und nur zum rechten Mannlehn verliehen war, wonach also der Frau Herzogin von Arenberg in Hinsicht dieser Herrschaft, selbst vom Löwensteinschen Rückfallsrechte ganz abgesehen, überhaupt kein Successionsrecht zustand. Dennoch gelang es dem Herzoge von Arenberg, welchem seine Frau Mutter alle ihre Besitzungen abgetreten hatte, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel im Jahre 1778 die Kurcölnische Belehnung mit Saffenburg auszuwirken.

§. 7.

Das Fürstliche Haus Löwenstein säumte deshalb nicht, wider den Herzog von Arenberg auf Herausgabe der an dasselbe zurückgefallenen Herrschaften Schleiden und Saffenburg zu klagen. Es traten jedoch der beharrlichen Verfolgung dieses gerechten Successionsanspruchs nach und nach mancherlei, aus den bekannten Zeitereignissen entspringende, unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Zunächst wurden nemlich die beim Kurfürstlichen Lehn-

hofe zu Bonn in den Neunziger Jahren gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen durch den Revolutionskrieg und die Französische Besitznahme des linken Rheinufers unterbrochen.

Als sodann, in Gemäßheit des Lüneviller Friedens, die durch Abtretung des linken Rheinufers verletzten Erbfürsten entschädigt werden sollten, mußte es das Fürstliche Haus Löwenstein geschehen lassen, daß der Herzog, weil er sich im Besitze von Schleiden und Saffenburg befunden hatte, den Verlust dieser beiden Herrschaften geltend machte und die dafür bestimmte Entschädigung zugetheilt erhielt. Alles, was hingegen das Löwensteinische Haus, unter den damaligen Umständen, zur Wahrung seines Successionsrechtes thun konnte, bestand darin, daß es bei der mit dem Entschädigungswerke beauftragten Reichsdeputation auf Maßregeln zur Sicherung seiner gerechten Ansprüche gegen den Herzog antrug, welche Reclamation dann auch den Erfolg hatte, daß dem §. 45. des Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 der bekannte Vorbehalt beigefügt wurde, nach welchem es sich von selbst versteht, daß Familien-Successionsrechte von den verlornen überrheinischen Besitzungen auf die Entscheidungsgegenstände, als deren Surrogate, übergingen.

Diesem Vorbehalt zufolge klagte nun das Fürstliche Haus beim Reichshofrathe gegen den Herzog von Arenberg auf Herausgabe der ihm, als Surrogate für Schleiden und Saffenburg, zugetheilten Entscheidungsobjecte. Als hier die Sache bereits bis zur Duplik verhandelt worden war, erfolgte der Umsturz der Deutschen Reichsverfassung und damit auch die Aufhebung der beiden Reichsgerichte.

Da ferner der Herzog, durch seine Aufnahme in den Rheinbund zur Souverainetät gelangte, so wurde er hier-

durch für die Rechtsansprüche des Fürstlichen Hauses unerreichbar.

Erst durch die seit dem Jahre 1814 erfolgten Staatsveränderungen wurden die bisherigen unbesiegbaren Hindernisse der fraglichen Rechtsverfolgung glücklicher Weise beseitigt, indem der Herzog mit einem Theile seiner Entschädigungsbesitzungen unter die Souverainetät der Krone Preußen kam und in so fern der Gerichtsbarkeit des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Münster unterworfen wurde.

§. 8.

Bei diesem Gerichtshofe wurde daher von Seiten des Fürsten zu Löwenstein die beim Reichshofrath anhängig gewesene Klage im Jahre 1824 wieder aufgenommen.

So höchst einfach nun auch die gegenwärtige Rechtssache ist, wußten doch die Rechtsbeistände des Beklagten die Verhandlung derselben, theils durch eine Reihe der grundlosesten, angeblich präjudiciellen Einreden, theils durch Verweigerung der Anerkennung unbestreitbar ächter Urkunden, theils durch Veranlassung unendlicher Instructionen über ganz unerhebliche Thatsachen sieben Jahre lang hinzuhalten.

Nachdem aber von Seiten des Klägers die gänzliche Unstatthaftigkeit der frivolen Einreden überzeugend dargethan und die Aechtheit der Haupturkunden nachgewiesen *), auch die Instruction endlich geschlossen worden, erkannte

*) Der gänzliche Ungrund dieser Ausflüchte wurde in einer Deduction nachgewiesen, welche im Jahre 1828 unter dem Titel erschien: Darstellung der Rechtssache des Herrn Fürsten Car. Const. Lud. Jos. zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg Klägers wider den Herrn Herzog Prosper Ludwig zu Arenberg Beklagten.

der Erste Senat des Königlichen Oberlandesgerichtes am 26. Februar 1831.

»Daß der Kläger zur Succession in die Grafschaft »Schleiden und Herrschaft Saffenburg für berechtigt zu erklären, und der Beklagte verbunden, »das ihm durch den Reichsdeputationsschluß überwiesene Vest Recklinghausen, so weit dasselbe sich »als verhältnißmäßige Entschädigung für den Verlust der Grafschaft Schleiden und der Herrschaft »Saffenburg darstellt, dem Kläger abzutreten und »darnach der abzutretende Theil in separato auszumitteln, außerdem Verklagter schuldig, die von »der Herrschaft Saffenburg und der Grafschaft »Schleiden respective dem nach der obigen Bestimmung abzutretenden Theil des Vestes Recklinghausen bezogenen Früchte, und zwar in Hinsicht der Herrschaft Saffenburg vom 30. Juli »1791 und der Grafschaft Schleiden vom 29. October 1803 anfänglich, herauszugeben, Kläger dagegen mit den mehr geforderten Früchten und den »Zinsen derselben, so weit sie bis jetzt gefordert »sind, abzuweisen, endlich die sämmtlichen Gerichtskosten zu 5/6 dem Verklagten, zu 1/6 dem Kläger »zur Last zu stellen.«

§. 9.

Gegen dieses Erkenntniß appellirten beide Theile an den Zweiten Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Der Verklagte hielt sich durch die erkannte Zulassung des Klägers zur Succession in Schleiden und Saffenburg für beschwert, und suchte, da die Unhaltbarkeit seiner übri-

gen Ausflüchte durch die Urtheilsgründe überzeugend dargethan war, hauptsächlich auszuführen, daß der im Art. 14. des Erbvertrags vom 14. December 1679.

»auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser«

ausbedungene Rückfall erst dann eintreten solle, wenn nicht nur das reichsständische Haus von der Mark selbst erloschen, sondern auch keine weibliche Descendenz des ausgestorbenen Hauses mehr vorhanden sei.

Die Beschwerden des Klägers hingegen betrafen die in jenem Erkenntnisse enthaltenen Bestimmungen über die Modalität der zu leistenden Entschädigung, so wie über den Zeitpunct, von welchem an die Früchte zu erstatten seien.

Nachdem nun auch in dieser zweiten Instanz die Entscheidung durch ganz unnütze neue Instructionen lange hingehalten worden war, erfolgte am 13. September 1833 ein Urtheil des Zweiten Senates, wodurch hinsichtlich der Hauptsache, das vorige Erkenntniß dahin abgeändert wurde, daß Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen sei.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Revision an das Königliche Geheime-Ober-Tribunal zu Berlin, und setzte seine Hauptbeschwerde (auf deren Würdigung sich die hier folgende Rechtliche Erörterung allein bezieht) in die erkannte Abweisung mit der Klage.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

§. 10.

Einleitung.

Nach Inhalt der dem Urtheile beigefügten Entscheidungsgründe besteht die einzige Grundlage jenes abändernden Erkenntnisses in der Annahme, daß unter der, in dem Erbvergleiche vom 14 December 1679 Art. 14. enthaltenen Bestimmung, wonach die fraglichen Markschen Güter

»auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser auf den »überlebenden Theil, — wieder pleno iure zu»rückfallen sollen,«

nicht bloß vom Mannsstamme zu verstehen sei, sondern auch den Abgang des weiblichen Geschlechts begreife, daß folglich mit dem im Jahre 1773 erfolgten Tode des letzten Grafen von der Mark der Abgang des reichsgräflich Markschen Hauses nicht eingetreten, mithin der bedungene Rückfall der fraglichen Besitzungen an das im Mannstamm fortbestehende Haus Löwenstein noch nicht erfolgt sei.

Die Unrichtigkeit dieser Annahme liegt so klar vor, daß sie von jedem des Deutschen Rechts und der Kunstsprache desselben Kundigen alsbald erkannt werden muß. Sie enthält ja die offenbar wahrheitswidrige Behauptung, daß das im Jahre 1773 erloschene gräfliche Haus von der Mark in seinem Stamm und Namen noch jetzt fortbestehe.

Um jedoch die Unhaltbarkeit jener alleinigen Grundlage des vorigen Urtheils gründlich nachzuweisen, soll

1) gezeigt werden, daß unter der Clausel: »auf Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser,« sowohl überhaupt, als insbesondere im vorliegenden Falle, lediglich das Erlöschen des Mannsstamms zu verstehen sei (§. 10—14.); worauf sodann

2) die Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils geprüft werden sollen (§. 15—20.).

Erste Abtheilung.

Beweis, daß unter der Formel: »auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser« bloß das Erlöschen des Mannsstamms zu verstehen sei.

§. 11.

I. Nach dem rechtlichen Sprachgebrauch im Allgemeinen, und zwar

A. vermöge des Wortsinns.

Bei der Untersuchung des wahren Sinnes der oben bemerkten Clausel ist vor allen Dingen zu beachten:

a) daß solche eine sehr gewöhnliche juristische Formel enthält, und daß der Erbvergleich unter der Mitwirkung von vier erfahrenen Rechtsgelehrten zu Stande gebracht und abgefaßt wurde, wonach es also lediglich auf diejenige Bedeutung ankommt, welche der deutschrechtliche Sprachgebrauch mit derselben verbindet;

b) daß die Clausel in einem zwischen zwei Familien

des hohen Adels geschlossenen Erbvertrage vorkommt, daß folglich nur diejenige Bedeutung der gedachten Formel, welche diese in Familienverträgen des hohen Adels hat, zu berücksichtigen ist.

Auch ist

c) wohl zu bemerken, daß wechselseitige Erverträge, wodurch ein Haus dem andern bloß auf den Fall, wo nicht nur die männliche, sondern auch die ganze weibliche Nachkommenschaft erloschen sein werde, die Succession zusicherte, unter dem hohen Adel Deutschlands entweder gar nicht vorkommen, oder doch jedenfalls äußerst selten sind, weil solche keine Aussicht darbieten, wirklich zur Erbfolge zu gelangen, indem bei der vielfältigen Verzweigung und Verbindung der reichsständischen Häuser untereinander es kaum denkbar ist, daß nach dem Erlöschen des Mannsstamms eines Hauses nicht noch cognatische Abkömmlinge, sei es auch in sehr entfernten Graden, übrig sein sollten. Solche Erbverträge, welche sich auf das Aussterben des Mannsstamms allein beziehen, sind hingegen sehr gewöhnlich.

Kohler a. a. O. S. 210.

Für sie ist daher, wie immer für das Gewöhnliche, zu vermuthen, und daher auch im Zweifel der Inhalt eines Erbvertrages in diesem Sinne zu verstehen.

Prüft man nun, von diesen Grundansichten geleitet, zunächst die Bedeutung der in der fraglichen Clausel enthaltenen einzelnen Kunstausdrücke, als welches der natürlichste Weg zur Ausmittelung des Sinnes der ganzen technischen Formel ist, so sind deren vier, nemlich Stamm, Haus, Name und Abgang.

1) Stamm (stirps, Linie) bedeutet:

a) im weitern Sinne den Inbegriff der Abkömmlinge

einer Person. In dieser Bedeutung zerfällt der Stamm, nach Verschiedenheit des Geschlechts der Descendenten, in männlichen und weiblichen Stamm (Manns- und Weibsstamm, agnatische und cognatische Linie).

Vermöge des in den autonomischen Rechtsnormen des Adels, vorzüglich des hohen Adels, herrschenden Geistes der Erhaltung des Familienansehens bildet sich jedoch

b) eine engere deutsch rechtliche Bedeutung des Wortes Stamm, wonach es nur den Inbegriff der männlichen Abkömmlinge bezeichnet, und also mit Mannsstamm völlig gleichbedeutend ist, indem der Stamm und Glanz der Familie nur durch das männliche Geschlecht besteht und dauert, mithin nur die männlichen Nachkommen den Stamm in diesem Sinne bilden. Es ist dieses daher der eigentliche, technische Sinn jenes Ausdrucks, oder die eminente Bedeutung desselben, welche folglich in allen, auf die Familienverhältnisse des Deutschen Adels sich beziehenden Rechtsnormen anzunehmen ist.

G. M. Wehner practicae iuris observatt. Argent. 1701. p. 447. voce Stamm:
»Vocabulum Stammen significat agnationem »et familiam qua tantum dicuntur comprehen- »di masculi.«

I. G. Scherz glossarium germanicum. T. II. p. 1554. voce Stamm:
»Stamm masculos modo comprehendit.«

G. Knipschild de fideicommissis familiae Cap. I. n. 64.
»— Apud Germanos vocabulum Stamm ma- »sculos tantum comprehendit, den männli- »chen Stamm, Schwerdmagen, et feminas Spill- »machen, weiblich Geschlecht excludit — unde

»etiam feudum masculinum appellari solet »Stammlehn. Idem Cap. VIII. n. 129.«

Gleiche Bewandniß hat es

2) mit dem Worte Haus (domus), als welches

a) im weitern Sinne alle Blutsverwandte, sowohl agnatische als cognatische, umfaßt.

Knipschild l. c. Cap. I. n. 69.
»in lata significatione vocabulum domus »comprehendit omnes, qui sanguine iuncti »sunt, sive agnati sive cognati sint.«

Weil aber reichsständische und adeliche Häuser nur durch das männliche Geschlecht bestehen und erhalten werden, so verbindet das Deutsche Privat-, Fürsten- und Adelsrecht mit jenem Worte

b) eine engere, demselben eigenthümliche Bedeutung, wonach unter einem reichsständischen oder adelichen Hause nur der Inbegriff der Agnaten verstanden wird.

Knipschild l. c., welcher nach den oben angeführten Worten also fortfährt:
»nisi aliud subiecta materia et stricte lo»quendi ratio importet, atque ita appellatione »domus contineri familiam et agnationem, »sive solos agnatos.« —

Daß aber diese engere und eigentliche Bedeutung da angenommen werden müsse, wo, wie im vorliegenden Falle, von zwei reichsständischen Häusern und von der Succession in deren gesammte, mit Landeshoheit verknüpfte Besitzungen die Rede ist, läßt sich durchaus nicht bezweifeln, und alle Germanisten, welche von Häusern des hohen oder niederen Adels reden, gebrauchen jenen Ausdruck nur in seiner eigentlichen Bedeutung, nicht aber in dem weiteren grammatischen Sinne.

Was hiernächst

3) den Ausdruck »Name« betrifft, so bezieht sich dieser lediglich und stets auf das männliche Geschlecht. Der Name kann in der That nicht so wie Stamm in den männlichen und weiblichen Namen getheilt werden, indem es gar keinen weiblichen Namen giebt. Den Namen erhält eine Familie nur von ihrem Stammvater, niemals aber von der Stammmutter; er ist daher stets männlich, weshalb dann auch demselben das Prädicat männlich, als sich von selbst verstehend, nicht beigefügt wird. Auch wird der Familienname, gleich dem Wappen, nur durch das männliche Geschlecht fortgepflanzt und erhalten. Die weiblichen Abkömmlinge hingegen führen den Familiennamen nur als männlichen Namen, und bloß so lange sie ledigen Standes bleiben; werden aber desselben mit ihrer Verheirathung verlustig, und nehmen den Namen ihres Ehemannes an.

B. W. Pfeiffer Aufsätze über Gegenstände des Römischen und Deutschen Privatrechts. Marburg 1803. S. 1. 2.

»Unter Familie in einem weitern Sinne versteht »man alle Nachkommen eines Stammvaters; allein »in der engern und eigentlichen Bedeutung »begreift der Ausdruck nur diejenigen, welche den »Familiennamen führen und weiter transfe-»riren können, die also die Familie fortsetzen.— »Weiber sind demnach nicht als Mitglieder »der Familie anzusehen, mögen sie nun sich »verheirathen und dadurch ihres Familiennamens »verlustig werden, oder unverheirathet sterben, wo »sie denn zwar selbst den Familiennamen behielten,

»allein deswegen hier ausgeschlossen sind, weil sie »denselben nicht fortpflanzen können.«

J. C. Kohler Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts. Sulzbach 1832. §. 69. S. 197.

»Familie wird — als eine moralische Person gedacht, dergestalt, daß alle einzeln lebende männliche Mitglieder der Familie und ihre männliche Nachkommenschaft — im Rechtssinn als »Eine Person existiren. Die ältesten und »neuesten Urkunden drücken dieses mit den »Worten Namen und Stamm aus.«

(Hier findet sich nun eine große Zahl von Erbeinigungen gräflicher Häuser angeführt.) Derselbe sagt §. 85. S. 234.

»Die ebenbürtige Familie im »Namen und »Stamm« kann sich nur im Manne fortpflanzen. Die Cognation nach gemeinem Rechte würde »den Begriff aufheben.«

Ein weiblicher Name ist demnach in einer Familie ein undenkbarer Begriff, und wenn in der vom Beklagten aus Lünig angeführten Urkunde einmal die Ausdrücke:

»nach Absterben dieser Kiesleggischen Linien männlichen und weiblichen Stammes und Namens«

vorkommen, so geschieht dieses bloß darum, weil in der Erklärung des Abts von St. Gallen der eventuelle Lehnsanfall für eine Kiesleggische Tochter, die einen eignen Stamm und einen eignen Namen (Wolffegg) gründete, aufrecht erhalten werden sollte, so daß also in dem besondern Falle allerdings von Kiesleggischen Linien männlichen und weiblichen Stamms und Namens die Rede sein konnte.

Bezeichnet nun sowohl Stamm als Name, jedes dieser beiden Worte bloß für sich betrachtet, nur das

männliche Geschlecht, so wird diese Bedeutung durch die **Verbindung** beider Ausdrücke noch bestimmter hervorgehoben, indem die Hinzufügung des Wortes »Name« zu »Stamm«, die Natur eines beschränkenden und erläuternden Zusatzes hat und deutlich zeigt, daß Stamm in der eigentlichen Bedeutung, d. h. für Mannsstamm gebraucht sei:

Pütter's auserlesene Rechtsfälle B. II. Th. 1. S. 73. n. 55.

»Der Beisatz vom Stamm und Namen zeiget »schon von selbsten an, daß man einen ganzen »Stamm, d. h. eine Reihe männlicher Nach»kommen vor Augen gehabt —«

falls nicht etwa der wörtliche Inhalt einer Urkunde den unzweideutigsten Beweis liefert, daß deren Verfasser von dem ordentlichen Sprachgebrauche und der eigentlichen Bedeutung jener Ausdrücke abweichen wollte.

Untersucht man endlich

4) die Bedeutung des Ausdrucks »Abgang« (Aussterben, Erlöschen) des Stammes und Namens eines Hauses vom hohen oder niedern Adel, so ist dieselbe so bekannt und ausgemacht, daß sie gar keiner Nachweisung bedarf. Um aber auch hierüber jeden Zweifel zu beseitigen, darf man jenes Wort nur mit dem damit correspondirenden Ausdruck »Erhaltung« Stammes und Namens eines Hauses zusammenstellen und vergleichen. Es ist nemlich

a) außer allem Zweifel, daß die Erhaltung des Stammes und Namens (des Wappens, des Flors, des Ansehns) eines reichsständischen Hauses sich stets und ausschließlich auf den Mannsstamm bezieht, und daß nur, so lange dieser dauert, die Familie selbst noch besteht und blüht.

So sagt Knipschild l. c. C. I. n. 70. 73. beim Adel gehörten zum Hause, zum Stamme nur diejenigen;

»qui ferunt eadem arma et insignia — — qui »sunt fundamentum et stabilimentum »et perpetuitas domus et familiae.«

Eben so zweifellos ist

b) der Sinn des Gegensatzes der Erhaltung, nemlich des Abgangs (Erlöschens) eines Hauses in seinem Stamme und Namen, als worunter bloß das Aussterben des Mannsstamms verstanden wird. Denn dieser allein ist der Träger des Namens und Wappens, so wie der Erhalter des hieran geknüpften Bestandes und Glanzes der Familie, und es erlischt folglich alles dieses mit seinem Aussterben. Die Töchter hingegen, sie mögen unverehlicht sterben oder durch Verheirathung in ein anderes Haus übergehen, erhalten die Familie nicht, sondern es erlischt in beiden Fällen der Stamm und Name, das Wappen, der Glanz, ja selbst das Dasein der Familie, wie solches das bekannte Deutsche Rechtssprichwort:

»Femina est finis familiae«

deutlich ausspricht.

Runde a. a. O. §. 289.

de Selchow elem. iur. germ. §. 72. 73.

Auf diese Weise ist dann auch bekanntlich eine große Zahl von Familien des hohen und niedern Adels erloschen, wenngleich von vielen derselben noch cognatische Abkömmlinge übrig sind. So erfolgte insbesondere mit dem am 6. October 1773 eingetretenen Ableben des letzten vom Markschen Mannsstamme der Abgang Stammes und Namens des reichsgräflichen Hauses von der Mark, und es gehört solches seitdem zu den ausgestorbenen Familien des hohen Adels.

Bezieht sich nun, dieser Ausführung zufolge, jeder der vier einzelnen Ausdrücke: Stamm, Name, Haus und Abgang, schon für sich genommen, in seiner eigentlichen rechtlichen Bedeutung bloß auf den Mannsstamm, so muß die Zusammenstellung derselben und deren Verknüpfung zu Einer Formel nothwendig nicht nur denselben Sinn haben, sondern es muß auch die gedachte Bedeutung eines jeden einzelnen der vier Worte durch jedes der andern noch mehr bestätigt werden.

Es ist daher schon hiernach als ausgemacht anzusehen, daß die Clausel »auf Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser« nach dem deutschrechtlichen Sprachgebrauche sich nur auf den Mannsstamm bezieht.

§. 12.

B. Nach dem Zeugnisse vieler Urkunden und Germanisten.

Der gedachte Sprachgebrauch wird aber auch durch eine große Zahl von Urkunden und durch viele Zeugnisse angesehener Germanisten bestätigt.

A. In Hinsicht der Urkunden ist zunächst im Allgemeinen zu bemerken, daß hier nur solche Documente Beachtung verdienen, welche Gegenstände betreffen, wobei es auf Erhaltung des Familienansehns, auf Geschlechtsverschiedenheit, auf Erbfolge, besonders auf Succession in Land und Leute, mithin auf Verhältnisse ankommt, welche dem in Art. 14. des Erbvergleichs von 1679 enthaltenen Erbvertrage analog sind.

Von dieser Beschaffenheit sind die vielen in

Moser's d. Staatsrecht Th. XVI. Buch 3. Cap. 79. und in

von Neurath's Regredienterbschaft. Gießen 1807.

abgedruckten Urkunden, in denen sämmtlich durch die Worte »Stamm und Name« der Mannsstamm bezeichnet wird.

Aus diesen Urkunden mögen hier nur die betreffenden Worte, unter Angabe der Jahrszahl der einzelnen Documente, und zwar nach der Zeitfolge, eine Stelle finden:

vom Jahre 1534 »daß der Name und Wappen Kö»nigstein im Wesen bliebe — unserm Stamm, »Namen und Herkommen zu Ehren«

v. J. 1549 »zur Erhaltung unsres Stammes und »Namens — des Stamms und Namens »Stollberg«

v. J. 1566 »des gräflichen Namens und Stam»mes von Oldenburg«

v. J. 1567 »zu Erhaltung unsers Stamm und »Namens«

v. J. 1569 »Erhaltung und Aufkommen unsres »Stammes und Namens zu Bentheim«

v. J. 1571 »unsres Stammes und Namens »Fürstenberg«

v. J. 1579 »zu besserem Uffnehmen des Stammes »und Namens der Grafen zu Falkenstein«

v. J. 1592 »Stamm und Namens der Grafen »zu Salm«

v. J. 1607 »unsres uralten Haus und Namens »Sayn und Wittgenstein« — zu Stamms »und Namens Erhaltung«

v. J. 1644 »zur Aufnahme des Stammes Cri»chingen»

v. J. 1665 »des Namens und Stammes Oet»tingen«

v. J. 1670 »zur Erhaltung des Stammes und »Namens«

Der Inhalt keiner dieser Urkunden läßt den geringsten Zweifel darüber, daß in denselben unter Stamm und Name nur der Mannsstamm verstanden werde, manche derselben deuten dieses noch durch irgend einen Zusatz besonders an, wobei sich jedoch nicht verkennen läßt, daß dergleichen weitere Bezeichnungen nur als eine überflüssige Cautel beigefügt wurden.

Außer jenen Urkunden will man hier nur auf folgende aufmerksam machen:

A. Limburgische Erbeinigung vom 16. Juni 1604 (abgedruckt in Pütter's Rechtsfällen. B. II. Th. I. S. 51 f.), worin der Vorzug des Mannsstamms bestätigt wird. Hierin heißt es unter andern:

Im Eingange: — »aller Schmälerung unsres Na»mens und Stammes vorzukommen —«

Art. VII. n. 27. »daß der löbliche Stamm und »Name des Geschlechts Limburg in Achtung »genommen« n. 28. »Stammen und Namens »der Herrn von Limburg«

Art. XI. n. 74. »zu Erhaltung bei unsrem Stamm »und Namen der Herrn von Limburg«

In dem ebendaselbst abgedruckten Verzicht der Anna Christina Semperfreiin von Limburg heißt es: »das Hochaufnehmen unsres Stammes Limburg.«

B. In dem Löwensteinischen Familienstatut vom 28. Jun. 1597, welches den Vorzug des Mannsstamms bestätigt, kommt ebenfalls die gewöhnliche Formel »gräflichen Stammes und Namens zu Löwenstein« im gedachten Sinne vor.

C. Auch in dem von der Gegenseite producirten Testa-

mente des Grafen Ernst von der Mark vom 30. Juli 1653 heißt es: »zur Erhaltung gräflichen Namens und Stammes.«

Zwar ist dieses Testament, wodurch der gedachte Graf Ernst seinen aus einer Mißheirath erzeugten und daher erbunfähigen Söhnen zweiter Ehe die Succession in Land und Leute zuwenden, beim Erlöschen des Mannsstamms aber seine weiblichen Nachkommen zur gemeinrechtlichen Erbfolge berufen wollte, materiell ganz ungültig; allein bloß als Urkunde betrachtet, liefert solches doch einen neuen Beweis für den gedachten Sprachgebrauch.

Endlich

D. gehören hierher noch die von Kohler im Handbuch des d. Privatfürstenrechts §. 69. S. 198. 199. angeführten vielen Erbeinigungen der daselbst genannten reichsständischen Häuser, worin die Formel »Stamm und Name« als bloß den Mannsstamm begreifend vorkommt.

Von Seiten des Beklagten hat man sich zwar auf acht aus den Lünigschen Sammlungen entlehnte Urkunden berufen, worin auch des weiblichen Stammes und Namens gedacht wird, und durch welche daher bewiesen werden soll, daß nach dem rechtlichen Sprachgebrauche unter Stamm und Namen zugleich das weibliche Geschlecht begriffen sei.

Die gänzliche Unerheblichkeit dieser Urkunden ergiebt sich aber

A. schon aus der rechtlichen Natur derselben.
Sie bestehen nemlich theils aus Standeserhöhungsdiplomen, theils aus Lehnbriefen über die Verleihung von Weiberlehn, theils aus Verträgen, wodurch Mannlehn in Weiberlehn verwandelt werden.

Dergleichen Urkunden können aber nicht als Erkennt-

nißquellen des Sprachgebrauchs in solchen Rechtsnormen beachtet werden, wobei es auf die Erhaltung und das Erlöschen des Stammes und Namens eines Hauses, mithin auf den Gegensatz zwischen dem Mannsstamme und dem weiblichen Geschlechte ankommt, und wodurch insbesondere ein reichsständisches Haus auf erfolgenden Abgang seines Stammes und Namens dem anderen Hause die Erbfolge in Land und Leute zusichert. Bei so ganz heterogenen Urkunden fehlt es offenbar an aller Analogie, ohne welche jedoch bekanntlich von den einen auf die anderen kein Schluß gilt.

Die gedachten Urkunden sind aber auch:

B. von Seiten ihres Inhaltes betrachtet, für ganz unerheblich zu halten.

Denn was

1) die Standeserhöhungsdiplome betrifft, so sagt zwar der Kaiser in dem wortreichen Eingange derselben, daß er die Ehre der Reichsunterthanen zu befördern, insbesondre deren Stamm, Namen und Geschlecht in höhere Würde zu erheben sich angelegen sein lasse. Allein diese bloß enunciativen Aeußerungen sind hier um so unbedeutender, da es sich ohnedies ganz von selbst verstand, daß die unbeschränkt geschehende Standeserhöhung sich auf alle Nachkommen, auf das ganze Geschlecht, mithin auch auf die weiblichen Abkömmlinge, so lange diese unverehlicht bleiben, erstreckte. Wenn es daher in den Diplomen weiter heißt, daß der Titel eines Semperfreien ꝛc. allen ehelichen Leibeserben, Manns- und Frauenspersonen des Namens, Stammes und Geschlechts für und für zukommen solle, so liegt hierin keine Disposition, sondern eine ganz unnöthige, durch die damals übliche Wortfülle herbeigeführte bloße Demonstration hinsichtlich des sich von selbst verstehenden Umfanges der

Standeserhöhung, wovon sich daher kein Schluß auf solche Verhältnisse, bei denen die Geschlechtsverschiedenheit in Betracht kommt, ableiten läßt.

Das Nemliche gilt aber

2) von dem Inhalte der unter Num. 2—8. vorgelegten Urkunden, welcher im Ganzen darin besteht, daß gewissen Lehngütern die Eigenschaft von Weiberlehn beigelegt wird. Auch hierbei verstand es sich schon vermöge der Natur eines Weiberlehns und den Gesetzen zufolge ganz von selbst, daß alle eheliche Descendenten des damaligen Lehnbesitzers, ohne Unterschied des Geschlechts, zur Lehnfolge berechtigt waren, und es bedurfte höchstens nur einer Bestimmung über die Ordnung, nach welcher die weiblichen Abkömmlinge in das Lehn gelangen sollten.

Wenn daher auch in dergleichen Urkunden der allgemeine Ausdruck »alle eheliche Leibeserben des Stammes und Namens« gebraucht wird, so paßt dies doch keineswegs auf die wesentlich davon verschiedenen Fälle, wo die Einschließung des weiblichen Geschlechts sich nicht von selbst versteht, und also erst einer besonderen Bestimmung bedarf. Wäre z. B. im Lehnbriefe der erste Erwerber nebst allen Descendenten seines Stammes und Namens mit dem Lehngute beliehen, dasselbe aber darin nicht ausdrücklich für Weiberlehn erklärt, so würde doch kein Rechtsgelehrter, gestützt auf Eberhard's Wörterbuch, die Behauptung wagen, daß unter »Stamm und Namen« auch die weiblichen Descendenten begriffen seien.

Die gedachten, sich auf Weiberlehen beziehenden Urkunden sind also durchaus nicht dazu geeignet, den rechtlichen Sprachgebrauch und den wahren Sinn der fraglichen Formel zweifelhaft zu machen. Ja! was noch mehr ist, bei-

des erhält durch den Inhalt der Urkunden sogar noch weitere Bestätigungen.

Es ist nemlich

a) einem jeden Germanisten bekannt, daß in Lehnbriefen und in solchen Rechtsnormen, welche sich auf die Erbfolge des Adels beziehen, falls das weibliche Geschlecht mit begriffen werden soll, dessen ausdrücklich erwähnt zu werden pflegt. So geschieht es dann auch in den von der Gegenseite vorgelegten Urkunden. Denn wenn gleich mehrere derselben zuerst im Allgemeinen von allen Descendenten des Stammes, Namens und Geschlechts reden, so fügen sie doch stets noch besonders und ausdrücklich hinzu, daß solches auch von den weiblichen verstanden werden solle, wodurch mithin deutlich anerkannt wird, daß letztere ohne diese ausdrückliche Bestimmung nicht unter jener allgemeinen Bezeichnung begriffen sein würden. So würden dann auch Graf Franz Anton von der Mark und Graf Max Carl zu Löwenstein, falls es ihre Ansicht gewesen wäre, daß der ausbedungene Rückfall, erst wenn nicht nur der Mannsstamm, sondern auch die weibliche Descendenz eines der beiden Häuser erloschen sein werde, eintreten solle, sich nicht auf die nur den Mannsstamm bezeichnenden Worte: »auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens« beschränkt, sondern ausdrücklich hinzugefügt haben »männlichen und weiblichen Geschlechtes.« Da sie aber keinen solchen Zusatz machten, erklärten sie deutlich genug die Absicht, daß schon beim Aussterben des Mannsstamms, als womit ein reichsständisches Haus erlischt, der verabredete Rückfall erfolgen solle.

Dafür spricht dann auch

b) die Weise, wie in den fraglichen Urkunden die männliche und die weibliche Descendenz da, wo der letztern be-

sonders mit Erwähnung geschieht, bezeichnet wird. Für erstere werden meist die Ausdrücke: »Manns-Name und Stamm, oder männlicher Stamm und Name, oder die Agnaten unseres Namens und Stammes« gebraucht, während hingegen von der weiblichen Nachkommenschaft unter der Benennung der »Weibspersonen, Weibsbilder, Töchter und Schwestern, oder des Weibsstamms« die Rede ist, welche Gegensätze im Ausdrucke gleichfalls zeigen, daß die Formel »Stamm und Namen« da, wo es sich von Verschiedenheit der Rechte beider Geschlechter handelt, lediglich den Mannsstamm begreift.

Außerdem hat der Verklagte auch noch den zwischen den Brüdern Freiherrn von Plettenberg am 15. Sept. 1695 errichteten Erbvertrag vorgelegt, aus welchem erhellen soll, daß unter den Ausdrücken »Stamm und Namen« auch die weibliche Descendenz verstanden werde, indem darin §. 22. von Töchtern des Plettenbergischen Stammes und Namens, so wie §. 25. von männlichen und fräulichen Descendenten dieses Stammes und Namens die Rede sei.

Dieser Erbvertrag beweist indessen nicht nur nichts für die von der Gegenseite aufgestellte Deutung der fraglichen Formel, sondern dient vielmehr noch zur Bestätigung des wahren rechtlichen Sprachgebrauches. Denn

1) in den ersten 21. Artikeln des Erbvertrags werden die Ausdrücke »des Plettenbergischen Namens und Stamms,« so oft sie darin vorkommen, stets mit den Worten »Plattenbergischen Mannsstamms« sowie mit »Agnaten« abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht. Man vergl. §. 1. 4. 5. 10. 13. 16. 17.

Wenn nun gleich

2) in §. 22. festgesetzt ist, daß beim Ableben des Plettenbergischen Mannsstammes die nächst besipten Töchter

des Plettenbergischen Namens und Stammes, zur Erbfolge gelangen sollen, so geschiebt dieses doch unter zwei Bestimmungen, welche den Beweis liefern, daß man die Töchter an und für sich nicht als zum Stamm und Namen gehörig und die Familie erhaltend betrachtete. Es wird nemlich

a) im §. 22. bestimmt, daß sie bloß in die »bona allodialia und durchschlechtigen Güter,« mithin in die der freien Disposition der Paciscenten überlassenen Besitzungen succediren sollten, und auch dieses

b) bloß unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich an stiftsfähige Edelleute verheirathen, und daß diese den Namen und das Wappen der von Plettenberg annehmen und führen sollten (§. 23.).

So konnte dann freilich von Töchtern des von Plettenbergischen Namens und Stammes die Rede sein, indem auf diese Weise auch bei den cognatischen Descendenten der Name und das Wappen fortdauerte, während ohne diese besondere Bestimmung der Plettenbergische Name mit dem Aussterben des Mannsstamms erloschen sein würde, und so ergiebt sich dann auch, wie es zu verstehen ist, wenn im §. 25. des Falles gedacht wird, wo die gesammten männlichen und fräulichen Descendenten des Plettenbergischen Namens und Stammes ganz abgehen sollten.

Der hiernach aus den Urkunden klar hervorgehende rechtliche Sprachgebrauch wird überdies

II. auch durch das Zeugniß älterer und neuerer Germanisten bestätigt.

Außer den bereits oben angeführten Stellen und Schriften von Scherz, Wehner, Knipschild, Moser, Pütter, v. Neurath, Runde, Pfeiffer, Kohler, welche man hier nochmals zu vergleichen bittet, gehören dahin unter andern noch folgende:

Herm. Vulteius in Consiliis Marburgens. Vol. IV. Cons. 47. num. 108. p. 1143.

erwähnt der gewöhnlichen Formel:

»damit der Stamm, Name und Geschlecht erhalten«

als bloß den Mannsstamm bezeichnend, indem er hinzufügt:

»atque mortuo Lucio sine heredibus mascu-»lis ac proinde defecto stemmate atque »familia.«

Eben so bezieht

Knipschildt l. c. Cap. VI. n. 123.

die Clausel:

»damit der Stamm, Name und Geschlecht »dero N. N. desto stattlicher und beharrlicher erhal-»ten und sie ihren Stand ausführen mögen«

lediglich auf den Mannsstamm.

von Ickstatt in opusc. iurid. T. I. opusc. VII. §. 6. p. 381.

gedenkt einer Disposition, worin für den Fall,

»da der Rhodische Stamm gänzlich verlö-»schen würde,«

die weiblichen Nachkommen zur Succession berufen werden.

v. Kreittmayr ad Codic. Bavar. T. III. Cap. X. §. I. II. num. 2.

»In weitschichtigem Verstand begreift ein Ge-»schlecht oder Familie auch Weibsbilder unter »sich; im engern Verstand aber, welcher beson-»ders in materia fideicommissaria prävalirt, »seind nur die Agnaten, das ist jene, welche »von männlicher Seite verwandt, mithin einer-»ley Namens und Stammens seind, auch »einerlei Schild und Helm führen, vulgo Schwerd-»mägen darunter begriffen — weil die Familien

»nur durch die Mannsleut allein, nicht aber »durch die Weiber conservirt werden.«

Idem l. c. §. X. num. 2.

»Nachdem unter dem Namen der Familie in »materia fideicommissaria niemand anderer, als »Mannsleut von einerlei Namen und Stam-»men, auch einerlei Schild und Helm verstanden »seind, so folgt von selbst, daß die Weibsleut in »fideicommisso familiae den Stammsvettern »ausweichen müssen u. s. w.«

Idem Cap. XI. §. III. IV. num. 7.

»Die Erbverzicht kommt überhaupt nur den Manns-»leuten selbigen Namens und Stammens — »— zu guten — wohingegen solche den Schwestern »und andern Weibsleuten so wenig, als den von »ihnen abstammenden Söhnen und Mannspersonen »zum Vortheil gereichen kann, weil sie nicht »mehr de agnatione et familia seind.«

Harpprecht de fideicommisso conventionali. §. XXIII. num. 109. In ei. Diss. acad. V. II. p. 190.

»dem adelichen Stammen und Namen zum »Besten.«

von Cramer in den Nebenstunden. Th. VII. n. VI. §. 14. S. 148.

»daß der adeliche Stamm und Name derer von »Stein in seinem Aufnehmen löblich Erhalten wer-»de — — daß das Gut B. beständig bei dem »Stamm und Namen derer von Stein verblei-»ben möchte.«

Derselbe Th. XV. S. 49. 53. 60.

Diesen Zeugnissen, deren Zahl man noch bedeutend

vermehren könnte, soll hier nur noch das Gutachten eines lebenden Germanisten beigefügt werden, nemlich des Hofraths und Professors Dr. Jacob Grimm, eines Mannes, der als gelehrter Sprachforscher eines so großen und ausgebreiteten Rufes und Ansehens genießt, daß sein eben so klares, als bündiges Gutachten allein schon eine genügende Auctorität darbieten würde *).

---

*) Dieses Gutachten ist folgenden wörtlichen Inhaltes:

Aufgefordert, über den sprachlichen und rechtlichen Sinn der in einem zwischen den Häusern Löwenstein und von der Mark 14. Dec. 1679 geschlossenen Erbvertrag enthaltenen Formel:

auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser

meine Meinung abzugeben, stehe ich nicht an, sie dahin zu äußern, daß darunter der Mannsstamm verstanden werden muß und ich nicht begreife, wie eine andere Erklärung versucht und vorgebracht werden könne.

Gründe.

1. Stamm und Namen haben hier, jedes Wort für sich betrachtet, die technische Bedeutung, die ihnen überall im deutschen Recht beiliegt, wo von Familiengütern und davon abhängigen Befugnissen die Rede ist, d. h. die sie auf Männer einschränkende und Frauen ausschließende Bedeutung. Jeder Terminus, d. h. ein streng, bestimmt und eigentlich gefaßtes Wort entspringt dadurch, daß es aus der Allgemeinheit in einen geschlossenen Raum gezogen wird. Neben seiner eigentlichen Bedeutung besteht die allgemeine fort, kann wenigstens fortbestehen, und es darf aus ihr keine Einwendung gegen die besondere und eigentliche geleitet werden. Den wahren Begriff von Stamm und Namen ficht es daher nicht im geringsten an, daß wir im gemeinen Leben, oder wo es nicht auf rechtliche Schärfe ankommt, jene Ausdrücke auch auf Frauen anzuwenden pflegen.

2. Die Bedeutung der einzelnen Ausdrücke wird verstärkt durch ihre formelhafte Nebeneinanderstellung. Es kann von dem Namen nur in der besondern Bedeutung die Rede sein,

Unbegreiflich ist es, wie der Urtheilsverfasser sich gegen solche Gründe und Auctoritäten hat auf die Sprache

---

wenn zugleich des Stamms Erwähnung geschieht, und der eigenthümliche Sinn von Stamm wird dadurch hervorgehoben, daß daneben auch des Namens gedacht ist.

3. Noch mehr Stärke gewinnt die Bedeutsamkeit der beiden Wörter dadurch, daß auf sie der Ausdruck Haus folgt, unter Haus aber gleichfalls das vom Mannsstamm gebildete und forterhaltene Geschlecht verstanden werden muß. Die Formel wird dadurch noch bestimmter und unzweifelhafter.

4. Daß der technische Sinn der Formel der allein rechtliche sei, fließt wesentlich aus den Grundsätzen des deutschen Rechts. Weiber sind nach der ältesten Rechtsansicht nie selbstständige Glieder eines Geschlechts. Sie stehen als Töchter, Schwestern, Ehefrauen in der Gewalt des Vaters, Bruders, Mannes, sie haben keinen Anspruch auf liegendes Grundeigenthum und den davon abhängigen Geschlechtsnamen. Fortvererbung des angestammten Guts und Namens durch lange Generationen hindurch verleiht dem Geschlecht Glanz und festen Haltpunct. Welche Veränderungen später die Lehnsverhältnisse und andere Zeitumstände hierin auch hervorgebracht haben, so ist doch vom Stande des hohen Adels vorzugsweise die alte deutsche Ansicht unverbrüchlich und ununterbrochen gehegt und in Kraft erhalten worden.

5. Wo Familienurkunden des hohen Adels die Ausdrücke Stamm und Namen gebrauchen, da kann ihnen rechtlich kein anderer Sinn beigelegt werden, als jener technische, mit dem Wesen des Adels übereinstimmende, und er ist ebenso einleuchtend vorhanden, als wenn noch der Genitiv Manns, oder das Adjectiv männlich hinzugefügt wäre. Dies beweisen zahlreiche Verträge des 15., 16., 17. Jahrhunderts, die bei Lünig, Moser, Knipschild, Neurath und Andern angetroffen werden, und worin mit völlig gleicher Wirkung jene Worte bald bloß, bald mit dem angeführten Beisatz abwechselnd verwendet sind.

6. Am allerwenigsten aber dürfte die in Frage stehende Formel eine Ausdehnung auf weibliche Nachkommen erleiden, wenn

des gemeinen Lebens und auf Eberhard's synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache, mithin auf Quellen berufen können, aus welchen die, in autonomischen Rechtsnormen des hohen Adels als stehende juristische Kunstformel sehr häufig vorkommende Clausel »auf Abgang Stammes und Namens« nicht erklärt werden darf.

§. 13.

II. In besonderer Rücksicht auf den Erbvergleich vom Jahre 1679.

A. Natur des Vertrags.

Ist nun, der bisherigen Ausführung zufolge, die übliche Rechtsformel: »auf Abgang Stammes und Namens eines Hauses« schon nach dem Deutsch-rechtlichen Sprachgebrauche überhaupt lediglich vom Erlöschen des Mannsstammes zu verstehen, so wird solches durch Berücksichtigung des diese Formel enthaltenden Erbvergleichs

---

sie, wie hier geschieht, in einem wechselseitigen Erbvertrag zwischen zwei reichsständischen Häusern gebraucht wird. Die auf den Fall einer erlöschenden ganzen weiblichen Nachkommenschaft zugesicherte Succession würde offenbar völlig werthlos erscheinen; daher auch dergleichen Verträge unüblich sind, und die ausdrückliche Bestimmung einer so ungebräuchlichen Ausdehnung gar nicht entbehrt werden könnte.

Dieses Gutachten habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Göttingen 25. Nov. 1833.

(L. S.) Jacob Grimm
Dr. jur. et phil.
Kön. Großbr. Hannöv. Hofrath
und Professor.

vom 14. December 1679 insbesondere vollends außer jeden Zweifel gesetzt.

Bei der hierauf sich beziehenden Untersuchung darf man aber theils die Ergebnisse der obigen, dem Sprachgebrauche überhaupt gewidmeten Erörterung nicht außer Acht lassen, theils nicht übersehen, daß Abweichungen vom eigenthümlichen juristischen Sprachgebrauche (von der verborum proprietas) nicht vermuthet werden, so wie daß der gedachte Erbvergleich von erfahrenen Rechtsgelehrten abgefaßt wurde.

Untersucht man nun

I. vor allen Dingen die Natur des fraglichen Vertrages, als welche bekanntlich auf die Auslegung der darüber aufgenommenen Urkunde großen Einfluß hat, so bestand solcher zwar im Allgemeinen in einem Vergleiche über mancherlei zwischen dem Markschen und Löwensteinischen Hause obwaltende Streitigkeiten, deren Hauptgegenstand aber doch der, durch die Successionsunfähigkeit des Grafen Franz Anton veranlaßte Successionsstreit war.

Insbesondere enthält der Art. 14., auf dessen Sinn es hier ankommt, einen, zwischen den beiden reichsgräflichen Häusern von der Mark und Löwenstein, über die reichsständischen Markschen Besitzungen, welche jedem von beiden überlassen und abgetreten worden, errichteten wechselseitigen Erbvertrag, vermöge dessen beim Abgange Stammes und Namens eines der beiden Häuser, die fraglichen Besitzungen auf das andere Haus zurückfallen sollten.

Daß nun ein solcher Erbvertrag nicht in der Sprache des gemeinen Lebens, sondern im technischen juristischen Styl abgefaßt wurde und nur nach dem eigentlichen juri-

stischen Sprachgebrauche auszulegen ist, läßt sich durchaus nicht bezweifeln.

§. 14.

B. Veranlassung des Vertrags und Absicht der vertragschließenden Theile.

Es ist eine der wichtigsten Regeln der juristischen Hermeneutik, daß man bei Auslegung eines Vertrages vor allen Dingen auf dessen Veranlassung, auf die Umstände, unter welchen solcher geschlossen wurde, und auf die besonders hieraus zu erkennende Absicht der Contrahenten achten muß,

L. 33. D. de contrah. emt. vend.

so wie daß der spätere Vertrag aus dem früheren zu erklären ist.

Zachariä allgem. Hermeneutik des Rechts. S. 121.

Die Veranlassung zu dem in Art. 14. des Erbvergleichs enthaltenen Erbvertrage und zwar

1) die entfernte (mittelbare) Veranlassung bestand in dem Regredienterbrechte, welches dem Löwensteinischen Hause auf die Markschen Besitzungen gebürte. Die Stammmutter dieses Hauses, Gräfin Josina von der Mark, hatte nemlich im Jahre 1611 bloß zu Gunsten ihres Bruders, des Grafen Ernst von der Mark, und dessen männlicher Nachkommen auf die Succession in die meist von ihrer Mutter herrührenden Güter, mit Vorbehalt des Rückfalls beim Erlöschen des Mannsstamms, verzichtet. (Vgl. §. 19.)

Dieser Fall war aber mit dem im Jahre 1654 erfolgten Aussterben des gedachten Grafen Ernst wirklich eingetreten, indem, außer seinem blödsinnigen Sohne erster

Ehe, nur noch der aus der zweiten, unstandesmäßigen Ehe geborne und daher successionsunfähige Graf Franz Anton vorhanden, mithin der zur Erbfolge berechtigte gräflich Marksche Mannsstamm erloschen war.

Der Graf Max Carl zu Löwenstein, Sohn der Gräfin Josina, bestritt deshalb dem Grafen Franz Anton die Successionsfähigkeit und nahm die sämmtlichen Markschen Güter, vermöge des ausbedungenen und erfolgten Rückfalls, in Anspruch, woraus ein langwieriger Rechtsstreit entstand.

Dieser Proceß führte nun

2) zu dem ersten Vergleiche vom 18. April 1671, welcher die nächste Veranlassung und Grundlage des spätern Erbvergleichs vom Jahre 1679 bildet. Vermöge jenes ersten Vergleiches sollte

a) der Graf Franz Anton von der Mark nur die Grafschaft Schleiden für sich und seine männliche Descendenz, daneben die Wohnung auf dem Schlosse Serain, und jährlich 1000 Rthlr. erhalten. Beim Erlöschen seines Mannsstamms sollte Schleiden an den Grafen zu Löwenstein zurückfallen, dieser jedoch die etwa vorhandenen Markschen Töchter mit 20,000 Thalern abfinden.

b) Dem Grafen Max Carl zu Löwenstein hingegen sollte die ganze übrige Marksche Succession, als worauf der Graf Franz Anton, für sich und seine Erben allen Ansprüchen entsagte, ausschließlich zu Theil werden.

So hatte also der Graf Franz Anton das Regredienterbrecht des Löwensteinischen Hauses auf die unzweideutigste Weise anerkannt und durch die Entsagung auf den bei weitem größten Theil der Markschen Besitzungen die Beilegung des seine ganze bürgerliche Existenz bedrohenden Rechtsstreits über seine Successionsfähigkeit erlangt.

Ungeachtet nun der Graf Max Carl ihm den Besitz der

Grafschaft Schleiden einräumte und dadurch den Vergleich von seiner Seite vollzog, benutzte doch der Graf Franz Anton die damaligen Kriegsunruhen, um unter dem Beistande der Spanisch-Niederländischen Truppen das Löwensteinische Haus aus dem ihm durch jenen Vergleich zugesicherten Besitze sämmtlicher Markschen Güter mit Gewalt zu verdrängen.

Da nun die hiegegen ausgewirkten reichsgerichtlichen Verfügungen unter den damaligen Kriegsumständen unwirksam blieben, so war dem Grafen Max Carl nichts weiter übrig, als durch einen anderweiten Vergleich wenigstens einen Theil der ihm durch Gewalt entrissenen Besitzungen zu retten und zugleich den seinem Hause gebürenden Regredientanspruch wenigstens für die Folge zu sichern.

So entstand nun

3) der zweite am 14. Dec. 1679 abgeschlossene Erbvergleich.

Dieser fiel unter den damaligen Umständen, wo dem Grafen Franz Anton die Spanische Regierung zur Seite stand, für den Grafen Max Carl zwar nicht so günstig aus, als der erste Vergleich. Indessen wurde doch das in dem Verzichte vom 11. Jan. 1611 ausbedungene Rückfallsrecht des Löwensteinischen Hauses, welches den Rechtsgrund der Ansprüche des Grafen Max Carl auf die ganze Marksche Succession ausmachte, in dem zweiten Vergleiche von neuem dadurch anerkannt, daß, wie es die Natur eines Vergleiches mit sich bringt, diesen Ansprüchen wenigstens zum Theil genügt wurde, indem der Graf Franz Anton demselben alle Marksche Ansprüche auf die Herrschaften Kerpen und Kasselburg u. s. w. cedirte, außerdem darein willigte, daß ihm die von Waldeck an ihn abgetretenen 2/7 der Hälfte von Kerpen und Kasselburg ver-

bleiben sollten und zur Erwerbung der anderen, von Arenberg in Anspruch genommenen 5/7 einen Geldbeitrag zu leisten versprach.

Am Schlusse dieses Vergleiches Art. 14. gingen beide Transigenten noch einen wechselseitigen Erbvertrag ein, wodurch für den Fall des Abgangs Stammes und Namens eines der transigirenden Häuser dem überlebenden Theile der Rückfall aller der Markschen Güter, welche sie sich gegenseitig eingeräumt und abgetreten hatten, zugesichert wurde.

Dieser actenmäßigen Geschichte der dem Erbvertrage vom 14. Dec. 1679 vorausgehenden Ereignisse zufolge, läßt sich es nicht bezweifeln, daß die Transigenten den damals schon in beiden Häusern bestehenden, und sowohl durch den Verzicht von 1611, als durch den ersten Vergleich von 1671 ausdrücklich bestimmten Vorzug des Mannsstammes im Auge hatten, und daß sie also die Clausel »auf Abgang Stammes und Namens eines der beiden Häuser,« so wie die Worte: »wiederum zurückfallen« in dem gewöhnlichen juristischen Sinne nahmen, wo durch jene das Erlöschen des Hauses mit dem Aussterben des Mannsstamms, durch diese aber die Regredienterbfolge bezeichnet wird.

Man würde daher den Erbvertrag von 1679 von den ihm vorausgehenden und ihm zur Veranlassung und Grundlage dienenden, zwischen den beiden gräflichen Häusern eingegangenen Verträgen gänzlich losreißen, wenn man nicht aus letzteren den Zweck desselben und die Absicht der Transigenten ableiten und beurtheilen wollte; man würde also hierdurch gegen eine der ersten und wichtigsten Regeln der Auslegung verstoßen.

Wendet man aber diese Regel an, so ergiebt sich aus

jenen früheren Vorgängen ein neuer Beweis der Richtigkeit der diesseits behaupteten Bedeutung der oftgedachten Clausel.

§. 15.

C. Vergleichung mit andern Urkunden, welche sich auf die transigirenden Häuser beziehen.

Außer den vielen bereits oben (§. 12.) zum Beweise des allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauches angeführten Urkunden, liegen nun aber auch mehrere andere Urkunden vor, welche insbesondere das Marksche und das Löwensteinsche Haus betreffen und den Beweis liefern, daß beide Häuser bei Regulirung der Succession stets den Vorzug des Mannsstamms im Auge hatten und also unter dem Stamm und Namen ihrer Häuser lediglich die männlichen Abkömmlinge verstanden, so wie, daß ihrer Absicht zufolge der Rückfall nach dem Erlöschen des Mannsstammes eines oder des anderen Hauses erfolgen sollte.

Dergleichen Erklärungen der Betheiligten, welche die Natur einer authentischen Auslegung haben, mithin vor allen Dingen zu berücksichtigen sind, finden sich

1) in einigen den Erbvertrag von 1679 vorhergehenden Urkunden. Es gehören dahin:

a) die am 1. October 1610 zwischen der Gräfin Josina von der Mark und dem Grafen Johann Dietrich zu Löwenstein errichteten Ehepacten, worin gesagt wird, daß es in beiden gräflichen Häusern jederzeit hergebracht,

»daß die Töchter zum Nutz und gedeihlichen Uff-
»kommen auch Erhaltung Mahns-Stames
»Namens und Geschlechts auf die väter- und
»mütterlichen Erb — verziehen«

b) die von der Gräfin Josina in Folge dieser Ehepacten

am 11. Januar 1611 ausgestellte förmliche Verzichtsurkunde. Hierin entsagte dieselbe auf die Succession in die meist von ihrer Mutter herkommenden Güter bloß zu Gunsten des Mannsstamms. Es heißt darin:

»Ihren Brudern und von denen abkommenden
»Mannsstammen zu sicherem Gedeyen, so lang
»derselbe vorhanden.«

Auch behielt sie sich darin, wenn der »Mannsstamb erlöschen sollte« den Rückfall vor.

c) Die von der Schwester der Gräfin Josina, Gräfin Elisabeth Catharina von der Mark am 12. Mai 1614 vor Notar und Zeugen erklärte Verzichtleistung, wodurch solche

»in favor obwohlgemeldtes Herrn Graff Ernsten
»zu der Markh, Ihres Brudern wie auch dessen
»männliche ehelich Erbens«

auf die Succession entsagte, jedoch sich zugleich

»in Mangelung ahngezogenen männlichen
»Erbens«

den Rückfall vorbehielt und sich in dieser Hinsicht die Gleichstellung mit ihrer Schwester Josina reservirte.

Ganz vorzüglich ist aber

d) der erste Erbvergleich vom 18. April 1671 zu berücksichtigen. Hierin wurde dem Löwensteinischen Hause auf den Abgang des Markschen Mannsstammes der Rückfall der Herrschaft Schleiden zugesichert. Es heißt darin:

»— daß wofern über kurz oder lang wohlgemeldter
»Herr Graf Franciscus Antonius ohne eheliche
»Mannliche bleibende Leibeserben aus dieser Welt
»scheiden, oder sonst hiernächst keine Mannliche
»Erben von ihm mehr übrig sein würden,

»alsdann die Grafschaft Schleiden uff den Herrn
»Grafen von Löwenstein — — zurückfallen solle.«

Auch wird in diesem Vertrage für den Fall, daß noch weibliche Descendenz des Grafen von der Mark vorhanden wäre, bestimmt, daß dennoch der Rückfall an das Löwensteinische Haus statt finden solle: in den Worten:

»Falls aber auch der Herr Graf Franciscus Anto-
»nius der Letztlebende sein würde und zu einigen
»Mannlichen Erben keine Hoffnung mehr
»wäre, sondern er mit seiner Frau Gemahlin ehe-
»liche Töchter hätte, also der Rückfall si-
»cher wäre u. s. w.«

Da hiernach in fünf verschiedenen, auf die Erbfolge in die Markschen Besitzungen sich beziehenden, dem Erbvertrage vorhergehenden und die Veranlassung und Grundlagen desselben ausmachenden Urkunden stets der Vorzug des Mannsstamms vorausgesetzt und anerkannt und in allen gleichförmig bestimmt wird, daß der Rückfall beim Erlöschen des Markschen Mannsstammes eintreten solle; so läßt sich vernünftiger Weise nicht annehmen, daß dieselben Contrahenten in dem kaum 8 Jahre später über den nemlichen Hauptgegenstand geschlossenen Erbvergleiche den Vorzug des Mannsstamms plötzlich sollten ganz außer Acht gelassen und die Absicht gehabt haben, daß unter dem Abgang Stammes und Namens eines der beiden Häuser auch das Aussterben aller weiblichen Abkömmlinge verstanden werde solle, ohne dieses auch nur im entferntesten anzudeuten. Wäre es ihre Absicht gewesen, nicht nur von dem allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauche abzuweichen, sondern auch die bisherigen Grundlagen der gedachten Verträge gänzlich zu ändern, so würden sie dieses gewiß auf das deutlichste ausgedrückt haben, welches

aber so wenig geschehen ist, daß die Verträge vom 14. und 15. December 1679 vielmehr neue Beweise liefern, daß sie die früher befolgten, auf Familienobservanz beruhenden Grundansichten beibehielten.

Dasselbe ergiebt sich auch

2) aus einem dem Erbvergleiche vom 14. December 1679 nachfolgenden unter den nemlichen Paciscenten eingegangenen und sich auf denselben genau beziehenden Vertrage, nemlich aus dem Nebenrecesse vom 15. December 1679.

Hierin wurde der Schlußsatz des Art. 14. des Erbvergleichs, in welchem die Worte vorkommen:

»so lang Jemand von Herrn Grafen Maximilian
»Carl aus ehelichem Bett herstammend übrig ist«

durch Art. 5. dahin erläutert, daß solches von den »Männlichen Erben« zu verstehen sei, wodurch es also von neuem und auf eine recht bündige Weise ausgesprochen wurde, daß man immer von dem Vorzuge des Mannsstammes ausging.

Es ist nun gezeigt worden, daß

1) nach dem allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauche die Rechtsformel: »auf Abgang Stammes und »Namens eines der beiden reichsständischen Häuser« lediglich vom Erlöschen des Mannsstammes zu verstehen sei, indem dieses nicht nur der Wortsinn der einzelnen in jener Formel zusammengefaßten Ausdrücke mit sich bringt, sondern jener Sprachgebrauch auch theils durch viele auf analoge Gegenstände sich beziehende Urkunden, theils durch das Zeugniß vieler Germanisten dargethan wird (§. 11. 12.); daß sodann

2) der im Art. 14. des Vergleichs vom Jahre 1679 enthaltene gegenseitige Erbvertrag insbesondere, sowohl

vermöge seiner Veranlassung und nach der Absicht der Paciscenten, als zufolge der Vergleichung mit andern, die Markſche Succeſſion betreffenden Erklärungen der Betheiligten, bloß vom Abgang des Mannsſtammes zu verſtehen iſt (§. 13—15.).

Konnte nun ein des Deutſchen Rechts und des im Privatfürſtenrechte herrſchenden techniſchen Sprachgebrauchs kundiger Rechtsgelehrter ſchon von vorn herein über den Sinn jener, in den Hausverträgen des hohen Adels ſo häufig vorkommenden, Rechtsformel nicht zweifelhaft ſein, ſo muß nach dem nunmehr von allen Seiten gelieferten Beweiſe der Richtigkeit der dieſſeits behaupteten Bedeutung jener Formel vollends jeder Zweifel verſchwinden.

Zweite Abtheilung.

Prüfung und Widerlegung der Entſcheidungsgründe.

§. 16.

Einleitung.

Nachdem bisher angeführt worden, daß nach dem Sprachgebrauche des Deutſchen Privatfürſtenrechts, nach der Veranlaſſung des Erbvergleiches vom Jahre 1679, nach der Abſicht der vertragſchließenden Theile und nach dem Inhalte der übrigen, die Markſche Succeſſion betreffenden Verträge, unter der oftgedachten Formel:

»auf erfolgenden Abgang Stammes und Na-
»mens eines der transigirenden Häuſer«

lediglich das Erlöſchen des Mannsſtammes zu verſtehen,

und daß also mit dem im Jahre 1773 eingetretenen Abgange des Stammes und Namens des reichsgräflichen Hauses von der Mark der im Erbvergleich ausbedungene Rückfall an das in seinem Stamm und Namen fortbestehende Fürstlich Löwensteinische Haus wirklich erfolgt sei, kann man sich nunmehr zur Prüfung und Widerlegung derjenigen Gründe wenden, auf welche der zweite Senat des Königlichen Oberlandesgerichts sein reformatorisches Urtheil gestützt hat.

Es sind dieß aber folgende drei Gründe, indem alles Uebrige sich auf diese bezieht und nur zu deren Rechtfertigung angeführt ist.

I. Sowohl nach der Sprache des gemeinen Lebens, als in dem weiteren juristischen Sinn, begreife der Ausdruck »Stamm« auch die weibliche Abstammung unter sich.

II. Zwar habe der Ausdruck Stamm und Namen, wenn er in Beziehung auf Stammgüter des hohen und alten niederen Geschlechtsadels vorkomme, eine engere, auf den Mannsstamm beschränkte Bedeutung; allein die Herrschaften Schleiden und Saffenburg hätten nicht in die Kategorie von Stammgütern gehört.

III. Wenn es die Absicht der Contrahenten gewesen wäre, die Marksche weibliche Descendenz auszuschließen und den Löwensteinschen Mannsstamm zu begünstigen, so habe dieses deutlich ausgedrückt werden müssen, wonach also der Kläger derjenige sei, der einen ungewöhnlichen Vortheil begehre, und gegen welchen daher der Vertrag ausgelegt werden müsse.

Eine freimüthige Prüfung dieser Urtheilsgründe wird deren gänzliche Unhaltbarkeit darthun, und den unbefangenen sachverständigen Leser überzeugen, daß solche die Aban-

derung des so wohl begründeten ersten Urtheils nicht zu rechtfertigen vermögen.

§. 17.

A. Widerlegung des ersten Entscheidungsgrundes.

Sowohl nach der Sprache des gemeinen Lebens, als in der weiteren juristischen Bedeutung begreife der Ausdruck »Stamm« auch die weibliche Descendenz.

Dieses ist die Grundansicht, von welcher der Urtheilsverfasser bei Auslegung des Erbvergleiches ausgeht, und worauf er eigentlich das ganze Urtheil stützt; es ist aber zugleich der Grundfehler, mit dessen Nachweisung daher auch das ganze darauf ruhende Gebäude seiner Argumentationen zusammenfällt. Denn indem der Urtheilsverfasser bei Bestimmung des Sinnes der fraglichen Clausel theils den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, theils die weitere rechtliche Bedeutung des Ausdrucks »Stamm« zum Grunde legt, verstößt er gegen mehrere der bekanntesten Regeln der juristischen Hermeneutik, und zwar sowohl in Hinsicht der grammatischen als der logischen Interpretation. Es ist nemlich

I. eine der ersten Auslegungsregeln, daß man die in Gesetzen oder autonomischen Rechtsnormen vorkommenden Kunstausdrücke in derjenigen Bedeutung nehmen müsse, welche den Verhältnissen entspricht, auf welche sich die fragliche Rechtsnorm bezieht,

L. 67. D. de Reg. Iur.

»Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipiatur, quae rei gerendae aptior est,«

oder wie die Rechtslehrer sonst sagen, welche »substratae »materiae,« oder »naturae actus,« oder »verborum »proprietati« entspricht.

Dieser Auslegungsregel zufolge muß aber das Wort »Stamm« in dem Erbvergleiche nicht im grammatischen oder im weiteren juristischen Sinne, sondern im engeren oder eigentlichen Sinne des Deutschen Privatfürstenrechtes, in der eminenten Bedeutung, wo es nur den Mannsstamm begreift, verstanden werden. Denn

A. die vertragschließenden Theile waren zwei reichsständische Häuser. Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß, wo vom Stamm eines reichsständischen Hauses, insbesondere von Erhaltung oder Abgang des Namens desselben die Rede ist, hierunter lediglich der Mannsstamm verstanden wird, worüber man sich hier auf die oben (§. 11. 12.) bemerkten Belege bezieht. Hiernächst

B. betrifft der Erbvergleich die Succession in Land und Leute, mithin einen Gegenstand, in Hinsicht dessen unter den Ausdrücken Stamm und Namen, falls nur nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt worden, ohne allen Zweifel der Mannsstamm zu verstehen ist.

Auch waren es

C. Rechtsgelehrte, und zwar sehr erfahrne Rechtsgelehrte, welche den Erbvergleich abfaßten, insbesondere der Canzleidirector Motz, der Rath Esken, der Canzler Josten und der Oberamtmann Lt. Schriels, wonach also vorauszusetzen ist, daß sie die als eine stehende technische Formel üblichen Ausdrücke: »auf Abgang Stammes und Namens« in dem eigenthümlichen Sinne (secundum verborum proprietatem) genommen haben, welcher denselben nach dem Sprachgebrauche des Privatfürstenrechts beigelegt wird.

H. Grotius de I. B. et P. Lib. II. Cap. 16. §. 3.
»Verba artis ex arte intelligenda sunt.«
Eckhard hermeneutica iur. L. II. §. 78.
v. Kreittmair ad Cod. Bavar. Th. III. Cap. 2. §. 12. S. 951.
»So fremd und ungewohnt die termini technici »jenen, welche nicht von dem Handwerke seind, »vorkommen, so geläufig seind sie den Kunstver»ständigen und müssen also auch in hoc sensu »von ihnen genommen werden.«

Indem sich also der Urtheilsverfasser von der verborum proprietas entfernte, und die, in einem zwischen zwei reichsständischen Häusern über die Succession in Land und Leute errichteten, von Rechtsgelehrten abgefaßten Erbvergleiche vorkommenden Ausdrücke: »auf erfolgenden Abgang Stammes,« gleich einem Laien, nicht im Sinne des Deutschen Privatfürstenrechts, sondern nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens nahm, vergaß er seinen Standpunct und verstieß gegen die oben gedachte Auslegungsregel.

Eine andere, von demselben übertretene Regel der grammatischen Auslegung ist es,

II. daß der Sinn eines Ausdrucks aus dem Zusammenhange, worin solcher in einer Rechtsnorm vorkommt, erklärt werden muß (sogenannte interpretatio ex antecedentibus et subsequentibus).

L. 50. §. 3. D. de Leg. I.
»quae praecedunt vel sequuntur.«
Zachariä allg. Hermeneutik des Rechts. §. 36.

Hiergegen hat der Urtheilsverfasser gefehlt, indem er sich bloß an das Wort »Stamm« hält, und dessen Sinn, ohne Beziehung auf die Verbindung, in welcher es vor-

kommt, untersucht, mithin das Wort aus dem Zusammenhange reißt.

Insbesondere hat er

a) den so sehr sprechenden Ausdruck »Name« bei Erklärung des Wortes Stamm ganz außer Augen gelassen.

Zwar erwähnt er späterhin auch des »Namens,« allein ohne dabei zu gedenken, daß der Name stets nur männlich ist, ohne des großen Einflusses zu erwähnen, welchen dieser Ausdruck in Verbindung mit Stamm auf die Bestimmung des wahren Sinnes dieses letzteren Wortes hat, und ohne den wichtigen Umstand zu würdigen, daß der Name eines Hauses mit dem Mannsstamme erlischt. Die Ausdrücke: »Stamm und Namen« sind daher so eigenthümlich und sprechend, daß sie nicht einmal mißdeutet werden können.

Wenn bei dieser Gelegenheit in den Urtheilsgründen geäußert wird, der Kläger habe selbst eingeräumt, daß der Ausdruck »Stamm und Name« in grammatischer Bedeutung und insbesondere bei Weiberlehen auch den weiblichen Stamm begreife, so ist dies actenwidrig. Alles, was in den Vorträgen des Klägers geäußert wurde, bestand darin, daß bei einem erklärten Weiberlehn es sich von selbst verstehe, daß solches für die Nachkommen beiderlei Geschlechts verliehen, und daß der ganze Stamm des ersten Erwerbers ohne Unterschied des Geschlechts zur Lehnfolge berechtigt sei. Dahingegen ist aber bestimmt geleugnet worden, daß unter den in einem Lehnbriefe ohne weiteren Zusatz enthaltenen Worten »Stamm und Namen« auch die weibliche Descendenz zu verstehen und also das Lehn für Weiberlehn zu halten sei. Zugleich wurde ausgeführt, daß der Name stets nur männlich sei, und daß also in einigen Beklagter Seits vorgelegten Standeserhöhungsdiplomen

und Lehnbriefen die Redensart »Manns= und Frauensperso= nen dieses Stammes und Namens« nur sehr uneigentlich gebraucht werde.

Es bleibt daher gewiß, daß, wo der Ausdruck »Na= me« dem Worte Stamm hinzugesetzt wird, letzteres hier= durch eine auf den Mannsstamm beschränkte Bedeutung erhält.

Aber nicht bloß das Wort »Namens,« sondern

b) auch den Ausdruck »Häuser« hat der Urtheilsverfasser außer Acht gelassen.

Unter dem Stamme eines reichsständischen Hauses ist, wenn nicht das Gegentheil besonders ausgedrückt wird, immer nur der Mannsstamm zu verstehen, indem nach den Begriffen des Deutschen Fürstenrechts die Weiber gar nicht mit zur Familie gehörten (§. 11. n. 2.). Den= noch hat der Urtheilsverfasser es ganz übersehen, oder doch völlig mit Stillschweigen übergangen, daß in dem Erbver= gleich nur von dem Stamme eines der beiden reichsständi= schen Häuser die Rede ist.

Nur die ganze, nicht zu zerreißende Clausel:

»auf folgenden Abgang Stammes und Na=
»mens eines der transigirenden Häuser,«

nicht aber bloß der einzelne Ausdruck Stammes, mußte bei der Auslegung ins Auge gefaßt werden. Die Worte »Abgang, Namens und Häuser« liefern aber den un= bestreitbaren Beweis, daß Stamm hier nicht im gemei= nen, sondern im eigenthümlichen Sinne des Deutschen Privatfürstenrechts, in der eminenten Bedeutung ge= braucht werde, worüber man sich hier auf die obige Aus= führung (§. 11—15.) bezieht.

Ein fernerer Verstoß gegen die Hermeneutik des Rechts betrifft

III. die Regel, daß man die Bedeutung eines Ausdrucks durch Vergleichung mit andern Stellen, worin derselbe mit andern völlig unzweideutigen Worten vertauscht ist, bestimmen müsse (die s. g. Interpretatio ex dictis alio loco,

L. 24. D. de L.
Zachariä a. a. O. §. 34. n. I.

welche einer authentischen Auslegung gleich zu achten ist).

Nun liegen aber mehrfache Erklärungen der Betheiligten vor, worin diese ganz ausdrücklich sagen, daß sich die verabredeten Bestimmungen auf den Abgang des Mannsstammes beziehen, und zwar

A. theils frühere, dem Erbvergleich vorausgehende Aeußerungen. Dahin gehören: die Ehepacten vom 1. October 1610, der Verzicht vom 11. Januar 1611, der Verzicht vom 12. Mai 1614 und der erste Erbvergleich vom 18. April 1671. In letzterem wird ausdrücklich gesagt, daß, wenn der Graf Franz Anton nur Töchter hinterlasse, der Rückfall an Löwenstein eintreten solle.

B. Theils eine spätere Erklärung. Diese findet sich in dem am folgenden Tage (15. December 1679) zwischen denselben Personen abgeschlossenen Nebenrecesse. Hierin heißt es Art. 4. »dem Herrn Graffen Maximilian Carl und dessen mannlichen Erben zum Besten« und Art. 5. «auf »den an Seiten Mark ergebenden Abgangsfall auf des Herrn »Grafen Maximilian Carl mannliche Erben.«

Da die Betheiligten selbst durch diese eignen Erklärungen deutlich genug gesagt haben, daß sie bei Abfassung des Erbvertrages stets den Vorzug des Mannsstamms im Auge hatten, so liegt hierin in der That zugleich eine authentische Auslegung der Formel »auf Abgang

-Stammes und Namens,« durch welche mithin allein schon jeder Versuch einer entgegengesetzten Deutung ausgeschlossen wird. Eben daher ist es auch in dieser Hinsicht ein ganz unstatthaftes Beginnen, wenn der Urtheilsverfasser die fragliche Formel aus Eberhard's Handwörterbuch und aus der Sprache des gemeinen Lebens erklären will.

Der Verfasser der Urtheilsgründe hat aber nicht bloß die angeführten Regeln der grammatischen Auslegung, sondern auch die der logischen Interpretation gänzlich aus den Augen gesetzt.

Es besteht nemlich

IV. der oberste Grundsatz der logischen Auslegung von Verträgen in der Regel, daß Verträge aus der Absicht der Contrahenten erklärt werden müssen, so wie, daß diese Absicht vorzüglich aus der Veranlassung zur Eingehung eines Vertrages, und aus dem (objectiven) Zwecke desselben zu erkennen ist.

Veranlassung und Zweck des Erbvergleiches vom Jahre 1679 liegen aber so klar vor, daß es ganz unmöglich ist, solche zu verkennen.

Die Gräfin Josina von der Mark hatte zu Gunsten des Markschen Mannsstamms auf die ihr gebürende Succession in die, meist in gemischten Weiberlehn bestehenden Stammgüter, mit Vorbehalt des Rückfalls beim Abgang successionsfähiger männlicher Descendenten, verzichtet. Da nun der einzige damals noch übrige männliche Descendent, Graf Franz Anton von der Mark, wegen mangelnder Ebenbürtigkeit nicht successionsfähig und also nach der Behauptung des Grafen Max Carl zu Löwenstein der Rückfall eingetreten war, so nahm letzterer sämmtliche Marksche Güter in Anspruch, während der Graf Franz Anton sich in Besitz aller dieser Güter behauptete. Der hieraus entsprin-

gende Rechtsstreit wurde zunächst durch den zwischen den genannten Parteien errichteten Vergleich vom 18. April 1671 dahin beigelegt, daß der Graf Franz Anton, dessen ganze bürgerliche Existenz bei dem Streite auf dem Spiele stand, um diese und einen Theil der Besitzungen zu retten, allen Ansprüchen auf die Marksche Succession, als welche er dem Grafen Max Carl und dessen Erben überließ, entsagte, wogegen ihm bloß die Herrschaft Schleiden, für sich und seine männliche Descendenz eingeräumt, in Ermangelung letzterer aber seinen Töchtern nur eine gewisse Geldsumme zugesichert wurde. Hierin lag also eine deutliche Anerkennung und Bestätigung des dem Hause Löwenstein beim Abgange des Markschen Mannstamms gebürenden Rückfalls und des Vorzugs vor der weiblichen Descendenz.

Als es jedoch nachher dem Grafen Franz Anton während der Kriegsunruhen und der Minderjährigkeit des Grafen Max Carl gelungen war, letzteren, mit Hülfe der Spanisch-Niederländischen Truppen, wiederum aus dem Besitze sämmtlicher Markschen Güter zu verdrängen, sah sich dieser genöthigt, den späteren, für ihn weit ungünstigeren Vergleich vom 14. December 1679 einzugehen. Doch wurde ihm durch diesen Vergleich ein Theil der Markschen Besitzungen und Rechte alsbald abgetreten, außerdem aber auf erfolgenden Abgang Stammes und Namens des Markschen Hauses der Rückfall sämmtlicher Güter zugesichert. Daß nun hiernach die Absicht der Contrahenten dahin ging, daß der Rückfall beim Erlöschen des Mannsstammes eintreten solle, unterliegt wohl nicht dem geringsten Zweifel.

Gleichwohl hat der Verfasser der Urtheilsgründe auf alle jene, dem Erbvergleich vorausgehende Thatsa-

chen, so sehr diese auch in den diesseitigen Vorträgen, so wie in den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils hervorgehoben wurden, und auf die daraus deutlich hervorgehende Absicht der Contrahenten nicht die mindeste Rücksicht genommen, vielmehr den Erbvergleich von der innigen Beziehung, in welcher er mit den früheren, seine Entstehung bedingenden Verträgen und Ereignissen steht, gänzlich losgerissen und solchergestalt die wichtigste Regel der Auslegung von Verträgen hintangesetzt.

Nur durch die bisher nachgewiesenen mannichfaltigen auffallenden Verstöße gegen die bekanntesten Grundsätze der Hermeneutik konnte es möglich werden, den so klar vorliegenden Sinn der bekannten Formel »auf Abgang Stammes »und Namens eines der transigirenden Häuser« so sehr zu mißdeuten, daß darunter auch das Erlöschen der weiblichen Descendenz zu verstehen sei, mithin die vulgäre, weitere Bedeutung des Ausdrucks »Stamm« zum Haupt-Entscheidungsgrunde gegen die gerechten Successionsansprüche des Löwensteinschen Hauses zu machen und so in der That die Behauptung aufzustellen, daß der Stamm und Name des reichsgräflichen Hauses von der Mark noch jetzt bestehe!?

Bedürfte der erfolgte Abgang Stammes und Namens des reichsgräflichen Hauses von der Mark noch irgend eines Beweises, so würden diesen die Acten der zu dem Entschädigungswerke niedergesetzten Reichsdeputation liefern. Diesen zufolge wurde im ersten Entschädigungsprojecte neben dem Herzoge von Arenberg auch dem Grafen von der Mark eine Entschädigung zugewiesen. Hiergegen reclamirte aber der Herzog von Arenberg, indem er anführte, daß ihm, als Besitzer der Markschen Reichslande, die dafür bestimmte Entschädigung gebüre. Dieß hatte dann auch die Folge,

daß im R.=Deput.=Schluß. §. 3. der Graf von der Mark, als nicht mehr existirend, ganz weggelassen und dadurch das erfolgte Erlöschen des Markschen Hauses und Namens, auf eignes Betreiben des Herzogs von Arenberg, von Reichswegen anerkannt wurde.

§. 18.

B. Widerlegung des zweiten Entscheidungsgrundes.

Dieser Entscheidungsgrund besteht in der Annahme:

daß der engere, eigenthümliche Sinn der Ausdrücke »Stamm und Namen« sich auf Stammgüter des hohen und des alten niederen Geschlechtsadels beziehe, daß jedoch die Herrschaften Schleiden und Saffenburg nicht in die Kategorie der Stammgüter gehört hätten.

Sowohl der dieser Argumentation zum Grund gelegte Obersatz, als der für ausgemacht angenommene Untersatz ist jedoch unrichtig, und somit das ganze Argument falsch.

I. Der Obersatz würde nemlich die, in den Urtheilsgründen aufgestellte Schlußfolge nur dann begründen können, wenn es wahr wäre, daß die Ausdrücke: auf Abgang Stammes und Namens eines reichsständischen Hauses bloß dann, wenn sie in Beziehung auf Stammgüter gebraucht würden, den Mannsstamm bezeichneten. Dieses ist jedoch keineswegs der Fall, indem vielmehr, so oft von Stamm und Namen eines reichsständischen Hauses in irgend einer Beziehung die Rede ist, überhaupt und allgemein bloß der Mannsstamm darunter verstanden wird, wenn nur kein besonderer Grund vorhanden ist, welcher eine Ausnahme von dieser Regel annehmen läßt.

Denn ein reichsständisches Haus besteht nur durch den Mannsstamm, und der Name desselben dauert nur so lange der Mannsstamm dauert; während hingegen mit der weiblichen Descendenz das Haus selbst, als solches, und sein Name verschwindet.

Dieß ist so bekannt, daß es noch von keinem Rechtsgelehrten bestritten worden ist. Und selbst der Verfasser der Urtheilsgründe, wenn er gleich kein Bedenken trägt, der einstimmigen Ansicht aller Germanisten entgegen zu treten, wird doch hierin nicht so weit gehen, ausdrücklich zu behaupten, daß der Abgang Stammes und Namens des reichsgräflich Markschen Hauses noch nicht erfolgt sei, als worauf es doch hier allein ankommt.

So falsch wie hiernach der Obersatz des den zweiten Entscheidungsgrund bildenden Arguments ist, eben so unrichtig ist aber

II. die den Untersatz ausmachende Behauptung, daß die Güter, worauf sich der Erbvergleich Art. 14. bezieht, keine Stammgüter gewesen seien. Diese Annahme stützt der Urtheilsverfasser auf die beiden Behauptungen, daß es

A. nicht nur an dem erforderlichen Beweise für die Stammgutseigenschaft der fraglichen Besitzungen fehle (§. 19.), sondern auch

B. erhebliche Gründe wider diese Eigenschaft vorhanden seien (§. 20.).

Es wird indessen nicht schwer sein, den völligen Ungrund beider Behauptungen überzeugend darzuthun.

§. 19.

Was zunächst die erste jener Annahmen,

daß es an dem Beweise der Stammgutseigenschaft der fraglichen Güter mangele,

betrifft, so stellt der Verfasser der Urtheilsgründe folgenden Satz an die Spitze dieses Theiles seiner Ausführung:

»Die Stammgutseigenschaft — wird nicht anders »vermuthet, als wenn sie — erwiesen ist.«

Von diesem Satze, welchem offenbar unklare Begriffe von Beweis und Vermuthung zum Grunde liegen, geht dann der Urtheilsverfasser zu der Behauptung fort, daß es in Hinsicht auf Schleiden und Saffenburg an Dispositionen, welche die Stammgutseigenschaft begründeten, gänzlich fehle.

Hierin liegt jedoch die falsche Voraussetzung, als ob der Beweis der Stammgutseigenschaft bloß durch Vorlegung der dieselbe anordnenden Dispositionen geführt werden könne, während es doch auch mancherlei andere Erkenntnißgründe ihres Daseins giebt, wie dieses schon die bekannte Eintheilung der Familienfideicommisse in ausdrückliche und stillschweigende deutlich besagt, weshalb dann auch die Schriftsteller über diesen Gegenstand einstimmig annehmen, daß das Dasein eines Familienfideicommisses durch Vermuthungen ausgemittelt werden könne.

Finck de fideicommisso tacito per coniecturas elicito.

Knipschildt de fideic. fam. Cap. VI.

»Quamvis fideicommissa non praesumantur, — »tamen ab hac praesumtione recedi solet, »quando aliquae coniecturae extant et »praesumtiones — tum enim ex coniecturis fideicommissum inducitur.«

Hierauf werden von Knipschildt 25 Vermuthungen für die Stammgutseigenschaft angeführt.

Stryk de success. ab int. Diss. VII. Cap. 1. §. 9.

Harpprecht de fideicommisso conventionali. §. V. In deff. Dissertatt. Vol. II. p. 177.

Mascard de probat. Concl. 775 n. 4.

B. W. Pfeiffer Aufsätze über Gegenstände des R. u. D. Privatrechts. S. 4.

Nun sind aber mehrere Beweise und dringende Vermuthungen für die Stammgutseigenschaft derjenigen Güter vorhanden, welche den Gegenstand des im Art. 14. des Erbvergleichs von 1679 festgesetzten Rückfalls ausmachen.

Dahin gehört:

1) die Eigenschaft dieser Güter als reichsständischer Besitzungen. Es waren Land und Leute, auf welchen die Landeshoheit und die Reichsstandschaft ruhete. Von dergleichen Reichslanden verstand sich es schon von selbst, daß sie keine Gegenstände freier Verfügung des jedesmaligen Besitzers waren, sondern der ganzen Familie gehörten und in der Familie bleiben mußten. Die Stammgutseigenschaft ist deren gewöhnliche Natur, für welche daher die Vermuthung streitet.

Pütter ius privat. princ. §. 17.

»— Suprema familiarum illustrium lex est ut »splendor cuiusque familiae conservetur ideo»que bona semel familiae dicata semper in »eadem permaneant.«

Pfeiffer a. a. O. S. 68. 69.

So zählt auch schon

Knipschildt l. c. n. 137—139.

die qualitas rerum, insbesondere wenn es bona il-

lustria et digna sind, zu den Beweisgründen des Daseins eines Familienfideicommisses, und fügt dann als Beispiele hinzu:

»Unde si castrum fuerit relictum vel iuris-
»dictio, testatoris intentionem fuisse quod vo-
»luerit ea in familia conservari et fi-
»deicommisso subiecta esse.«

v. Kreittmair ad Cod. Bavar. Cap. X. §. VII. n. 5.

»Land und Leute seind der Natur eines Fidei-
»commiß — weit mehr als privat bona gemäß
»— immaßen qualitas fideicommissaria in den
»meisten principatibus hereditariis — wirklich
»angetroffen wird,«

wonach also auch die Rechtsregel:

»praesumtio militat pro eo, quod fit ut plu-
»rimum«

hier ihre Anwendung findet. Hiernächst

II. waren die fraglichen Besitzungen Lehngüter. Nun sind aber bekanntlich Lehn- und Stammgüter so analog, daß aus der Lehnbarkeit sich, besonders bei Besitzungen des hohen Adels, auf die Stammgutseigenschaft schließen läßt. Daher sagt auch

Knipschildt l. c. Cap. 15. n. 12.

nachdem er die große Aehnlichkeit beider Institute gezeigt hat,

»Ex quo etiam validum esse argumentum a
»feudis ad fideicommissa familiarum nobilium
»tradunt,«

und belegt dieses mit einer großen Zahl von Schriftstellern. Zwar hatten Schleiden und Saffenburg ursprünglich die Natur gemischter Weiberlehn. Allein hierdurch wurde die Stammgutseigenschaft nicht ausgeschlossen, sondern

nur dahin modificirt, daß es cognatische Stammgüter waren, und daß es nun im Gräflichen Hause von der Mark zur Erhaltung Stammes und Namens erst noch einer Entsagung der zur Succession berufenen weiblichen Descendenz zu Gunsten der männlichen bedurfte, wie solche dann beim hohen Adel überhaupt, und in dem Markschen Hause insbesondere bereits üblich war.

Diese Bemerkung führt zugleich

III. auf einen weiteren, schon allein ganz entscheidenden Grund der Stammgutsqualität, welcher in den von Seiten der Töchter zum Besten des Mannsstammes, unter Vorbehalt des Rückfalls, geschehenen Verzichtleistungen besteht.

Daß durch dergleichen Verzichte die Familienbesitzungen die Natur der Stammgüter erhalten, ist gar nicht zu bezweifeln, denn einestheils bezwecken solche respective Entsagungen die Erhaltung des Familienansehens, wodurch allein schon die Stammgutseigenschaft begründet wird, anderntheils macht der Vorbehalt des Rückfalls die Veräußerung der Güter außer der Familie unstatthaft, und giebt solchergestalt den Gütern die Eigenschaft der Familienfideicommisse.

Knipschildt l. c. Cap. VI. n. 123.

»Per renunciationem quaque sub caussa »illa expressa conservationis familiae: damit »der Stamm, Name und Geschlecht dero NN. desto »stattlicher und beharrlicher erhalten und sie ihren »Stand ausführen mögen, tacitum fideicom»missum inducitur.«

Consilia Marburgensia Cons. 47. n. 124.
v. Cramer Nebenstunden. Th. VII. n. VII. §. 15.
v. Kreittmair l. c. Cap. X. §. I. II. n. 6.
Menochius de praesumt. L. IV. praes. 68. n. 9.

Harpprecht de fideicommisso conventionali §. XIII. n. 67.

»In casu quo filia illustris vel nobilis pater»nae vel aliis hereditatibus in gratiam vel fra»trum vel agnatorum sub expresso vel tacito »pacto reversivo renunciat, hoc semper con»ventum existimatur quod hereditas per»petuo familiae fideicommisso affecta »censenda sit.«

Idem l. c. §. IV. n. 24.

Daß nun aber in Hinsicht der fraglichen Besitzungen wiederholte Verzichtleistungen der Töchter zu Gunsten des Mannsstammes geschehen waren, darüber läßt die Geschichte derselben keinen Zweifel.

A. Schon nach dem Tode des Grafen Dieterich des mittleren von Manderscheid succedirten dessen beide Söhne, Dieterich der jüngere und Joachim, zu deren Gunsten die drei Töchter, Margarethe, Erika und Catharina, verzichtet hatten, allein in sämmtliche Manderscheidsche Besitzungen. Als aber beide Söhne ohne männliche Nachkommen starben und sich also der Rückfall ereignete, traten die genannten Töchter und deren Abkömmlinge als Regredienterben auf, und in dieser Eigenschaft brachte die Gräfin Catharina ihrem Gemahl, dem Grafen Philipp von der Mark, einen großen Theil jener Güter, insbesondere auch Schleiden und Saffenburg, zu.

B. Auch die Töchter des Grafen Philipp von der Mark, Josina und Elisabeth, leisteten bei ihrer Vermählung zu Gunsten ihres Bruders Ernst und seiner männlichen Nachkommen Verzicht, unter Vorbehalt des Rückfalls beim Erlöschen des Mannsstammes.

So hatten also die fraglichen Güter die unbestreitbare

Eigenschaft von Stammgütern. Zwar ist hiergegen von Seiten des Urtheilsverfassers bemerkt worden, daß die diesseits vorgelegte, von der Gräfin Josina von der Mark am 11. Januar 1611 ausgestellte Verzichtsurkunde vom Beklagten nicht anerkannt und auch nicht verificirt worden sei.

Allein es kommt hier nicht gerade bloß auf die Verification der Verzichtsurkunde, sondern bloß auf die Wahrheit der Thatsache, daß die Gräfinnen Josina und Elisabeth wirklich zu Gunsten ihres Bruders Ernst und dessen männlicher Descendenz verzichtet hatten, und auf den hierin liegenden Beweis der Stammgutseigenschaft an. Wenn also der Urtheilsverfasser so schließt: weil die producirte Verzichtsurkunde nicht anerkannt und nicht verificirt worden, ist auch überhaupt keine Verzichtleistung geschehen, so springt die Unrichtigkeit dieses Schlusses von selbst in die Augen. Die Wahrheit dieser Thatsache ergiebt sich vielmehr aus einer Reihe genau ineinander eingreifender Beweisgründe. Es ist nemlich

1) völlig erwiesen und auch vom Urtheilsverfasser angenommen, daß die von der Mutter der Gräfinnen Josina und Elisabeth herkommenden Herrschaften Schleiden und Saffenburg ursprünglich gemischte Weiberlehne waren. Hiernach würden also die beiden Gräfinnen mit ihrem Bruder Ernst zugleich zur Succession gelangt sein, falls sie nicht entsagt hätten. Da es aber gewiß ist, daß der Bruder allein, mit Ausschließung der Schwestern in Schleiden und Saffenburg succedirte, so muß nothwendig von Seiten der Schwestern zu Gunsten des Mannsstammes Verzicht geleistet worden sein. Diese Schlußfolge ist so sicher, daß sie allein schon einen genügenden Beweis der geschehenen Entsagung liefert.

2) Die in Original vorgelegten Ehepacten der Grä-

fin Josina von der Mark mit dem Grafen Johann Dieterich zu Löwenstein vom 1. October 1610 enthalten schon die Verzichtleistung zur Erhaltung des Mannsstamms, Namens und Geschlechts und die Erklärung, daß man sich über die Form, in welcher der Verzicht feierlich vollzogen werden solle, verglichen habe. Da nun die am 11. Januar 1611, mithin kaum drei Monate nachher, ausgestellte Urkunde den förmlichen Verzicht enthält, so läßt sich an der wirklich geschehenen Leistung desselben nicht zweifeln. Hierzu kommt,

3) daß auch die jüngere Schwester, Gräfin Elisabeth von der Mark, kurz nachher zu Gunsten des Mannsstammes entsagte, und daß die von ihr am 12. Mai 1614 vollzogene Verzichtsurkunde sich ausdrücklich auf den Inhalt des von der Gräfin Josina ausgestellten Verzichtes bezieht, mit den Worten:

> »Jedoch mit diesem Fürbehalten, daß in Mangelung angezogener männlicher Erben »mehr wohlbeschriebene Frau Comparentin in Ansehung ihres Rechtens der gleichmäsig töchterlichen »Abtheilung mit ihrer Schwester Frauen Josinen »Gräfin von der Mark und Manderscheid in ihrem »integro verbleibet.«

Hat nun gleich der Verklagte nicht nur die in beglaubter Abschrift vorgelegten beiden Verzichte, sondern auch die in Original producirten Ehepacten der Gräfin Josina anzuerkennen sich geweigert, so vermag ihnen dieses keineswegs alle Beweiskraft zu entziehen, da sie theils unter sich sowohl, als mit notorischen Thatsachen im innigsten Zusammenhang und Einklang stehen, theils die unverkennbaren Spuren ihres hohen Alters und ihrer, keiner Anerkennung bedürfenden Aechtheit an sich tragen, theils seit länger als

zwei Jahrhunderten im Fürstlich Löwensteinischen Archive aufbewahrt worden sind. Mögen also diese Urkunden einzeln betrachtet keinen vollen Urkundenbeweis bilden, so ermangeln sie doch nicht aller Beweiskraft, sondern unterstützen sich gegenseitig und adminiculiren wenigstens die übrigen, für die geschehene Verzichtleistung sprechenden Beweisgründe, und das um so mehr, da es hier darauf ankommt, eine Thatsache zu beweisen, welche schon vor 220 Jahren vorgefallen ist.

Die Thatsache der zu Gunsten des Mannsstammes geschehenen Entsagung ergiebt sich ferner

4) aus dem Erbvergleiche vom 18. April 1671. Denn wie wäre es möglich gewesen, daß der Graf Franz von der Mark dem Grafen Max Carl zu Löwenstein, welcher als Regredienterbe die Succession in alle Marksche Besitzungen in Anspruch nahm, diese demselben durch den gedachten Vergleich überlassen und nur für sich und seine männliche Descendenz sich die Grafschaft Schleiden ausbedungen hätte, wenn nicht eine, mit Vorbehalt des Rückfalls geschehene, Entsagung zum Vortheil des Markschen Mannsstammes im Mittel gelegen hätte.

Es ist auch

5) die geschehene Verzichtleistung von Seiten des Arenbergischen Hauses niemals bestritten worden, so daß es als sehr auffallend erscheint, wenn jetzt der Verfasser der Urtheilsgründe dieselbe in Zweifel zieht und von diesem ganz grundlosen Zweifel einen Entscheidungsgrund entlehnt.

Endlich

6) hat sich der Verklagte in seinem Appellationsberichte vom 1. Mai 1833. §. 12. lit. e. selbst ausdrücklich auf den Verzicht vom 11. Januar 1611 bezogen und aus demselben ein Argument für seine Auslegung des Art. 14. entlehnt;

er muß also, bekannten Rechtsgrundsätzen zufolge, jene Urkunde auch wider sich gelten lassen.

Die solchergestalt unbestreitbare Thatsache, der von Seiten der Töchter zur Erhaltung des Markschen Mannsstammes, unter dem Vorbehalte des Rückfalls, geschehenen Verzichtleistung setzt daher das auch schon aus den übrigen oben angeführten Gründen hervorgehende Dasein der Stammgutseigenschaft der fraglichen Besitzung außer Zweifel.

Zu den bisher dargelegten Beweisen der Stammgutseigenschaft kommt nun noch

IV. die Familienobservanz, welche es mit sich brachte, daß in dem Manderscheidschen und Markschen Hause die Töchter, um Namen und Ansehn der Familie zu erhalten, zu Gunsten des Mannsstamms, mit Vorbehalt des Rückfalls bei dessen Erlöschen, zu entsagen pflegten.

Zur Begründung einer solchen Observanz dient auch schon ein einzelner Act,

Boehmer princ. iur. can. §. 236.

und es streitet für alle Stücke, welche den Familien des hohen Adels gemein sind (wohin auch die Entsagung der Töchter zu Gunsten des Mannsstamms gehört), die Vermuthung.

Pütter D. de normis decidendi successionem familiar. illustr. §. 70. 71. 73. (Ei. syllog. commentt. ius priv. princ. illustrant. Gott. 1768. p. 231. 233.)

In Hinsicht der Markschen Besitzungen liegen aber, wie oben (III. A. B.) gezeigt worden ist, mehrere in verschiedenen Generationen geschehene Verzichtleistungen vor. Auch wird in den Ehepacten der Gräfin Josina vom 1. October 1610, so wie in den Verzichtsurkunden vom 11. Januar 1611 und 12. Mai 1614 dieses Herkommens in beiden Häusern ausdrücklich erwähnt.

In den im Original vorgelegten Ehepacten heißt es:

»besonders auch in beiderseits gräflichen Häusern es »jederzeit also löblich und rühmlich herge»bracht und gehalten, daß die Töchter zu Nutz »und gedeihlichem Aufkommen auch Erhaltung »des Mannsstamms Namens und Ge»schlechts auf die väterlichen und mütterlichen »Erb- und Sterbfälle ihren Brüdern und deren »ehelichen Leibes Mannserben in bester Form »verzeihen u. s. w.«

Auf gleiche Weise heißt es in der förmlichen Verzichtsurkunde vom 11. Januar 1611:

»was insonderheit bei den Häusern Mark und »Manderscheid in altem löblichen Brauch je »in alle Weg herbracht, daß die Töchter jederzeit »ihren Brüdern und von denen abkommenden »Mannsstamm zum sichern Gedeihen und Wohl»fahrt, so lang derselbe vorhanden von der »erblichen Succession — abstehen.«

Die hiernach unbestreitbar vorhandene Familienobservanz erhellet ferner auch daraus, daß der Graf Franz Anton von der Mark, ungeachtet er zwei Schwestern (Maria Magdalena und Catharina Franziska) hatte, dennoch allein die Succession in die Markschen cognatischen Stammgüter in Anspruch nahm und seine beiden Schwestern gänzlich davon ausschloß, welches nur eine Folge der, von der Gräfin Josina nur zu Gunsten des Markschen Mannsstamms und mit Vorbehalt des Rückfalls geschehenen Entsagung, so wie der aus wiederholten Verzichtleistungen entsprungenen Familienobservanz sein konnte.

Ueberhaupt darf man aber nicht vergessen, daß bei Besitzungen, mit welchen Landeshoheit verbunden ist, die

Stammgutseigenschaft nur selten auf besonderen Stiftungsurkunden beruht, indem schon die Natur solcher Besitzungen sie mit sich bringt, und daß sie daher gewöhnlich nur auf Herkommen gegründet ist, durch welches die, mit dem Wesen des hohen Adels so lang verknüpfte alte Stammfolge nur bestätigt wird.

Pütter Rechtsfälle B. II. Th. 2. S. 536. n. 36.
B. W. Pfeiffer Aufsätze über Gegenstände des Deutschen u. Röm. Privatrechts. Marburg 1803. S. 17. 18.

Zwar bemerkt der Verfasser der Urtheilsgründe, es könne von einer feststehenden Familienobservanz um deswillen nicht die Rede sein, weil schon die seit 1612 bei dem hohen Rathe zu Mecheln und dem Reichshofrathe anhängig gewesenen Successionsstreitigkeiten gegen eine bestimmte Familienobservanz stritten. Hierbei hat jedoch derselbe

1) es ganz übersehen, daß diese Processe keineswegs die Stammgutseigenschaft, die Verzichte zu Gunsten des Mannsstamms und das Rückfallsrecht der verzichtenden Töchter betrafen, sondern nach eingetretenem Erlöschen des Manderscheidschen Mannsstamms und erfolgtem Rückfall zwischen den Regredienterbinnen unter sich geführt wurden, deren eine immer die andere zu übervortheilen suchte. Dergleichen Streitigkeiten können das Dasein derjenigen Familienobservanz, von welcher hier allein die Rede ist, nicht zweifelhaft machen. Auch konnte es

2) dem Urtheilsverfasser nicht unbekannt sein, daß die festesten Rechtsnormen die Entstehung von Streitigkeiten nicht ausschließen, und daß selbst über solche Gegenstände, worüber die bestimmtesten und klarsten Gesetze (wie z. B. über die gemeinrechtliche Intestaterbfolge) vorliegen, doch täglich Processe entstehen. Liefert doch ja selbst das vorlie-

gende Urtheil den sprechendsten Beweis, daß ein Rechtsstreit sogar gegen den deutlichen Inhalt eines im Mittel liegenden Vertrages entschieden werden kann.

Die Stammgutseigenschaft wurde überdies

V. selbst in dem Erbvertrage von 1679 von Seiten des Paciscenten dadurch anerkannt und bestätigt, daß sie sich gegenseitig den Rückfall der Güter zusicherten, welches jene Eigenschaft nothwendig voraussetzt.

Eine weitere Bestätigung der Stammgutsqualität liefert endlich

VI. der Umstand, daß auch nach dem Tode des letzten Grafen von der Mark, Arenbergischer Seits diese Eigenschaft auf das Unzweideutigste anerkannt wurde. Denn damals maßte sich der Herzog von Arenberg, vermöge des Erstgeburtsrechtes, der beiden Herrschaften, mit Ausschluß seiner jüngeren Brüder und seiner Schwestern, an, welches ohne die Stammgutseigenschaft derselben nicht hätte geschehen konnen. Er besaß solche daher bis zur Abtretung an Frankreich als Stammgüter, und besitzt in der nemlichen Eigenschaft deren Surrogate.

Nach allem diesem geht also die Stammgutseigenschaft der fraglichen Güter sowohl aus dem Stande der betheiligten Familien und der Natur der Besitzungen, als aus den Verzichtleistungen zu Gunsten des Mannsstamms und aus der Familienobservanz mit völliger Evidenz hervor, und hat bis zur Abtretung des linken Rheinufers fortgedauert.

Auch ist solche von Seiten des Verklagten niemals bestritten worden, wie dann solches auch um deswillen nicht geschehen konnte, weil er die Güter als Stammgüter besaß. Eben daher aber ist diese Qualität von Königlichem Oberlandesgerichte nicht zum Gegenstande der Instru-

ction gemacht worden, weshalb es daher nicht nur sehr befremdend, sondern auch ganz unstatthaft ist, wenn der Urtheilsverfasser das angebliche Nichtdasein der Stammgutsqualität ganz gegen die Acten angenommen, und darauf mit die Entscheidung der Sache gestützt hat.

§. 20.

Der Verfasser der Urtheilsgründe hat aber nicht bloß die in den Acten liegenden Beweise der wirklich vorhandenen Stammgutseigenschaft gänzlich übersehen, sondern er wähnt auch sogar Argumente wider diese Qualität der Herrschaften Schleiden und Saffenburg entdeckt zu haben.

Diese Gründe sind jedoch sämmtlich ganz unhaltbar, wie sich aus folgender Prüfung derselben ergiebt.

I. Das erste dieser Argumente besteht in der Behauptung, daß gemischte Weiberlehn (welche Eigenschaft Schleiden und ursprünglich auch Saffenburg hatten) ihrer Natur nach keine Stammgutsqualität haben könnten. Es ist indessen eine ausgemachte, allen Rechtsgelehrten bekannte Sache, daß es, seit Anwendung des Römischen Rechts auf die Altdeutschen bona avita, auch cognatische Stammgüter, und zwar in großer Menge, giebt, so wie, daß auch gemischte Weiberlehen, ja reine Erblehen, eben sowohl als Allodien die Eigenschaft von Familienfideicommissen haben können und oft haben!

Hierüber hätte der Urtheilsverfasser sich aus dem von ihm selbst citirten Kreittmair leicht Belehrung verschaffen können.

v. Kreittmair l. c. Cap. X. §. X. num. 3.

»Was von Ausschließung der Weibsbilder gesagt ist »— leidet einen merklichen Absatz in den sogenannten fideicommissis cognaticis — denn daß

»dergleichen fideicommissa verordnet und die Weibs»bilder nicht nur nach, sondern auch mit und so»gar noch vor den Mannsleuten berufen werden »mögen, ist außer allem Zweifel.«

Derselbe a. a. O. §. VI.

sagt von den cognatischen Familienfideicommissen:

»Daß aber dieselben nicht nur Privatfamilien al»lein, sondern auch fürstlichen und andern »hohen Häusern, sowohl in als außer Deutsch»land, sehr gemein seind, ein solches beweisen »die häufigen exempla bei Struvio, Mo»ser, Arnold, Senckenberg, Coccejus, »Cramer.«

Pütter D. de iure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae §. 19. 20. in Eiusd. syllog. comment. ius priv. princ. illustrant. Gott. 1768. p. 19.

Das von der Eigenschaft gemischter Weiberlehen entlehnte Argument wider die Stammgutseigenschaft ist diesemnach völlig grundlos. Nicht besser verhält es sich

II. mit der gegen die Stammgutsqualität in den Urtheilsgründen aufgestellten Voraussetzung, daß gänzliche Unveräußerlichkeit den wesentlichsten Charakter der Stammgüter ausmache, daß aber im Erbvergleich vom 1679 Art. 14. das Princip einer wenigstens theilweisen Veräußerlichkeit ausgesprochen sei. Es ist nemlich

A. zunächst in iure eine ganz falsche Behauptung, daß gänzliche Unveräußerlichkeit zum Wesen, mithin zum Dasein eines Stammgutes gehöre, so wie, daß eine theilweise Veräußerlichkeit mit der Stammgutseigenschaft ganz unvereinbar sei. Diese irrige Behauptung beruht auf dem Uebersehen des wichtigen Unterschiedes zwischen den

wesentlichen und den gewöhnlichen Stücken eines Rechtsinstituts (essentialia et naturalia). Nur erstere können mit Bestand des Instituts nicht fehlen, während hingegen letztere, wenn gleich sie zu vermuthen sind, eine Aenderung zulassen. Die Unveräußerlichkeit gehört aber nicht zu den wesentlichen, sondern nur zu den gewöhnlichen Stücken eines Stammgutes (so wie auch eines Lehns), oder wie

Moser im Familienstaatsrecht Th. II. S. 1223.

sich ausdrückt:

»sie können ordentlicher Weise nicht veräußert »werden.«

Es giebt daher bekanntlich sowohl Lehn- als Stammgüter, welche unter gewissen Voraussetzungen veräußerlich sind, und für welche daher auch die Rechtssprache den Namen feuda alienabilia, bona stemmatica alienabilia hat.

Man darf hierüber nur den selbst in den Urtheilsgründen mehrmals citirten Knipschildt, welcher in dem weitläufigen 11. Capitel »de alienatione fideicommisso»rum familiae« die mannichfaltigen Fälle einer rechtlich statthaften Veräußerung der Stammgüter anführt, so wie

v. Kreittmair l. c. §. XXIII. XXIV.

nachlesen. Auch sagt

Cramer in opusc. N. IV. p. 140.

»daß eine eingeräumte facultas alienandi mit der »qualitate boni fideicommissarii wesentlich »nicht streitet, sondern mit derselben wohl bei »einander stehen kann.«

Hiernach ist also die rechtliche Prämisse der, von der angeblichen Veräußerlichkeit der fraglichen Besitzungen ge-

gen deren Stammgutseigenschaft entlehnten, Argumentation ganz falsch. Eben so unrichtig ist aber

B. die factische Prämisse derselben, welche in die vorgebliche Thatsache gesetzt ist, daß im Erbvergleiche vom 1679 das Princip der Veräußerlichkeit der fraglichen Güter ausgesprochen sei.

Diesen Ausspruch findet nemlich der Urtheilsverfasser »unwidersprechlich (?)« in den Worten, daß die Markschen Güter

»so viel deren tempore des sich ereignen»den Falls noch vorhanden sein werden«

an das überlebende Haus zurückfallen sollen.

Daß jedoch durch diese Worte die Contrahenten sich nicht das Recht, die Güter zu veräußern, einräumten, ist nicht schwer darzuthun. Der Wortinhalt selbst enthält offenbar keine Gestattung des Veräußerungsrechtes. Es kommt also auf die logische Auslegung jener Stelle an. Hierbei ist nun zu bedenken, daß wider die Absicht, sich das Alienationsrecht zu bewilligen, aus einem doppelten Grunde die dringendste Vermuthung streitet. Denn einestheils waren die fraglichen Besitzungen Lehngüter, zu deren Natur die Unveräußerlichkeit gehört,

II. Feud. 55. pr.

weshalb deren Abänderung eines besonderen Vertrages und dessen Beweises bedarf,

II. F. 2. §. 2. 3.

»Si vasallus pactum speciale contra feudi »naturam allegat — liceat ei tenorem, si pot»est, probare«

anderntheils hatten sich die Contrahenten wechselseitig den Rückfall der Güter zugesichert, worin die Anerkennung ihrer Stammgutseigenschaft lag und womit die Einräumung

des Rechtes, dieselben beliebig zu veräußern, in dem offenbarsten Widerspruch stehen würde, indem ja hierdurch dem andern Contrahenten das Mittel gegeben wäre, den bedungenen Rückfall willkürlich zu vereiteln.

Die Eingehung einer so vernunftwidrigen Uebereinkunft kann man den, den Erbvergleich abfassenden sehr erfahrenen Rechtsgelehrten unmöglich zutrauen, und der Graf Max Carl, welcher selbst Rechtsgelehrter und auch nachher als Reichshofrath sehr ausgezeichnet war, würde sich nimmermehr eine Bedingung haben gefallen lassen, wodurch sein stets beharrlich geltend gemachtes Rückfallsrecht der gänzlichen Vernichtung durch beliebige Veräußerung der Güter wäre preis gegeben worden.

Da diesemnach die Einräumung des Veräußerungsrechtes die dringendsten Vermuthungen gegen sich hat, so darf die fragliche Stelle des Erbvergleichs nicht davon verstanden werden, so lange nur noch eine andere Auslegung derselben möglich ist.

Nun haben aber die gedachten Worte einen sehr naheliegenden natürlichen und in der That ganz unverkennbaren anderen Sinn.

Die Contrahenten konnten sich nemlich bei der Zusicherung des Rückfalls sämmtlicher Güter nicht die Möglichkeit verhehlen, daß beim künftig eintretenden Erlöschen eines der beiden Häuser vielleicht ein oder das andere Gut nicht mehr vorhanden sein möchte, ohne daß deshalb die Allodialerben des erloschenen Hauses dafür verantwortlich gemacht werden könnten.

Hierbei waren folgende Fälle denkbar. Es konnte

1) irgend ein Gut auf rechtsgültige Weise veräußert worden sein und zwar

a) entweder durch eine, mit Consens aller Betheiligten

geschehene, freiwillige Alienation, wovon selbst der Erbvergleich Art. 3. ein Beispiel enthält, indem sich darin der Graf Max Carl verpflichtet den lehnherrlichen Consens zum Verkaufe der Baronie Serain und der Erbvogtei Franchimont auszuwirken, wonach also gleich zwei Marksche Güter vorlagen, von denen es schon damals gewiß war, daß sie tempore des sich ereignenden Rückfalls nicht mehr vorhanden sein würden;

b) oder durch eine nothwendige Veräußerung. Daß diese auch bei Stammgütern statt findet, ist so unbestritten, daß man selbst nützliche, zum Wohl der Familie oder zum wahren Nutzen des Fideicommisses gereichende Alienationen für zulässig hält.

v. Kreittmair l. c. §. XXIV. n. 6. in f. num. 7. 8.
Knipschildt l. c. Cap. XI.
Kohler Handb. des Deutsch. Privatfürstenr. S. 216.

Sprechende Beispiele nothwendiger Veräußerung eines Theils des Fideicommisses sind unter andern die Alienation zum Zweck nothwendiger Reparaturen, oder der den Allodialerben für gemachte Verwendungen zu leistenden Erstattung, Zahlung von Fideicommißschulden, oder auch, falls sich unter den Gegenständen des Fideicommisses streitige Rechtsansprüche befinden, welche nur durch Vergleich oder Cession realisirt und nutzbar gemacht werden können, in welchem Falle dann das dadurch Gewonnene, als Surrogat, die Fideicommißeigenschaft annimmt.

v. Kreittmair l. c. §. XV. n. 1. §. XVIII. XIX.
Knipschildt l. c. Cap. XI. n. 241. 346. 347. 453. 459.

Es konnte aber auch

2) ein zum Familienfideicommiß gehöriges Gut auf

eine vom Besitzer nicht verschuldete Weise verloren gehen, und zwar

a) entweder in Folge eines Rechtsstreits, Knipschildt l. c. n. 460.

b) oder durch Zufall, sei dies nun eine Naturbegebenheit oder auch wohl ein politisches Ereigniß, wie z. B. der Verlust von Schleiden und Saffenburg durch Abtretung des linken Rheinufers, falls keine, oder nur eine partielle Entschädigung erfolgt wäre.

Da es hiernach sehr viele Fälle giebt, auf welche die fraglichen Worte »so viel deren zur Zeit des Rückfalls noch »vorhanden sein würden« sich beziehen lassen, so darf man ihnen nicht die mit der Natur des Gegenstandes und mit dem Zweck und Inhalte des reversiven Erbvertrags ganz unvereinbare Deutung geben, als ob sich die Contrahenten das Recht, die dem Rückfall unterworfenen Güter beliebig zu veräußern, eingeräumt hätten, wonach also die vom Verfasser der Urtheilsgründe angenommene Auslegung der gedachten Worte den Regeln der Hermeneutik geradezu widerstreitet.

Wollte man aber auch

C. diese Auslegung einen Augenblick gelten lassen, so würde solche doch in der vorliegenden Sache keine den Rechten des Klägers nachtheilige Aenderung hervorbringen. Denn wenn auch dem Hause Mark die Veräußerung der, zu den Gegenständen des bedungenen Rückfallsrechtes gehörigen Besitzungen durch jene Worte gestattet worden wäre, so ist es doch gewiß, daß dasselbe die Herrschaften Schleiden und Saffenburg wirklich nicht veräußert hat, indem solche beim Erlöschen desselben noch vorhanden und in seinem Besitze waren, mithin an das Haus Löwenstein zurückfielen.

Cramer opusc. Vol. IV. Op. III. §. 48., welcher zeigt:

»Fideicommisso ne quidem renunciatum, si »facultas libere alienandi adiecta fuerit, cum »haecce facultas intelligenda sit de illa alie- »natione, quae fit licite; — dein quod ICti »ex liberae alienationis clausula fideicommisso »renunciatum esse tum demum obtinere, sen- »tiant si alienatio fuerit subsecuta.«

Ein weiteres Argument gegen die Stammgutseigenschaft der Herrschaften Schleiden und Saffenburg glaubt der Urtheilsverfasser

III. in dem V. Artikel des Nebenrecesses vom 15. December 1679 gefunden zu haben.

Er sagt nemlich: jede Stammgutserrichtung involvire eine Fideicommißerrichtung; da es nun in gedachtem Artikel deutlich ausgesprochen sei, daß man überhaupt nicht eine successio in vim fideicommissi vor Augen gehabt habe, so lasse sich die Stammgutseigenschaft der fraglichen Besitzungen nicht annehmen.

Diese Argumentation beruht offenbar auf der falschen Voraussetzung, daß Deutsche Stammgüter und Römische Fideicommisse ein und dasselbe Rechtsinstitut seien. Denn nur unter dieser Voraussetzung konnte der Verfasser der Urtheilsgründe den Schluß aufstellen, daß, wer erkläre, kein Fideicommiß stiften zu wollen, auch kein Stammgut errichten wolle.

Nun hat zwar allerdings die zum Theil unpassende Anwendung der Römischrechtlichen Lehre von Fideicommissen auf die Deutschen Stammgüter die Folge gehabt, daß diese unter dem Namen der Familienfideicommisse jenen näher

gebracht worden, so daß nunmehr zwischen beiden allerdings Analogie statt findet, und von dem einen Institut auf das andere argumentirt werden kann.

Hierdurch sind jedoch diese beiden Rechtsinstitute keinesweges völlig identificirt worden, sondern es finden bekanntlich immer noch sehr erhebliche Verschiedenheiten zwischen ihnen statt. Man darf z. B. nur daran denken, daß bei den s. g. Familienfideicommissen keine Trebellianische Quart abgezogen wird, so wie, daß bei der Erbfolge in die, auf Erhaltung des Namens und Ansehens der Familie abzweckenden Stammgüter des hohen, so wie des alten niederen Adels in der Regel Vorzug des Mannsstammes eintritt.

Der Urtheilsverfasser, welcher diese große Verschiedenheit beider Rechtsinstitute gänzlich verkannt hat, beruft sich zwar zum Beweise der von ihm irrig vorausgesetzten Einheit derselben auf Westphal und v. Kreittmair. Allein die citirten Stellen sagen gerade das Gegentheil von demjenigen, was er mit ihnen belegen will.

Westphal im deutsch. und reichsständ. Privatrecht. Th. II. S. 232.

beginnt (§. 1. 2.) die dortige Abhandlung mit der Bemerkung, daß das Wenige, was das Römische Recht von Familienfideicommissen enthielte, auf die Deutschen Familienfideicommisse unanwendbar sei, und bemerkt, daß man die aus unpassender Anwendung desselben entstandenen Irrthümer, nach besserer Bearbeitung des Deutschen Rechts, abgelegt habe.

v. Kreittmair l. c. C. X. §. I. II. num. 2.

sagt aber, mit der von Andern sehr getadelten Anwendung des Römischen Rechts auf die Deutschen Familienfideicommisse sei es durch die Praxis so weit gekommen:

»daß sich das Argument a fideicommissis vulga-
»ribus ad fideicommissa familiae saltim quo-
»ad terminos habiles und soweit es ana-
»logia iuris immer zugiebt, nicht mehr
»verwerfen läßt.«

Hierbei bezieht er sich auf

Knipschildt l. c. Cap. XV. n. 21.

wo es heißt:

»Affinitatem cum his familiarum fideicom-
»missis habent fideicommissa vulgaria, ita ut
»omnia, quae in his observantur, etiam in
»illis locum habeant, nisi diversa ratio
»obtineat. — Diversitas autem in eo
»potissimum spectatur, quod familiae fidei-
»commissa sint perpetua et feminas excludant,
»quod in fideicommissis vulgaribus secus est.«

Man würde es für sehr überflüssig gehalten haben, die einem jeden Anfänger bekannte Verschiedenheit der Römischen Fideicommisse und Deutschen Stammgüter, welche von

Heimburg D. de differentiis iuris civilis et germanici in doctrina de fideicommissis. Jen. 1743.

vollständig zusammengestellt sind, hier nachzuweisen, wenn solche der Verfasser der Urtheilsgründe nicht übersehen und aus der, von ihm angenommenen Einheit beider Institute einen Entscheidungsgrund entlehnt hätte.

Vermöge der immer noch großen Verschiedenheit dieser beiden Reichsinstitute ist es nun durchaus nicht widersprechend, wenn Paciscenten erklären, sie wollten zwar Stammgutseigenschaft, aber kein Römisches Fideicommiß; eben daher ist der in den Urtheilsgründen aufgestellte Schluß: wer kein Fideicommiß will, der will

auch keine Stammgutsqualität und keine dieser Eigenschaft entsprechende Erbfolge, offenbar ganz falsch.

Vergleicht man nun hiermit den Art. 5. des Nebenrecesses vom 15. December 1679, so heißt es darin:

»Zum fünften erläutert man den §um finalem des »vierzehnds Articuls dahin, daß selbiger vff an »Seithen Mark ergebenden Abgangsfall vff des »Herrn Grafen Maximilian Carl mannliche »Erben (jedoch daß solche Wort gahr nit »in vim fideicommissi würken mögen), »da aber deren keine mehr vorhanden wehren, vff »der Brüdern mannliche Erben vndt endlich »nach diesen erst vff die Töchter und den »Weibsstammen verstanden werden sollen.«

Dieser Artikel enthält ganz unverkennbar eine Anerkennung und Bestätigung der schon längst vorhandenen Stammgutseigenschaft der fraglichen Familienbesitzungen, indem er ausdrücklich den Vorzug des Mannsstammes ausspricht, und der weiblichen Descendenz nur auf den Fall des Erlöschens des Mannsstammes die Succession in die Güter zusichert.

Eine deutlichere und bestimmtere Bezeichnung der Stammgutsqualität und der Stammfolge läßt sich kaum denken.

Wenn nun, so wie auch im Art. 4., die Verwahrung hinzugefügt wird, daß diese Bestimmung nicht als Fideicommiß angesehen werden und nicht als solches wirken solle, so kann dieses vernünftiger Weise nicht den Sinn haben, daß man hierbei kein Deutsches Familienfideicommiß (Stammgut) vor Augen gehabt, sondern die Bedeutung dieser Verwahrung ist keine andere, als daß man kein Römisches Fideicommiß im Auge hatte, indem die den

Erbvergleich sammt dem Nebenreceß abfassenden Rechtsgelehrten dadurch der eben so gewöhnlichen, als verkehrten Anwendung der Römischen Grundsätze von Fideicommissen, insbesondere von dem Abzuge der Trebellianischen Quart, auf die Deutschen Familienfideicommisse oder Stammgüter des hohen Adels zu begegnen suchten, so wie es auf ähnliche Weise im Erbvergleich von 1671 heißt, die Paciscenten entsagten der Einrede: »quod pacta de viventis heredi»tate non valeant.«

Wenn also der Verfasser der Urtheilsgründe unter gänzlicher Nichtbeachtung der wichtigen Verschiedenheiten dieser beiden Rechtsinstitute aus dem gedachten Artikel des Nebenrecesses, welcher gerade die bestimmteste Anerkennung der Stammgutseigenschaft enthält, zu beweisen sucht, daß die Paciscenten diese Eigenschaft und die derselben entsprechende Succession nicht vor Augen gehabt hätten, so findet dieses Argument in dem deutlichen Inhalte des Artikels seine bündige Widerlegung.

So sind die Argumente beschaffen, aus welchen in den Urtheilsgründen das unverkennbar vorliegende, in den Verhandlungen niemals bestrittene Dasein der Stammgutsqualität der fraglichen Besitzungen in Abrede gestellt worden ist.

Mit ihrer vorstehenden Prüfung und Widerlegung verschwindet der zweite Entscheidungsgrund, auf welchen das vorige Urtheil gestützt ist.

§. 21.

C. Widerlegung des dritten Entscheidungsgrundes.

Der Kläger, welcher den Vorzug des Löwensteinischen Mannsstammes vor der weiblichen Descendenz des Grafen Franz Anton von der Mark behaupte,

sei derjenige, welcher einen ungewöhnlichen Vortheil begehre, weshalb also die Clausel: »auf »Abgang Stammes und Namens eines der beiden »Häuser« gegen ihn ausgelegt werden müsse.

Der Verfasser der Urtheilsgründe, welcher nach der obigen Ausführung (§. 17.) zum größten Vortheil für den Beklagten alle übrige Auslegungsregeln gänzlich außer Acht gelassen und geradezu übertreten hat, erinnert sich endlich der schwankendsten aller Regeln der Hermeneutik, wonach ein Vertrag gegen denjenigen auszulegen ist, welcher deutlicher hätte reden sollen, um solche zum Nachtheil des Klägers in Anwendung zu bringen.

Die völlige Unrichtigkeit der von dieser Regel auf den Artikel 14. des Erbvergleichs von 1679 gemachten Anwendung ist aber gar nicht zu verkennen. Denn

A. der Rechtsstreit, welcher durch diesen Vergleich beigelegt wurde, betraf keineswegs den Vorzug des Löwensteinischen Mannsstammes vor der weiblichen Descendenz des Markschen Hauses, indem das Rückfallsrecht an sich außer Streit war und es mithin keiner neuen Bestimmung darüber bedurfte, sondern der wahre Streitgegenstand war nichts Geringeres, als die gänzliche Ausschließung des, aus einer Mißheirath gebornen Grafen Franz Anton von der Mark von jeder Succession in die Besitzungen des, schon mit seinem blödsinnigen Bruder erlöschenden, reichsgräflich Markschen Hauses.

Liegen nun gleich die Thatsachen jetzt nicht mehr so klar vor, um über das Dasein einer Mißheirath urtheilen zu können, so liefert doch das von der Gegenseite producirte, wenn gleich materiell ungültige Testament des Grafen Ernst von der Mark vom 30. Juli 1653 einen sprechenden

Beweis dafür, indem genannter Graf darin seines in erster Ehe

»mit der Hochwohlgebornen Frauen Sybillen gebornen gefürsteten Gräfin zu Hohenzollern«

erzielten Sohnes Johann Friedrich gedenkt, während er die

»aus letzter Ehe«

erzielten Söhne Engelbert und Franz Anton nennt, ohne dabei deren Mutter irgend zu erwähnen. Auch muß die Sache damals für den Grafen Franz Anton, dessen ganze bürgerliche Existenz bedroht war, sehr übel gestanden haben, da er durch den Vergleich vom 18. April 1671 auf den ganzen väterlichen Nachlaß zu Gunsten des Grafen Max Carl zu Löwenstein, als des Regredienterben, entsagt, und sich dagegen nur die Succession in die Herrschaft Schleiden, für sich und seinen Mannsstamm hatte einräumen lassen. Es fehlte hiernach bei Eingehung des späteren Vergleiches vom Jahre 1679 für den Grafen zu Löwenstein an aller Veranlassung zu einer besonderen Bestimmung über den ganz unbestrittenen Vorzug seines Hauses vor den weiblichen Descendenten des Grafen Franz Anton, und es kann folglich ersterer schon aus diesem Grunde nicht als derjenige betrachtet werden, welcher deutlicher hätte reden müssen. Es ist hiernächst

B. eine falsche Voraussetzung, daß der Kläger einen ungewöhnlichen Vortheil in Anspruch nehme. Denn die Zusicherung des vorbehaltenen Rückfalls der streitigen Güter beim Abgange des Markschen Hauses war einestheils eine natürliche nothwendige Folge der, nur zu Gunsten des Markschen Mannsstamms geschehenen Verzichtleistung, anderntheils eine geringe Vergütung der großen Opfer, welche der Graf Max Carl zu Löwenstein durch den Vergleich brachte, indem er nicht nur in die Succession des erbfolge-

unfähigen Grafen Franz Anton willigte, sondern auch die, ihm durch den Vergleich von 1671 bereits ganz bestimmt zugesicherte alsbaldige Succession in alle übrige Marksche Besitzungen aufgab und sich mit vergleichungsweise sehr geringen Vortheilen zufrieden stellen ließ, als für welche Opfer ihn nur die Aussicht auf den Rückfall sämmtlicher Markschen Güter einigermaßen entschädigte.

Wollte man unter diesen Umständen mit dem Urtheilsverfasser annehmen, daß der im Art. 14. ausbedungene Rückfall erst nach dem Abgange der weiblichen Descendenz habe eintreten sollen, so würde der Artikel nur etwas ausgesprochen haben, was sich so sehr von selbst verstand, daß darüber vernünftiger Weise gar kein Zweifel obwalten konnte; man würde also gegen die bekannte Regel der Hermeneutik anstoßen, wonach Rechtsnormen dergestalt auszulegen sind, daß sie eine Bestimmung enthalten und also einen Inhalt haben.

Dieß scheint dann auch der Verfasser der Urtheilsgründe eingesehen zu haben, indem er den, aus seiner Auslegung hervorgehenden, offenbaren Widerspruch gegen diese Regel durch die nur so hingeworfene Bemerkung zu beschönigen sucht, daß es nach Deutschen Lehnrechten auch Todttheilungen gegeben habe.

Was diese Andeutung hier soll, läßt sich durchaus nicht einsehen! Es ist nemlich

1) hier überhaupt von keiner Theilung die Rede, und man kann in der That nicht begreifen, wie es möglich war, daß der Urtheilsverfasser den Vergleich von 1679 für eine Erbtheilung halten konnte. Einer solchen Annahme widerspricht die Veranlassung, der Zweck, der Inhalt und die ganze Fassung dieses Vergleiches so sehr, daß kein Rechtsgelehrter auf den Einfall kommen kann,

darin eine Theilung unter mehreren, sich als Miterben anerkennenden Erbfolgern zu finden. Wollte man aber auch

2) den Vergleich, für einen Augenblick, als eine Theilung des Lehns betrachten, so würde es doch bei Eingehung desselben an einer jeden auch nur scheinbaren Veranlassung zu der Besorgniß, daß man solche für eine Todtheilung halten möchte, gefehlt haben. Denn

b) der Vergleich wurde am Ende des 17. Jahrhunderts, mithin zu einer Zeit geschlossen, wo die, nur in den Deutschen Rechtsquellen des Mittelalters vorkommenden Todttheilungen durch das gemeine Lehnrecht längst verdrängt waren.

Böhmer princ. iur. feud. §. 139.

»Totalis divisio, recepto iure Longobardico »ab usu recessit.«

G. M. Weber Handbuch des Lehnrechts Th. III. S. 427.

»das Longobardische Lehnrecht verdrängte vollends »die Todttheilungen, und in jedem Falle, wo keine »besondere Observanz deshalb nachgewie»sen werden kann, muß dagegen gesprochen »werden.

Pätz Lehrb. des Lehnrechts. §. 107. a. E.

»Die Existenz einer Todttheilung kann ohne stren»gen Beweis nie angenommen werden.«

Runde d. Privatrecht. §. 663 a. E.

Mittermaier Deutsch. Privatr. 5te Ausg. §. 468. n. II. S. 1076.

Kohler Handb. des D. Privatfürstenrechts. §. 90.

Auch liefert

b) der Inhalt des Vergleichs die sprechendsten Beweise, daß es zwischen den beiden transigirenden Häusern

durchaus nicht auf eine Todttheilung abgesehen war. Dahin gehört z. B., daß sie nach Art. 5. im ungetheilten Besitze und Miteigenthum der Baronie Lumay verblieben, so wie daß nach Art. 9., falls der Kurfürst von Trier die Lehnsauftragung der Herrschaft Kerpen nicht würde fallen lassen, das Löwensteinische Haus, so lange der Marksche Mannsstamm bestehe, die Früchte aus der Herrschaft Kerpen zu beziehen haben solle.

Die drei Rechtsgelehrten, unter deren Beistand der Erbvergleich von 1679 zu Stande kam, konnten also unmöglich die Besorgniß hegen, daß ein späterer Ausleger desselben es sich werde einfallen lassen, die veraltete Idee einer Todttheilung mit zur Grundlage der Erklärung des Vergleiches zu machen. Es ist daher ein sehr unstatthaftes Beginnen, wenn der Verfasser der Urtheilsgründe jenen Rechtsgelehrten die Absicht unterschiebt, daß sie durch den, im Art. 14. des Vergleichs auf Abgang Stammes und Namens eines der beiden Häuser vorbehaltenen, Rückfall bloß der undenkbaren Meinung hätten begegnen wollen, als ob man eine Todttheilung beabsichtigt habe, und wenn er also die, durch die Verhältnisse gebotene, inhaltschwere Bestimmung des Art. 14. zu einer bloßen unnützen Cautel machen will.

Die gesuchte Einmischung der Todttheilungen erscheint daher als ganz unpassend, und es darf derselben eben daher auf die Auslegung des Erbvertrages nicht der geringste Einfluß gestattet werden.

Der Behauptung eines bezweckten ungewöhnlichen Vortheils steht außerdem noch

C. der wichtige, jedoch von dem Urtheilsverfasser ganz übersehene Umstand entgegen, daß durch die fragliche Stelle des Vergleichs nicht etwa bloß das Marksche

weibliche Geschlecht zu Gunsten des Löwensteinischen männlichen ausgeschlossen wurde, sondern eben sowohl das Löwensteinische weibliche zum Vortheil des Markschen männlichen Geschlechts.

Da also jedes der beiden transigirenden Häuser, je nachdem der Abgang des einen oder des andern erfolgen würde, seine weibliche Nachkommenschaft der männlichen des andern Hauses nachsetzte, so ist es schon aus diesem Grunde ganz falsch, wenn der Urtheilsverfasser einseitiger Weise annimmt, daß das Haus Löwenstein einen Vorzug vor dem Hause Mark, mithin einen besonderen Vortheil in Anspruch nehme und daher die Auslegung gegen sich machen lassen müsse. Es fehlt überdies

D. auch an der Bedingung der Anwendbarkeit der Regel, daß die Auslegung gegen denjenigen zu machen sei, welcher deutlicher hätte reden müssen, nemlich an jeder Undeutlichkeit der Clausel: »auf Abgang Stammes und »Namens eines der transigirenden Häuser.« Denn wenn drei erfahrene Rechtsgelehrte in einem, zwischen zwei reichsständischen Häusern, bei welchen der Vorzug des Mannsstammes längst üblich war, über wechselseitige Succession in Land und Leute abgeschlossenen, Vertrage sich so ausdrücken: »daß beim Abgang Stammes und »Namens eines der beiden Häuser die fraglichen Besitzun»gen an das überlebende Haus zurückfallen sollen,« so ist diese Fassung so deutlich und bestimmt, daß kein Rechtsgelehrter, welchem die juristische Terminologie nicht ganz unbekannt ist, sie zweideutig finden kann. Jeder Versuch, diese klare Bestimmung anders, als vom Erlöschen des Mannsstammes zu verstehen, verstößt daher gegen die erste Auslegungsregel, welche es für unstatthaft erklärt, klare unzweideutige Rechtsnormen erst noch auslegen zu wollen,

L. 25. §. 3. D. de Leg. III.
»Cum in verbis nulla ambiguitas, non debet »admitti voluntatis quaestio.«
v. Kreittmair l. c. Cap. III. §. 12. p. 951.
»Ist die Rede klar und deutlich, so leidet es keine »Auslegung mehr, weil die Wort nur verdre- »het, nicht aber ausgelegt würden,«
durch welche Regel alle Versuche, den Sinn eines Vertrages nach beliebigen Zwecken zu deuteln, ausgeschlossen werden.

Sollte aber endlich

E. die Regel, wonach der Vertrag gegen denjenigen, welcher deutlicher hätte reden sollen, auszulegen ist, hier angewendet werden, so würde nicht der Kläger, sondern vielmehr der Beklagte derjenige sein, wider welchen die fragliche Stelle des Vergleichs ausgelegt werden muß. Denn ersterer beruft sich auf den, durch den Sprachgebrauch des Deutschen Privatfürstenrechts ausgeprägten Sinn der stehenden Formel: »auf Abgang Stammes und »Namens eines reichsständischen Hauses.« Letzterer hingegen behauptet eine Abweichung von diesem rechtlichen Sprachgebrauche, vermöge welcher die fragliche Formel nicht in ihrem gewöhnlichen technischen Sinne, sondern in der Bedeutung, welche die Sprache des gemeinen Lebens dem Worte Stamm beilegt, genommen werden soll, und fordert also eine Abweichung von der verborum proprietas, welche doch einer besonderen Bestimmung bedurft hätte, wenn sie in der Absicht eines der Contrahenten gelegen hätte, wonach also dasjenige, was

Kellenbentz de renunciatione successionum Q. XIX. num. 4.

sagt:

»cum facillime, si verborum proprietati

»stare noluisset, sententiam et voluntatem »suam clarius expressisset,« hier seine volle Anwendung findet.

§. 22.

Schluß.

Da es nach dieser Ausführung fest steht, daß sowohl nach dem Deutschrechtlichen Sprachgebrauche überhaupt, als insbesondere in dem vorliegenden Falle, unter der üblichen juristischen Formel: »auf Abgang Stammes und »Namens eines der transigirenden Häuser« lediglich das Erlöschen des Mannsstammes zu verstehen sei, und da es keinem Zweifel unterliegt, daß mit dem im Jahre 1773 eingetretenen Tode des letzten Grafen von der Mark der »Abgang Stammes und Namens des »reichsgräflich Markschen Hauses« erfolgt ist, so stürzt damit die einzige Grundlage des vorigen, für den Kläger so sehr beschwerenden Erkenntnisses des zweiten Senates zusammen, und der Kläger durfte daher mit Recht die Herstellung des ersten so wohl begründeten Urtheils erwarten. Gleichwohl erfolgte ein Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals, wodurch die Sentenz des zweiten Senates bestätigt wurde. Da dieser hohe Gerichtshof, nach der damals bestehenden Einrichtung, keine Entscheidungsgründe mittheilte, so muß man annehmen, daß die Gründe des vorigen Urtheilsverfassers, ungeachtet der offenbaren Unhaltbarkeit und bündigen Widerlegung derselben gebilliget worden sind, wonach es scheint, daß dem Referenten eine genügende Kenntniß der Grundsätze des Deutschen Privatfürstenrechts abgegangen ist, indem sonst wohl die Entscheidung anders hätte ausfallen müssen.

III.

Darstellung des Rechtsstreits

zwischen dem

Kurprinzen Mitregenten von Hessen

und dem

Prinzen Victor zu Hohenlohe=Walden=burg=Schillingsfürst,

als testamentarischem Universalerben des Landgrafen Victor Amadeus zu Hessen=Rotenburg.

Die Ansprüche des Ersteren auf den gesammten Allodialnachlaß des Landgrafen betreffend.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Geschichtserzählung.

A. Bildung und Verhältnisse der s. g. Rotenburgischen Quart. §. 1.

B. Spätere Veränderungen des Bestandes der Quart:

1) In Folge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. §. 2.

2) In Folge der neueren Staatsveränderungen. §. 3.

C. Letztwillige Verfügungen des Landgrafen zu Hessen-Rotenburg. §. 4.

D. Successionsstreit über den Allodialnachlaß des Landgrafen:

1) wegen Sonderung der Privatverlassenschaft von der s. g. Quart. §. 5.

2) Wegen der Rechtsgültigkeit der vom Landgrafen gestifteten Familienfideicommisse. §. 6.

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung.

Einleitung. Bestimmung der Streitfrage. §. 7.

Prüfung und Widerlegung der Gründe der Kurhessischen Ansprüche auf den Allodialnachlaß des Landgrafen zu Rotenburg.

I. Allgemeiner Grund: Angebliche eigenthümliche Grundsätze des besondern Hessischen Privatfürstenrechts.

A. Aeltere Hessische Hausgesetze. §. 8.

B. Angebliche Familienobservanz. §. 9.

II. Besondere Gründe des Anspruchs auf die s. g. allodificirten Gegenstände.

A. Vorgebliche Eigenschaft dieser Gegenstände, als Surrogate der Quartdomainen. §. 10.

B. Vorgebliche Nichtigkeit der Allodification:
Vorerinnerung. §. 11.

1) Die Allodification enthält keine Veräußerung Hessischen Stammgutes. §. 12.

2) Die etwaige Veräußerung würde jedenfalls eine hausgesetzlich erlaubte und gültige sein. §. 13.

3) Die Allodification geschah in Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses durch allseits genehmigte und garantirte Staatsverträge. §. 14.

Schluß. §. 15.

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung.

§. 1.

A. Bildung und Verhältnisse der s. g. Rotenburgischen Quart.

I. Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen theilte bekanntlich, mittelst des im Jahre 1562 errichteten Testaments, seine sämmtlichen Besitzungen unter seine vier Söhne, die Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und George, und bestimmte zugleich, wie damals schon gewöhnlich war, daß, so lange männliche Abkömmlinge dieser Söhne vorhanden seien, die weiblichen Nachkommen von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen bleiben und mit ihrer Ausstattung, so wie mit demjenigen, was ihnen beim gänzlichen Erlöschen des Hessischen Mannsstammes vermöge der Erbverbrüderung gebüre, zufrieden sein sollten.

Die genannten vier Landgrafen, welche in die ihnen durch das väterliche Testament angewiesenen Landestheile succedirten, errichteten am 28. Mai 1568 einen, unter dem Namen des Brüdervergleichs bekannten Vertrag, worin sie sich theils über mehrere die Regierung ihrer Länder betreffende Angelegenheiten, theils über die Erhaltung der-

selben bei ihren männlichen Nachkommen vereinigten. In letzterer Hinsicht erklären sie ihren Willen, daß ihre anererbte Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Land und Leute, welche sie bereits besäßen oder künftig an sich bringen würden, stets bei ihrem Mannsstämme bleiben, durch Ansprüche der Töchter und Allodialerben nicht zerrissen, auch nicht veräußert werden sollten. Insbesondere wiederholen sie die, schon im väterlichen Testament ausgesprochene, gänzliche Ausschließung der Töchter von der Erbfolge während der Dauer des Mannsstammes, und gestatten dem letzten Besitzer eines jeden der vier Landestheile nur auf eine beschränkte Weise über dasjenige, was derselbe durch gute Haushaltung, ohne Beschwerung seiner Rentkammer erspart haben würde, zu Gunsten seiner Töchter zu verfügen.

II. In der von dem ältesten Sohne Philipps des Großmüthigen, Landgraf Wilhelm IV., ausgehenden Hessen-Casselschen Linie, wurde 60 Jahre später, mittelst des am 12. Februar 1627 errichteten und durch kaiserliches Diplom vom 8. Juni 1628 bestätigten Hausvertrags, die Primogeniturordnung eingeführt, wodurch die Apanagirung der sechs nachgebornen Söhne des damals regierenden Landgrafen Moritz und eine Uebereinkunft über das hieraus entspringende ganz neue Rechtsverhältniß zwischen dem regierenden Herrn und den apanagirten Prinzen nothwendig wurde.

Hierüber finden sich in gedachtem Vertrage folgende Bestimmungen:

Der älteste Bruder soll allein regierender Herr sein (§. 2. und 7.), den sechs jüngeren Brüdern aber die »quarta tam praesentium quam futurorum bonorum« eingeräumt werden (§. 3.). Die Mobilien sollen (nach §. 8.) bei je-

dem zur Quart gehörenden Hause oder Vorwerke bleiben, auch die den Nachgebornen zufallenden, von Mobilien entblößten Häuser mit nothdürftigem Hausrathe versehen werden. Silbergeschirr, Bibliothek, Rüstkammer und Jagdzeug sollen bis zum Tode des Vaters ungetrennt beisammen bleiben, dann zwar den jüngeren Brüdern der vierte Theil davon zustehen, jedoch dem regierenden Herrn dessen Loskaufung gebüren.

Auf den Fall des Aussterbens der männlichen Descendenz eines oder des anderen der jüngeren Brüder wurde festgesetzt, daß dessen Antheil den übrigen zuwachsen, falls solche aber sämmtlich in ihrem Mannsstamme erlöschen würden, heißt es darin: §. 16.

»alsdann und nicht eher soll solche, den jüngern Herren zugetheilte Quarta dem Eltern oder Regierenden Herrn zufallen oder anwachsen.«

Zur Vollziehung dieser Uebereinkunft wurden darauf, nachdem Landgraf Moritz die Regierung niedergelegt hatte, mittelst Vertrags vom 17. März 1627, in Folge der gemachten Ueberschläge, die zur Bildung der Quart bestimmten Besitzungen festgesetzt und über alles dazu Gehörige genaue Verzeichnisse aufgenommen. Nach erfolgter Beilegung des Marburgischen Successionsstreits, wurden diese Verabredungen durch einen weiteren Vertrag vom 1. September 1628 theils verändert theils vervollständigt, worauf dann der Erstgeborne, Landgraf Wilhelm, mittelst Anweisungsbriefes vom 20. Februar 1629 die Abtretung der darin aufgezählten Gegenstände vollzog.

In einem späteren, zur Beilegung einiger entstandenen Mißverständnisse am 17. December 1646 zwischen dem regierenden Herrn und den Nachgebornen abgeschlossenen

Vertrage, verglichen sich beide Theile unter andern hinsichtlich der unvertheilt gebliebenen Gegenstände. Es wurde nemlich §. 7. in Ansehung der Bibliothek und Kunstkammer bemerkt, daß letztere meist distrahirt und verschlossen sei, erstere aber billig bei der Academie zu Cassel verbliebe, und bestimmt, daß es hierbei zu belassen, wobei jedoch das regierende Haus sich erbot, daß die etwa vorhandenen Doubletten juristischer Bücher den Nachgebornen auf Begehren ausgeliefert werden sollten. In Hinsicht der Mobilien heißt es aber in dem Vertrage §. 8.

»Nachdem sich befindet, daß davon das Silberge»schirr schon in Theilung kommen, an Leinwand »und anderem aber, so nicht vertheilt sein möchte, »ganz wenig bei Herrn Landgraf Moritzen Ab»dication vorhanden gewesen, als hat es fürstl. »Rotenburgische Herrschaft diesfalls endlich auf eine »Discretion gestellt.«

Hiermit war also das Geschäft der Apanagirung der Nachgebornen beendigt.

III. Nachdem nun einige der jüngeren Brüder kinderlos verstorben, die von den übrigen gestifteten Linien aber nach und nach im Mannsstamme erloschen waren, gelangte endlich die, von dem ältesten Sohne des Landgrafen Ernst ausgehende Rheinfells-Rotenburgische Linie zum alleinigen Besitze der s. g. Quart.

Die Landgrafen aus diesem Hause vermehrten durch gute Verwaltung den ursprünglich sehr geringen Ertrag ihrer Besitzungen und gelangten durch Ersparungen, durch Vermählung mit wohlhabenden Prinzessinnen, durch den zufälligen Umstand, daß sie viele Jahre hindurch keine oder nur wenige nachgeborne Prinzen mittelst Apanage zu versorgen hatten, und durch nützliche Anlegung des Ersparten,

nach und nach zu einem bedeutenden Geldvermögen, welches sie theils zum Ankauf von Immobilien, theils zu mannichfaltigen Meliorationen, theils zur bessern Meublirung und Ausschmückung ihrer Residenzschlösser, so wie zur Anschaffung eines reichen Silbergeschirrs und einer kostbaren Bibliothek verwendeten.

§. 2.

B. Spätere Veränderungen des Bestandes der Quart.

1) In Folge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich.

Der ursprüngliche Bestand der Rotenburgischen Quart erfuhr im Laufe des jetzigen Jahrhunderts zwei bedeutende Veränderungen.

Die erste derselben wurde durch die, mittelst des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 geschehene Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich herbeigeführt.

Hierdurch verlor Hessen den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil der Niedergrafschaft Katzenellnbogen, insbesondere St. Goar und Rheinfels.

Zur Entschädigung für diesen Verlust erhielt durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803. §. 7. das regierende Haus die Mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt, Amöneburg, die Capitel Fritzlar und Amöneburg und die Klöster in jenen Aemtern, die Stadt Gelnhausen und das Dorf Holzhausen. Durch diese, einen großen Mehrertrag gewährenden Besitzungen wurde das regierende Haus nicht bloß für den Territorialverlust, sondern auch für die zur Quart gehörigen Domanialrechte überreich entschädigt.

Das Rotenburgische Haus hingegen erhielt für seinen Verlust an Domanialrevenüen keine Entschädigung in Land und Leuten, sondern eine vom regierenden Haus zu entrichtende, immerwährende Rente von 22,500 Fl. (oder 12,500 Rthlr.), in Hinsicht deren bestimmt wurde, daß sie, falls die Rheinschifffahrtsoctroy einen hinreichenden Ueberschuß angebe, auf diese übertragen werden solle.

Den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil der Niedergrafschaft Katzenellnbogen behielt der Landgraf von Rotenburg, auch während der Westphälischen Unterbrechungszeit, gleich den übrigen Bestandtheilen der Quart, im Besitz und Genuß.

§. 3.

2) In Folge der neueren Staatsveränderungen.

Die durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 getroffenen Bestimmungen über den neuen Bestand der Deutschen Bundesstaaten, führten die Nothwendigkeit mancher, theils zur Ausgleichung theils zur Abrundung der verschiedenen Staatsgebiete dienender, Territorialveränderungen herbei. Diese wurden durch Staatsverträge zwischen den einzelnen Betheiligten bestimmt, wobei indessen die Agnaten der regierenden Herrn nirgends mitwirkten, noch deren Zustimmung verlangt wurde.

Dergleichen Veränderungen betrafen auch einige Theile der Rotenburgischen Quart, namentlich den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil der Niedergrafschaft Katzenellnbogen, die Herrschaft Plesse, mit Einschluß des Klosters Höckelheim, und das Amt Neuengleichen.

Es wurden nemlich

1) durch den zwischen der Krone Preußen und Kur-

hessen am 16. October 1815 errichteten Vertrag (Art. 2.) die eben genannten Besitzungen mit allen Hoheits- und Nutzungsrechten von letzterm an erstere abgetreten, wogegen und gegen Abtretung einiger anderer Besitzungen, zum Theil auch an den Großherzog von Sachsen-Weimar, Preußen nach Art. 1. das ihm durch die Wiener Congreßacte Art. 40. überwiesene jetzige Großherzogthum Fulda an Hessen abtrat, wobei ausdrücklich in Art. 7. gesagt wird, daß diese Entschädigung an Kurhessen und Hessen-Rotenburg überwiesen werde. Zugleich verpflichtet sich Preußen (Art. 3.) zur Gewährleistung, daß von Seiten des Landgrafen von Rotenburg kein Widerspruch gegen die erstgedachte Abtretung erhoben werde, während auf der anderen Seite Kurhessen (Art. 4. 19. 20.) die Verpflichtung übernimmt, den Landgrafen für den daraus entstehenden Verlust an Domanialeinkommen nach einer zuzulegenden Liquidation, durch grundherrliche Nutzungen innerhalb des Kurhessischen Staats vollständig zu entschädigen, wobei (Art. 21.) festgesetzt wird, daß die hierzu zu bestimmenden Besitzungen durch freie Uebereinkunft beider Theile unter Preußischer Vermittelung ausgewählt werden sollten.

2) Durch den an demselben Tage zwischen Preußen und dem Landgrafen von Rotenburg geschlossenen Vertrag genehmigt Letzterer (Art. 1.) jene Uebereinkunft und verpflichtet sich, die ihm in den genannten Besitzungen zukommenden Rechte und Güter an Preußen abzutreten, wogegen der König (Art. 3.) theils für die dem Landgrafen zugesicherten Entschädigungen Gewähr leistet, theils zur Vervollständigung dieser Entschädigung und um seine Theilnahme am Interesse desselben zu beweisen, ihm die Abtretung einer, in den Preußischen Staaten gelegenen, 20,000 Thlr. ein-

tragenden Herrschaft und zwar in der Eigenschaft freien Allodiums, zusichert (Art. 5.).

Diesem Vertrage ertheilte der König am 10. Novb. 1815 die Ratification und versprach, auch für die Regierungsnachfolger, unter Verpfändung des Königlichen Wortes, denselben aufrecht zu erhalten, und nicht gestatten zu wollen, daß Eingriffe in denselben versucht würden.

Die gedachten Bestandtheile der Quart wurden späterhin von Preußen theils an Hannover, theils an Nassau abgetreten.

Weil nun aber

3) die Ausmittelung und Ueberweisung eines im Kurstaate gelegenen Gütercomplexes, welche dem Herrn Landgrafen als Entschädigung zugesichert war, große Schwierigkeiten voraussehen ließ, auch von Kurhessen nicht gewünscht wurde, suchte man Ersteren dahin zu bestimmen, daß er sich eine andere Art der Entschädigung gefallen lassen möge, wozu er jedoch nur unter der Bedingung der Allodification derselben einwilligte.

So kam dann unter Preußischer Vermittelung und Theilnahme am 4. März 1816 ein Vertrag zu Stande, worin (Art. 1.) der Landgraf auf die ihm zugesagte Entschädigung mittelst in Hessen gelegener Besitzungen zu Gunsten des Kurfürsten verzichtete, und solche an denselben abtrat, wodurch also das Surrogat der an Preußen abgetretenen, ungefähr die Hälfte der Quart ausmachenden Besitzungen schon jetzt an das regierende Haus zurück gelangte. Dem Landgrafen wurde zur Vergütung dieser Cession eine unter Preußischer Souverainität gelegene Herrschaft mit dem zu gewährenden Revenüenertrag dergestalt zugesichert, daß er solche

als Allodium, mit unbeschränkter Befugniß, darüber nach Gefallen zu disponiren, erhalten solle (Art. 2. 3.); hierzu wurde ferner (Art. 5.) vorläufig die Herrschaft Ratibor in Schlesien vorgeschlagen und der Kurfürst machte sich verbindlich, zu deren Erwerbung eine Million Thaler zu entrichten. Preußen verpflichtete sich, die Ausführung dieser Erwerbung zu vermitteln (Art. 7.), und übernahm die Garantie wegen etwaiger Anfechtung von Seiten des damals noch lebenden nächsten Agnaten, des Landgrafen Carl von Rotenburg (Art. 9.), und der Landgraf Victor behielt sich, im Falle die Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, die Rückkehr zu der ihm in Kurhessen gebürenden Entschädigung vor (Art. 8.).

Auch diesen Vertrag genehmigte der König am 30. Mai 1820 und befahl dessen Aufrechthaltung.

Da die Krone Preußen bei diesem wichtigen Vertrage selbst Mitpaciscent war, so konnte nun der Landgraf von Rotenburg, im Vertrauen auf die durch Königswort verbürgte Allodification, ohne welche er auf den ihm im Kurstaate als Entschädigung zugesicherten Domainencomplex nimmermehr würde verzichtet haben, sich auf weitere Unterhandlungen und Verträge über Ausmittelung und Erwerbung einer auswärtigen freien Allodialherrschaft einlassen.

So kamen dann

4) nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten, am 10. Mai 1820 unter Preußischer Vermittelung drei, hauptsächlich diesem Gegenstand gewidmete Verträge zu Stande, nemlich

a) ein Vertrag zwischen dem Kurfürsten und den Landgrafen, des wesentlichen Inhaltes:

Art. 1. Der dem Landgrafen zu gewährende, auf

55,000 Rthlr. liquidirte Revenüenbetrag wird in Gemäßheit des Vertrags vom 4. März 1816 von der Fideicommißqualität befreit und gegen Remission eines Sechstels allodificirt.

Art. 2. Der Landgraf acceptirt die ihm als frei disponibles Allodium angebotene Herrschaft Ratibor nebst Zubehörungen.

Art. 3 — 5. Zur Vereinfachung des Geschäfts übernimmt der Landgraf die unmittelbare Erwerbung der Herrschaft Ratibor und der Kurfürst giebt die Geldmittel dazu her.

Art. 6. Um die dem Rotenburgischen Hause gebürende Entschädigung zu vervollständigen, bewilligt der Kurfürst theils die Allodification des Rotenburgischen Antheils der im Regierungsbezirk Erfurt gelegenen Ganerbschaft Treffurt, theils die Löschung einer Schuld von 45,500 Rthlr.

Art. 6. An den gedachten, bloß zu Gunsten des Landgrafen geschehenen Allodificirungen sollen dessen Seitenverwandten (Landgraf Carl) keinen Antheil haben.

Art. 7. Durch alle jene Bewilligungen erklärt sich der Landgraf für vollkommen entschädigt, entsagt jeden ferneren Ansprüchen und entbindet Preußen von der in dieser Hinsicht geleisteten Garantie.

In den diesem Vertrage beigefügten Separatartikeln werden theils die zum Ankauf von Ratibor bestimmten Geldmittel genau angegeben, theils verspricht der Landgraf, falls er vor seinem Onkel, dem Landgrafen Carl, ohne successionsfähige Descendenz sterben, und dieser wegen der Fideicommißeigenschaft der an Preußen abgetretenen Theile der Quart das Kurhaus in Anspruch nehmen, dieses

aber zur Entschädigung desselben genöthigt werden sollte, aus seinem Allodialvermögen diese Entschädigung zu leisten.

b) An demselben Tage wurde zwischen dem damaligen Kurprinzen, jetzigem Kurfürsten Wilhelm II., als Eigenthümer der Herrschaft Ratibor, und dem Landgrafen von Rotenburg ein Kaufcontract über diese Besitzungen geschlossen, welcher folgende Puncte enthält:

Art. 1. Der Kurprinz tritt dem vorhin gedachten ersten Vertrage vom 10. Mai 1820 vollkommen bei.

Art. 2. 3. Derselbe überläßt Ratibor nebst Zubehör an den Landgrafen zum vollkommenen Eigenthum und leistet demselben dafür in aller Hinsicht Eviction.

Art. 13. Der Landgraf verpflichtet sich, die ihm vom Kurfürsten auszuhändigenden, den Kaufpreis bildenden Geldmittel an den Kurprinzen zu überliefern.

c) Ein dritter, gleichfalls am 10. Mai 1820 zwischen der Krone Preußen und dem Landgrafen von Rotenburg mit Beitritt des Kurfürsten errichteter, Vertrag betrifft

1) die immerwährende Rente von 12,500 Rthlr. Preußen übernahm nemlich theils vom 1. Januar 1819 an die dem Kurfürsten obliegende Bezahlung dieser Rente an den Landgrafen, theils verpflichtete es sich, dieselbe durch Zahlung eines Capitals von 312,500 Rthlr. abzulösen. Der Kurfürst, welcher hierdurch von weiterer Entrichtung der Rente befreit wurde, leistete (Art. 12.) auf jeden Antheil an dem Ablösungscapital Verzicht und willigte ein, daß solches als ein freies Allodium, mit der Befugniß nach Gefallen darüber zu verfügen, an den Landgrafen übergehe, wogegen Letzterer auf alle die Rente betreffende Ansprüche an den Kurfürsten entsagte

(Art. 13.). Letzterer und der Landgraf traten die ihnen hinsichtlich der gedachten Rente zustehenden Rechte an Preußen ab.

Außerdem bezog sich jener Vertrag

2) auf die Erfüllung des Versprechens einer 20,000 Thlr. ertragenden Besitzung, durch Abtretung der Corveyschen Domainen in der Eigenschaft einer, als freies Allodium zu besitzenden Mediatherrschaft.

Auch wurde

3) dem Inbegriff der Ratibor-Raudenschen Entschädigungsgüter der Titel eines Herzogthums beigelegt (Art. 1—10.).

Alle diese Verträge wurden noch im Mai desselben Jahres von Seiten des Königs von Preußen, des Kurfürsten und des damaligen Kurprinzen in eigens darüber ausgestellten Urkunden ratificirt und beziehungsweise garantirt.

Nachdem hierauf die, in Gemäßheit der Verträge, als Kaufpreis für Ratibor an den damaligen Kurprinzen zu zahlenden Summen, theils in Obligationen, welche dem Kurfürsten Wilhelm I. gehörten, theils in baarem Gelde, dem Rotenburgischen Bevollmächtigten eingehändiget und von diesem dem Kurprinzen, laut dessen eigenhändiger Quitung vom 17. Juli 1820 überliefert worden waren, nahm der Landgraf Ratibor in Besitz, und es wurde auf den Grund der vorgelegten Kaufverträge schon am 3. Mai 1825 der Besitztitel desselben, ohne irgend einen die Dispositionsfreiheit beschränkenden Vormerk, in das Hypothekenbuch eingetragen.

Um dieses freie Verfügungsrecht noch mehr außer Zweifel zu setzen, erwirkte der Landgraf späterhin, und zwar unter Mitwirkung des Kurfürsten, öffentliche Ladungen Aller, welche etwa an die zu dem nunmehri-

gen Herzogthume Ratibor gehörigen Güter Realansprüche glaubten machen zu können, und es erfolgte, da sich Niemand meldete, am 16. Sept. 1833 ein nachher rechtskräftig gewordenes Präclusiverkenntniß.

§. 4.

C. Letztwillige Verfügungen des Landgrafen von Rotenburg.

Nachdem solchergestalt das auf Entschädigung des Landgrafen Victor Amadeus sich beziehende Geschäft völlig beendigt war, dieser auch den ruhigen Besitz der ihm zum freien Eigenthum überlassenen Güter erlangt hatte, war er nun darauf bedacht, über den ganzen Umfang seines Allodialvermögens auf den Todesfall zu verfügen, solches beim Mangel eigner Descendenz seinem Pathen, dem Prinzen Victor zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, zuzuwenden. Er setzte daher denselben nicht nur bereits in einem Testamente vom 5. November 1825 zum Universalerben ein, sondern suchte auch durch fideicommissarische Dispositionen den Flor und die Dauer eines gewissermaßen von ihm neugestifteten Fürstlichen Hauses zu begründen und zu sichern. Zu dem Ende wendete er sich zunächst an den König von Preußen mit der Bitte, um Erlaubniß ein Fideicommiß zu errichten und den Titel eines Herzogs von Ratibor nebst der Virilstimme auf dem Schlesischen Landtage zu übertragen, worauf ein Königl. Cabinetsschreiben vom 24. März 1824 erfolgte, durch welches, unter Aussetzung der Resolution wegen Uebertragung des Titels, die Fideicommißstiftung für statthaft erklärt wurde.

In einem späteren Cabinetsschreiben vom 31. März 1828 wurde dem Landgrafen auch die Versicherung gegeben,

daß dem ernannt werdenden Fideicommißerben für Ratibor die Virilstimme ertheilt werden solle.

Nachdem solchergestalt die Zustimmung des Königs im Voraus ertheilt war, vollzog der Landgraf nun am 12. Januar 1830 die Fideicommißstiftungsurkunde, worin er zwei Familienfideicommisse, eines für den Prinzen Victor, das andere für dessen Bruder den Prinzen Clodwig errichtete. Es folgten dann noch einige nachträgliche Dispositionen und ein Codicill, in welchen sämmtlich eventuell — für den Fall des kinderlosen Absterbens — jene Stiftung bestätigt wurde. Auch ernannte der Landgraf die Fürsten Franz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (Vater des Erben) und Ernst von Hohenlohe Langenburg zu Testamentsexecutoren, denen er den Gerichtsdirector Duddenhausen als Assistenzrath beiordnete.

§. 5.

D. Successionsstreit über den Allodialnachlaß des Landgrafen.

1) Wegen Sonderung der Privatverlassenschaft von der Quart.

Am 12. November 1834 starb der Landgraf Victor Amadeus, mit Hinterlassung einer Schwester, der Fürstin Clotilde von Hohenlohe-Bartenstein, ohne Nachkommenschaft, und es fiel also nun auch die noch in Besitz des Landgrafen befindlich gewesene zweite Hälfte der Quartdomainen an das regierende Haus zurück. Kurhessischer Seits wurde aber nicht nur dieser Rest der Quart, sondern alsbald auch die ganze Privatverlassenschaft des Landgrafen, sammt allen Papieren desselben in Besitz genommen.

Die Bevollmächtigten des Kurprinzen Mitregenten stellten zur Rechtfertigung dieses Verfahrens und zur Begrün-

dung des Anspruchs auf sämmtliche in der Quart befindliche, zum Allodialnachlaß gehörige Gegenstände, die Behauptung auf: Nach dem Brüdervergleiche von 1568 gehörten alle vom verstorbenen Landgrafen selbst erworbene oder ererbte Immobilien, desgleichen sämmtliche Mobilien, welche derselbe entweder von seinen Vorfahren ererbt, oder zum Ersatze der verlornen oder verbrauchten angeschafft habe (insbesondere auch das Silber, die große in Corvey aufgestellte Bibliothek, der Marstall und die in den Schlössern zu Rotenburg und Wildeck befindlichen Meubel u. s. w.), zum Hessischen Hausfideicommisse und seien folglich dem Mannsstamme angefallen. Wenn daher der Prinz Victor, als Erbe, einzelne Gegenstände als freies Eigenthum in Anspruch nehme, so müsse er solche genau angeben und deren Allodialeigenschaft beweisen.

Hiergegen erwiderte das Testamentsexecutorium: Nicht der Brüdervergleich von 1568, als welcher sich auf die Succession in der regierenden Linie beziehe, sondern der Primogeniturvertrag von 1627 mit seinen Nachträgen sei die hier entscheidende Rechtsnorm. Da nun hiernach dem Landgrafen der volle Nießbrauch der Quart zugestanden habe, so sei alles daraus Aufgekommene und Ersparte oder dafür Angeschaffte Gegenstand seines unbeschränkten Eigenthums und freien Verfügungsrechtes geworden. Alle von ihm selbst erworbene oder von seinen Vorfahren ererbte Immobilien, so wie sämmtliche vorhandene Mobilien gehörten folglich zu dessen Allodialnachlasse und seien demnach dem Prinzen Victor, als testamentarischem Universalerben, angefallen. Für die etwa im Jahre 1627 mit überlieferten wenigen Mobilien, könne um deswillen kein Ersatz gefordert werden, weil solche im Laufe von zwei Jahrhunderten durch die auch beim rechtmäßigen Gebrauche eintretende Abnutzung

und durch zufällige Ereignisse längst zu Grunde gegangen seien. Nur die etwa von den überlieferten Gegenständen erweislich noch vorhandenen, könnten als mit der Quart zurückgefallen betrachtet werden. Alles Uebrige hingegen, sammt den bis zum Todestage fälligen Früchten und dem Ersatze der sehr beträchtlichen Meliorationen gebüre dem Allodialerben.

§. 6.

2) Streit über die Rechtsgültigkeit der vom Landgrafen gestifteten Familienfideicommisse.

Zur Entschädigung des Landgrafen für die an Preußen abgetretenen Quartdomainen, mithin als deren Surrogat, war demselben ein, in Kurhessen gelegener, 55,000 Thlr. ertragender Domainencomplex zugesichert worden, diesen hatte er an den Kurfürsten abgetreten und zur Vergütung dafür waren ihm folgende Gegenstände zu Theil geworden: 1) die zu einem Herzogthum Ratibor vereinigten Schlesischen Besitzungen; 2) die Hessische Hälfte der Ganerbschaft Treffurt; 3) das Renteablösungscapital von 312,000 Thlr.

Letzteres war von Preußen an den Landgrafen ausbezahlt worden und bei dessen Tod nicht mehr vorhanden. Jene unter Preußischer Hoheit gelegenen Güter hingegen ließ das Testamentsexecutorium gleich nach dem Tode des Landgrafen in Besitz nehmen, und wandte sich dann an den König von Preußen mit der Bitte um nunmehrige Bestätigung der, bereits durch die oben angeführten beiden Cabinetsschreiben im Voraus gebilligten, Fideicommißstiftung, welche jedoch, bis zu eintretender Gewißheit über die vorgebliche Schwangerschaft der Wittwe des Landgrafen, ausgesetzt wurde.

Während dieser Zwischenzeit fiel man nun zu Cassel auf die Idee die erhobenen Successionsansprüche auch auf die, dem Landgrafen zum freien Eigenthume überlassenen Gegenstände auszudehnen, hinsichtlich deren bisher das freie Verfügungsrecht desselben Kurhessischer Seits nicht nur nicht bestritten, sondern auch im Laufe der Verhandlungen über die bis dahin allein streitig gewesenen Puncte, ausdrücklich anerkannt worden war.

Weil dies indessen nicht anders, als durch Umstoßung der sich auf jene Gegenstände beziehenden Staatsverträge geschehen konnte, und es doch nicht thunlich war, diese vom regierenden Kurfürsten, theils als Hauptcontrahenten, theils durch nachherigen Beitritt, mit abgeschlossenen Verträge gerade zu anzufechten, so veranlaßte man einen Angriff von Seiten der Landgrafen von Hessen-Philippsthal, als der entfernteren Agnaten.

Der Landgraf Carl zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld ließ sich nemlich bestimmen, im August 1835 zu Berlin eine Protestation gegen die Bestätigung der Fideicommißstiftung durch den Kurhessischen Regierungsdirector Eggena übergeben zu lassen, zu deren Rechtfertigung im Wesentlichen folgende Gründe vorgebracht wurden: 1) Nach den Hessischen Hausgesetzen (Brüdervergleich von 1568) und Familienobservanz gehörten alle von einem Prinzen des Hessischen Hauses gemachte Erwerbungen zum Hessischen Stammgute; von einem Allodialnachlasse desselben könne daher gar nicht die Rede sein. Bloß der letzte Abkömmling könne zu Gunsten seiner Töchter über die von ihm selbst erworbenen Mobilien testiren. 2) Die dem Landgrafen überlassenen Gegenstände seien Surrogate der an Preußen abgetretenen Quartdomainen und gehörten also gleich diesen zur Quart; insbesondere gelte dieses auch von dem Ablösungscapital,

indem solches durch die vom Landgrafen dafür angekauften Besitzungen repräsentirt werde. 3) Die geschehene Allodification aller dieser Gegenstände sei als nichtig zu betrachten. Denn a) der Kurfürst sei nicht berechtigt gewesen, ohne Consens aller Agnaten, eine solche Veräußerung vorzunehmen, weshalb die Allodificationsverträge nur für ihn höchstpersönlich verbindend gewesen wären; auch seien solche b) nicht etwa als Staatsverträge zu betrachten, und c) die hinzugetretene Garantie begründe keine Verpflichtung zur Gewähr, sei für den vorliegenden Fall nicht geleistet worden, und die darin geschehene Erwähnung der Nachfolger sei eine bloße Canzleiformel.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

---

§. 7.

Einleitung.

Bestimmung der Streitfrage.

Es handelt sich in vorliegender Sache von dem Rechtsverhältnisse des regierenden Hauses Kurhessen zu dem Erben der, mit dem Tode des Landgrafen Victor Amadeus erloschenen, apanagirten Hessen-Rotenburgischen Linie.

Fragt man nun vor allen Dingen nach den, dieses Verhältniß bestimmenden und daher der Beurtheilung der Sache zum Grunde zu legenden, Rechtsnormen, so gehört dahin

A. der Hausvertrag vom 12. Februar 1627, mit seinen oben bemerkten Nachträgen. Hierdurch wurde in der Hessen-Casselschen Hauptlinie die Primogenitur eingeführt, das solchergestalt neu entstehende Rechtsverhältniß zwischen dem regierenden Herrn und den von der Succession ausgeschlossenen nachgebornen Prinzen bestimmt, und insbesondere die Apanagirung letzterer festgesetzt. Dieser Hausvertrag ist also eine neuere, für das damals gestiftete Verhältniß besonders errichtete, mithin specielle Rechtsnorm, welche daher, wegen dieser beiden Eigenschaften, allen anderen, theils älteren, theils allgemeinen, das vorliegende, erst später entstandene Verhältniß ohnedies gar nicht betreffenden Hausgesetzen, den bekanntesten Rechtsregeln zufolge, in der Anwendung vorgeht.

Auch enthält jener Hausvertrag über die hier vorliegende Rechtssache die erforderlichen Bestimmungen. Denn es wird darin

1) festgesetzt, daß die darin, als quarta bonorum, aufgeführten Besitzungen und Rechte den Nachgebornen zur völligen Benutzung überwiesen wurden.

Daneben wird

2) beim eintretenden Erlöschen des Mannsstamms aller Nachgebornen der Rückfall ausbedungen, und in dieser Hinsicht bestimmt:

a) an wen der Rückfall geschehen solle, nemlich an den regierenden Herrn;

b) was zurückfallen solle, nemlich die »den jungen Herrn zugetheilte Quota,« wie sich dies dann schon von selbst verstand, da die von der Succession ausgeschlossenen Nachgebornen in ihrem Verhältnisse zum Erstgebornen zu nichts weiter, als zur Zurückgabe der ihnen nießbräuchlich

überlassenen Gegenstände verpflichtet waren, und da in Hinsicht alles dessen, was ihnen nicht zur Abfindung übergeben worden war, von einem Rückfalle und einer Zurückgabe nicht die Rede sein konnte.

Der gedachte neuere und specielle Hausvertrag mit seinen Nachträgen liefert also in Hinsicht der vorliegenden Streitfrage eine genügende Entscheidungsquelle. Sollte derselbe indessen über irgend einen einzelnen Streitpunct keine ausdrückliche oder stillschweigende autonomische Bestimmung geben, so würden alsdann

B. aushülflich die Grundsätze des Deutschen Privatfürstenrechtes zur Anwendung gebracht werden müssen.

Dieses stellt jedoch über die hier vorliegende Rechtsfrage keine andere Regeln auf, als die bekannten gemeinrechtlichen Principien über Sonderung des Lehns vom Erbe, welche auf die Sonderung des Allodialnachlasses vom Stammgute vermöge der Analogie ihre Anwendung finden.

Hiernach gehören aber bekanntlich zur Allodialerbschaft des letzten Besitzers sämmtliche, von ihm selbst oder von seinen Vorfahren, neben dem Lehn oder Stammgut, sei es aus den Lehnsfrüchten oder aus andern Mitteln, entgeltlich oder unentgeltlich gemachte Erwerbungen, insbesondere die Allodialgrundstücke, Allodialpertinenzen, Mobilien, Meliorationen und die Quote der Früchte des letzten Jahres.

Bei Ausmittelung der rechtlichen Natur einzelner Gegenstände streitet aber im Zweifel für die Allodialqualität derselben die Vermuthung.

Boehmer princ. iur. feud. §. 328 sq.

Pätz Lehrbuch des Lehnrechts. §. 166 f.

Sämmtliche in diese Kategorien gehörige, im Nachlasse des letzten Besitzers befindliche Gegenstände gehören zu des-

sen Allodialnachlasse und gehen in derselben Eigenschaft auf seinen Allodialerben über.

Prüfung und Widerlegung der Gründe der Kurhessischen Ansprüche auf den Allodialnachlaß des Landgrafen von Rotenburg.

§. 8.

I. Allgemeiner Grund: Angebliche Grundsätze des besonderen Hessischen Privatfürstenrechts.

A. Aeltere Hessische Hausgesetze.

Die allgemeine und letzte Grundlage der Ansprüche, welche Se. Hoheit der Kurprinz Mitregent auf den Allodialnachlaß des hochseligen Landgrafen von Hessen-Rotenburg macht, besteht in dem vorgeblichen eigenthümlichen Grundsatze des besonderen Hessischen Privatfürstenrechts:

> daß alle von einem Prinzen des Hessischen Hauses gemachte Erwerbungen alsbald zum Hessischen Stammgute gehörten; daß er (nur mit Ausnahme einer sehr beschränkten testamentarischen Disposition des letzten Abkömmlings bloß zu Gunsten seiner Töchter:) über die von ihm persönlich erworbenen Güter zu verfügen nicht berechtigt, sondern vielmehr das ganze selbsterworbene, und bei seinem Tode noch vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen dem Nachfolger in das Hessische Stammgut zu hinterlassen verpflichtet sei, daß mithin von einem Allodialnachlasse des Verstorbenen gar nicht die Rede sein könne, und daß folglich jede, von dem Erwerber

zu Gunsten eines Dritten gemachte Disposition als eine Entfremdung Hessischen Hausvermögens betrachtet werden müsse *).

Diese angebliche Bestimmung, nach welcher die Hessischen Prinzen unfähig sein würden, freies Eigenthum zu erwerben, steht sowohl mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als mit den Regeln des Privatfürstenrechtes in so auffallendem Widerspruch, daß deren Dasein den bündigsten Beweis erfordern würde.

Fragt man nun nach den Gründen, worauf dieser Beweis gestützt wird, so besteht solcher in der allgemeinen Berufung auf die älteren Hessischen Hausgesetze, namentlich auf die Erbverbrüderung mit Preußen und Sachsen, auf das Testament Philipp des Großmüthigen und vorzüglich auf den Brüdervergleich vom J. 1568.

Was indessen

I. die Erbverbrüderung anlangt, so ist diese

A. ihrem Zwecke und Gegenstande nach, kein Hausgesetz für die Familienverfassung oder das innere Rechtsverhältniß eines jeden einzelnen der verbrüderten Häuser und seiner Glieder untereinander, insbesondere aber nicht dazu bestimmt, ein Familienfideicommiß zu begründen oder zu regeln, noch die Succession in jedem Hause zu bestimmen, sondern bezieht sich vielmehr nur auf das äußere, gegenseitige Verhältniß der verbrüderten Häuser unter sich, kann also schon aus diesem Grunde den jenseits zu beweisenden Satz nicht darthun. Insbesondere können die, auf das Aussterben eines ganzen erbverbrüderten Hauses sich beziehenden Bestimmungen, auf das Erlöschen einer einzelnen Linie (mit-

---

*) Kurhess. Deduction. Berl. 1833. S. 28. 33. 35. Nachtrag S. 18.

hin auf das Rechtsverhältniß unter den Familiengliedern) nicht angewendet werden. Außerdem

B. bezieht sich die Erbverbrüderung auch keineswegs auf das selbsterworbene, freie Eigenthum der einzelnen Familienglieder, ja nicht einmal auf das Familienfideicommiß der erbverbrüderten Häuser, sondern nur auf die Staatsverlassenschaft mit allem Zubehör. Dies zeigt der deutliche Inhalt der zuletzt erneuerten Erbverbrüderung vom 30. März 1614, worin es §. II. heißt, daß die Vorfahren sich mit allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen »Landen, Chur- und Fürstenthümern zusammen verbrüdert haben;« §. III. IV. »mit allen unseren Landen und Leuten;« §. V. »verlassene Lande und Leute;« §. VI. »die übrigen Lande;« §. VIII. »bei seinen Landen, Leuten und Regierung;« §. XVI. »Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrschaften;« §. XVII. XX. »Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschaft, Land und Leute;« §. XXII. »an welche die Lande und Leute verfallen;« §. XXIII. »Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Landen, Leuten;« §. XXVII. »unser jedliche Parthei die an dem Churfürstenthum, Herrschaft Land und Leute, nach Laut dieser unsrer Brüderschaft, rechter Erbe ist.«

Immer also spricht die Erbverbrüderung von solchen Besitzungen, die Staatsgut waren, oder künftig, sei es durch die Art der Erwerbung oder durch Incorporation, Theile des Staatsgutes werden würden.

Strube Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 43. a. E.

Zwar werden im §. IV. auch »Kleinodien, Schulde und Gülte, Geschütz und Artollerey auch aller

andern fahrende Habe u. s. w.« genannt. Allein dies ist unverkennbar nur von solchen Gegenständen dieser Art zu verstehen, welche als Zubehörungen des Landes zu betrachten sind. Denn theils ist der Sinn dieser Stelle aus den übrigen §§. zu erklären, worin immer nur von den anheimfallenden Landen und Zubehörungen die Rede ist, theils ergiebt sich solches aus der Verbindung, worin die gedachten Arten von Sachen, laut §. IV., genannt werden, indem es darin heißt: »Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrschaft mit Land und Leuten — — — — Kleinodien u. s. w.,« durch welche Verbindung offenbar die vorausgesetzte Pertinenzeigenschaft ausgedrückt, mithin alles, was nicht als Zubehör des Landes anzusehen ist, ausgeschlossen wird, wonach also die Berufung auf die Erbverbrüderung als ganz unstatthaft erscheint.

Hierzu kommt noch,

C. daß die Erbverbrüderung, selbst in Hinsicht wirklicher Landestheile, kein allgemeines und unbedingtes Veräußerungsverbot enthält, indem sie §. XVII. ausdrücklich der Ausnahme gedenkt, wenn »die abgegangene Partei um ihrer oder ihrer Lande Nutzens oder Noth wegen Schlosse, Gülte, oder Gütere versetzt hätten u. s. w.,« wonach also nicht etwa die bloß zum Nutzen des Landes, sondern auch die zum persönlichen Nutzen der Familie oder Linie geschehenen Veräußerungen von dem Verbote ausgenommen sind.

Die Erbverbrüderung rechtfertigt also den jenseits aufgestellten Satz so wenig, daß sie vielmehr die Unrichtigkeit desselben darthut.

II. Das gleichfalls angerufene Testament Philipps des Großmüthigen vom Jahre 1562 enthält in Hin=

sicht der vorliegenden Frage nichts weiter, als §. X. die Vorschrift, daß die Töchter, so lange noch Jemand vom Mannsstamme vorhanden, von der Erbfolge in das Fürstenthum Hessen und Zugehörungen ausgeschlossen seien, so wie §. XXVII. das Verbot, Schlösser, Städte und Dörfer erblich hinwegzugeben oder zu verkaufen, mithin eine bloße Bestätigung des damals schon bestehenden Privatfürstenrechtes, und dient folglich zur Begründung des von der Gegenseite aufgestellten Satzes so wenig, daß es vielmehr einen wichtigen Beweis für die wahre Absicht der, sich auf dasselbe ausdrücklich berufenden Stifter des Brüdervergleichs liefert.

Es bleibt also nur noch

III. der s. g. Brüdervergleich vom 28. Mai 1568, als die einzige Stütze der jenseits behaupteten auffallenden Eigenthümlichkeit des Hessischen Familienrechtes übrig, wobei es daher nun darauf ankommt, den wahren Sinn desselben zu bestimmen und dann dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall zu beurtheilen.

Nun ging aber die wahre Absicht dieses Hausvertrages nur dahin, die zu jener Zeit bereits herkömmlichen, und in dem kaum ein Jahr vorher eröffneten Testamente Philipps des Großmüthigen aufgestellten Grundsätze des Privatfürstenrechtes über Erhaltung des Familienansehens, durch Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge in die Familienbesitzungen, so wie durch das Verbot der Veräußerung, sowohl der schon vorhandenen, als der etwa hinzukommenden Stammgüter sammt Zubehörungen, ausdrücklich zu bestätigen, und deren strenge Beobachtung einzuschärfen, als wozu die geschehene Landestheilung eine sehr nahe liegende besondere Veranlassung darbot.

Daß dieses allein der wahre Sinn des Brüdergleiches sei, ergiebt sich

A. schon aus der, von Landgraf Wilhelm IV. am 15. Mai seinen zu Ziegenhayn versammelten Räthen über die Abfassung des Brüdervergleiches ertheilten, Instruction, als worin es in Hinsicht des fraglichen Punctes heißt:

»Erstlich soll darauff mitt fleis gedacht auch dasselbig nottürftig versehen werden, daß das Fürstenthumb Hessen mitt seinen zubehörigen Graveschafften Herrschaften Landen undt Leuthen, aller maßen solche von unserm Herrn Vatter gottseeligen an uns und unsre Gebruder samptlich kommen undt die wir, unsre Bruder und allerseits Erben kunfftiglich an uns pringen mochten, zur Erhaltung Stambs undt Nahmens, bey uns den Fürsten zu Hessen Manlichen Geschlechts, itzigen und kunfftig in alle Wege unverruckt pleiben möge, undt dieweil die Erbverbruderungen auch das Vatterliche Testament uff diesen scopum vornemtlichen sehen, so thut von Nothen Im Erbvertrage sonderlich zu präcaviren, daß die Tochtere durch successiones undt Erbschafften nichts überall an Landen undt Leuthen vom Furstenthumb, oder dessen zugehorigen Graffschafften pringen, daß auch kein Fürst In seinem Ort Landes etwas von Schlossen Stedten undt Ampten vereußer, sondern das solches alles Laut des Vatterlichen Testaments underlassen.«

C. v. Rommel Geschichte von Hessen Bd. V. S. 125. 126.

Dasselbe Ergebniß liefert hiernächst

B. der wörtliche Inhalt des Brüdervergleichs.

Das hier in Betracht kommende Veräußerungsverbot findet sich im §. V. desselben, welcher die Randschrift hat: »Vorsehung wegen Alienation der Länder.«

Hierin verpflichten sich die vertragschließenden Brüder, für sich selbst und ihre Erben und Nachkommen, dahin:

»daß unser, noch unsrer ehelichen männlichen Leib-Lehns-Erben Keiner von seinen **anererbten** Schlössern, Städten, Aemtern, Dörfern, Zöllen, Klöstern und Zugehörigen ichtwas verkaufen, verpfänden, verschenken, zu Lehn ansetzen, vertauschen oder auch in andere Weise alieniren oder veräußern soll oder mag — ohne unser aller oder unser Erbfürsten zu Hessen Vorwissen — und gegebener Bewilligung, sondern sollen alle unsere **anererbte** Schlösser, Städte, Dörfer, Zölle, Aemter, Klöster und alle ihre Zugehöre, uns und unser allerseits Landschaft zum Besten bei einander unzerrissen und unveräußert erhalten und davon nichts erblichs — verlassen werden.« —

Es ist also darin von der vorgeblichen Unfähigkeit der Hessischen Prinzen, für sich freies Eigenthum zu erwerben, und darüber nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu verfügen, so wie von der vorgespiegelten Verbindlichkeit, alles selbst erworbene Vermögen dem Regierungsnachfolger zu hinterlassen, mithin von der Unmöglichkeit eines Allodialnachlasses durchaus nicht die Rede, sondern es wird nur der privatfürstenrechtliche Grundsatz aufgestellt, daß Schlösser, Städte u. s. w., also Landestheile, sammt Zubehör, und zwar anererbte Besitzungen dieser Art in der Regel nicht ohne Consens der Agnaten ver-

äußert werden dürften, sondern zum Nutzen des Hauses und Landes zusammen bleiben sollten. Allenthalben ist nur vom Lande und dessen Zubehörungen die Rede, wie besonders §. IV. zeigt, worin es zweimal heißt: »das Fürstenthum Hessen und dazu gehörige Grafschaften, Herrschaften, Baarschaften u. s. w.« Zwar geschieht in dem Eingange, so wie in dem, von Ausschließung des weiblichen Geschlechtes handelnden §. IV. auch der künftigen Güter Erwähnung, und es wird darin die Absicht ausgesprochen, daß solche nicht vom Mannsstamme abgebracht werden sollen.

Allein hierunter sind keineswegs die etwa von einzelnen Familiengliedern für sich gemachten späteren Erwerbungen, sondern nur solche Besitzungen zu verstehen, welche späterhin entweder vermöge der Natur ihrer Erwerbung, z. B. durch Familiensuccessionsrecht (wie die Grafschaft Hanau), oder vermöge erfolgter Incorporation, Bestandtheile oder Zubehörungen des Hessischen Stammgutes werden würden. Dafür spricht die Fassung der fraglichen Stellen des Brüdervergleichs. In dem Eingange heißt es nemlich:

»anererbten Fürstenthümern, Grafschaften,
»Herrschaften Land und Leuten was wir dero *)

---

*) oder deren, nemlich Fürstenthümern u. s. w. Land und Leute. So heißt es auch in dem Hessischen Vertrage vom 6. März 1622, »daß solche Fürstenthum, Land und Leut, so jetzo oder künftig Unsrer fürstlichen Linie zukommen oder forders zuwachsen würden (Estor elem. iur. publ. Hass. p. 194.).« Und in dem Braunschweigschen Vertrag v. J. 1592: »Kein Theil soll etwas von Aemtern, Landen und Leuten veräußern, sondern alles jetzige und künftig noch mehr zukommt soll beisammen bleiben.«

»itzt haben oder künftiglichen weiter bekom-»men möchten.«

wonach also nur von zum Lande gemachten Erwerbungen die Rede ist.

Und im dispositiven Theile heißt es §. IV. zwei Mal:

»— Fürstenthum Hessen und dazu gehörigen Grafschaften, Landschaften, Baarschaften fahrender Habe, gegenwärtigen oder zukünftigen Gütern u. s. w.«

Ferner bezieht sich die Vorschrift, daß die anererbten und hinzugekommenen Besitzungen stets unzerrissen bei einander behalten werden sollen, unverkennbar auf die schon vorhandene Stammgutseigenschaft derselben, welches dann auch durch Vergleichung des dispositiven Theils mit der im Eingange ausgesprochenen Absicht der Paciscenten vollkommen bestätigt wird.

Nach allem diesen wird also der künftigen Erwerbungen immer nur in der Voraussetzung erwähnt, daß solche, aus irgend einem der bekannten Rechtsgründe, wirkliche Bestandtheile des Stammgutes geworden sind.

Könnte hiernach noch irgend ein Zweifel über den wahren Sinn des Brüdervergleichs entstehen, so würde derselbe doch

B. aus den bei Auslegung der Hausgesetze zu berücksichtigenden Grundsätzen des Privatfürstenrechtes erklärt werden müssen. Hiernach erstreckt sich aber das Princip der Erhaltung des Familienansehens nicht soweit, daß dadurch den Familiengliedern die Fähigkeit für sich, neben dem Stammgute, Eigenthum zu erwer-

ben, mithin ein wichtiger Ausfluß der natürlichen Rechtsfähigkeit, entzogen würde. Vielmehr sind theils die Früchte des Stammgutes freies Eigenthum des jedesmaligen Besitzers und Nutznießers, theils können die Familienglieder durch solche Rechtstitel, die sich persönlich bloß auf sie beziehen, wie z. B. durch Schenkungen, Vermächtnisse, Ankauf mittelst ersparten oder selbst erworbenen Geldes, für sich Eigenthum erwerben, solches neben dem Stammgute besitzen und also auch frei, nicht nur unter den Lebenden, sondern auch auf den Todesfall, darüber verfügen. Wie fruchtlos würde auch eine solche angemaßte Entziehung des Rechtes testamentarisch zu disponiren jedenfalls sein, da solche durch Verfügungen unter den Lebenden mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Nießbrauchs, so sehr leicht umgangen werden könnte! Und wie ganz unnütz würde die angebliche Verbindlichkeit dem Nachfolger ins Stammgut alles Selbsterworbene zu hinterlassen, immer bleiben, indem solche demselben nur einen persönlichen Anspruch gegen den letzten Stammgutsbesitzer, als den Verpflichteten, gewähren würde, welchen er aber gar nicht geltend machen könnte, weil, nach der jenseits aufgestellten Lehre, kein Allodialerbe vorhanden ist.

Daß die Grundsätze des Privatfürstenrechtes den hiergegen von den jenseitigen Rechtsfreunden behaupteten Satz nicht anerkennen, dies zeigt unter Andern der von denselben so oft angeführte

Posse über die Sonderung der reichsständischen Staats- und Privatverlassenschaft S. 70. n. I.

welcher zu der Bestimmung der Brandenburgisch-Hessischen Erbverbrüderung wegen künftiger Erwerbungen die Bemerkung macht:

»Heißt dies so viel, daß kein Nachkomme Eigenthum, es bestehe, worin es wolle, zur vollen Disposition haben solle? oder will es nur so viel sagen, daß alles Vermögen, worüber der Erwerber keine Verordnung hinterläßt, für Familiengut angesehen werden soll? — Das erste zu behaupten würde unnatürlich und abgeschmackt sein; es bleibt also das letzte der einzige wahre Sinn dieser Verabredung.«

Auf gleiche Weise äußert sich

Strube Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 43. a. E.

bei der in der Note *) S. 220 angeführten gleichlautenden Stelle des Braunschweigschen Vertrages:

»Solches ist aber keineswegs dahin zu deuten, daß ein Herr Alles, was er an sich gebracht, seiner freien Disposition nicht vorbehalten und veräußern könne, sondern das dem Lande und den Aemtern einmal Zugefallene soll dabei verbleiben. — Hingegen kann ein Landesherr, was er an Häusern, Grundstücken, Gefällen und sonst erworben hat, verschenken und verkaufen, welche Deutung das Herkommen außer Zweifel setzt.«

Diesem zufolge bestimmt sich also der Umfang des in dem Brüdervergleiche enthaltenen Verbots der freien Disposition der Familienglieder über ihre Besitzungen dahin:

1) Das Verbot umfaßt theils diejenigen Besitzungen sammt Zubehör, welche schon, bevor ein gewisses Familienglied zur Succession in dasselbe gelangte, zum Stammgute gehörten, theils diejenigen, welche während seines Besitzes Bestandtheile des Stammgutes wurden, welches

letztere seinen Grund entweder in der Natur des Rechtstitels der Erwerbung, wie z. B., wenn dieser im Familiensuccessionsrechte lag, oder in der vom Erwerber geschehenen, mithin als ein Factum zu beweisenden, Incorporation, haben kann.

Hingegen sind

2) unter jenem Verbote nicht begriffen diejenigen Güter, welche ein Familienglied unter einem auf ihn persönlich sich beziehenden Rechtstitel erworben, und dem Stammgute nicht incorporirt hat. Denn bei allen diesen fehlt es an einem, zur Bewirkung der Stammgutseigenschaft geeigneten, Rechtsgrunde, wonach also die Stifter des Brüdervergleichs nicht berechtigt waren, mithin auch nicht die Absicht haben konnten, das gedachte Verbot hierauf auszudehnen.

Es macht demnach auch die Beschaffenheit des Gegenstandes der Erwerbung, insbesondere ob dieser in beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht, an sich keinen Unterschied, da es allein auf die Art der Erwerbung und beziehungsweise auf das Factum der Incorporation ankommt.

Daß dies der wahre Sinn des Brüdervergleichs sei, wird auch durch das Testament Wilhelm des Weisen (wenn dieses gleich keine die apanagirte Linie bindende Rechtsnorm ist) bestätigt, indem das darin §. 54. enthaltene Veräußerungsverbot sich ausdrücklich auf »Herrschaften, Aemter, Vogteien, Gerichte, so wir von unserem Herrn Vater und Er (der Sohn) forderst von Uns ererbt« beschränkt, mithin die Veräußerung selbsterworbener Güter nicht begreift, außerdem aber der Testirer (§. 44.) die Hälfte der von ihm selbst erworbenen Fahrniß zu Vermächtnissen bestimmte, mithin hier-

durch den Beweis lieferte, daß man an eine, jetzt vorgegebene Verbindlichkeit der Hessischen Prinzen, alles selbst erworbene, bei ihrem Ableben noch vorhandene Vermögen dem Regierungsnachfolger zu hinterlassen, durchaus nicht dachte und nicht glaubte.

Die Richtigkeit der vorstehenden Entwickelung des wahren Sinnes des gedachten Brüdervergleichs erhält überdies
C. noch eine weitere Bestätigung durch den Umstand, daß die vertragschließenden Brüder nicht berechtigt waren, den Hessischen Prinzen die Fähigkeit, freies Eigenthum für sich, neben dem Stammgute, zu erwerben, für immer zu rauben, und ihnen die Verbindlichkeit aufzulegen, ihr gesammtes Vermögen dem Nachfolger im Stammgute zuzuwenden.

Denn so weit erstreckt sich die Autonomie keineswegs, daß der Urheber eines Familienstatuts die Familienglieder der natürlichen Rechtsfähigkeit berauben, und selbst denen, welche nicht seine Erben werden, positive Verbindlichkeiten auflegen könnte; vielmehr würden dergleichen Bestimmungen die natürlichen Grenzen der Autonomie überschreiten, mithin nichtig sein; weshalb sich, einer bekannten Auslegungsregel zufolge, nicht annehmen läßt, daß die Stifter des Brüdervergleichs die Absicht gehabt haben sollten, dergleichen exorbitante Vorschriften zu geben.

Jedenfalls würde die Berufung auf den Brüdervergleich in vorliegender Rechtssache um deswillen ganz unstatthaft sein, weil dieser ältere Hausvertrag sich auf die apanagirten Prinzen und deren Rechtsverhältniß zu der regierenden Linie nicht bezieht und hierüber keine Bestimmungen giebt. Denn

1) es existirte zur Zeit der Errichtung des Brüder-

vergleichs ein solches Rechtsverhältniß noch gar nicht, als welches bekanntlich erst durch den Primogeniturvertrag vom Jahre 1627, mithin 60 Jahre später entstand. Die vertragschließenden Theile konnten folglich dasselbe nicht im Auge haben, und es konnte also auch nicht ihre Absicht sein, über ein Verhältniß, das nicht bestand, und an welches sie nicht dachten, Bestimmungen zu geben. Vielmehr entstand jener Vergleich gleich den früheren Hausgesetzen, unter dem Einflusse der Voraussetzung, daß alle Söhne zugleich zur Succession gelangten, weshalb sich dann die darin enthaltenen Bestimmungen nur auf regierende Herrn beziehen, wie sich solches außerdem noch besonders daraus ergiebt, daß darin den Nachkommen viele, die Regierung ihres Landestheils betreffende Vorschriften gegeben werden. Auch verbietet

2) die besondere Natur des Rechtsverhältnisses der Apanagirten und dessen wesentliche Verschiedenheit von den Verhältnissen regierender Herrn, die aushülfliche und analogische Anwendung der für letztere gemachten Bestimmungen auf die ersteren.

Der große Unterschied zwischen beiderlei Rechtsverhältnissen zeigt sich

a) darin, daß die Apanagirten von der Erbfolge in Land und Leute ausgeschlossen sind. Während also die Stifter des Brüdervergleichs, indem sie ihren Erben und Regierungsnachfolgern Vorschriften gaben, auf die denselben in beiden Hinsichten einwohnende Eigenschaft als Universalsuccessoren rechnen, und ihnen deshalb die Befolgung dieser Vorschriften ansinnen konnten, tritt dieser Verpflichtungsgrund bei den von der Erbfolge ausgeschlossenen Apanagirten nicht ein.

Auch findet sich zwischen beiden Arten der Nachkommen

b) hinsichtlich der Erwerbungen ein wesentlicher Unterschied. Denn der regierende Herr erwirbt in der Regel als solcher, theils vermöge des Familienrechtes, wonach er allein zur Succession in die etwa erfolgenden Anfälle gelangt, theils vermöge der Lehnherrlichkeit hinsichtlich heimgefallener Lehn, theils in Ansehung der Ersparungen von den für das Landesbeste zu verwendenden Landesaufkünften.

Der Apanagirte hingegen erwirbt gewöhnlich nur aus privatrechtlichen und auf ihn persönlich — nicht auf das Land und das regierende Haus — sich beziehenden Gründen, weshalb dann seine Erwerbungen auch die rechtliche Natur freien Privateigenthums haben; wie dies namentlich von den Ersparnissen theils der Revenüen der ihm zum Nießbrauch übergebenen Besitzungen, theils des Einkommens eines Hof-, Kriegs- oder Staatsamtes und von den damit gemachten Erwerbungen gilt, welche daher, falls er sie nicht etwa dem Stammgute einverleibt hat, seiner willkürlichen Verfügung unterworfen sind.

Hierzu kommt,

3) daß ein, das Rechtsverhältniß der Apanagirten zum regierenden Hause betreffender, besonderer und neuerer Hausvertrag vorhanden ist, nemlich der Primogeniturvertrag vom 12. Februar 1627 nebst den, zur Vervollständigung und Vollziehung desselben nachträglich geschlossenen Verträgen.

Daß dieser Primogeniturvertrag in seiner doppelten Eigenschaft, als neueres und als specielles Hausgesetz, dem weit älteren und sich auf ganz andere Voraussetzungen beziehenden Brüdervergleiche vorgeht, läßt sich nicht bestreiten.

Ist es nun gleich an sich richtig, daß ältere und allgemeine Hausverträge, in sofern sie durch die neueren nicht abgeändert sind, aushülflich zur Anwendung kommen, so findet solches doch hier aus dem Grunde keine Anwendung, weil durch die eingeführte Primogeniturordnung die früheren Verhältnisse wesentlich geändert wurden und hierdurch eine neue Einrichtung entstand, welche dem früheren Hausgesetze ganz fremd war, worauf also dieses nicht paßte.

Auch enthält das besondere Hausgesetz über das neu entstandene Rechtsverhältniß der von der Succession ausgeschlossenen Apanagirten zu dem regierenden Herrn, vollständige Vorschriften, indem es ausdrücklich bestimmt, daß beim Erlöschen der Linie, die den jungen Herrn zugetheilte Quota dem regierenden Herrn anfallen solle, wonach diesem also kein Anspruch auf den freien Allodialnachlaß des letzten Abkömmlings der apanagirten Linie gebürt.

Da nun, nach der bisherigen Ausführung, der Brüdervergleich, welcher die Grundlage der jenseitigen Ansprüche bildet, den ihm für diesen Zweck beigelegten Sinn, sowohl nach seiner Fassung, als dem Familienherkommen zufolge nicht hat, derselbe auch, wenn man ihm gleich diesen Sinn unterschieben wollte, jedenfalls auf vorliegende Rechtssache aus mehreren Gründen nicht anwendbar sein würde, so verschwindet damit dieses Fundament des vorgeblichen Rechtes auf den Rotenburgischen Allodialnachlaß.

§. 9.

B. Angebliche Hessische Familienobservanz.

Außer den älteren Hessischen Hausgesetzen, welche, nach der vorstehende Ausführung, den Kurhessischen Anspruch auf den Rotenburgischen Allodialnachlaß keineswegs zu rechtfertigen geeignet sind, beruft man sich zu dessen Begründung auch auf ein angebliches »alt fürstliches Herkommen« des Hessischen Hauses, welchem zufolge ein Hessischer Prinz kein freies Privateigenthum besitzen und über sein selbst erworbenes Vermögen nicht disponiren dürfe. Für ein solches Herkommen fehlt es jedoch an allem Beweise, und kein Hessischer Publicist stellt einen so auffallenden Satz auf, wie dann namentlich Estor in seinen elementis iuris publici Hassiaci nichts der Art äußert.

Vielmehr läßt sich umgekehrt ein, jener Behauptung geradezu entgegenstehendes Familienherkommen nachweisen, durch Aufführung einer großen Menge von Fällen aus der älteren und neueren Zeit, wo Hessische Fürsten über selbsterworbene, sowohl bewegliche Sachen, namentlich große Geldsummen, als über unbewegliche Güter, nicht nur unter den Lebenden, sondern auch auf den Todesfall, beliebig verfügten.

1) Landgraf Ludwig der ältere, also gerade einer der vier Brüder, welche den Brüdergleich von 1568 abschlossen, errichtete am 25. April 1595 ein Testament, worin er seiner Gemahlin mehrere werthvolle Sachen, und außerdem für den Fall ihrer Wiederverheirathung 4,000 Fl. vermachte. In einem später am 30. April 1601 errichteten letzten Willen setzte er seine Gemahlin in das von ihm erkaufte Amt Bingenheim, nebst der ganzen Fuldischen Mark »sammt allen derselbigen zugehöri-

gen Märkte, Flecken, Dörfern, Weihern, Mühlen und allen ober- herrlich- und Gerechtigkeiten zu einem rechten und unzweiflichen Erben« ein, dergestalt, daß sie damit zu thun und zu lassen auch solche anderen zu überlassen Fug, Macht und Gewalt haben sollte, wobei er jedoch dem Regierungsnachfolger das Recht einräumt, gedachte Besitzungen von seiner Wittwe binnen Jahresfrist für die Summe von 121,000 Fl. an sich zu kaufen, mit welchem Kaufgelde dann letztere und deren Erben nach Belieben zu schalten und zu walten befugt sein sollten.

Also eine testamentarische Disposition über zwei sehr bedeutende, vom Testirer selbst erworbene Grundbesitzungen, und eine authentische Auslegung des Brüdervergleichs!

2) Als im Hause Hessen Darmstadt durch Vertrag vom Jahre 1606 die Primogenitur eingeführt wurde, räumte der Erstgeborne, Ludwig V., seinem zweiten Bruder, Philipp, zur Abfindung, das Amt Butzbach, als Apanage unter ähnlichen Verhältnissen ein, wie die nachgebornen Söhne des Landgrafen Moritz späterhin die Quart erhielten.

Dieser Landgraf Philipp hinterließ nun bei seinem 1543 erfolgten kinderlosen Absterben ein Testament, welches gleichfalls Dispositionen enthält, die beweisen, daß man damals den Erbvergleich in dem oben erklärten Sinne nahm.

3) Mittelst Urkunde vom 15. April 1612 schenkte Landgraf Moritz, Sohn eines der Stifter des Brüdervergleichs, seiner Gemahlin Juliane auf den Todesfall 40,000 Fl. und räumte ihr zur Sicherheit dafür das Kloster und Vorwerk zu Heyda als Unterpfand ein.

4) Derselbe Landgraf Moritz schenkte seiner Gemahlin, zufolge der darüber zu Cassel am 24. Juni 1613

ausgestellten Urkunde, das von ihm angekaufte Gut Kornberg, wobei er seinen Erben gestattete, dasselbe für 15,000 Fl. wiederkäuflich an sich zu bringen.

5) Laut einer Urkunde vom 11. November 1617 trat derselbe der Landgräfin Juliane den s. g. Obristenhof zu Cassel (worin damals der Festungs-Obrist wohnte) als Geschenk erb- und eigenthümlich ab.

Auf gleiche Weise wurde derselben ferner

6) durch Urkunden vom 25. Juni 1619 eine Forderung von 18,982 Rthl., welche der Landgraf an der Krone Schweden hatte, erblich abgetreten.

7) Am 1. September 1619 schenkte dieser Landgraf seiner Gemahlin das heimgefallene Brederische Lehn in der Grafschaft Katzenellenbogen, als Eigenthum, so wie

8) nach einer zweiten Urkunde von demselben Tage eine von ihm angekaufte Behausung in Schwalbach.

9) In dem nemlichen Jahre übertrug Landgraf Moritz laut Schenkungsurkunde vom 20. Juli auf seine Gemahlin das Eigenthum einer Behausung, Hofraide und Ländereien in und vor Bettenhausen, so wie

10) vermöge der Urkunde vom 1. October 1619 den Hof Freyenhagen.

11) Mittelst Schenkungsbriefs vom 20. December 1623 wurde von demselben Landgrafen an seine Gemahlin und deren Erben, das Haus Rückerod, ein heimgefallenes Lehn, erblich abgetreten.

12) Im Jahre 1626 cedirte derselbe laut Urkunde vom 16. Februar mehrere heimgefallene Lehn, welche in gewissen Gefällen, in einem Gute zu Kirchheim, in einem Hause zu Bach und in einigen Ländereien bestanden, an seine Gemahlin erb- und eigenthümlich, unwiderruflich und ewig.

13) In dem nemlichen Jahre geschah dasselbe mittelst einer Schenkungsurkunde vom 1. Januar in Ansehung des Hofes Rohna, nebst allen Zubehörungen, welcher früherhin zum Amte Frauensee gehört hatte, von den Vorfahren aber wieder an sich gekauft und zum Amte Friedland gethan worden war.

14) Laut einer Urkunde von dem nemlichen Tage beschenkte Landgraf Moritz seine Gemahlin mit der Kalbsburg, einem früher mit seinem Consens veräußerten Lehn, welches er aber selbst wieder käuflich erworben hatte.

Alle diese seiner Gemahlin nach und nach gemachte Schenkungen bestätigte Landgraf Moritz nachher noch in einer, zu Cassel am 1. März 1626 deshalb ausgestellten, besonderen Urkunde.

15) Am 17. März 1627 gab der Sohn und Regierungsnachfolger desselben, Landgraf Wilhelm V., durch eine besondere Urkunde den vorstehend bemerkten Schenkungen die Genehmigung und »gepürliche Assecuration.«

Derselbe Landgraf Moritz errichtete außerdem

16) am 12. März 1632 noch eine väterliche Disposition unter den Kindern, worin er die noch auf sein Deputat rückständige Summe von ungefähr 43,000 Fl. seinen sämmtlichen Kindern, ohne Unterschied des Geschlechts, vermachte.

17) Landgraf Friedrich zu Eschwege verkaufte den Hof Freyenhagen mittelst Vertrags vom 22. März 1651 an den Obristlieutenant Hans Heinrich Hund, genannt Canis.

18) In dem zu Rotenburg am 3. Januar 1656 von dem kinderlos verstorbenen Landgrafen Hermann errichteten Testamente, setzte dieser seinen Bruder zum Universalerben in seine Güter (worunter doch die Quart

nicht verstanden werden kann) ein, und stiftete daneben mehrere Vermächtnisse.

Diese lange Reihe schon im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert geschehener Schenkungen unter den Lebenden und auf den Todesfall, Vermächtnisse und Cessionen verschiedenartiger Gegenstände, deren Zahl gewiß, wenn der Zutritt zum Kurhessischen Archive gestattet wäre, noch sehr vermehrt werden könnte, liefert den bündigsten Beweis, daß die Stifter des Brüdervergleiches und deren nächste Nachfolger in demselben keineswegs eine Ausschließung der Hessischen Prinzen von dem Besitze freien Eigenthums und von der Freiheit über selbst erworbene Güter, auch auf den Todesfall, zu verfügen, fanden, daß es also der Sinn und Zweck dieses Hausvertrages keineswegs sein sollte, den Familiengliedern für ewige Zeiten die Verbindlichkeit aufzulegen, alles bei ihrem Tode vorhandene eigene Vermögen, dem Nachfolger ins Hessische Stammgut zu hinterlassen.

Es fehlt aber, außer jenen älteren Proben von mancherlei Dispositionen, auch nicht an sprechenden Beispielen derselben, aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

Dahin gehört

19) die vom Landgrafen Carl am 2. September 1721 ausgestellte Schenkungsurkunde, worin derselbe dem Freifräulein, nachheriger Reichsgräfin von Bernhold, sein neu erbautes Wohnhaus sammt Garten und dazu angewiesenen Ländereien zu Beckerhagen erb- und eigenthümlich abtrat. Diese Schenkung wurde

20) von Landgraf Wilhelm VIII. mittelst Rescript vom 6. Februar 1755 ausdrücklich anerkannt, welche Anerkennung theils zu den Beweisen der Familienobservanz

gehört, theils eine Probe der Pietät liefert, welche die braven Altvorderen durch Beachtung der Rechtshandlungen ihrer Vorfahren an den Tag legten und welche mit der bei gegenwärtiger Sache von den Kurhessischen Rechtsfreunden empfohlenen Nichtachtung der vom Vater und Großvater geschlossenen nützlichen Verträge auffallend contrastirt.

Späterhin wurde zwar die gedachte Schenkung nach dem Tode der Gräfin Bernhold von dem Kammeradvocaten aus dem Grunde, weil deren Gegenstände, als Kammergut, nicht hätten gültig veräußert werden können, angefochten. Es wurde aber dem Kläger der Beweis aufgelegt, daß die fraglichen Gegenstände Kammergüter seien, und nach beendigtem Beweisverfahren, erfolgte am 30. Januar 1765 ein Oberappellationsgerichtserkenntniß, wodurch in Ansehung der Ländereien und damit verknüpften Geld- und Fruchtzinsen der Beweis für erbracht erklärt, mithin die verklagten Erben der Beschenkten zu deren Abtretung an die Kammer schuldig erkannt wurden. Hinsichtlich des Wohnhauses und Gartens hingegen wurden Beklagte wegen nicht beigebrachten Beweises der Domanialqualität von der Klage losgesprochen.

Dieser Rechtsstreit und das darin ergangene Urtheil des höchsten Landesgerichtes ist für gegenwärtige Sache in mehrfacher Hinsicht, als Präjudiz, sehr merkwürdig, und zwar

a) rücksichtlich der Beweislast, indem dem Kammeranwalte, wie sich es gebürte, der Beweis der Domanialqualität der verschenkten Objecte, als der Grund seiner Klage, aufgelegt wurde, während die Kurhessischen Sachführer das Verhältniß umkehren und dem Erben des Landgrafen den Beweis aufbürden wollen, daß die streitigen Gegenstände kein Stammgut seien.

Sodann

b) in Ansehung der Frage, ob ein Hessischer Prinz für sich **Eigenthum erwerben** und darüber frei **verfügen** könne.

Diese Frage wird durch den lossprechenden Theil des Erkenntnisses selbst deutlich genug bejahet; außerdem spricht sich aber das Tribunal auch in den Entscheidungsgründen über die Unrichtigkeit der in der Protestation aufgestellten entgegengesetzten Ansichten sehr bündig aus, indem es unter Nr. 5. äußert, daß die erworbenen **Güter** erst **durch erfolgte Incorporation** ihre ursprüngliche Natur ablegen und die **Eigenschaft von Kammergütern annehmen**, und dann unter Nr. 30. sich über jene Ansicht folgenderweise erklärt:

> »— indem kein **Gesetz** noch **Rechtsgelehrter** den **widersinnigen Satz** aufstellt, daß ein Fürst, kraft landesherrlicher Macht **nicht** so **viel Freiheit und weniger als der geringste Privatmann** haben sollte.«

Auch heißt es ferner Nr. 32.:

> »— Daß die Früchte und Einkünfte des Domanialvermögens frei veräußert werden können, also noch **ungereimter** sein würde die (fraglichen) Gebäude und Grundstücke **desfalls** als ein **Domanialgut**, selbst unentgeldlich, einziehen zu wollen.«

wodurch also auch die gegenseitige Behauptung, daß das von ersparten Aufkünften des Stammguts erkaufte Grundstück von selbst Stammgut werde, abgefertigt wird. So bildet also die gedachte Schenkung theils einen zum Beweise der diesseits behaupteten Familienobservanz geeigneten Fall, theils enthält das darüber gefällte Urtheil des höchsten Hes-

sischen Gerichtshofes ein Präjudiz, welches um so wichtiger ist, da der den Ansprüchen des Kurprinzen Mitregenten auf den Rotenburgischen Allodialnachlaß von dessen Rechtsfreunden zum Grunde gelegte Satz, daß alles von einem Hessischen Prinzen erworbene Grundeigenthum von selbst Stammgut werde, welchen Posse a. a. O. als unnatürlich und abgeschmackt bezeichnet, vom Tribunal für widersinnig und ungereimt erklärt wird.

Nächstdem gehört in die Reihe solcher Dispositionen Hessischer Fürsten

21) das Testament des Prinzen George von Hessen Cassel, worin dieser sein aus Grundstücken und Capitalien bestehendes Vermögen, im Betrage von etwa 80,000 Rthl., zu einer, noch jetzt unter dem Namen des Georgischen Fideicommisses bestehenden Stiftung zur Unterstützung von Hausarmen widmete.

Kopp Handb. der Hess. Cass. Landesverf. Th. III. S. 420.

Dann folgt

22) der Vertrag vom 25. März 1754, durch welchen Landgraf Wilhelm VIII. dem Hause Rotenburg acht Passivcapitalien erließ und die darüber sprechenden Obligationen zurückgab.

Hieran reihen sich ferner

23) die letztwilligen Verordnungen des Landgrafen Constantin.

In dessen neuestem Testamente vom 1. October 1754 findet sich nemlich

a) keine Beziehung auf die früheren Hausverträge, insbesondere nicht auf den Brüdervergleich, sondern bloß die ausdrückliche Berufung auf die namentlich angeführ-

ten, seit 1627 zwischen der abgefundenen und der regierenden Linie geschlossenen Verträge. Nächstdem

b) ist das in diesen Testamenten enthaltene Veräußerungsverbot eben so wie in dem früheren auf doppelte Weise beschränkt, indem es sich einestheils bloß auf die durch diese Verträge zugetheilten und die von der Landgräfin Juliane ererbten Güter beschränkt, nicht aber auf selbsterworbene ausgedehnt, anderntheils nur zu Gunsten der Rotenburgischen Linie gegeben ist. Aus beiden Grüden findet also dieses Verbot auf vorliegenden Fall, wo von Verfügungen des letzten männlichen Abkömmlings und zwar über selbsterworbene Güter die Rede ist, keine Anwendung. Es verdient sodann

c) aus gedachtem Testament hier hervorgehoben zu werden, daß darin der ganze Mobiliarnachlaß, insbesondere alle Inventarien, Baarschaften, Silberwerk, der Marstall u. s. w. dem Erstgebornen dergestalt vermacht werden, daß er »damit nach seinem Gutfinden schalten und walten könne.«

So liefert also dieses Testament nicht nur den Beweis, daß man die alten Hessischen Hausverträge nicht auf die abgefundene Linie bezog, sondern auch daß die Hessischen Prinzen über ihren Allodialnachlaß frei verfügten.

Dasselbe gilt

d) in Hinsicht des von dem nemlichen Landgrafen Constantin errichteten Codicills vom 17. December 1778. Hierin wird nemlich §. 1. das Testament vom 1. October 1754 als ein förmliches Hausgesetz der Rotenburgischen Familie bezeichnet. Dann behält sich der Testirer vor, Eins oder das Andere von dem in jenem Testamente dem Erstgebornen vermachten Mobiliarvermögen irgend einem Anderen zuzuwenden und insbesondere auch »über die bei

der Krone Frankreich annoch zurückstehenden, von dem letzten Krieg herrührenden Entschädigungsgelder nach Wohlgefallen und Gutbefinden zu verordnen.« Also selbst über Kriegsentschädigungsgelder — welche doch wohl als zum Staats- oder Stammgute gehörig zu betrachten sind — hielt sich der Landgraf Constantin, auf dessen Zeugniß man jenseits großes Gewicht legt, für unzweifelhaft berechtigt! Im §. 6. des Codicills wird das Veräußerungsverbot wirklich auf die »mit einem fideicommisso perpetuo verhaftete Land, Leute und Zubehörungen« bezogen, sodann werden darin, ohne die entfernteste Beziehung auf die älteren Hausverträge, die namentlich aufgeführten, auf die Abfindung der Nachgebornen sich beziehenden und von diesen mit der regierenden Linie eingegangenen Verträge bestätigt, worauf es dann in Hinsicht jenes Fideicommisses noch heißt:

— »soll von Landen, Leuten, Gütern, Gefällen, Gerichtsbarkeiten und Gerechtigkeiten, was dazu gehört — zum Nachtheil unsres Fürstlichen Hauses nichts veräußert, sondern ungeschmälert beisammen gehalten werden.«

Also nur wirklich zum Stammgute gehörige Besitzungen sollen nicht zum Nachtheil des Rotenburgischen Hauses veräußert werden, während selbsterworbenes Vermögen und Baarschaften, sogar Kriegsentschädigungsgelder als Gegenstände des Rechts frei, selbst auf den Todesfall, darüber zu verfügen betrachtet wurden.

Eine andere Probe von Verfügungen der regierenden Herrn über bedeutende Geldsummen liefert sodann

24) der Vertrag vom 25. Juli 1771, wodurch Landgraf Friedrich II. dem Hause Rotenburg, anstatt der versprochenen Verleihung zweier heimfallender Lehn, eine

Geldsumme von 25,000 Rthl. in Gold dergestalt entrichtete, daß solche dessen freies Eigenthum sein sollen.

Hierauf folgen

25) die großen Liberalitäten, welche Kurfürst Wilhelm I. zu Gunsten seiner, aus drei verschiedenen Verbindungen erzeugten, unehelichen Descendenz ausübte.

Noch weit beträchtlicher sind

26) diejenigen Geldsummen, welche bekanntlich der jetzt regierende Kurfürst Wilhelm II. für den nemlichen Zweck verwendete.

Zeigen nun diese zuletzt genannten Beispiele, daß die Hessischen Fürsten zu Gunsten ihrer nicht ebenbürtigen Descendenz aus dem Hausvermögen große Summen verwenden können, um wie viel mehr mußte dann Kurfürst Wilhelm I. berechtigt sein, zu Gunsten seines ebenbürtigen Agnaten entgeldliche Zugeständnisse zu machen!

Wäre hingegen der von dem Verfasser der Protestation aufgestellte Satz richtig, daß vermöge der Hausgesetze alle Güter, welche mit aus dem Hausvermögen aufgekommenem Gelde erkauft worden, von selbst alsbald zu Bestandtheilen des Hausfideicommisses würden und daher die vom Erwerber darüber getroffenen Verfügungen von jedem Agnaten angefochten werden könnten; so würden alle jene, aus der väterlichen Fürsorge hervorgegangenen Erwerbungen nicht nur von dem nächsten Regierungsnachfolger, sondern auch von jedem Agnaten, als zum Hausfideicommiß gehörig, vindicirt werden können, mithin der Bestand aller dieser und ähnlicher Verwendungen einer großen Gefahr ausgesetzt sein.

Nach der, aus den vorstehend bemerkten vielen Beispielen klar hervorgehenden Familienobservanz gelten also

im Hessischen Hause die Grundsätze des Privatfürstenrechtes, wonach sich das Verbot der Veräußerungen objectiv auf solche Besitzungen beschränkt, welche entweder vermöge der Art ihrer Erwerbung zum Stammgute gehören, oder demselben wirklich incorporirt worden sind, sich hingegen nicht auf solche Gegenstände erstreckt, welche der Stammgutsbesitzer selbst für sich neu erworben und dem Stammgute nicht incorporirt hat.

Wenn folglich der wahre Sinn und Umfang der Hessischen Hausgesetze überhaupt, insbesondere des Brüdervergleichs, wirklich, was doch nicht der Fall ist, zweifelhaft wäre, so würde doch durch die nachgewiesene auslegende Observanz jeder mögliche Zweifel entfernt werden.

Während hiernach der, aus dem besonderen Privatfürstenrechte des Hessischen Hauses entlehnte Grund der Successionsansprüche — nemlich die angebliche Unfähigkeit der Hessischen Prinzen freies Eigenthum zu erwerben und darüber zu verfügen — als gänzlich unhaltbar scheint, fällt es von selbst in die Augen, daß der Landgraf diesem Grunde zufolge auch unfähig gewesen sein würde, das ihm durch die Liberalität des Königs von Preußen zu Theil gewordene Fürstenthum Corvey zu erwerben und darüber zu verfügen, daß dieses folglich gleichfalls als Hessisches Stammgut anzusehen sein würde.

Wenn also dennoch Kurhessischer Seits auf die Besitzung kein Anspruch gemacht wurde, so beweist dieser Mangel der Folgerichtigkeit, daß man jenem allgemeinen Grunde der erhobenen Successionsansprüche auf den Rotenburgischen Allodialnachlaß keineswegs trauete.

Wenn man nun das Ergebniß dieser Rechtsausführung auf den vorliegenden Rechtsstreit, in so weit derselbe die

Sonderung der Privatverlassenschaft des Landgrafen von der Quart, also die Ansprüche des Kurprinzen Mitregenten auf die neu erworbenen in der Quart gelegenen Immobilien, auf den Mobiliarnachlaß, die Meliorationen und die Früchte des letzten Jahres anwendet, so sind diese Ansprüche, welche bloß auf die angebliche hausgesetzliche Bestimmung gestützt werden, als ganz grundlos zu betrachten, und es wird daher von derselben nicht weiter die Rede sein.

§. 10.

II. Besondere Gründe des Anspruchs auf die allodificirten Gegenstände.

A. Angebliche Eigenschaft derselben als Surrogate der Quartdomainen.

Vermöge einer vorgeblichen, jedoch der bisherigen Ausführung zufolge weder wirklich vorhandenen noch hier anwendbaren Vorschrift der Hessischen Familienstatuten, wurde von Seiten des Kurprinzen Mitregenten der ganze Allodialnachlaß des Landgrafen von Rotenburg in Anspruch genommen. Hierunter sind insbesondere auch die s. g. allodificirten Gegenstände, nemlich das Herzogthum Ratibor, der Hessische Antheil an Treffurt und das Renteablösungscapital begriffen. Der auf diese drei Gegenstände gemachte Anspruch wurde aber noch aus besonderen, sich bloß auf sie beziehenden Rechtsgründen abgeleitet, welche also nunmehr gleichfalls einer genauen Prüfung zu unterziehen sind.

Es gehört dahin zunächst die Behauptung, daß das Herzogthum Ratibor und das Ablösungscapital als Surrogate der an Preußen abgetretenen Quartdomainen, mithin gleich diesen für Bestandtheile der Quart zu halten seien und also zum Hessischen Stammgute gehörten.

Was nun

I. zunächst das Ablösungscapital betrifft, so war vermöge des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar §. 7., das regierende Haus für die mit dem linken Rheinufer an Frankreich abgetretenen Quartparcelen überreich entschädigt, dagegen aber verpflichtet worden, dem Landgrafen zum Ersatz der Revenüen der zu diesen Parcelen gehörigen Quartdomainen eine immerwährende Rente von 12,500 Rthl. zu entrichten. Wäre nun beim Leben des Landgrafen hiermit keine Veränderung erfolgt, so würde bei seinem kinderlosen Tode, das ihm als Nutznießer der Quart gebürende Recht auf den Bezug dieser Rente, mit der Quart dem regierenden Herrn angefallen, mithin der Rentegläubiger und der Renteschuldner in Einer Person vereinigt worden, folglich sowohl jenes Recht, als die dem Kurhaus obliegende Last, oder die Activ- und Passivrente, durch Consolidation erloschen sein.

Indem nun der König von Preußen dem Landgrafen zwar die Rente abkaufte, jedoch zugleich, weil er die Mittel besaß, deren künftige Zahlung aus der Rheinschifffahrtsoctroi zu erlangen, das Kurhaus von deren fernerer Zahlung befreite, trat hinsichtlich des Letzteren der nemliche Erfolg ein, als wenn die Rente unabgelöst bis zum Tode des Landgrafen fortgedauert hätte, nemlich die Erlöschung der Activrente und die Befreiung des Kurhauses von der Passivrente. Da folglich, nach erfolgter Ablösung der ersteren, das Kurhaus den beim Tode des Landgrafen noch vorhandenen Theil der Quart, ohne eine durch Erlöschen der Rente entstandene Minderung erhielt, so kann das, eben sowohl zur Aufhebung der Activrente, als zur Befreiung des Kurhauses von der Passivrente von Preußen an Rotenburg gezahlte Capital durchaus nicht als Surrogat einer an

Kurhessen gefallenen Activrente betrachtet werden, womit also dieser Gegenstand des Kurhessischen Anspruchs auf ein solches angebliches Surrogat ganz wegfällt.

Um sodann

II. über die Frage: »ob das Herzogthum Ratibor ein Surrogat der durch Vertrag vom 16. October 1815 an Preußen abgetretenen Quartdomainen sei?« richtig urtheilen zu können, muß man das wahre Sachverhältniß im Auge behalten.

A. Durch den eben gedachten Vertrag (Art. 19—21.) verpflichtete sich der Kurfürst, den Landgrafen für den Verlust an Domanialrevenüen, innerhalb der Kurhessischen Staaten durch grundherrliche Nutzungen vollständig zu entschädigen, welche Entschädigung der Landgraf gleich den verlornen Revenüen (mithin als Bestandtheil der Quart) besitzen solle. Diese, nun auszumittelnde, Entschädigung war also zum Surrogate der abgetretenen Quartdomainen bestimmt, und es klebte ihr also die Fideicommißeigenschaft an.

B. Mittelst des weiteren Vertrages vom 4. März 1816 trat der Landgraf den ihm im Kurstaate gebürenden, 55,000 Rthl. reinen Ertrags gewährenden und zum Bestandtheil der Quart bestimmten Domainencomplexus, also das Surrogat der Quartdomainen, an den Kurfürsten ab, wogegen dem Landgrafen als Vergütung eine zusammenhängende Besitzung von gleichem Ertrage unter Preußischer Souverainetät, und zwar gegen Erlaß eines Sechstheils von der Fideicommißqualität befreit, mithin als Allodium, mit unbeschränkter Befugniß darüber nach Gefallen zu disponiren, zugesichert wurde. Zur Vollziehung dieser Uebereinkunft vereinigten sich sodann

C. die Betheiligten durch den ersten der drei am 10.

Mai 1820 abgeschlossenen Verträge dahin, daß die Schlesischen Besitzungen Ratibor u. s. w., vom Landgrafen als die zugesicherte Vergütung in der Eigenschaft freien disponiblen Eigenthums angenommen wurden, und dieser dieselben unmittelbar von deren Eigenthümer, dem damaligen Kurprinzen, für die vom Kurfürsten dazu herzugebenden Geldmittel erkaufen solle, welches dann auch geschehen ist.

Diesem urkundlichen Hergange zufolge erhielt also der Kurfürst damals das vom Landgrafen an ihn abgetretene, mit der Fideicommißeigenschaft behaftete Surrogat der Quartdomainen, welches sich dann auch noch jetzt in den Händen des Kurhauses befindet.

Nun ist zwar die Behauptung aufgestellt worden, die dem Landgrafen für die von ihm geschehene Abtretung des Quartsurrogates an den Kurfürsten von diesem geleistete Geldvergütung und die dafür angeschafften Schlesischen Besitzungen seien als Surrogat des Surrogates zu betrachten und gehörten als solches zur Quart. Diese Behauptung steht jedoch zunächst mit dem vorliegenden Sachverhältnisse im offenbarsten Widerspruch, indem Kurhessen das gedachte Surrogat der Quart erhalten hat und besitzt, mithin von Surrogirung eines anderen Objectes an dessen nicht leer gewordene Stelle um so weniger die Rede sein kann, da dies zu dem Ergebnisse führen würde, daß Kurhessen, außer dem wirklichen bereits erhaltenen Surrogate, auch noch die dem Landgrafen für dessen Abtretung geleistete Vergütung erlangen, mithin eine doppelte Entschädigung erhalten und sich mit dem Schaden Anderer bereichern würde. Auch wurde ja mittelst der angeführten Verträge außerdem noch ausdrücklich festgesetzt, daß die dem Landgrafen für die Abtretung des Quartsurrogates geleistete Vergütung, gegen Erlaß eines Sechstels, von der

Fideicommißeigenschaft entkleidet, als freies Allodium der unumschränkten Verfügung des Landgrafen unterworfen sein solle.

Betrachtet man nun, dieses vorausgeschickt, die Lage, worin sich die Rotenburgische Quart, in Folge der Territorialausgleichungen und vermöge der hierdurch herbeigeführten Verträge befindet, so ergiebt sich Folgendes in Hinsicht des Besitzstandes derselben:

1) Die eine Hälfte der Quart, nemlich das in einem Gütercomplex von 55,000 Rthl. reinen Ertrags bestehende Surrogat für die abgetretenen Domanialrevenüen (erste Hälfte) befindet sich, vermöge des Vertrages vom 4. März 1816, schon seit diesem Jahre in jenem Domainencomplexe bei Kurhessen und wird als Staatsgut verwaltet und benutzt.

2) Die andere Hälfte der Quart, deren Domanialrevenüen ungefähr eben so viel betragen, und welche der Landgraf bis zu seinem Tode besaß (zweite Hälfte), ist nach dessen, im November 1834 erfolgtem Ableben an Kurhessen zurückgefallen und vom Kurprinzen Mitregenten in Besitz genommen worden.

Kurhessen besitzt also diese zweite Hälfte der Quart in ihrem völligen früheren Bestande, hingegen jene erste Hälfte in dem Bestande, welchen sie durch Surrogirung des hierzu bestimmten, im Lande gelegenen Domanialcomplexes erhielt.

So fehlt also Hessen an der vollen Quart nicht das Geringste, und jedem Anspruch auf fehlende Bestandtheile der Quart mangelt es an einem Gegenstande.

In so fern daher die von Seiten des Kurprinzen Mitregenten wegen des Ablösungscapitals und des Herzogthums Ratibor erhobenen Successionsansprüche auf die angebliche

Eigenschaft dieser Gegenstände als Quartsurrogate gestützt werden, erscheinen solche der vorstehenden Ausführung zufolge als völlig grundlos.

§. 11.

B. Angebliche Nichtigkeit der Allodification.

Vorerinnerung.

Der Ausdruck »Allodification« wird hier in einem weiteren Sinne genommen, nemlich für die Erklärung und Anerkennung des freien Eigenthums an einem Gegenstande, mit der unbeschränkten Befugniß unter den Lebenden und auf den Todesfall darüber beliebig zu verfügen.

Daß in den hier vorliegenden Staatsverträgen das Wort in diesem Sinne gebraucht wird, leidet nach dem deutlichen Inhalte derselben keinen Zweifel. Denn an einigen Stellen wird Allodification für Befreiung von der einer Sache anklebenden Stammgutseigenschaft genommen. So heißt es im ersten der drei Verträge vom 10. Mai 1820 Art. 1.: der zur Entschädigung des Landgrafen bestimmte Domainencomplex, welchem die Fideicommißqualität anklebe, solle gegen Erlaß eines Sechstels allodificirt werden. Und in Art. 6. desselben Vertrags wird gesagt, der Kurfürst bewillige die Allodification des Hessischen Antheils an der Ganerbschaft Treffurt, so daß der Landgraf unter den Lebenden und von Todeswegen frei darüber zu disponiren befugt sei. An andern Stellen wird die Ueberlassung als Allodium hinsichtlich solcher Gegenstände festgesetzt, welche vorher niemals zum Hessischen Stammgute gehört hatten und bei denen also auch die Allodification nicht für die Befreiung von der Stammgutseigenschaft genommen werden konnte, sondern nur für die Erklärung

und Anerkennung des freien Eigenthums an demselben. So heißt es im Vertrage vom 4. März 1816 Art. 2. hinsichtlich der dem Landgrafen, als Vergütung für die Abtretung des ihm gebürenden Domainencomplexes, zugesagten, unter Preußischer Hoheit gelegenen, damals aber noch nicht ausgewählten Besitzung: »diese Besitzung erhalten des Land»grafen Durchlaucht als Allodium, mit unbeschränkter »Befugniß darüber nach Gefallen zu disponiren.« Nachdem inzwischen die, späterhin zum Herzogthum Ratibor, erhobenen Schlesischen Besitzungen ausgewählt worden waren, sagt der Vertrag vom 10. Mai 1820 Art. 2., der Kurfürst habe dieselben dem Landgrafen »als ein freies »Allodium, mit der Befugniß unter den Lebendigen und »von Todeswegen nach Gefallen darüber zu disponiren,« angeboten und der Landgraf dies Anerbieten angenommen. Wenn daher der Kurhessische Sachführer bemerkt, die Schlesischen Besitzungen müßten vorher zum Hessischen Stammgut gehört haben, weil sie sonst nicht hätten allodificirt, das heiße von der Stammgutsqualität befreit werden können, so nimmt er hier die Allodification in einer engeren Bedeutung und übersieht, daß in den Verträgen bloß von dem anfangs zugesicherten, als Quartsurrogat auszumittelnden Domainencomplex und von der Ganerbschaft Treffurt gesagt wird, sie sollten allodificirt werden, während es hingegen in Betreff des Herzogthums Ratibor, und des Ablösungscapitals, gerade so, wie in Ansehung des Fürstenthums Corvey, heißt, daß der Landgraf diese Gegenstände als freies Allodium erhalten und besitzen solle.

Diese sogenannte Allodification wird nun von Seiten des Kurprinzen Mitregenten als nichtig angefochten, und darauf die angebliche Nichtigkeit der von dem Land-

grafen geschehenen Fideicommißstiftung abgeleitet, auf diese Nichtigkeit aber der hinsichtlich der allodificirten Gegenstände insbesondere gemachte Successionsanspruch gestützt. Der Grund der behaupteten Nullität der Allodification soll aber darin bestehen, daß diese eine Veräußerung Hessischen Stammgutes enthalte, zu welcher der Kurfürst vermöge der Hausgesetze, ohne Einwilligung der Agnaten, nicht berechtigt gewesen sei, woraus dann die Folge abgeleitet wird, daß durch die nichtige Allodification das freie Eigenthum der fraglichen Gegenstände nicht auf den Landgrafen übergegangen, daher Letzterer zur Fideicommißstiftung nicht befugt gewesen, mithin diese gleichfalls für nichtig zu halten sei. Nun soll aber hier gezeigt werden, daß es der Einwilligung der Agnaten in die Allodification aus mehreren Gründen nicht bedurfte, daß diese daher, weil damit der einzige Rechtsgrund ihrer vorgeblichen Nichtigkeit wegfällt, für rechtsgültig zu halten ist, weshalb dann die aus der behaupteten Nichtigkeit derselben hergeleiteten Folgen von selbst wegfallen.

Zu den Gründen, weshalb die Einwilligung der Agnaten nicht erforderlich war, gehört aber theils, daß die Allodification wirklich keine Veräußerung Hessischen Stammgutes enthielt (§. 12.), theils daß die etwaige Veräußerung jedenfalls eine hausgesetzlich gestattete sein würde (§. 13.), theils daß sie durch, in Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses abgeschlossene, ratificirte und garantirte Staatsverträge geschah (§. 14.).

§. 12.

1) Die Allotification enthält keine Veräußerung Hessischen Stammgutes.

Wenn man zunächst bloß auf die Herrschaft Ratibor und das Ablösungscapital für die Rheinschifffahrtsrente Rücksicht nimmt, so läßt sich die Allodification überhaupt nicht als Veräußerung Hessischen Stammgutes ansehen, weil beide Gegenstände kein Hessisches Stammgut waren.

Um dieses zu zeigen, ist es nöthig, beide getrennt zu betrachten.

I. Daß das Mediatherzogthum Ratibor früher nie zum Hessischen Stammgute gehört hat, ist außer allem Zweifel. Es müßte also die Gegenseite diejenige Thatsache, wodurch es Stammgut geworden sein soll, bestimmt angeben und beweisen.

Wenn man nun alles, was hierüber in den gegentheiligen Vorträgen unklar und schwankend vorgebracht worden, aufsucht und genau bestimmt, so sind es folgende Gründe, auf denen die Stammgutseigenschaft des erst im Jahre 1820 neu erworbenen Mediatherzogthums Ratibor beruhen soll.

A. Zufolge der hausgesetzmäßigen Unfähigkeit der Hessischen Prinzen, für sich selbst Grundeigenthum zu erwerben, sei Ratibor schon vermöge der durch den Landgrafen geschehenen Erwerbung, ganz von selbst Bestandtheil des Hessischen Stammgutes geworden.

Daß indessen 1) die Hessischen Hausgesetze wirklich keine solche, in der oben angeführten Oberappellationsgerichtsdecision für widersinnig und ungereimt, so wie von Posse für abgeschmackt erklärte Bestimmung enthal-

ten; daß eine solche die Grenzen der Autonomie überschreitende Bestimmung früherer Besitzer des Stammgutes die Nachkommen ihrer natürlichen Rechtsfähigkeit nicht zu berauben vermöchte; und daß eine Vorschrift dieser Art jedenfalls auf die von der Succession ausgeschlossenen Nachgebornen gänzlich unanwendbar sein würde, ist bereits oben (§. 7. 8.) auf das Bündigste nachgewiesen worden. Auch würde, selbst unter Voraussetzung jener angeblichen Unfähigkeit, dennoch 2) Ratibor um deswillen nicht Stammgut geworden sein, weil es hierzu, vermöge des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 4 §. 56., der königlichen Genehmigung bedurft hätte, welcher vorgängig dann die erforderliche Verlautbarung und Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen konnte. Von allem diesen ist jedoch nicht nur nichts geschehen, sondern es sind auch, nachdem der damalige Kurprinz Edictalladung an alle Realprätendenten ausgewirkt hatte und deren Präclusion erfolgt war, die Ratiborer Besitzungen als freies Allodialeigenthum des Landgrafen in das Hypothekenbuch eingetragen worden. Wo bleibt nun unter diesen Umständen die vorgebliche Eigenschaft dieser Besitzungen als Hessisches Hausfideicommiß?

Eben so wenig läßt sich hiernächst diese Eigenschaft

B. daraus herleiten, daß der Kurfürst Wilhelm I. dem Landgrafen das Geld zum Ankauf der Herrschaft Ratibor hergegeben hat.

Denn es ist

1) ganz unerweislich, daß gerade die fragliche Geldsumme zum Stammgute gehört habe. Vielmehr ist es durch den Vertrag von 1820 und durch das über die Auszahlung aufgenommene Protocoll vom 12/18. Juli 1820, so wie durch die Quittung des damaligen Kurprinzen erwie-

sen, daß das Geld fast ganz aus der Cabinetscasse floß, deren Hauptbestandtheil bekanntlich aus den Ersparungen des sehr reichen und haushälterischen Kurfürsten Wilhelm I. hervorgegangen war, und über welche derselbe sowohl, als sein Regierungsnachfolger bekanntlich stets frei verfügten.

Ließe sich aber auch

2) beweisen, daß wirklich zum Stammgute gehöriges Geld an den Landgrafen veräußert und dann von diesem zum Ankauf von Ratibor verwendet worden wäre, so würde doch die von dem Landgrafen mit dem gedachten Gelde erkaufte Besitzung selbst dadurch nicht zum Bestandtheile des Stammgutes geworden, und überhaupt kein Realanspruch auf dieselbe entstanden sein, indem es hierzu an einem haltbaren Rechtsgrunde fehlt. Ja selbst eine persönliche Forderung auf Zurückgabe der fraglichen Geldsumme würde aus dem Grunde ganz unstatthaft sein, weil das Geld an den damaligen Kurprinzen, als den Verkäufer von Ratibor, bezahlt wurde, mithin an das regierende Haus zurückkehrte, und sich folglich bei diesem befindet.

Wollte also der Kurprinz Mitregent das Geld, als widerrechtlich veräußert, mit einer persönlichen Klage zurückfordern, so könnte er deshalb nur seinen Herrn Vater, der jetzt regierenden Kurfürsten in Anspruch nehmen, als welcher aus einem doppelten Verpflichtungsgrunde dafür haften müßte, einestheils nemlich, weil er als Erbe seines Vaters für die von diesem widerrechtlich geschehen sein sollende Veräußerung des Geldes einzustehen hätte, anderntheils weil er selbst das fragliche Geld, laut seiner eigenhändigen Quittung, erhalten hat.

Daß sodann

C. das Vorgeben, als ob Ratibor das Surrogat für die an Preußen abgetretenen Quartparcelen ausmache, und daher in dieser Eigenschaft Bestandtheil der Quart geworden sei, völlig ungegründet ist, indem vielmehr Kurhessen sich längst im Besitze des wirklichen Surrogates befindet, dies ist oben (§. 10, II.) so überzeugend dargethan worden, daß es hier keiner weiteren Ausführung bedarf.

Da hiernach Ratibor in keiner Hinsicht als zum Hessischen Stammgute gehörig zu betrachten ist, so kann auch die Erklärung desselben für freis Eigenthum nicht als eine Stammgutsveräußerung angesehen werden.

Daß aber

II. das Ablösungscapital für die Rheinzollrente, welches Preußen bezahlte und wodurch Kurhessen, von der an Rotenburg zu entrichtenden immerwährenden Rente von jährlich 12,500 Rthl., mithin von einer 500,000 Rthl. betragenden Capitallast, befreit wurde, ganz unmöglich für Hessisches Stammgut gehalten werden kann, ist durch die obige Ausführung (§. 9. I.) außer allen Zweifel gesetzt worden, wonach also die Entsagung des Kurfürsten auf jeden Antheil an diesem Capital keine Veräußerung von Stammgut enthält.

Zwar hat man hiergegen behauptet, es seien mit Hülfe des Ablösungscapitals Güter erkauft worden, welche daher, eben so wie die später dafür eingetauschten, zum Stammgute gehörten. Allein abgesehen davon, daß die Thatsache des Ankaufs der Güter mittelst des Ablösungscapitals unerwiesen und unerweislich ist, würde sich jedenfalls aus derselben nicht die Schlußfolge ableiten lassen, daß, weil die Entsagung des Kurfürsten auf allen

Antheil an dem Ablösungscapitale als eine hausgesetzwidrige Veräußerung anzusehen sei, die für dasselbe erkauften Besitzungen kraft Rechtes zum Hessischen Stammgute gehörten. Denn es läßt sich gar kein rechtlicher Grund für eine solche plötzliche Verwandlung der Preußischen Thaler in Hessisches Stammgut anführen. Von einem Realanspruche auf diese Güter kann also überhaupt nicht die Rede sein. Es könnte mithin bloß die Frage entstehen, ob der Kurprinz Mitregent, wegen angeblicher Nichtigkeit der von seinem Großvater geschehenen und von seinem Vater genehmigten Verzichtleistung auf jeden Antheil am Ablösungscapitale, aus einem Obligationsverhältnisse die Erstattung der Summe dieses Capitals von dem Erben des Landgrafen zu fordern befugt sei? Für eine solche Obligation der letztern fehlt es aber an jedem, auch nur scheinbaren Rechtsgrunde. Das Kurhaus steht nur der Krone Preußen gegenüber, an welche es die Rente, ohne sich eine Gegenleistung auszubedingen, abgetreten hat. Der Landgraf stand mit der Krone Preußen in einem Obligationsverhältniß, welchem zufolge er von derselben die Zahlung der Rente, bis zu deren Ablösung, und die Zahlung des Ablösungscapitals zu fordern berechtigt war. Durch dessen wirklich erfolgte Zahlung erhielt er also nur, was ihm gebürte, und war befugt frei darüber zu verfügen. Indem er dies gethan hat, ist er Niemanden für dies ihm gehörige Geld verantwortlich. Läge also in dem von Wilhelm I. auf dasselbe geleisteten Verzichte eine hausgesetzwidrige Handlung, so würde es doch immer nur dieser Kurfürst sein, welcher für die Folgen seiner Handlung verantwortlich gewesen wäre, und folglich könnte eine Entschädigungsforderung nur gegen dessen

Erben, also gegen den jetzt regierenden Kurfürsten geltend gemacht werden.

Es ist also weder in Hinsicht des Mediatherzogthums Ratibor, noch in Ansehung des Ablösungscapitals eine wirkliche Veräußerung von Hessischem Stammgute vorhanden.

§. 13.

2) Die etwaige Veräußerung würde jedenfalls eine hausgesetzlich erlaubte und gültige sein.

I. Das Grundprincip des Privatfürstenrechts, welches bekanntlich in Erhaltung und Beförderung des Familienansehens besteht, und die rechtliche Natur der Stammgüter bringen es allerdings mit sich, daß diese in der Regel nicht außerhalb der Familie veräußert werden dürfen und daß, ohne Einwilligung der Betheiligten geschehene, Veräußerungen nichtig sind.

Diese Regel leidet jedoch, schon vermöge des Grundes, worauf sie beruht, eine Ausnahme, wenn nemlich eine Veräußerung der Erhaltung des Familienansehens nicht nur nicht zuwiderläuft, sondern derselben vielmehr entspricht und sie sogar befördert; und dies ist im Allgemeinen alsdann der Fall, wenn eine Veräußerung, den Umständen nach, zum Besten der Familie nöthig oder für dieselbe wahrhaft nützlich ist.

Es ist dies auch nicht nur von den Schriftstellern über das Privatfürstenrecht anerkannt,

Knipschildt de fideicom. fam. Cap. XI. N. 73. »ubi permutatio fideicommisso utilis est, aliorum fideicommissariorum consensus non est necessarius.«

No. 441. »Licita quoque est alienatio rei fidei-

commissariae, si utilitas id exigat, et pretium in alias res utiliores et fideicommisso magis commodas et proficuas vertatur.«

No. 447. »Si favor et utilitas publica id requirat, bona fideicommissa subjecta — alienari possunt.«

No. 453. »non censetur prohibita alienatio necessaria, seu quae fit ex causa necessaria.« Kreittmair ad Cod. Bavar. Theil III. Cap. X. §. 15. N. 1. §. 18. 19.

sondern es findet sich auch diese Ausnahme meist in den Hausgesetzen besonders ausgedrückt. Dieses gilt namentlich auch von den Familienstatuten des Hessischen Hauses.

So wird z. B. in dem Brüdervergleiche vom Jahre 1568 gerade in dem §. V., welcher das Verbot von den anererbten Schlössern, Städten, Aemtern, Zöllen, Klöstern etwas zu veräußern oder erblichs *) zu verlassen enthält, diese Ausnahme ausdrücklich mit den Worten hinzufügt:

»Da aber unser Einen oder den Andern eine redliche dringende Noth anginge, oder sonsten einen guten augenscheinlichen Nutzen damit zu schaffen wüßte« u. s. w.

---

*) In den bei Estor und Winkelmann befindlichen Abdrücken des Brüdervergleichs, so wie in der oben angeführten Oberappellationsgerichsdecision vom 30. Jan. 1765 heißt es »erhebliches.« Ob nun die eine oder die andere dieser beiden Lesarten richtig sei, ist für gegenwärtige Sache gleichgültig, da die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Allodificationsverträge so klar vorliegt, daß es auf die geringe Erheblichkeit der angeblichen Veräußerung nicht ankommt.

Und in der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen vom 30. März 1614 §. XVII. heißt es:

»um ihrer oder ihr Land Nutzen oder Noth wegen.«

In dem Primogeniturvertrage vom 12. Februar 1627 heißt es zwar nachdrücklicher: in casu extremitatis, welches jedoch durch den Zusatz et honestae necessitatis gemildert wird und aus den früheren allgemeineren Hausverträgen, so wie aus den Grundsätzen des Privatfürstenrechts zu erklären ist, wonach auch ein wirklicher Nutzen die Veräußerung rechtfertigt.

Bedürfte es hiernach noch eines weiteren Beweises, daß zum Nutzen des Stammgutes geschehene Veräußerungen auch ohne Consens der Agnaten erlaubt und gültig sind, so würde solchen die Kurhessische Verfassungsurkunde §. 17 und 142. liefern. Nach §. 14. ist nemlich selbst den Apanagirten die Veräußerung erlaubt, wenn solche zur Ablösung von Zehnten oder Grundzinsen geschieht. Wie viel mehr mußte sie also dem regierenden Kurfürsten gestattet sein, welcher den Kurstaat dadurch von einer dem Landgrafen einzuräumenden Grundrente von 55,000 Rthl. befreiete! Und im §. 142. wird dem Verbot der Veräußerung von Staatsvermögen die Ausnahme hinzugefügt, falls einzelne Besitzungen zur Wohlfahrt des Staats oder Abwendung von Nachtheilen veräußert werden.

Da nun durch die Verfassungsurkunde weder die Rechte des regierenden Herrn, noch der Apanagirten erweitert worden sind, so liegt in beiden Stellen derselben eine Anerkennung und Bestätigung der schon in der Natur der Sache gegründeten und nicht nur durch die anerkannten Grundsätze

des Privatfürstenrechts, sondern auch durch die älteren Hausgesetze gebilligten Ausnahme von der Regel des Veräußerungsverbotes.

Wendet man dieses nun

II. auf die fraglichen Allodificationsverträge an, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die von Seiten des Kurfürsten Wilhelm I., unter Beitritt des jetzt regierenden Kurfürsten Wilhelm II. consentirte Allodification, falls und in so fern sie wirklich als eine Stammgutsveräußerung anzusehen sein sollte, sich doch durch ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit vollkommen rechtfertigen würde.

Es ist nemlich

A. schon aus allgemeinen Gründen als ausgemacht anzunehmen, daß sie keine Liberalität und keine Benachtheiligung des Stammgutes enthielt, sondern durch Nothwendigkeit oder durch den Nutzen des fürstlichen Hauses und des Landes bedingt war, indem

1) Schenkungen überhaupt die Rechtsvermuthung gegen sich haben, welche

2) durch eine besondere und sehr starke, von der Persönlichkeit des hochseeligen Kurfürsten entlehnte factische Vermuthung unterstützt wird, indem derselbe bekanntlich ein weiser Haushälter war, und sich also nicht annehmen läßt, daß er durch die Allodification eine bloße Liberalität ausgeübt haben sollte, besonders wenn man ferner

3) bedenkt, welche ungeheure Verluste er kurz vorher durch die Französische Occupation erlitten hatte und dabei außerdem

4) die von ihm stets gegen den Landgrafen von Rotenburg, durch unzählige Versuche dessen Rechte zu beschränken, an den Tag gelegte Ungunst in Erwägung zieht.

Wer diese Verhältnisse beachtet, der wird sich leicht überzeugen, daß es durchaus nicht die Absicht des Kurfürsten war, den Landgrafen durch die Allodification, auf Kosten des Stammgutes, zu bereichern (oder gar, wie Knipschildt l. c. C. XI. N. 468. sagt, animus intervertendi fideicommissum), sondern daß nur Rücksichten einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, oder des augenfälligen Nutzens ihn, ganz gegen seine Neigung, zur Einwilligung bestimmen konnten.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzung wird dann auch

B. durch die besonderen Umstände, unter welchen die Allodificationsverträge eingegangen wurden, und welche bekanntlich bei Beurtheilung und Auslegung eines jeden Vertrages vorzüglich zu beachten sind, außer allen Zweifel gesetzt. Es ist hierbei

1) vor allen Dingen auf die damaligen politischen Verhältnisse aufmerksam zu machen. Die hohen Alliirten hatten nemlich Deutschland durch die größten Anstrengungen vom Französischen Joche befreit, und von ihnen hauptsächlich hing damals das Geschick der kleineren Deutschen Fürsten ab. Hessen mußte hierbei ganz vorzüglich auf den mächtigen Schutz der Krone Preußen rechnen, und hieraus entstand für den Kurfürsten schon im Allgemeinen die Nothwendigkeit, sich den Wünschen und Anordnungen des Königs, welchem er seine Herstellung zu verdanken hatte, zu fügen.

Insbesondere war derselbe

2) noch nicht wieder zum Besitze von vier sehr bedeutenden Hanauischen Aemtern gelangt. Diese standen noch zur Verfügung der hohen Alliirten, und waren bereits zu Ausgleichungsmitteln bestimmt, wozu sie ihrer Lage nach sich vorzüglich eigneten. Zu deren Wieder=

erlangung bedurfte der Kurfürst der unentbehrlichen Verwendung des Königs, und die Leistung dieses Beistandes war einer von den Gegenständen des auf die Abtretung der Quartparcelen sich beziehenden Vertrages vom 16. October 1815, worin der König dem Kurfürsten diesen Beistand zusagte. Es heißt darin Art. 18.:

»Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich, im Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, sofort die wirksamsten Maasregeln zu ergreifen und zur vollständigen Erreichung Ihres Zweckes unausgesetzt fortzusetzen, um die Wiedereinsetzung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen in den Besitz der vier Hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Rodheim und Ortenberg und der Gemeinschaften — baldmöglichst zu erlangen.«

Aus der ganzen Fassung dieses Artikels sieht man aufs deutlichste, theils daß die Wiedererlangung der Aemter keine leichte Aufgabe war, theils daß die vom Könige übernommene Verpflichtung als eine Gegenleistung für die in demselben Vertrage von Seiten des Kurfürsten übernommenen Verpflichtungen betrachtet wurde, wohin insbesondere auch die vollständigste Befriedigung des Landgrafen von Rotenburg gehörte.

Wie sehr aber

3) der König, seiner Gerechtigkeitsliebe gemäß, für die vollkommenste Befriedigung und Sicherung des Landgrafen besorgt war, ist gar nicht zu verkennen. Denn in dem gedachten Vertrage mit dem Kurfürsten Art. 4. stipulirte er nicht nur eine vollständige Entschädigung für denselben, sondern es wurde auch ausbedungen, daß an der zur Ausmittelung der vollständigen Ent-

17*

schädigung bestimmten Commission ein Preußischer Bevollmächtigter Theil nehme (Art. 19.), und dabei verabredet, daß bei Auswahl der zur Entschädigung bestimmten Besitzungen auf möglichste Vereinfachung und Erleichterung der Uebersicht und Verwaltung und auf eine angemessene Territorialabrundung geachtet werden solle (Art. 21.).

Wer erkennt nicht in diesen Stipulationen die Fürsorge des hochherzigen Königs für den Landgrafen und das Bestreben zu verhindern, daß derselbe nicht der Willkür des Kurfürsten überlassen sei?

Aber hierauf beschränkte sich die Großmuth des Königs gegen den Landgrafen nicht, sondern im Vertrage vom 16. October 1816 übernahm derselbe nicht nur die Gewährleistung für die vom Kurfürsten versprochenen Abfindungen, sondern versprach auch dem Landgrafen zur Vervollständigung des Ersatzes und zur Bezeigung Seiner Theilnahme an dem Interesse desselben, eine Herrschaft von 20,000 Rthl. reinen Einkommens, als völlig freies Eigenthum, zu verleihen, welches Versprechen nachher pünctlich erfüllt worden ist.

Wenn sich nun der Kurfürst, bei dem so deutlich an den Tag gelegten Interesse des Königs für Befriedigung des Landgrafen, den hierauf abzweckenden, durchgehends unter Preußischer Vermittelung getroffenen Einrichtungen, selbst durch etwaige geringe Belastung des Stammgutes fügte, wer wird da nicht einsehen, daß er unter dem Einflusse einer politischen Nothwendigkeit handelte, und daß er den wahren Nutzen des Landes augenscheinlich förderte, indem er sich die kräftige Verwendung des Königs dadurch sicherte, daß er, durch Bewilligung der Allodification, in ein vom Stammgute zu bringendes Opfer willigte, und solchergestalt un-

streitig im Geiste der Hausverträge handelte, so wie er es selbst vor seinem großen Ahnherrn, Philipp dem Großmüthigen, vollkommen würde verantworten können.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Allodificationsverträge zeigt sich aber

4) noch von einer anderen Seite in dem hellsten Lichte. Wenn man nemlich die gegenseitigen Leistungen, und die für den Kurfürsten und für den Landgrafen aus den Allodificationsverträgen entspringenden Vortheile und Nachtheile genauer untersucht und gegeneinander abwägt, so ergiebt sich Folgendes:

a) Der Kurfürst war nach dem Vertrage vom 15. October 1816 verpflichtet, dem Landgrafen einen im Kurstaate gelegenen, ein zusammen gelegenes Ganzes bildenden Domainencomplex einzuräumen, dessen jährlicher reiner Ertrag nachher zu 55,000 Rthl. ausgemittelt wurde. Daß nun die wirkliche Einräumung eines so bedeutenden Gebietes, und zwar mit den hausvertragsmäßigen Hoheitsrechten, für Kurhessen sehr drückend und nachtheilig gewesen wäre, insbesondere die Verwaltung sehr erschwert und mancherlei Conflicte herbeigeführt haben würde, ist leicht einzusehen. Das wahre Interesse des Landes machte es daher nöthig, daß der Kurfürst dasselbe von dieser drückenden Bürde zu befreien suchte, und wenn dies nicht anders, als mittelst einiger, vom Stammgute zu bringenden Opfer geschehen konnte, so erschienen diese als nützliche Verwendungen vollkommen gerechtfertigt. So wie z. B. der Besitzer eines mit Zinsen oder Zehnten belasteten Lehngutes, wenn er dasselbe durch Ueberlassung eines entsprechenden Theiles an den Zinsberechtigten, von dieser Bürde befreit, dasselbe wirklich meliorirt, eben so gilt dies auch vom Stammgutsbesitzer.

Um sich sodann zu überzeugen, daß der Preis, für welchen der fragliche Domainencomplex dem Stammgute erworben wurde, nicht zu hoch war, muß man, neben den für das Land erwachsenden bedeutenden Vortheilen,

b) die großen Nachtheile, welche für den Landgrafen aus der Abtretung des fraglichen Domainencomplexes gegen Erwerbung einer unter Preußischer Hoheit gelegenen Mediatherrschaft entsprangen, in Erwägung ziehen. Jener Domainencomplex sollte nemlich, unter Preußischer Mitwirkung, so ausgewählt werden, daß die möglichste Vereinfachung und Erleichterung der Uebersicht und Verwaltung und eine angemessene Gebietsabrundung dabei statt finde; auch sollte der Landgraf binnen des Gebiets sämmtliche hausvertragsmäßige Rechte, wie in dem übrigen Theile der Quart haben. Aller dieser Vortheile wurde derselbe durch Abtretung des Domainencomplexes verlustig. Denn eine untergeordnete Landeshoheit ist so, wie die Steuerfreiheit, mit der Preußischen Staatsverfassung unvereinbar; und die Verwaltung einer sehr entfernt gelegenen Besitzung ist nicht nur weit lästiger und kostspieliger, sondern auch weit minder ergiebig. Dies hat auch nachher eine traurige Erfahrung gezeigt! Welche ungeheuere Kosten hat nicht dem Landgrafen die Verwaltung des in Schlesien gelegenen Herzogthums Ratibor, insbesondere die nöthigen öfteren Reisen dahin, verursacht, welche enorme Verluste sind für ihn aus der Unmöglichkeit, die Verwaltung persönlich zu beaufsichtigen, entstanden!

Auch hatte sich Kurhessen nach Abtretung des linken Rheinufers in den Besitz der von diesseits Rheinischen Besitzungen der Niedergrafschaft Katzenellenbogen an jenseits Rheinische Corporationen schuldigen Revenüen, welche jähr=

lich 6,000 Rthl. betrugen und welche nun dem Rotenburgischen Hause hätten bleiben müssen, gesetzt, weshalb also diesem Hause ein wohlbegründeter Rechtsanspruch gebürte, welchen der Landgraf bei den Verhandlungen im Jahre 1815 und 1816 geltend machte und mit in die Wagschale legte.

Wegen dieser großen, dem Wunsche des Kurfürsten gebrachten Opfer mußte dem Landgrafen für die Abtretung des gedachten Domainencomplexes nothwendig eine reichliche Vergütung werden. Wenn er sich nun nicht anders zu dieser Abtretung verstehen wollte, als unter der Bedingung der Allodification, sowohl der neu zu erwerbenden Herrschaft, als der Ganerbschaft Treffurt, und wenn Preußen für die Bewilligung dieser Bedingung seine mächtige Verwendung eintreten ließ, so sah sich der Kurfürst wirklich in die Nothwendigkeit gesetzt, falls er für das Land und zu dessen augenscheinlichem Nutzen den oft gedachten Domainencomplex erwerben wollte, in die Allodification zu willigen, durch welche doch dem Stammgute in der That nichts weiter, als die sehr unbedeutende Ganerbschaft Treffurt entging, während er hingegen das Geld zum Ankauf von Ratibor aus seinem persönlichen Vermögen hergab, und die Entsagung auf das Ablösungscapital durch Befreiung des Stammgutes von der Rente völlig vergütet wurde.

Auch darf man ferner nicht außer Acht lassen, daß der Kurfürst den Consens in die Allodificirung nicht unentgeldlich ertheilte, sondern auch dafür überdies noch eine besondere Vergütung erhielt, indem der Landgraf deshalb auf $1/6$ des auf 55,000 Rthl. ermittelten reinen Ertrags des an den Kurfürsten abgetretenen Domainencomplexes verzichtete, welches Sechstheil, nach

dem im letzten Reichsdep. Schluß §. 30. aufgestellten Maas-stabe von 2½ Procent berechnet, ein Capital von ungefähr 350,000 Rthl. ausmacht, wonach also durch die Einwilligung in die Allodification diese große Summe dem Stammgute erspart, mithin für dasselbe gewonnen wurde.

Da hiernach der, als weiser Regent allgemein anerkannte Kurfürst, mit kluger Berücksichtigung aller Verhältnisse, unter dem Einflusse einer, durch die Umstände erzeugten Nothwendigkeit, und zum wahren Besten des Landes, mithin völlig im Geiste der Hausverträge handelte, so muß man es für ganz unbefugt und unstatthaft halten, wenn der Enkel, im Genuß der Früchte der weisen Verwaltung des Großvaters, dessen Verfahren jetzt als eine angebliche Verletzung der Hausgesetze zu tadeln und als nichtig anzufechten versucht.

Sollte nach dem bisher Gesagten es noch irgend eines weiteren Beweises bedürfen, daß die vom Kurfürsten Wilhelm I., um dem Lande den mehrgedachten Gütercomplex zu erwerben, geschehenen Allodificationen zum wahren augenscheinlichen Nutzen des Stammgutes geschahen und gereichten, so darf man nur die im Jahre 1832 von dem Kurprinzen selbst, unter Genehmigung der Ständeversammlung, vorgenommenen Schritte bedenken, welche in der Absicht geschahen, um vom Landgrafen auch die Abtretung der, noch in seinem Besitz befindlichen anderen Hälfte der Quart zu erlangen. Die deshalb eingeleiteten Unterhandlungen waren bereits bis zur Abfassung einer Punctation gediehen, welcher zufolge der Landgraf im Besitze des Amtes Rotenburg, so wie mehrerer anderer Quartparcelen und Gerechtigkeiten bleiben, für die alsbaldige Abtretung der übrigen Aemter und Rechte aber eine, zu seiner un-

beschränkten Verfügung stehende Summe von 350,000 Rthl. erhalten sollte. Die Nützlichkeit dieser Erwerbung wurde auch von Seiten der Ständeversammlung anerkannt. Wenn nun der Kurfürst Wilhelm I., als er im Jahre 1820 dem Landgrafen für die Resignation auf den, diesem gebürenden Domainencomplex bedeutende Vergütungen, als freies Eigenthum, bewilligte, nach den nemlichen Ansichten verfuhr, so läßt es sich folgerichtig nicht bezweifeln, daß er dadurch zum Nutzen des Landes, mithin im Sinne der Hausgesetze handelte. Zwischen der unterhandelten Uebereinkunft und den früher abgeschlossenen Allodificationsverträgen war keine rechtliche, sondern nur eine, den Nutzen der letztern noch mehr ins Licht stellende, factische Verschiedenheit, welche darin bestand, daß einestheils damals der Landgraf noch die Hoffnung auf Descendenz hatte, mithin für ihn die Erhaltung, für Kurhessen hingegen die Erwerbung des gedachten Complexes wichtiger, und also eine weit größere Vergütung nöthig war, anderntheils der Landgraf zu jener Zeit unter dem mächtigen Schutze und der Vermittelung der Krone Preußen handelte, wonach er selbst nicht nur die Bedingungen der Cession höher stellen konnte, sondern auch hieraus für den Kurfürsten die Nothwendigkeit, größere Vergütungen zu bewilligen, entstand.

Man hat zwar das Dasein einer aus politischer Uebermacht entstandenen Nothwendigkeit geleugnet. Allein es würde eine eben so offenbare, als willkürliche Mißdeutung der Hausverträge sein, wenn man theils den Fall des augenscheinlichen Nutzens ganz unbeachtet lassen, theils den Fall einer redlichen dringenden Noth auf die Voraussetzung beschränken wollte, daß eine aus unmittelbarer Einwirkung politischer Ue-

bermacht entspringende unbedingte Nothwendigkeit und gänzliche Unvermeidlichkeit der Veräußerung vorhanden gewesen sei.

Da nun durch die bisherige Ausführung dargethan ist, daß die angefochtenen Allodificationen theils keine wirkliche Veräußerungen Hessischen Stammgutes enthalten (§. 12.), theils, wenn man sie als solche ansehen könnte, doch jedenfalls nur nothwendige und zum wahren Nutzen des Landes geschehene Veräußerungen sein und daher den Hausgesetzen durchaus nicht zuwiderlaufen würden (§. 13.); so ist der Grund, aus welchem solche gegenwärtig als nichtig angefochten werden, völlig unhaltbar.

§. 14.

3) Die Allodification geschah in Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses durch allseits genehmigte und garantirte Staatsverträge.

Wenn man aber auch, ungeachtet des bisher gelieferten Beweises des Gegentheils voraussetzen wollte, daß die Allodification wirklich eine solche Veräußerung des Stammgutes enthielte, zu deren Rechtsgültigkeit an und für sich die Einwilligung der Agnaten erforderlich gewesen wäre, so würde selbst dann der Mangel dieses Consenses keineswegs die Nichtigkeit der Allodification zur Folge haben, weil diese

I. durch Staatsverträge bewirkt wurde, welche als das Product einer, durch die damaligen Verhältnisse begründeten, politischen Nothwendigkeit anzusehen sind, indem sie, unter ganz außerordentlichen Umständen, in einem Zeitpuncte entstanden, wo das vom fremden Joch

befreite Deutschland unter den Auspicien des Wiener Congresses ganz neu organisirt wurde, wo die Gegenstände jener Verträge dem Kreise des Privatrechts entrückt und in die Sphäre des öffentlichen Rechtes hereingetreten waren, wo also die vertragschließenden Fürsten nicht in ihrer privatrechtlichen Eigenschaft, als Besitzer des Familiengutes, sondern in ihrer Regentenqualität handelten, wo es folglich auf die Einwilligung der Agnaten gar nicht ankam und nicht ankommen konnte, indem damals höhere Rücksichten galten, als die, welche »die Agnaten eines durch die vereinigten Anstrengungen Deutschlands wieder eingesetzten Regentenhauses geltend zu machen im Stande waren *).«

Hätte man bei allen den vielen damals, theils durch die Wiener Congreßacte festgesetzten, theils durch die, in Folge derselben nothwendig gewordenen und durch Verträge der einzelnen Betheiligten verabredeten Territorialausgleichungen und zu dem Ende geschehenen Gebietsabtretungen, Austauschungen und mannichfaltigen Entschädigungen die Einwilligung einer Legion nächster, naher, entfernter und entferntester Agnaten einholen wollen, so wäre keine Uebereinkunft, mithin kein Heraustreten aus dem chaotischen Zustande, worin Deutschland nach dem Pariser Frieden sich befand, möglich gewesen, indem das ganze nothwendige Arrangement an dem Eigensinne selbst der entferntesten Agnaten gescheitert sein würde. Und wenn man einem jeden Agnaten der vertragschließenden Fürsten das Recht einräumen wollte, die für jenen wichtigen Zweck geschlossenen

---

*) Eigne Worte der Deutschen Bundesversammlung in einer wegen der Sache der Westphälischen Domainenkäufer an den Kurhessischen Bundestagsgesandten gerichteten Note.

Verträge und getroffenen Einrichtungen, bloß wegen Mangels seiner Zustimmung als nichtig anzufechten, so würde der, nach so großen Anstrengungen und Opfern, endlich wieder auf festen Grundlagen hergestellte Rechtszustand Deutschlands aller Stabilität ermangeln und stets der größten Gefahr ausgesetzt sein.

Daß dieses auch die damals herrschende und insbesondere die einstimmige Ansicht der auf dem Wiener Congresse versammelten Fürsten und Staatsmänner war, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, indem weder bei den durch die Congreßacte selbst festgesetzten, noch bei den in Folge derselben vorgenommenen Gebietsabtretungen u. s. w. die Einwilligung irgend eines Agnaten der betheiligten Fürsten für nöthig erachtet und eingeholt wurde, und es fiel keinem Agnaten ein, der Schließung jener Verträge sich entgegen zu setzen, oder nach deren Abschluß und Vollziebung sie anzufechten.

So geschah denn insbesondere auch die Abtretung der fraglichen Quartparcelen an Preußen von dem Kurfürsten, als regierendem Herrn, ohne daß der Consens irgend eines der näheren oder entfernteren Hessischen Agnaten eingeholt wurde. Wären diese nun überhaupt befugt, deshalb die Allodificationsverträge anzufechten, so würden sie vor allen Dingen noch in weit höherem Maße berechtigt sein, die an an Preußen geschehene Abtretung wirklicher Quartheile umzustoßen, und solchergestalt den auf den Abtretungs- und Entschädigungsverträgen beruhenden Besitzstand von Preußen, Hannover und Nassau zu untergraben.

Zwar haben die Rechtsbeistände des Kurprinzen Mitregenten die oben näher bezeichneten, den vorliegenden Gegenstand betreffenden Verträge für bloße Privatverträge erklärt und ihnen die Natur von Staatsverträgen

streitig zu machen versucht. Diese Eigenschaft gebürt jedoch denselben in allen Hinsichten. Denn

A. die vertragschließenden Theile waren Fürsten als solche. Zwar war der Landgraf von Rotenburg kein regierender Herr; aber er gehörte doch zum Hessischen Fürstenhause und besaß einen integrirenden Theil des Hessischen Staatsgebietes mit einer untergeordneten Landeshoheit.

Nächstdem

B. entsprangen die Verträge aus der politischen Nothwendigkeit einer neuen Organisation Deutschlands, sie waren unmittelbare Folgen der Wiener Congreßverhandlungen, indem ihr Zweck in Ausführung der Congreßbeschlüsse bestand, weshalb sie als ergänzende Theile jener Verhandlungen anzusehen sind.

C. Ihr Gegenstand bestand in der Abtretung von Theilen des Hessischen und Preußischen Staatsgebiets, indem sie die Erfüllung der Bedingungen der Abtretung, und der in Beziehung auf dieselben von der Krone Preußen und vom Kurfürsten übernommenen Verbindlichkeiten, insbesondere auch die Abtretung des dem Landgrafen als Surrogat gebürenden Theils des Kurstaates betrafen.

Sie wurden ferner

D. ganz in der Form von Staatsverträgen unterhandelt, abgeschlossen, durch Beidruckung des Staatsinsiegels und Contrasignatur des betreffenden Ministers vollzogen, durch eigne, gegenseitig ausgewechselte Ratificationsurkunden genehmigt.

Durch alles dieses widerlegt sich dann auch insbesondere das Vorgeben, als ob der Kurfürst dabei nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Privatmann, insbesondere als Familienglied oder Haupt gehandelt habe, ganz von selbst.

Nun behaupten zwar die Gegner, daß mit den beiden

Verträgen vom 16. Octbr. 1815 sich die Reihe der Staatsverträge sich geschlossen habe, alle spätere Verträge, mithin auch die, welche die Allodification betreffen, hingegen als bloße Privatverträge anzusehen und daher für den Regierungsnachfolger nicht verbindend seien.

Es ist indessen gar nicht zu verkennen, daß diese Verträge, wenn sie gleich erst 1816 und 1820 geschlossen wurden, doch als wirkliche Theile der Verträge von 1815 anzusehen sind, mithin auch deren rechtliche Natur haben. Dieses ergiebt sich

1) aus dem Umstande, daß sowohl im Eingange als im dispositiven Theile der Verträge von 1816 und 1820, auf die von 1815 ausdrücklich Beziehung genommen und erklärt wird, daß die hierin verabredeten Leistungen nunmehr schließlich regulirt werden sollten.

Außerdem wurden

2) durch dieselben theils die in jenen früheren Verträgen gemachten Bestimmungen geändert, theils die darin übernommenen Verpflichtungen erfüllt.

Die Verbindung und die gegenseitige Beziehung aller jener in den Jahren 1815, 1816 und 1820 abgeschlossenen Verträge ist hiernach so mannichfaltig und innig, daß sie zusammen in der That Einen, zur Bewirkung der durch die Wiener Congreßacte bezweckten Territorialausgleichungen eingegangenen Staatsvertrag bildeten, welcher daher den Regierungsnachfolger, schon als solchen bindet, wozu aber hinsichtlich des regierenden Kurfürsten Wilhelm II. insbesondere noch zwei andere Verpflichtungsgründe hinzutreten, indem er theils den gedachten Verträgen ausdrücklich beigetreten, theils Erbe seines Herrn Vaters geworden ist, wie dann auch der Kurprinz Mitregent, als Nachfolger ins Stammgut dereinst Erbe

seines Vaters werden und also die von diesem eingegangenen Verträge auch aus diesem Grunde erfüllen muß.

Die fraglichen Verträge enthalten hiernächst

II. nicht etwa Handlungen der Liberalität, sondern sind entgeltliche Verträge, indem durch sie folgende gegenseitige Leistungen verabredet wurden:

A. Der Landgraf cedirte an den Kurfürsten, als Regenten, den ihm im Kurstaate unter Preußischer und eigner Mitwirkung anzuweisenden, zur Abrundung geeigneten und 55,000 Rthl. reine Revenüen abwerfenden Theil des Hessischen Staatsgebietes, mit dem ihm hinsichtlich der Quart überhaupt zustehenden Inbegriffe von Hoheitsrechten.

B. Der Kurfürst entrichtete dagegen, zur Vergütung dieser Resignation, dem Landgrafen theils eine Geldsumme zum Ankauf einer, jedoch nur 5/6 jenes Revenüenertrages gewährenden, unter Preußischer Hoheit gelegenen Herrschaft, als eines freien Allodiums, theils allodificirte er den Hessischen Antheil an Treffurt, theils entsagte er auf allen Antheil an dem Ablösungscapitale.

Da hiernach der größte Theil dieser Gegenleistung aus dem disponibeln Geldvermögen kam, Treffurt ohne Bedeutung ist, und durch die von Preußen übernommene Leistung und Ablösung der Rente der Kurstaat noch von einer großen Last befreit wurde (§. 10. I.), so läßt sich es gar nicht bestreiten, daß der Kurfürst durch die etwa in der Allodification theilweise enthaltene Veräußerung vom Stammgute nichts auf hausgesetzwidrige Weise verbrachte, sondern dasselbe auf eine für Haus und Land sehr nützliche Weise zur Erhaltung, oder vielmehr zur Wiedererwerbung eines bedeutenden, 55,000 Rthl. ertragenden Gebietstheils ver-

wendete, so wie daß der Landgraf durch dessen Abtretung eine werthvolle Gegenleistung machte.

Daß ferner die mehrgedachten Allodificationsverträge

III. nicht etwa, wie behauptet worden, höchstpersönliche, sondern sächliche, auch den Regierungsnachfolger und Erben bindende Verträge seien, ergiebt sich theils aus den Umständen, durch welche sie herbeigeführt wurden, theils aus dem Zweck derselben und der unverkennbaren Absicht aller dabei mitwirkenden Betheiligten, theils aus deren Inhalt, indem darin nicht von bloßer Uebernahme persönlicher Verpflichtungen die Rede ist, sondern von Ueberlassung des freien Eigenthums der bezeichneten Gegenstände. Insbesondere erhellt aber die gedachte Eigenschaft der Verträge aus den beiden sprechenden Thatsachen, daß der Kurfürst Wilhelm I. nicht nur seinen Sohn und Regierungsnachfolger dem Vertrage vom 10. Mai 1820 ausdrücklich beitreten ließ, sondern auch das Versprechen ablegte, daß der Vertrag von den Seinigen erfüllt werden sollte, oder wie es in den beiden Ratificationsurkunden vom 13. Mai 1820 heißt: »versprechen — alle Bestimmungen des Vertrags auf das genaueste zu erfüllen und »darauf zu halten, daß solchen auch von den Unsrigen pünctlich nachgelebt werde.«

Außerdem stellte auch der damalige Kurprinz am 15. Mai 1820 noch zwei besondere Ratificationsurkunden aus, worin es hinsichtlich der Allodificationsverträge heißt: »genehmigen und bestätigen solche hiermit auf das feierlichste und versprechen alle Puncte derselben »unverbrüchlich zu halten.«

Ueberdies ist die Gültigkeit der erwähnten Verträge und die Rechtsbeständigkeit der durch sie geschehenen Allodification

IV. von Seiten derjenigen Betheiligten, auf welche es, nach der gegenwärtigen Lage dieser Sache, allein ankommt, anerkannt worden, insbesondere:

A. von der Kurhessischen Ständeversammlung.

Als nemlich

1) bei Berathung des ersten Artikels der Verfassungsurkunde die Bedingungen festgesetzt wurden, unter welchen Theile des Staatsgebietes veräußert, namentlich vertauscht werden könnten, wurde beschlossen, daß hiervon die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen sein sollten, und dieser Beschluß dem Art. 1. hinzugefügt. Daß aber diese Ausnahme sich auf die, über die Abtretung der Quartparcelen in den Jahren 1815, 1816 und 1820 eingegangenen Verträge bezieht, kann um deswillen gar nicht bezweifelt werden, weil seit dieser Zeit durchaus kein anderer, auf Gebietsaustauschung sich beziehender Vertrag eingegangen worden ist. Als sodann

2) im Jahre 1832 von Seiten des Kurprinzen Mitregenten Unterhandlungen mit dem Landgrafen über die gewünschte Resignation desselben auf den noch übrig gebliebenen Theil der Quart, gegen Entrichtung einer gewissen Geldsumme, gepflogen wurden und die Sache auch in der Ständeversammlung zur Sprache kam, war lediglich von dem auf diese Weise zu anticipirenden Heimfall der Quart in ihrem damaligen Bestande und mit Rücksicht auf den damaligen Revenüenertrag die Rede, während der, damals schon durch die Verfassungsurkunde bestätigten, auf die Abtretung der Quartparcelen und deren Folgen sich beziehenden Verträge gar keine Erwähnung geschah, und dem Landgrafen nicht im entferntesten angesonnen wurde, auch auf die längst allodificirten, daher in sei-

nem unbeschränkten Eigenthume befindlichen, unter Preußischer Hoheit gelegenen, und auf keine Weise zur Quart gehörigen Besitzungen, zu resigniren.

Bei den beiden vorstehend bemerkten Gelegenheiten wurde also von Seiten der Regierung und der Stände die Allodification als etwas längst Bestehendes, nicht weiter in Frage zu Stellendes betrachtet und solchergestalt deren Rechtsbeständigkeit deutlich genug anerkannt.

Daß hiernächst

B. auch von Seiten der Landgrafen zu Hessen Philippsthal eine solche Anerkennung geschehen sei, ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß sie bekanntlich Mitglieder sowohl der constituirenden, als auch derjenigen Ständeversammlung waren, in welcher der, auf die zu bewirkende Resignation des Landgrafen beziehende Regierungsvorschlag berathen und dessen Nützlichkeit anerkannt wurde, ohne daß sie bei einer so nahe liegenden und dringenden Veranlassung etwaige Zweifel gegen die Rechtsbeständigkeit der ohne ihren Consens abgeschlossenen Allodificationsverträge vorbrachten.

Die Anerkennung der Rechtsgültigkeit dieser Verträge ist aber auch

C. selbst von Seiten des Kurprinzen Mitregenten erfolgt, und zwar theils stillschweigend durch den vorhin erwähnten, in seinem Namen an die Ständeversammlung gebrachten, die Resignation des Landgrafen betreffenden Vorschlag, theils ausdrücklich durch eine frühere, dem Fideicommißexecutorium mitgetheilte schriftliche Deduction, welche die Aeußerung enthält, daß von dem Anspruche auf die vom Landgrafen hinterlassene Immobilien, wie sich von selbst verstehe, diejenigen ausgenommen seien, hin-

sichtlich welcher demselben vertragsmäßig die freie Disposition zugestanden sei.

Außer dieser von Seiten aller Betheiligten erfolgten Anerkennung der vollkommenen Rechtsgültigkeit der Allodificationsverträge, haben diese

V. durch die hinzugekommene Garantie der Krone Preußen noch eine weitere wirksame Bestätigung und einen mächtigen Schutz gegen alle Anfechtungsversuche erhalten.

Bereits in dem Vertrage vom 16. October 1815 Art. 3., hatte der König sich verpflichtet, für die dem Landgrafen von Seiten des Kurfürsten gebürenden Entschädigungen Gewähr zu leisten. Nachdem sodann der Landgraf die, anstatt dieser nachher an den Kurfürsten abgetretenen Entschädigungen verabredeten Vergütungen, so wie die von Preußen daneben zugesagten Remunerationen sämmtlich erhalten hatte, bekannte er im ersten Vertrage vom 10. Mai 1820, daß er auf das vollständigste befriedigt sei. Hiermit verschwand nun zwar die, speciell für diese Befriedigung geleistete Garantie von selbst; doch wurde jenem Bekenntnisse noch die Befreiungsclausel mit den Worten hinzugefügt: »entbinden auch die Krone Preußen von der in dieser Beziehung früher (1815) übernommenen (speciellen) Garantie.« Später übernahm aber der König auch die allgemeine Garantie für Aufrechthaltung der Verträge vom 10. Mai 1820.

In den beiden vom Könige unter dem 30. Mai 1820 förmlich vollzogenen Ratificationsurkunden zu den betreffenden Verträgen vom 10. Mai 1820 heißt es:

»Wir geben Unser Königliches Wort für Uns und Unsre Nachfolger, diesen Vertrag in allen Puncten zu erfüllen und aufrecht zu er-

halten, auch keine Eingriffe in denselben zu gestatten.«

Die Veranlassung und der Zweck der von Preußen so bündig übernommenen Garantie jener Verträge, lag auf der einen Seite in der von dem Könige auf die unzweideutigste Weise, sowohl wörtlich, als thätlich, an den Tag gelegten Absicht, den Landgrafen von Rotenburg vollkommen zufrieden, und gegen den Kurfürsten sicher zu stellen. Zu dem Ende leistete der König zunächst für die dem Landgrafen vom Kurfürsten verheißene Abfindung die Gewähr, übernahm es durch seinen Bevollmächtigten bei Ausmittelung des Betrages und bei Auswahl des jenem von diesem einzuräumenden Domainencomplexes mitzuwirken, vermittelte die durch den Vertrag vom 4. März 1816 geschehene Abtretung dieses Domainencomplexes an den Kurfürsten, so wie die von diesem dafür zu entrichtenden Vergütungen, wohin insbesondere auch die Allodificationen gehörten, und krönte endlich, nachdem durch die Verträge vom 10. Mai 1820 Alles definitiv geregelt und festgesetzt war, das ganze Werk, welches durch seine, eben so gerechte, als wirksame Vermittelung zu Stande gebracht war, durch Uebernahme der Garantie der Verträge.

Die Nothwendigkeit dieser Garantie ergab sich genugsam aus den obwaltenden Verhältnissen und aus den früheren Vorgängen, indem bekanntlich die regierenden Herrn sich stets sehr geneigt bezeigt hatten, das abgetheilte Rotenburgische Haus zu beeinträchtigen, wodurch dieses sich in die Nothwendigkeit gesetzt sah, zur Wahrung seiner vertragsmäßigen Rechte einen immerwährenden Kampf zu bestehen.

Daß nun diese Garantie in vorliegender Sache, wo der Fall, für welchen sie übernommen wurden, einge-

treten ist, nöthigenfalls wirksam einschreiten würde, dafür bürgt die Heiligkeit des Königlichen Wortes.

Nun haben zwar die Kurhessischen Rechtsbeistände, um dieser so bündig ausgesprochenen Garantie alle Bedeutung und Wirksamkeit zu entziehen, dieselbe theils für eine bloße gewöhnliche Canzleiformel erklärt und theils die »unerhörte Last« geltend gemacht, welche der Garant sich aufbürden würde, wenn die Uebernahme der Garantie etwas Wirkliches und Wirksames sein sollte.

Allein, was

1) die rechtliche Natur und Kraft der Garantie eines Vertrages im Allgemeinen betrifft, so besteht diese bekanntlich in dem Versprechen, den Vertrag aufrecht zu erhalten und jedem der beiden Paciscenten gegen alle Beeinträchtigungen mit Güte oder Gewalt Beistand zu leisten.

Glafey Völkerrecht Cap. 7. §. 106 f.
Höpfner Naturrecht §. 222.
Dresch Naturrecht §. 123. S. 406.
Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehnrechts. Th. II. S. 157 f.

Hieraus ergiebt sich dann von selbst deren Wirkung. Diese besteht nemlich in der Verbindlichkeit des Garants, dem ihn anrufenden Betheiligten den, nach den Umständen erforderlichen Schutz gegen Verletzungen des Vertrages, oder gegen Angriffe auf denselben, zu gewähren und insbesondere den andern Theil zur Haltung des Vertrages zu nöthigen, oder wie es im

J. P. O. Art. 17. §. 5.

heißt:

»contra quemcunque tueri et protegere,« wobei

Gerstlacher corp. iur. germ. publ. et priv. T. II. p. 487.

bemerkt:

»Diese wenigen Worte begreifen den ganzen Umfang, sowohl der Rechte, als der Pflichten des Garants. Es ist nemlich sowohl Recht als Pflicht, alle und jede Artikel des Friedensschlusses — aufrecht zu halten und den bundbrüchigen Theil zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu nöthigen.«

Nach dem Reichsabschiede von 1599 §. 34. ist sogar der beleidigte Paciscent berechtigt, von dem Garant, welcher ihn gegen die Verletzung zu schützen versäumte, Entschädigung zu fordern.

Die mit der wirklichen Leistung des geforderten Beistandes etwa verknüpften Bemühungen, Aufwand oder Unannehmlichkeiten können auch den Garant, bekannten Rechtsgrundsätzen zufolge, von Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht befreien, und es wird sich kein Fürst, dem sein Wort heilig ist, unter dergleichen Vorwänden dieselbe zu versagen erlauben. So äußerte z. B. die Krone Schweden, als sie den Evangelischen Reichsständen den von diesen angerufenen Beistand zusagte: memores muneris a divis praedecessoribus nobis traditi, quo pacis Westphalicae sponsores sumus ac vindices. Eben so erwiederten die Französischen Bevollmächtigten im Jahre 1701, daß der König die angerufene Garantie kräftig leisten würde.

Gerstlacher l. c. S. 488. 489.

Auch wird jeder Fürst, bevor er sich zu der Schutzleistung verpflichtet, wohl untersuchen, ob die Sache, welche er beschützen soll, gerecht ist, und ob er sich ohne eige-

nen Nachtheil zur Leistung des Schutzes verbindlich machen kann.

Wendet man dies nun

2) insbesondere auf vorliegenden Fall an, so war der König von Preußen von den Verhältnissen, unter welchen die fraglichen Verträge geschlossen wurden, vollständig unterrichtet; letztere waren unter seiner Vermittelung zu Stande gekommen, er war bei deren Abschlusse betheiligt, hatte selbst Verpflichtungen durch sie übernommen und Rechte erworben und war also theilweise wirklicher Mitpaciscent; außerdem kannte er die Lage des Landgrafen, dem mächtigeren Kurfürsten gegenüber, sehr wohl, und wußte daher, wie nöthig demselben sein besonderer Schutz sei, er bezeigte auf die großmüthigste Weise, sowohl wörtlich als thätlich, das Interesse, welches er dabei hatte, daß der Landgraf vollkommen zufrieden gestellt, und gegen Willkür und Macht des regierenden Hauses gesichert werde, und konnte überdies leicht einsehen, daß er bei der wirklichen Leistung des vom Landgrafen erbetenen Schutzes keine Gefahr und keinen Nachtheil zu fürchten habe.

Wenn nun der König unter diesen Umständen, nachdem das ganze von ihm vermittelte Werk zu Stande gebracht war, bei seinem heiligen Königsworte gelobte, dasselbe aufrecht zu halten und keine Eingriffe in dasselbe zu gestatten, so würde er diese mit so vieler Umsicht eingeleiten und abgeschlossenen Verträge auch, da jetzt der casus guarantiae unstreitig vorhanden ist, sicher gegen alle Angriffe schützen und sich von Erfüllung der feierlich übernommenen Pflicht durch die vorgeblichen Gefahren des Worthaltens nicht abhalten lassen.

Hierzu hätte es dann auch, außer der Genehmigung

der Fideicommißstiftung, nur einer, dem Kurprinzen Mitregenten, auf dem von ihm selbst zuerst eingeschlagenen diplomatischen Wege, zu machenden Eröffnung bedurft, daß die Krone Preußen einen Angriff auf die von ihr garantirten Verträge nicht billigen könne; daß sie sich vielmehr zur Aufrechthaltung derselben und der darauf beruhenden letztwilligen Verordnungen des Landgrafen mitzuwirken für verpflichtet halte, und daher dem Kurprinzen von dem beabsichtigten Angriffe abrathen müsse.

Eine solche einfache Erklärung würde völlig hingereicht haben, um die Hoffnung zu unterdrücken, als ob es gelingen könne den gerechten König zu bewegen, anstatt des versprochenen Schutzes gegen jeden Eingriff in die Verträge, sogar einem versuchten Angriffe auf dieselben Vorschub zu leisten und so sein eignes Werk zerstören zu helfen.

Das feste Vertrauen auf die Heiligkeit des Königlichen Wortes ist dann auch nicht getäuscht worden. Nachdem nemlich durch die Namens des Rotenburgischen Universalerben überreichten Rechtsausführungen der Ungrund der Ansprüche des Kurprinzen Mitregenten auf den Allodialnachlaß des Landgrafen überzeugend nachgewiesen war, erfolgte ein Cabinetsschreiben vom 16. April 1836, worin der König, unter Beziehung auf die in den oben angeführten beiden früheren Schreiben vom 14. März und 31. Mai 1828, zu der vom Landgrafen beabsichtigten Errichtung von Familienfideicommissen schon im Voraus ertheilte Einwilligung, dem Fideicommißexecutorium erklärte, daß diesen Umständen zufolge »für eine besondere landes»herrliche Bestätigung der Fideicommißstiftun»gen ein Bedürfniß nicht weiter vorhanden sei.«

So war also der Versuch, die Bestätigung der Fidei-

commisse durch die oben erwähnte Protestation zu hintertreiben, gänzlich mißlungen, es wurden nunmehr die Stiftungsurkunden gehörig verlautbart, und es befand sich also der Rotenburgische Testamentserbe im Civilbesitze der Schlesischen Herrschaften, sowohl als der Ganerbschaft Treffurt und der zu Corvey neu erkauften Güter Blankenau und Brenkhausen.

§. 15.

Schluß.

Der bisherigen Ausführung zufolge sind also weder der allgemeine Grund der Ansprüche des Kurprinzen Mitregenten auf den gesammten Allodialnachlaß des Landgrafen Victor Amadeus von Hessen Rotenburg, nemlich die vorgebliche hausgesetzliche Unfähigkeit der Hessischen Prinzen freies Eigenthum zu besitzen und über dasselbe zu verfügen (§. 8. 9.), noch die besonderen Rechtsgründe des Anspruchs auf die allodificirten Gegenstände, namentlich die angebliche Eigenschaft derselben als Quartsurrogate (§. 10.) und die behauptete Nichtigkeit der Allodification (§. 11—14.) haltbar. Es fehlt also den gedachten Successionsansprüchen an einem rechtlichen Grunde, und das Erbrecht des Rotenburgischen Universalerben erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, bloß mit Ausnahme derjenigen einzelnen Gegenstände, welche als zur Quart gehörig bestimmt bezeichnet und nachgewiesen werden können.

Der vorliegende Rechtsstreit gelangte nicht zur gerichtlichen Entscheidung, indem im Januar 1837 ein von mir eingeleiteter und abgeschlossener Vergleich, des wesentlichen Inhaltes zu Stande kam, daß der Testamentserbe auf ei-

nem Theil der in der Quart befindlichen Hinterlassenschaft zu Gunsten des regierenden Hauses verzichtete, wogegen Se. Hoheit der Kurprinz Mitregent, unter Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, die Fideicommißstiftung als rechtsbeständig anerkannten.

IV.

Ausführung

des

dem Landgräflichen Sammthause Hessen-Philippsthal

gebürenden Rechtsanspruches

auf

eine Apanage aus der, durch das Erlöschen der Hessen-Rotenburgischen Linie, an Kurhessen gefallenen sogenannten Quart.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Geschichtserzählung. §. 1—7.

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung:

Vorerinnerung. §. 8.

Erste Frage: Gebürt dem Landgräflich-Philippsthalschen Sammthause ein Rechtsanspruch auf eine Apanage aus anfallenden Grundbesitzungen?

I. Im Allgemeinen:

A. Nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts. §. 9.

B. Nach Hessischen Hausverträgen und Familienobservanz. §. 10.

II. Insbesondere aus der angefallenen Quart. §. 11.

Zweite Frage: Nach welchem Maasstabe ist die dem Philippsthalschen Hause aus der Quart gebürende Apanage zu bestimmen?

A. Allgemeiner Maasstab der Apanagebestimmung. §. 12.

B. In besonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall. §. 13.

Dritte Frage: Ist der über die rechtliche Natur der Quartdomainen obwaltende Streit für die Frage von der Apanagebewilligung präjudiciell? §. 14.

Schluß. §. 15.

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung.

---

§. 1.

In dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel wurde mittelst des am 12. Februar 1627 errichteten und durch kaiserliches Diplom vom 8. Juni 1628 bestätigten Vertrages die Primogeniturordnung eingeführt, den nachgebornen Prinzen aber als Abfindung der vierte Theil aller gegenwärtigen und künftigen Güter zum Besitz und Genuß, jedoch unter der landesfürstlichen Obrigkeit des Erstgebornen, dergestalt angewiesen, daß beim Abgange Eines oder des Anderen derselben den Uebrigen das Zuwachsrecht zukommen solle.

Dieser letztern Bestimmung zufolge gelangte nachher das allein übrig gebliebene Fürstlich Rotenburgische Haus zum Besitze der ganzen s. g. Quart.

§. 2.

Der in Gemäßheit der eingeführten Primogenitur allein zur Succession und Regierung gelangte Landgraf Wilhelm VI., welcher damals vier Söhne am Leben hatte, bestimmte durch Testament vom 10. November 1658, daß

sein ältester Sohn und alleiniger Regierungsnachfolger, Landgraf Wilhelm, nur verpflichtet sein solle, seinen drei jüngeren Brüdern, den Landgrafen Carl, Philipp und George, eine jährliche Geldrente als Apanage zu entrichten. In Hinsicht auf den damaligen Zustand des Landes, welches in Folge der Verheerungen des dreißigjährigen Krieges aufs äußerste ausgesogen und mit Schulden überladen war, sah sich aber gedachter Landgraf Wilhelm VI. genöthigt, diese Apanage auf die ganz unverhältnißmäßig geringe Summe von kaum 8,000 Kfl. 28 Albus für jeden der drei Prinzen zu bestimmen, wobei derselbe jedoch die Zuversicht äußert, daß die Regierungsnachfolger

»denen nachgebornen Söhnen und den Ihrigen mit »aller Liebe, Treue, und Gutthätigkeit, auch mög»licher Beförderung derer Nutzen und Frommen, »nach dem Vermögen und Mitteln, so ih»nen Gott bescheere, entgegen zu gehen und hand»bietig zu sein, — sich jederzeit geneigt und willig »erfinden lassen«

würden.

Als nun kurz nach des Vaters Tod sowohl der älteste Sohn, Landgraf Wilhelm der VII., als der jüngste, Landgraf Georg, mit Tode abgingen, mithin außer dem nunmehr zur Regierung gelangenden Landgrafen Carl nur noch Ein Nachgeborner, nemlich Landgraf Philipp, Stifter der Fürstlich Hessen-Philippsthalschen Linie, vorhanden war, durfte diese mit Recht erwarten, daß die im väterlichen Testamente für drei Nachgeborne ausgeworfene Summe von 24,000 Kfl. ihm ganz oder doch großentheils als Apanage angewiesen werden würde, indem solches nicht nur die Analogie des im Primogeniturvertrage vom 12. Februar 1627 ausdrücklich gebilligten Zuwachsrechtes mit sich brach-

te, sondern auch mit völliger Sicherheit vorauszusetzen war, daß der Vater, wenn er nur für Einen Nachgebornen zu sorgen gehabt hätte, diesem gewiß ein weit höheres Deputat ausgeworfen haben würde. Ueberdies hatte sich inzwischen der Finanzzustand des Landes beträchtlich verbessert, so daß der Grund der so überaus geringen Apanagebestimmung weggefallen und der regierende Herr in den Stand gesetzt war, für den standesmäßigen Unterhalt seines einzigen Bruders und der Nachkommen desselben besser zu sorgen.

Gleichwohl blieb jene gerechte Erwartung des Landgrafen Philipp unerfüllt, indem er sich lange mit der unter ganz andern Umständen bestimmten Summe von 8,000 Kfl. begnügen mußte, und durch seine wiederholten Reclamationen endlich nur eine den gedachten Verhältnissen zufolge höchst unbedeutende Vermehrung der Apanage auswirkte.

Es kam nemlich zwischen ihm und dem Landgrafen Carl am 9. Februar 1685 ein brüderlicher Vergleich zu Stande, wodurch seine Apanage von 8,000 Kfl. auf 10,500 Kfl. 20 Alb. erhöht, ihm die Gebäude des ehemaligen Klosters Kreuzburg zur Errichtung einer fürstlichen Residenz eingeräumt, zur ersten Einrichtung ein Geldbeitrag versprochen, auch Verschiedenes an Naturalien verwilligt wurde, wobei jedoch Landgraf Philipp im §. 2. des Vergleichs hinsichtlich dieser geringfügigen Erhöhung seines Deputats ausdrücklich erklärte, daß er solche nur

»in Consideration des Vaterlandes verderblichen Zustands, auch anderer den regierenden Fürsten obliegenden schweren Schulden und anderer Lasten und Beschwerungen«

annehme.

§. 3.

War dieses Deputat schon damals sehr gering, so wurde dasselbe durch die später erfolgten Veränderungen außer alles Verhältniß zu den, bei Bestimmung der Apanage zu nehmenden, allgemeinen Rücksichten gesetzt. Wenn man nemlich hiebei auf der einen Seite das Bedürfniß des apanagirten Hauses berücksichtigt, so hatte sich dieses Haus in zwei Linien — Philippsthal und Barchfeld — getheilt, deren jede also nur 5,250 Kfl. erhielt, von welcher geringen Summe die zahlreichen Mitglieder beider Linien unmöglich auf eine, der Würde des fürstlichen Hauses entsprechende Weise leben konnten, besonders da sich seit dem Jahre 1685 die Bedürfnisse einer Fürstlichen Hofhaltung so sehr vermehrt und vervielfältigt hatten, mithin der erforderliche Aufwand bedeutend vergrößert war. Auf der andern Seite war die Noth des Landes, in welcher der Grund der so sehr spärlichen Abfindung der Nachgebornen lag, beinahe völlig verschwunden und an die Stelle desselben ein so günstiger Finanzzustand getreten, daß der Landgraf Carl bereits sehr kostbare Bauten auszuführen vermochte.

§. 4.

Während schon diese allgemeine Umgestaltung der Verhältnisse, unter deren Einfluß die Bestimmung der Apanage geschehen war, dem Hause Philippsthal einen Anspruch auf angemessene Vermehrung derselben gewährte, ereigneten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrere einzelne Veränderungen, welche als eben so viele besondere Rechtsgründe einer, jenem Hause gebürenden Vergrößerung der Apanage angesehen werden mußten.

Dahin gehört:

1) die bedeutende Veränderung des Münzfußes, welcher sich seit 1685 um 27 Procent verschlechtert hatte, wonach also das Philippsthalsche Haus an seinem Deputate jährlich 2,835 Kfl. verlor; außerdem waren

2) werthvolle Lehngüter durch das Erlöschen mehrerer adelicher Familien heimgefallen und zum Fürstlichen Kammergute geschlagen worden. Weit wichtiger war aber

3) der im Jahre 1736 erfolgte Anfall der Grafschaft Hanau, von welcher großen, auf Familienerbfolge beruhenden neuen Erwerbung dem Hessen-Philippsthalschen Hause, bekannten Rechtsgrundsätzen gemäß, nun gleichfalls eine Apanage gebürte.

Aus allen diesen Gründen nahm dasselbe eine verhältnißmäßige Erhöhung seiner Apanage in Anspruch, indem es sich vielfach bemühete, solche in Güte zu erlangen, welche Bemühungen jedoch eine lange Reihe von Jahren hindurch fruchtlos blieben.

§. 5.

Erst als die Häupter der Hessen-Philippsthalschen Linie, Landgraf Wilhelm zu Hessen-Philippsthal und Adolph zu Hessen-Barchfeld, im Begriffe waren, ihre gerechten Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen, entschloß sich im Jahre 1791 der damals regierende Landgraf Wilhelm IX. (nachheriger Kurfürst Wilhelm I.) zu einem Vergleiche, welcher am 31. März 1791 abgeschlossen wurde, und folgende Bestimmungen enthielt.

Unter der, im Eingange des Vergleiches ausdrücklich geschehenen Beziehung auf den Anfall der Grafschaft Hanau und die erwähnte Münzverschlechterung, werden

1) die den Landgrafen zu Hessen-Philippsthal und

Barchfeld im Jahre 1787 und 1788 auf die Kammercasse zu Hanau gegebenen Anweisungen von zusammen 7,700 Kfl. oder 4,277 Rthl. 24 Alb. 10⅔ Hlr. bestätigt und denselben für sich und ihre männlichen Nachkommen als Theil der Apanage zugesichert; außerdem wird darin

2) dem Hessen-Philippsthalschen Gesammthause, um demselben ein hinlängliches standesmäßiges Auskommen zu verschaffen, eine jährliche Apanagenzulage von 4,000 Rthl. angewiesen; wogegen

3) die gedachten Landgrafen auf jeden weiteren Anspruch auf Apanagenvermehrung wegen des Anfalls von Hanau und wegen Münzveränderung verzichteten.

4) Wegen der langen Entbehrung der Apanage für Hanau (welche nur zu 4,000 Rthl. gerechnet für den Zeitraum von 1736 bis 1791, also für 55 Jahre, eine Summe von 220,000 Rthl. betragen hätte) und wegen des großen, aus der Münzverschlechterung bereits entstandenen Schadens (welcher über 100,000 Rthl. ausmachte), mithin wegen eines Verlustes, welcher, ohne Zinsberechnung, weit über 300,000 Rthl. betrug, wurde dem fürstlichen Gesammthause nur die ganz unverhältnißmäßig geringe Summe von 12,000 Rthl. ein für allemal als Vergütung bewilligt.

Während sich nun gedachtes Haus durch die Verhältnisse genöthigt sah, einen so nachtheiligen Vergleich einzugehen, liefert dieser einen neuen Beweis von der Strenge, womit dasselbe stets vom regierenden Hause behandelt wurde, und von der auffallenden Benachtheiligung, welcher dasselbe zu allen Zeiten ausgesetzt war.

Seit dem Vergleiche vom Jahre 1791 bestand jetzt die Apanage des Fürstlichen Gesammthauses Hessen-Philippsthal in 16,809 Rthl. 8 Ggr. 10⅔ Hl., wovon die ältere Linie 8,543 Rthl. 12 Alb. 10⅓ Hl., die jüngere aber 8,265 Rthl. 20 Alb. zu beziehen hatte.

Im Jahre 1831 wendeten sich nun die Häupter beider Linien, die Landgrafen Ernst zu Hessen-Philippsthal und Carl zu Hessen-Barchfeld mit einem Gesuche um Erhöhung ihrer Apancge an die Kurhessische Ständeversammlung. Zur Begründung dieses Gesuchs führten sie an: 1) seit der, im Jahre 1685 geschehenen ersten Bestimmung der Apanage seien die Landeseinkünfte auf mancherlei Weise bedeutend vergrößert worden, indem theils die damals durch den dreißigjährigen Krieg sehr zerrütteten Finanzen seitdem wieder in einen blühenden Zustand gekommen, theils beträchtliche Lehngüter ausgestorbener Familien heimgefallen und zum Kammergute geschlagen worden seien, theils das große Cabinetsvermögen, dessen Natur vorher unbestimmt gewesen, nunmehr zur Hälfte als Hausschatz und zur Hälfte als Staatsschatz anerkannt worden sei. Diese Vermehrung sei so beträchtlich, daß die gesammten Landeseinkünfte im Jahre 1685 gewiß nur halb so viel betragen hätten, als bloß die über 600,000 Rthl. ausmachenden Zinsen des Haus- und Staatsschatzes. Hiernächst 2) liege auch in der seit dem Jahre 1685 erfolgten Vermehrung der Bedürfnisse und in der großen Steigerung des Preises aller Befriedigungsmittel derselben ein Grund zur Erhöhung der zum standesmäßigen Unterhalt des Fürstlichen Hessen-Philippsthalschen Hauses bestimmten Apanage; nun lasse es sich aber 3) gar nicht verkennen, daß so nahe Verwandte eines regierenden Herrn, welcher neben den jährlich über 300,000 Rthl. betragenden Zinsen des Hausschatzes, eine Civilliste von 362,000 Rthl. beziehe,

außer Stand seien, mit einer Apanage von beziehungsweise 8,543 Rthl. und 8,265 Rthlr. den zur Behauptung ihrer Fürstlichen Würde nothwendigen Aufwand zu bestreiten, welcher überdies durch die ihnen vermöge der neuen Staatsverfassung verliehene Stimme auf dem Landtage noch vermehrt worden sei.

Das Unzureichende jenes Betrags ihrer Apanage ergebe sich insbesondere aus einer Vergleichung desselben mit dem Einkommen der Landgrafen Carl und Friedrich zu Hessen-Cassel, deren jeder jährlich über 26,000 Rthl. zu beziehen habe.

Nach einer auf diese Ansichten gegründeten Berechnung schlagen sie die ihrem Hause gebürende Apanage auf wenigstens 50,000 Rthl. jährlich an, erklären sich jedoch, daß sie sich damit begnügen wollten, wenn solche vorläufig auf 25,000 Rthl. bestimmt werde.

Der Referent des Ausschusses, welchem dieses Gesuch zur Begutachtung übergeben wurde, hielt sich in dem, am 25. April 1832 an die Ständeversammlung erstatteten Berichte, in Hinsicht der Frage, ob der Anspruch auf Erhöhung der Apanage begründet sei, in den Grenzen einer rechtlichen Beurtheilung, beseitigte zunächst alle die Argumente, deren factische Begründung dem Zeitraume vor dem Vergleiche vom Jahre 1791 angehören, als welche unter der in diesem Vergleiche enthaltenen Verzichtleistung begriffen seien, erklärte jedoch die, durch Erwerbung des Fürstenthums Fritzlar, durch heimgefallene Lehn und durch die mit dem Kammergute vereinigten Besitzungen des deutschen Ordens nach dem Jahre 1791 erfolgte, bedeutende Vermehrung der Domanialrevenüen für einen haltbaren Rechtsgrund des Anspruchs auf Erhöhung der Apanage und trug, da es in Hinsicht des Betrags derselben,

bei den günstigen Finanzverhältnissen eines schuldenfreien, mit einem ansehnlichen Activvermögen versehenen Staates, auf eine ängstliche Berechnung des genauen Betrages des Revenüenzuwachses nicht ankomme, darauf an, daß die Apanage des Fürstlichen Gesammthauses Hessen-Philippsthal von 16,809 Rthl. auf 21,000 Rthl., also um etwas über 2,000 Rthl. für jede der beiden Linien vermehrt, dagegen jedoch von Seiten der Landgrafen auf jede Auforderung, deren Begründung in die Zeit vor dieser neuen Bewilligung falle, Verzicht geleistet werde. Dieser Vorschlag des Referenten wurde durch Beschluß der Ständeversammlung gebilligt, und der darauf von dieser am 21. Mai 1832 an die Staatsregierung gerichtete Antrag auf die gedachte Apanageerhöhung erhielt mittelst Rescripts vom 25. April 1833 die landesherrliche Genehmigung, worauf sodann die Landgrafen Ernst und Carl am 17/24. Juni 1833 eine Verzichtsurkunde des Inhaltes ausstellten, daß sie nun für sich und ihre Nachfolger in bester Form Rechtens auf alle weitere Rechtsansprüche und Forderungen, welche sich auf die Zeit vor Bewilligung jener Apanageerhöhung gründen könnten, für alle Zukunft verzichteten.

So betrug also nunmehr die Apanage einer jeden der beiden Linien des Landgräflich Hessen-Philippsthalschen Hauses ungefähr 10,500 Rthl.

§. 7.

Durch den nun kaum anderthalb Jahr später, nemlich am 12. Nov. 1834 erfolgten Tod des Landgrafen Victor Amadeus zu Hessen-Rotenburg ist diese Linie des Hessen-Casselschen Hauses erloschen und solchergestalt die s. g. Rotenburgische Quart, mit einem Inbegriffe sehr beträchtlicher Domainen, dem Kurhause angefallen.

Von dieser neu angefallenen Quart fordert jetzt das Fürstliche Gesammthaus Hessen-Philippsthal die ihm gebürende Apanage, und der Begründung dieses Rechtsanspruchs ist die gegenwärtige Ausführung gewidmet.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

---

§. 8.

Vorerinnerung.

Es kommt bei Beurtheilung der vorliegenden Sache auf die Beantwortung der drei Fragen an:

1) Ob dem Fürstlichen Hause Hessen-Philippsthal eine Apanage aus der angefallenen Quart gebüre?

2) Nach welchem Maasstabe der Betrag dieser Apanage zu bestimmen sei?

2) Ob der über die rechtliche Natur der Quartdomainen obwaltende Streit für die Frage von der Apanagebewilligung präjudiciell sei?

Erste Frage.

Gebürt dem Fürstlich Hessen-Philippsthalschen Sammthause ein Rechtsanspruch auf eine Apanage aus neu anfallenden Grundbesitzungen, insbesondere aus der s. g. Rotenburgischen Quart?

§. 9.

I. Im Allgemeinen:

A. Nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechts.

Untersucht man nun die Rechtsfrage: ob überhaupt die Erwerbung neuer Besitzungen von Seiten des regierenden Hauses den Nachgebornen einen Anspruch auf Apanagirung aus diesen Besitzungen gebe? so ist solche theils nach allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Privatfürstenrechts, theils nach den besonderen, in dem Hessischen Hause bestehenden Rechtsnormen zu beurtheilen.

Nach beiderlei Gesichtspuncten betrachtet ist aber diese Frage in Hinsicht solcher Besitzungen, in welche die Nachgebornen, ohne die geschehene Einführung der Primogeniturordnung, ebenfalls succedirt haben würden *), allerdings bejahend zu beantworten.

Denn was die Grundsätze des Deutschen Privatfürstenrechts anlangt, so läßt sich die, von den Nachgebornen aus der durch Familienerbfolge angefallenen Besitzung in Anspruch genommene Abfindung entweder als eine besondere neu zu bewilligende Apanage, oder als eine Vermehrung der vorher schon bestehenden Apanage betrachten.

In beiden Beziehungen erscheint aber der Anspruch als rechtlich begründet. Denn

1) die Apanage ist, ihrer Natur nach, eine Entschä-

---

*) Falls die Vermehrung des Einkommens des regierenden Herrn in eignen Erwerbhandlungen desselben oder Werthverbesserungen ihren Grund hat, begründet sie freilich keinen Anspruch auf Erhöhung der Apanage.

digung der Nachgebornen für die Ausschließung von der Succession, zu welcher sie an sich, gleich dem Erstgebornen, berechtigt waren, — ein Surrogat für den ihnen durch die Primogeniturordnung entzogenen Besitz und Früchtegenuß des Stammgutes. So oft also der Erstgeborne in einen Theil der Stammgüter des Hauses succedirt und so oft hierdurch die Nachgebornen ausgeschlossen werden, gebürt ihnen dafür eine Vergütung aus der angefallenen Besitzung. Es ist dies mithin eigentlich keine Vermehrung der ursprünglichen Apanage, sondern eine neue, für sich bestehende, für die neue Ausschließung von der Succession ihnen gebürende Apanage.

J. C. Kohler, Handbuch des Deutschen Privatfürstenrechts. Sulzb. 1832. §. 105. S. 291.

Aber auch

2) aus dem Gesichtspuncte der Apanagevermehrung betrachtet, ist der Rechtsanspruch der Nachgebornen gegründet.

Denn die erste Bestimmung des Betrags der Apanage zur Zeit der Einführung der Primogenitur geschieht natürlicherweise nach Verhältniß des Umfanges des damaligen Gegenstandes der Succession und des damaligen Betrags der Einkünfte aus demselben. So wie sich also die Substanz des Stammgutes und dessen Revenüen durch Zuwachs jener Art vergrößern, muß folgerichtig auch die Apanage in dem nemlichen Verhältnisse vermehrt werden.

Es findet auch

3) in beiden eben gedachten Hinsichten die Clausel: rebus sic stantibus ihre unbestreitbare Anwendung, indem durch die eingetretene Vergrößerung des Stammgutes eine wesentliche Veränderung eines, als stillschweigende

Voraussetzung der ursprünglichen Bestimmung des Betrages der Abfindung zu betrachtenden Umstandes erfolgt ist, mithin auch die solchergestalt bedingt gewesene Summe der Abfindung geändert werden muß.

Die Richtigkeit dieser allgemeinen Principien des Privatfürstenrechts ist überdies sowohl durch Familienverträge und Observanz, als durch die Doctrin anerkannt und bestätigt.

a) Als Beispiele von Familienstatuten, außer dem Hessischen Hause, mögen hier die folgenden eine Stelle finden.

Im Wittgensteinischen Familienstatut vom 19. Mai 1593 heißt es: »Wenn aber durch Erledigung, Le»hen-, Sterb- oder andere Beifäll, wie dieselbige Namen »haben mögen, an Land und Leuten, beweglich und unbe»weglich, zu unsern Graf- und Herrschaften ferner ichtwas »kommen und zufallen würde — an dem allen soll »den nichtregierenden Herrn nichts benommen, »sondern einem jeden seine rechtmäßige Anforderung und »gebürender Zutritt vorbehalten sein.«

In dem Waldeckschen Familienvertrag vom 5/7. Juli 1687 wird bestimmt, daß im eintretenden Consolidationsfall der Grafschaften Waldeck und Pyrmont die Apanage der Nachgebornen um die darin bestimmte jährliche Summe vermehrt werden solle.

Das Sachsen-Eisenachsche Statut vom 30. November 1685 verordnet, daß, falls »an Land und Leuten »durch Erbgangs-Anwartungs- und dergleichen Recht etwas »zuwachsen würde,« alsdann der regierende Herr schuldig sein solle: »den Apanagiatis ihr Deputat mit »dem vierten Theil der Intraden solchen An»falls zu vermehren.«

Die Zahl dieser Beispiele könnte aus Lünigs Reichsarchiv und Reuß Staatscanzlei sehr vermehrt werden, wenn es dessen bedürfte.

Außerdem sind die gedachten Grundsätze

b) auch durch die Doctrin dergestalt anerkannt, daß sie als die herrschende Rechtsansicht betrachtet werden müssen, wie sich solche durch die Parömie:

»aucto domanio, augendum quoque apana-
»gium«

ausspricht.

Daß aber eine solche constante Doctrin die Natur und Kraft eines geltenden ungeschriebenen Rechts habe, unterliegt keinem Zweifel.

Das Dasein dieser herrschenden Rechtsansicht beweisen die einstimmigen Zeugnisse älterer und neuerer Schriftsteller über die Rechtslehre von der Apanage.

J. H. Lombardii notae et additiones ad Springsfeldi tr. de apanagio Cap. XI. Num. 25. Nota g.

G. C. Leiser tr. de praediis in apanagium concessis. Num. 40.

»aucto domanio, etiam augendum apanagium.«

Myler de princip. Cap. 22. §. 7.

G. M. de Ludolf tr. de introductione iuris primogeniturae Part. spec. aphor. §. 12. Num. 14.,

welcher in Hinsicht der »accessiones haeredita-»riae quae iure primogeniturae non introdu-»cto, caeterorum quoque fratrum futurae fuis-»sent,« die Meinung, daß hiervon eine Apanoge gebüre, für »et aequitati et rationi et fami-»liarum consuetudini consentanea« erklärt.

Pütter de augendo apanagio auctis primogeniti reditibus. p. t. In eiusd. syllog. commentatt. ius priv. princ. illustr. Gott. 1779. Num II. p. 90 seq.

de Selchow elem. iur. germanici. §. 514.

Danz, Handb. des deutschen Privatrechts B. VIII. S. 124. 125.

Kretschmann, kleine Abhandl. aus dem Staats- und Privatrechte. S. 41 f.

Leist, Lehrb. des d. Staatsrechts. §. 32.

v. Gönner, deutsches Staatsrecht. §. 237.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. III. Ausg. §. 370.

»Die Apanage ist ein Surrogat der bis zum »künftigen Anfall entzogenen Vortheile der Succes»sion, dessen Vermehrung daher gefordert »werden kann, wenn die Einkünfte des Erstgebor»nen durch Erwerbungen vergrößert wer»den, an welchen Theil zu nehmen die Nachgebor»nen nur durch das eingeführte Majorat verhindert »werden.«

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes. III. Ausg. Frankf. 1831. §. 250.

Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts. §. 105.

Mittermaier, Grundf. des deutschen Privatrechts. V. Ausg. Regensb. 1838. §. 451. S. 1035.

»Eine Vermehrung der Apanage kann gefordert »werden — so oft die Hauptgüter, in deren Be»sitz sich der Erstgeborne befindet, durch Umstände »sich vermehren, welche sonst, nach allgemeinem

»Erbrechte, auch für die Apanagirten Erbansprüche
»an den neuen Zuwachs begründet hätten.«
Maurenbrecher, Lehrbuch des gemein. deutschen Rechts. §. 574. S. 760.

§. 10.

B. Nach Hessischen Hausgesetzen.

Hiermit stimmen dann auch die Familienstatuten, so wie die ältere und neuere Familienobservanz des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel insbesondere völlig überein.

1) Schon in dem am 12. Februar 1627 über Einführung der Primogenitur und Abfindung der Nachgebornen errichteten Vertrage wurde festgesetzt, daß letzteren eine Quote, nemlich ein Viertel nicht nur der schon im Besitz des Fürstlichen Hauses befindlichen Güter, sondern auch der künftigen Erwerbungen zu Theil werden solle. Ausdrücklich heißt es darin §. 3.

»der vierte Theil sive quarta, tam praesentium,
»quam futurorum bonorum.«

Diesem Grundsatze gemäß wurde hiernächst

2) in dem Familienvertrage vom 1. September 1628 bestimmt, daß den Nachgebornen insbesondere auch von heimfallenden Lehn, wenn solche zum Kammergute geschlagen würden, der vierte Theil überlassen werden solle:

»— wenn einig Lehn, so die Fürstl. Hessische Cas-
»selsche Linie zu verlehnen hat, eröffnet und von
»dem regierenden Herrn — nicht wiederum confe-
»rirt, sondern zum Kammergut eingezogen werden
»sollte, daß alsdann den jüngern Herrn Gebrüdern

»und ihren Manns-, Leibs-, Lehns-Erben — dar»von der vierte Theil gefolgt und gelas»sen werden solle.«

Hiernach wurde der Anspruch auf Apanagenerhöhung nicht bloß den zuerst abgefundenen, sondern ausdrücklich auch ihrer ganzen successionsfähigen Descendenz »ihren Manns-Leibes-Lehns-Erben« eingeräumt.

In Folge des solchergestalt ausdrücklich aufgestellten Princips: aucto domanio, augendum quoque apanagium, wurde außerdem,

3) nachdem der bekannte Marburgische Successionsstreit mittelst Vergleichs beigelegt und dadurch die früher von Hessen-Darmstadt in Besitz genommenen Aemter wieder an Hessen-Cassel abgetreten worden, durch den Vertrag vom 2. August 1648 der vierte Theil dieser Aemter den Nachgebornen zu ihrer Apanage zugelegt.

Als ferner

4) im Jahre 1736 der Anfall der Grafschaft Hanau erfolgt war, forderte das Fürstlich Hessen-Philippsthalsche Haus, jenem anerkannten Rechtsgrundsatze gemäß, die ihm davon gebürende Apanage, und erlangte solche auch, nachdem die regierenden Herren deren Bewilligung lange hinzuhalten gesucht hatten, endlich mittelst Vertrages vom 31. März 1791, indem ihm hierdurch nicht nur eine jährliche Summe von 4277 Rthl. 24 Alb. 10⅔ Hl. als Theil seiner Apanage zugesichert, sondern auch die Verpflichtung zu deren Entrichtung für die bereits verflossenen Jahre durch Verwilligung einer, freilich nur allzugeringen Aversionalsumme, von 12,000 Rthl. anerkannt wurde.

Ueberdies hat

5) der Grundsatz der Apanagevermehrung wegen neuer

Erwerbungen auch in der Kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 eine neue Anerkennung und Bestätigung erhalten. Es heißt nemlich darin

§. 14. »Alle festgesetzten Apanagen sind stets re»gelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeu»tendem Zuwachse von Gebiet, oder bei dem »Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Er»löschen einer Seitenlinie kann, unter Bei»stimmung der Landstände, die Vermehrung ei»ner dermaligen Apanage, in keinem Falle aber »deren Verminderung Statt finden.«

Hierin erscheint nun zwar die Apanagevermehrung nur facultativ, mithin nicht als Gegenstand eines Rechtsanspruches aufgestellt zu sein.

Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß es

a) nicht die Absicht sein konnte, durch die Verfassungsurkunde die Grundsätze des Privatfürstenrechtes, so wie die Familienverträge und Observanz des Hessischen Hauses in diesem Stücke aufzuheben, und die hierauf beruhenden Rechtsansprüche der apanagirten Prinzen des Hessischen Hauses zu verletzen. Vielmehr sollten diese Rechtsnormen dadurch bestätiget werden, indem das Gegentheil ausdrücklich und deutlich hätte bestimmt werden müssen; der wahre Sinn jener Stelle ist also nur der, daß unter Voraussetzung eines dazu vermöge der Hausgesetze vorhandenen Rechtsanspruches, eine Vermehrung der Apanage statt finde. Auch erklärt sich

b) die gedachte wörtliche Fassung jener Stelle der Verfassungsurkunde sehr natürlich daraus, daß darin neben der Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen eine Apanagevermehrung statt findet, zugleich die Unstatthaftigkeit einer je-

den Verminderung der festgesetzten Apanagen in der nemlichen Periode ausgesprochen und daher in dieser letzteren Beziehung der Ausdruck »kann« gebraucht wurde.

Jeder Zweifel über den wahren Sinn der fraglichen Stelle wird aber

c) dadurch beseitigt, daß die Ständeversammlung kurz nachher, nemlich durch ihren gleich näher zu erwähnenden Beschluß vom Jahre 1832 den vom Philippsthalschen Hause geltend gemachten Rechtsanspruch auf Apanagevermehrung auf das klarste und bündigste anerkannte und hierdurch eine authentische Auslegung des gedachten §. 14. der Verfassungsurkunde gab.

Zu den Beweisen der fraglichen Hessischen Familienobservanz gehört auch noch

6) der eben, in anderer Beziehung, angeführte, von der Ständeversammlung in Folge eines am 21. Mai 1832 gefaßten Beschlusses, an die hohe Staatsregierung gerichtete und von dieser mittelst Rescripts vom 25. April 1833 genehmigte Antrag, wodurch, wegen der seit dem Jahre 1791 durch Erwerbung des Fürstenthums Fritzlar, durch heimgefallene Lehn und durch die Besitzungen des Deutschen Ordens erfolgten Vergrößerung der Domanialrevenüen, die Apanage des Fürstlich Hessen-Philippsthalschen Sammthauses um etwas mehr als 4000 Rthl. erhöht wurde.

Einen ferneren Beweis jenes Familienherkommens liefert endlich

7) der Inhalt der von den Apanagirten bei Gelegenheit der Apanageerhöhung geleisteten Entsagung auf deren weitere Vermehrung. Diese Verzichtleistung wurde nemlich stets auf denjenigen Anfall beschränkt, in Hinsicht dessen die Apanage bereits vermehrt worden war.

20

So entsagten die Landgrafen von Hessen=Philippsthal in dem Vergleiche vom 31. März 1791 auf jede weitere Apanagevermehrung

»wegen des Anfalls von Hanau.«

Auf gleiche Weise lautet die von Seiten der Ständeversammlung den Landgrafen bei der im Jahre 1832 bewilligten Apanageerhöhung, zur Bedingung gemachte Verzichtleistung. Dieselben entsagten hiernach auf jede weitere Anforderung, deren Begründung

»in die Zeit vor der jetzigen Verwilli=
»gung fällt.«

Hierin liegt also von Seiten des regierenden Herrn, und beziehungsweise der Ständeversammlung, eine deutliche Anerkennung, daß später erfolgende Anfälle einen Anspruch auf Vermehrung der Apanage begründen, so wie auf Seiten der Landgrafen ein eben so deutlicher Vorbehalt dieses Anspruches. In beiden Hinsichten dienen also diese Verzichtleistungen zum Beweise der fraglichen Familienobservanz.

Diesemnach steht es also fest, daß sowohl nach den Grundsätzen des Deutschen Privatfürstenrechtes überhaupt, als nach der Familienobservanz des Fürstlichen Hauses Hessen=Cassel insbesondere, den Nachgebornen auch aus den, dem regierenden Hause neu anfallenden Besitzungen eine Apanage gebüre und also in so fern ein Rechtsanspruch auf Vermehrung der bestehenden Apanage zukomme.

§. 11.

II. Insbesondere beim Anfalle der s. g. Quart.

So unbestreitbar dieser Satz im Allgemeinen ist, so wenig läßt sich nun auch die Anwendbarkeit desselben

auf den gegenwärtig erfolgten Anfall der s. g. Rotenburgischen Quart bezweifeln. Denn

A. dieser Anfall ist nicht etwa eine persönliche Erwerbung des regierenden Herrn, sondern ein Zuwachs des Stammgutes, welches derselbe, sei es als Staatsoberhaupt, oder als Chef des Hessen-Casselschen Sammthauses besitzt und vertritt. Die Quart gehört also zu den Gegenständen des den Nachgebornen gleichfalls zustehenden Successionsrechtes, während diese von der wirklichen Erbfolge in dasselbe, so lange das jetzt regierende Haus besteht, durch die Primogeniturordnung ausgeschlossen werden. Wegen dieser Ausschließung von der Succession in den Anfall, und als Surrogat derselben, gebürt ihnen also eine Apanage aus der jetzt angefallenen Quart.

Hiernächst ist zu bemerken, daß

B. der gemeinschaftliche Stammvater beider Linien, nemlich der regierenden und der Philippsthalschen, Landgraf Wilhelm VI., die schon vor seiner Geburt abgetheilte Landesquart nicht besaß, daß also der Stammvater des regierenden Hauses, Landgraf Carl, nicht in diese Quart succedirte. Der Stammvater des Philippsthalschen Hauses, Landgraf Philipp, wurde folglich damals durch den Erstgebornen von der Succession in dieselbe nicht ausgeschlossen, mithin auch nicht dafür abgefunden. Vielmehr succedirte Landgraf Carl nur in drei Viertheile des Landes und nur in Beziehung auf diesen Successionsgegenstand erhielt Landgraf Philipp damals eine Apanage.

Jetzt aber succedirt das regierende Haus in die angefallene Quart, jetzt wird also das Philippsthalsche Haus von der Succession in diesen Theil des Stammgutes ausgeschlossen, mithin gebürt demselben ein gegründeter

Rechtsanspruch auf eine ihm von nun an aus der Quart zu entrichtende Apanage.

Hierin macht es auch keinen Unterschied, daß das apanagirte Rotenburgische Haus die Quart, als Paragium, nur mit einer beschränkten, untergeordneten Landeshoheit besaß, während die wesentlichen Rechte der Landesfürstlichen Obrigkeit und, seit Errichtung des Deutschen Bundes, die Souverainetät, dem regierenden Hause zustand.

Denn dieses Haus succedirte doch erst jetzt in den Besitz und Fruchtgenuß dieses Theils des Stammgutes, und es entspringt hieraus eine sehr beträchtliche Vermehrung der Domanialeinkünfte, worauf es doch bei Bestimmung der Apanage gerade ankommt. Der Umstand, daß das regierende Haus schon vor dem erfolgten Anfall die Landeshoheit über die Quart hatte, kann also für die gegenwärtige Sache höchstens nur die rechtliche Folge haben, daß bei Bestimmung des Betrages der, dem Fürstlichen Hause Hessen-Philippsthal jetzt aus der Quart einzuräumenden Apanage, bloß auf den Betrag des Zuwachses an Domanialrevenüen Rücksicht zu nehmen ist, während hingegen die Einkünfte, welche das regierende Haus schon vorher, vermöge der Landeshoheit, aus der Quart zu beziehen hatte, hierbei nicht in Anschlag kommen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht erhält auch noch eine weitere Bestätigung durch die Analogie der hausgesetzlichen Bestimmungen über heimgefallene Lehn. In Hinsicht dieser befand sich das regierende Haus bereits vor dem Heimfalle im Besitz des lehnherrlichen Obereigenthums, kraft dessen solche ihm heimfielen und consolidirt wurden. Dennoch steht es fest, daß wegen dieses Heimfalls die Apanage vermehrt werden muß, indem solches nicht nur die oben aufgestellten Grundsätze des Privatfürstenrechtes mit

sich bringen, sondern auch der Hausvertrag vom 1. Sept. 1628 dasselbe ausdrücklich vorschreibt. Auch geschah ja die letzte Apanagevermehrung im Jahre 1832, namentlich mit in Beziehung auf die seit 1791 heimgefallenen Lehen.

Es ist überdies

C. gar nicht zu verkennen, daß der im §. 14. der Verfassungsurkunde enthaltene Vorbehalt der Apanagevermehrung wegen erfolgenden »Anfalls beträchtlicher Grundbe»sitzungen mit dem Erlöschen einer Seitenlinie« sich gerade auf den mit dem Erlöschen der Rotenburgischen Seitenlinie eintretenden Anfall der s. g. Quart bezieht, indem dieser Anfall, da der Landgraf von Hessen-Rotenburg bereits in der dritten kinderlosen Ehe lebte, mithin keine Aussicht auf Descendenz vorhanden war, so nahe bevorstand, daß man bei Abfassung und Berathung der Verfassungsurkunde den gedachten Anfall nothwendig, und zwar um so mehr im Auge haben mußte, da gar keine andere Seitenlinie bestand, welche beträchtliche Grundbesitzungen hatte und bei deren Erlöschen ein bedeutender Zuwachs von Gebiet zu erwarten gewesen wäre, an welche man bei Aufstellung jenes Vorbehaltes hätte denken können.

Es wird dies auch

D. noch unterstützt durch die wörtliche Fassung der dem Fürstlichen Sammthause durch den Beschluß der Ständeversammlung vom 12. Mai 1832 zur Bedingung gemachten Verzichtleistung auf jede weitere Anforderung, deren Begründung

»in die Zeit vor der jetzigen Verwilligung fällt,«

als worin ein zwar stillschweigender, aber doch sehr deutlicher Vorbehalt der Ansprüche auf Apanage aus nach-

herigen Anfällen überhaupt, insbesondere aber aus der damals nur auf zwei Augen stehenden Quart, enthalten ist.

Das Ergebniß der bisherigen Erörterung der ersten Frage besteht also darin:

daß dem Fürstlichen Hause Hessen-Philippsthal ein unbestreitbarer Rechtsanspruch auf Einräumung einer Apanage aus der angefallenen s. g. Rotenburgischen Quart zusteht.

Zweite Frage.

Nach welchem Maasstab ist die dem Philippsthalschen Sammthause aus der Quart gebürende Apanage zu bestimmen?

§. 12.

A. Allgemeiner Maasstab.

Bei Untersuchung dieser Frage kommt es darauf an, zunächst den rechtlichen Maasstab der Apanagebestimmung im Allgemeinen auszumitteln.

Dieser ergiebt sich aber aus dem Begriff und Zweck der Apanage, wonach solche, als Surrogat der Succession, von welcher die Nachgebornen durch die Primogeniturordnung ausgeschlossen sind, ihnen einen standesmäßigen Unterhalt gewähren soll.

Zu den Grundlagen der Bestimmung der Größe des Apanagiums gehören daher

I. der Umfang und die Kräfte desjenigen Stammgutes, von welchem der Nachgeborne ausgeschlossen wird und wovon ihm also die Apanage gebürt. Es ist folglich bei der in einer jährlichen Geldrente bestehenden

Abfindung hauptsächlich auf den Betrag der Revenüen des fraglichen Stammgutes zu achten.

Ist nun gleich der Begriff des Pflichttheils auf die Apanage nicht passend, so wurde doch der gesetzliche Betrag der Legitima in den früheren Hausverträgen der Regel nach hierbei zum Grunde gelegt,

Moser, Familienstaatsrecht. Thl. I. S. 477.

Pütter l. c. Cap. II.

Kohler a. a. O. S. 286.

und es hatte solchergestalt, wie dies oft geschieht, eine theoretisch unrichtige Ansicht in so fern practische Geltung erlangt, daß bei Ausmittelung des Betrags der Apanage, auf die Legitima wenigstens mit Rücksicht genommen wird.

Pütter l. c. §. 27.

Nächst den Kräften des Stammgutes richtet sich die Zumessung der Apanage

II. nach dem Bedürfnisse der Nachgebornen, in so fern, daß sie demselben einen standesmäßigen Unterhalt gewähren soll. Die Nachgebornen müssen also dadurch in den Stand gesetzt werden, als Mitglieder der Familie zu leben und den, der Würde derselben entsprechenden und durch Sitte gebotenen Ehrenaufwand bestreiten zu können.

Daß nach diesen beiden Hauptrücksichten die Apanage zu bestimmen sei, ist die einstimmige Ansicht der Schriftsteller über diesen Gegenstand:

I. Meier D. de apanagii et paragii et paragii antiquitate et utilitate Cap. VI.

»— ut portio alimentaria respondeat gene-
»ris antiquitati et splendori — ut ge-
»neris et fratrum postgenitorum dignitas

»servetur — ne tenuitate provisionis matri-
»monium impediatur.«

Springsfeld l. c. Cap. VIII. §. 22. Cap. XI. §. 1. 2.

W. Leiser de apanagio. thes. 36.

»Est autem secundum facultates et pro fru-
»ctuum proportione, apanagium constituen-
»dum.«

I. F. Retius D. de iure portionis alimentariae. Cap. III. N. 23.

»— pro facultate patrimonii et nata-
»lium, id est quantum ad honorificam
»statuique convenientem exhibitionem ne-
»cessarium esse iudicabitur.«

G. M. de Ludolf de introduct. iur. primog. P. spec. aphor. XII. §. 7.

»Personalis Apanagiatorum celsitudo requirit
»ut provisio, cuius amplior conceptus est,
»non ad nudam indigentiam, sed pro ratio-
»ne dignitatis quam a natalibus habent,
»ad eandem digne sustinendam, simul et hae-
»reditatis, quam primogenitus solus cernit,
»sit habenda ratio, et pro eius amplitu-
»dine ex arbitrio boni viri, vel iudicis, sit
»constituta.«

Pütter l. c. §. 24. 25.

Kohler a. a. O. §. 104. S. 285.

Bei Anwendung des vorstehend bemerkten doppelten Maasstabes der Apanagebestimmung ist jedoch immer auf den Zeitpunct, wo letztere geschehen muß, Rücksicht zu nehmen, mithin einestheils auf den dermaligen Betrag der Einkünfte desjenigen Stammgutes, von

welchem die Nachgebornen abzufinden sind, anderntheils auf den Umfang des dermaligen Bedürfnisses der Nachgebornen in Hinsicht des erforderlichen standesmäßigen Ehrenaufwandes und der in diesem Zeitpunct herrschenden Preise.

Wie wichtig und nothwendig eine solche Beachtung der Zeitverhältnisse ist, ergiebt sich sehr einleuchtend aus einer Betrachtung der Umstände, unter welchen im Jahre 1685 die ursprüngliche Bestimmung der Apanage des Philippsthalschen Hauses geschah. Damals befanden sich Hessens Finanzen in Folge des dreißigjährigen Krieges, in einem sehr traurigen Zustande; außerdem waren die Bedürfnisse des apanagirten Hauses weit geringer, das Geld in weit höherem Werthe und die Preise der Dinge ungleich niedriger. Nur so war es möglich, daß Landgraf Philipp sich damals mit einer Apanage von 10,500 Fl. und einigen andern Leistungen begnügen konnte. Während des seitdem verflossenen 150jährigen Zeitraums haben sich indessen alle diese Verhältnisse wesentlich geändert. Auf der einen Seite sind nemlich die Kräfte und Einkünfte des Landes um mehr als das Dreifache gestiegen, auf der andern Seite hat sich das Bedürfniß des gedachten Hauses, sowohl in Hinsicht des nothwendigen größeren Aufwandes, als der gesteigerten Preise gleichfalls wenigstens um das Dreifache erhöht, so daß, wenn jetzt erst die Apanage zu bestimmen wäre, die sechsfache Summe jenes Betrages ausgeworfen werden müßte.

§. 13.

B. In besonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall.

Diese Erörterung über den Maasstab der Zumessung der Apanage im Allgemeinen vorausgeschickt, läßt sich nun die Frage nach dem Ergebniß der Anwendung dieses Maasstabes auf den hier vorliegenden besonderen Fall sicherer beurtheilen.

Es liegen nemlich

I. besondere Hausgesetze im Mittel, denen zufolge die Apanage in einem Viertheil der Besitzung, wovon die Abfindung zu entrichten ist, bestehen soll.

Dahin gehört

A. der Vertrag vom 12. Februar 1627, durch welchen den Nachgebornen der vierte Theil aller gegenwärtigen und künftigen Güter zur Apanage bestimmt wurde.

Die hierin liegende Aufstellung und Bewilligung eines, wie oben bemerkt worden, in vielen Familienverträgen vorkommenden Maasstabes ist aber um so viel wichtiger, da solche einestheils gerade in demjenigen Hausstatute geschah, worin die Primogeniturordnung eingeführt und daher das Rechtsverhältniß zwischen dem Erstgebornen und den Nachgebornen für alle Zeiten festgesetzt wurde, anderntheils jene Bestimmung sich gerade auf denjenigen Theil des Stammgutes bezog, welcher gegenwärtig angefallen ist.

Dieser letzteren Rücksicht gemäß, ist nichts natürlicher und folgerichtiger, als daß derselbe Maasstab, nach welchem im Jahre 1627 die damaligen Nachgebornen durch Zusicherung der Quart aller gegenwärtigen und künftigen Güter abgefunden wurden und wonach dem

Erstgebornen immer nur drei Viertheile der neu anfallenden Güter gebüren, auch bei der jetzt anfallenden Quart beobachtet und also dem nachgebornen Hause ein Viertheil der neu angefallenen Domanialeinkünfte als Apanage zu Theil werden muß, dem regierenden Hause hingegen drei Viertheile desselben zufallen.

Derselbe Maasstab ist außerdem

B. auch noch in einem anderen Familienstatute, nemlich in dem brüderlichen Vergleiche vom 1. September 1628 anerkannt und bestätigt worden, als worin hinsichtlich der den Nachgebornen aus heimgefallenen und consolidirten Lehngütern gebürenden Apanage es ausdrücklich heißt:

»daß alsdann den jüngeren Herrn Gebrüdern und »ihren Manns-Leibs-Lehns-Erben davon der »vierte Theil erfolget und gelassen werden soll.«

Auch wurde

C. nach dem Vertrage vom 2. August 1648 den Apanagirten von den von Seiten Hessen-Darmstadts zurückgegebenen Aemtern der vierte Theil zugetheilt.

Das nemliche Ergebniß liefert in der That auch

D. das Testament Landgrafs Wilhelm VI. vom 10. November 1658, durch welches die Apanage für seine damals lebenden drei jüngeren Söhne zusammen auf 24,000 Kfl. bestimmt wurde. Fehlt es nun gleich an genauen und zuverlässigen Nachrichten über den damaligen Betrag der Gesammteinkünfte, so läßt doch der Zustand des durch den dreißjährigen Krieg verwüsteten und verschuldeten Landes annehmen, daß jene Summe von 24,000 Kfl. nicht unter einem Viertel der, nach Abzug aller Lasten bleibenden reinen Einkünfte betragen haben mag.

Wenn nun auch der Landgraf Philipp, nachdem zwei Söhne des Landgrafen Wilhelm VI. gestorben waren, in

Rücksicht auf die Finanznoth des Landes, aus Liebe zum Frieden, und weil es ihm nicht gelang, das im Hausvertrag von 1627 ausdrücklich gebilligte Zuwachsrecht gegen das Uebergewicht des regierenden Landgrafen Carl geltend zu machen, sich damals mit einer Vermehrung der Apanage von 2,500 Kfl. und einigen andern Vortheilen begnügte, so darf doch dieser besondere Fall theils überhaupt nicht zur Consequenz gezogen werden, theils konnte der Landgraf Philipp durch eine solche aus besonderen Rücksichten geschehene und rein persönliche Entsagung auf eine hausgesetzmäßige Apanage seine Descendenten nicht benachtheiligen, da deren Successionsrecht, als dessen Surrogat die Apanage zu betrachten ist, sich auf ihre Abstammung vom ersten Erwerber gründet, mithin, bekannten Rechtsgrundsätzen zufolge, der Verfügung des Stifters des Philippsthalschen Hauses nicht unterworfen war.

Wollte man aber auch die Summe von 10,500 Kfl. und die übrigen dem Landgrafen Philipp durch den Vergleich vom 9. Februar 1685 bewilligten Geldsummen, Gebäude und Naturalien als Grundlage der Bestimmung der jetzt aus der Quart zu entrichtenden Apanage betrachten, mithin den Satz aufstellen, daß, da im Jahre 1685, wo Landgraf Carl in ¾ des Landes allein succedirte, 10,500 Kfl. u. s. w. als Apanage ausgeworfen worden seien, jetzt, wo dem regierenden Hause das vierte Viertel anfällt, dem nachgebornen Hause auch nur ¼ jener Summe als Apanagevermehrung zu Theil werden könnte; so würde doch diese Berechnung ungefähr zu dem nemlichen Ergebnisse führen, welches der hausgesetzliche Maasstab eines Viertheils liefert.

Denn es ist oben §. 12. dargethan worden, und außer allem Zweifel, daß bei Bestimmung der Apanage sowohl in Hinsicht der Kräfte des Stammgutes, als der Bedürf-

nisse und Kosten des standesmäßigen Unterhalts auf denjenigen Zeitpunct geachtet werden muß, wo der Betrag der Apanage ausgemittelt werden soll. Auch ist an jener Stelle bemerkt worden, daß nicht nur die Domanialrevenüen, sondern auch die Bedürfnisse und Kosten des standesmäßigen Unterhalts sich seit 1685 allerwenigstens um das Dreifache vermehrt haben, daß also die vor 150 Jahren bestimmte Apanage von 10,500 Kfl. nach diesen Verhältnissen berechnet jetzt wenigstens das Sechsfache, folglich 69,000 Kfl. und unter Hinzurechnung der damals außerdem bewilligten Geldsummen, so wie des Miethwerths der Gebäude und des Preises der Naturalien, wenigstens 80,000 Kfl., mithin ¼ dieser Summe 20,000 Kfl. ausmachen würde. Daß aber die demnächstige Ausmittelung des vierten Theils vom jetzigen Betrage der gesammten Domanialeinkünfte der s. g. Quart ungefähr das nemliche Ergebniß liefern würde, leidet keinen Zweifel.

Welchen diesen Maasstäbe man aber auch

II. immer anwenden mag, so ist doch hier, wo das arbitrium boni viri eintritt, bei Bestimmung der aus der angefallenen Quart zu entrichtenden Apanage jedenfalls auf die große, wiederholte Verkürzung, die das Fürstliche Haus Hessen-Philippsthal bisher erlitten hat, billige Rücksicht zu nehmen.

Demselben wurde nemlich

A. im Jahre 1685, ungeachtet die für die damals lebenden drei nachgebornen Prinzen bestimmte Apanage 24,000 Kfl. betrug, nach dem erfolgten Ableben zweier derselben, doch nur die geringe Apanage von 10,500 Kfl. bewilligt, mit welcher sich die zahlreichen Mitglieder desselben bis 1791, also über ein Jahrhundert sehr kümmerlich behelfen mußten, sich außer Stand gesetzt sahen, den mit der

Würde eines dem regierenden Herrn so nahe stehenden Hauses nothwendig verknüpften Ehrenaufwand zu machen und nur in den mannichfaltigsten Einschränkungen, in der größten Sparsamkeit und in dem Eintritte in fremde Kriegsdienste die Möglichkeit einer ihren Stand nicht herabsetzenden Subsistenz fanden, während dem regierenden Hause durch die so sehr vermehrten Einkünfte selbst der größte Anfwand und Luxus möglich gemacht wurde.

Als sodann

B. im Jahre 1736 der Anfall der Grafschaft Hanau erfolgt war, mithin dem Hause Philippsthal ein unbestreitbarer Anspruch auf eine den großen Einkünften dieser neuen Erwerbung entsprechende Apanage gebürte, wußten die regierenden Herrn die Befriedigung dieses Anspruchs bis zum Jahre 1791 hinzuhalten, und auch nun gelang es dem Fürstlichen Hause Hessen-Philippsthal nur eine ganz unverhältnißmäßig geringe Apanage von 4,277 Rthl. aus dieser Grafschaft zu erhalten.

Für die von 1736 bis 1791 mithin 55 Jahre dauernde Vorenthaltung dieser Apanage, so wie wegen des seit 100 Jahren durch die Münzverschlechterung erlittenen großen Verlusts, welche beiden Arten des Schadens zusammen weit über 300,000 Rthl. betrugen, erhielt das stets so sehr verkürzte Philippsthalsche Haus als Entschädigung nur 12,000 Rthl., also kaum den 25sten Theil des wahren Betrags des ihm durch das regierende Haus zugefügten Schadens.

Nun haben zwar die Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Philippsthal und Adolph zu Hessen Barchfeld in dem Vergleiche vom 31. März 1791 jedem weiteren Anspruche auf Vermehrung der Apanage wegen des Anfalls von Hanau und wegen der Münzveränderung entsagt, und auch die gegenwärtigen Häupter des Philippsthalschen Sammthauses

haben am 17/24. Juni 1833 auf alle Ansprüche aus der früheren Zeit Verzicht geleistet; wonach also wohl dafür gehalten werden möchte, daß aus diesem Grunde die gedachten großen früheren Verletzungen nicht weiter zu berücksichtigen seien, und also auf die Bestimmung der Apanage aus der Quart keinen Einfluß haben könnten.

Allein man darf nicht übersehen, daß es bei Zumessung der Apanage nicht bloß auf strenges Recht, sondern zugleich und besonders auch auf Billigkeit ankommt, daß folglich das hierbei eintretende arbitrium boni viri auf alle Umstände und Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen hat. Hiernach darf es aber nicht unbeachtet bleiben, daß das Fürstlich Hessen-Philippsthalsche Haus bei den Apanagebestimmungen in den Jahren 1685 und 1791 in hoher Maaße verkürzt worden ist und anderthalbhundert Jahre lang sich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Ehrenaufwand zu machen, welcher einem dem regierenden Herrn so nahe stehenden Hause zukommt.

Dritte Frage.

Ist der über die rechtliche Natur der Quartdomainen obwaltende Streit für die Frage von der Apanagebewilligung präjudiciell?

§. 14.

Ueber die rechtliche Eigenschaft der angefallenen Quartdomainen, ob solche nemlich zum Fideicommisse des Hessischen Fürstenhauses gehören, oder für Staatsgut zu halten sind, hat sich bekanntlich zwischen dem Kurprinzen Mitregenten auf der einen, und den Landständen auf der andern Seite, Streit erhoben.

Es könnte also der Zweifel entstehen, ob nicht diese Streitfrage für den Anspruch des Hessen-Philippsthalschen Hauses auf Apanagevermehrung präjudiciell sei, dergestalt, daß sich vor deren endlicher Erledigung auch der Grund dieses Rechtsanspruches nicht beurtheilen lasse.

Dieser Zweifel ist indessen völlig ungegründet. Es läßt sich nemlich schon im Allgemeinen nicht bestreiten, daß die Frage: ob ein Rechtsanspruch statt finde? ganz unabhängig von der Frage: gegen wen solcher geltend zu machen sei? beurtheilt werden kann. Auch unterliegt diese letztere Frage in vorliegendem Falle gar keinem gegründeten Zweifel.

Denn die Apanage wurde stets aus den Domainen entrichtet. Hierin ist auch durch die Verfassungsurkunde nichts geändert worden. Zwar wird ihr zufolge die Apanage gleich den Witthümern und der Aussteuer der Prinzessinnen aus dem Staatsschatze geleistet. Diese Bestimmung hat aber ihren unverkennbaren Grund darin, daß jetzt alle Hessische Domainen, bloß mit Ausnahme derjenigen, welche zur Bestreitung des Bedarfs des Kurfürstlichen Hofes bestimmt, und als solche ausgeschieden und der Hofverwaltung überlassen worden sind, die Eigenschaft von Staatsgut haben, wie solches zufolge der Verfassungsurkunde sowohl, als der Hofdotationsurkunde, außer allem Zweifel ist.

Da nun die Apanage in einer Abfindung der Nachgebornen von der Succession in die anfallenden Domainen, mithin in einem Theile des Anfalles besteht, folglich als eine auf diesem haftende Last anzusehen ist;

Maurenbrecher deutsch. Privatr. §. 574. S. 760.

so finden hier die bekannten Rechtsregeln »res transit cum suo onere et commodo,« und »ubi est commodum,

ibi et incommodum esse debet« ihre volle Anwendung, welchen zufolge derjenige, welcher die gedachten Domainen erhält, die dem Philippsthalschen Hause davon gebürende Apanage zu leisten schuldig ist.

Mag also der gedachte Streit enden, wie er will, mögen insbesondere die Quartdomainen für Staatsgut oder für Familiengut erklärt, oder zwischen dem regierenden Hause und dem Staate mittelst Vergleichs auf irgend eine Weise getheilt werden; so ist doch die, als eine Quote derselben dem Philippsthalschen Hause gebürende Apanage immer von derjenigen Partei, welcher am Ende die Quartdomainen und in wie fern ihr solche zu Theil werden zu entrichten.

§. 15.

Die Ergebnisse der bisherigen Ausführung sind nun:

1) daß dem Hause Hessen-Philippsthal theils nach den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes (§. 9.), theils nach den Hessischen Hausverträgen und der Familienobservanz (§. 10.) wegen erfolgender Vermehrung des Stammgutes überhaupt ein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Apanage gebürt, und daß dieses insbesondere auch hinsichtlich des erfolgten Anfalles der Rotenburgischen Quart statt findet (§. 11.). Daß sodann

2) der Betrag der demselben gebürenden Apanageerhöhung im Allgemeinen sich theils nach der Größe des Anfalles, theils nach dem mit Rücksicht auf den Stand und die Zeitumstände zu bemessenden Bedürfnisse richtet (§. 12.), insbesondere aber den Hessischen Hausgesetzen zufolge in einem Viertel des reinen Ertrages der angefallenen Besitzungen zu bestehen pflegt.

Der glänzende Zustand der Finanzen des schuldenfreien

Landes, der hohe Betrag der Einkünfte des Haus- und Staatsschatzes, der durch den Anfall der s. g. Quart erfolgte sehr bedeutende Zuwachs der Domaineneinkünfte und die Vergleichung mit dem den Landgrafen Carl und Friedrich (jetzt deren Descendenz) ausgeworfenen Einkommen von zusammen mehr als 50,000 Rthl. berechtigen daher zu der wohlbegründeten Erwartung, daß dem Fürstlichen Hause Hessen-Philippsthal die ihm, seit dem bereits im Jahre 1834 erfolgten Anfalle der Quart gebürende Apanageerhöhung, seinen mehrfach geschehenen Anträgen gemäß, endlich gerechtest zugebilliget und deren Betrag auf eine den angeführten Rücksichten entsprechende Weise bestimmt werden wird.

D.Knode.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Anton,

Beiträge zum deutschen Privatfürstenrechte in Darstellungen merkwürdiger Rechtssachen

Göttingen 1839

J.publ.g. 43
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558453-0